Planfeststellungsbeschluss

zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben

„Kiessandtagebau Bühne-Ost“

des Herrn Friedrich-Wilhelm Michaelis-Braun

Halle (Saale), den 06.05.2024

Az.: 33-05120-227/1/30756/2023

A. TENOR 14

I. ENTSCHEIDUNGEN 14

1. Planfeststellung 14

2. Reichweite und Wirkung 14

3. Eingeschlossene Entscheidungen 15

3.1. Eingriffsgenehmigung 15

3.2. Wasserrechtliche Planfeststellung 15

3.3. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen 15

4. Nicht eingeschlossene Entscheidungen 16

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE PLANFESTGESTELLTEN UNTERLAGEN 16

III. NEBENBESTIMMUNGEN 17

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen 17

1.1. Auflösende Befristung und Bedingung 17

1.2. Auflagen 18

1.2.1. Kenntnisnahme und Einsichtnahme von Unterlagen 18

1.2.2. Einhaltung der Betriebsplangrenzen 18

1.2.3. Schutz vor betrieblichen Gefahren 18

1.2.4. Brandschutz 20

1.2.5. Betriebswegtechnische Belange 20

1.2.6. Ver- und Entsorgungsleitungen 21

1.2.7. Geländesicherungsmaßnahmen 21

1.2.8. Abfallrechtliche- und bodenrechtliche Belange 22

1.2.9. Abschlussbetriebsplan, Wiedernutzbarmachung 23

1.2.10. Fischereirechtliche Belange nach Betriebseinstellung 23

1.2.11. Fischereiausübung; Hegemaßnahmen 23

1.2.12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 24

1.2.13. Verlegung des Ortsverbindungsweges 25

1.2.14. Bindung an Gutachten und Antragsunterlagen 25

1.2.15. Maximalauskiesung der Lagerstätte 25

1.2.16. Anforderungen der Landesbauordnung 25

2. Auflagen zu naturschutzrechtlichen Belangen 26

2.1. Allgemeine Auflagen zur Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes 26

2.1.1. Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 26

2.1.2. Kompensationsverzeichnis; Meldebogen „Eingriffsregelung“ 27

2.1.3. Einverständnis Grundstückseigentümer und weiterer Berechtigter 27

2.1.4. Nachweis der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen 27

2.1.5. Zeiträume der Baufeldfreiräumung 27

2.1.6. Handhabung von Ober- und Unterboden 28

2.1.7. Verwendung des Oberbodens 28

2.1.8. Herstellung von Vegetationsflächen 28

2.1.9. Pflanz- und Saatarbeiten 28

2.1.10. Herkunft des Pflanzgutes 28

2.1.11. Vorlage von Unterlagen zu realisierten Maßnahmen 29

2.1.12. Gestaltung der Böschungssysteme 29

2.1.13. Sicherungsbauweisen 29

2.1.14. Zeitraum zur Fertigstellung von Maßnahmen 29

2.1.15. Fertigstellungspflege 30

2.1.16. Entwicklungspflege 30

2.1.17. Zeitraum der Anwuchs- und Entwicklungspflege 30

2.1.18. Unterhaltungspflege 30

2.2. Konkrete Auflagen zur Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes 31

2.2.1. Gleitende Wiedernutzbarmachung; Abstimmungen 31

2.2.2. Weitere Abstimmungen 31

2.2.3. Erfolgskontrolle; Kompensationsdefizite 31

2.2.4. Auflagenvorbehalt für das Nichterreichen von Zielstellungen 31

2.2.5. Ökologische Baubegleitung 32

2.2.6. Auflagenvorbehalt für das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote 32

3. Auflagen zur wasserrechtlichen Planfeststellung 32

3.1. Grundwasserstandmessungen 32

3.2. Lattenpegel in den Bagger-/Kiesseen 33

3.3. Lattenpegel in der Ilse 33

3.4. Darstellungen im bergmännischen Risswerk 33

3.5. Ersatz von Grundwassermessstellen 33

3.6. Dokumentation der Wasserstandmessergebnisse 34

3.7. Grundwasser-Messzeiträume; Parameter 34

3.8. Messzeiträume für Tagebauseen; Parameter 34

3.9. Gewässergütebericht; Änderungsanträge 35

3.10. Überwachung der Randbedingungen und Prognosen 35

3.11. Gestaltung der Uferbereiche und Flachwasserzonen 36

3.12. Entnahmestellen für Bodenuntersuchungen 36

3.13. Ausbau der Tagebaugewässer 36

3.14. Abstand zur Kreisstraße K 1340 37

3.15. Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen 37

3.16. Abwasserentsorgung 37

3.17. Grundwasserabsenkungen 37

3.18. Handhabung von Mutterboden 37

3.19. Nutzungsfreiheit der Gewässer 37

3.20. Abstimmungen zur Grabenbeseitigung/-umverlegung 38

3.21. Detailplanung zur Umverlegung des Wegbegleitgrabens 38

3.22. Anforderungen an die Umverlegung des Wegbegleitgrabens 38

3.23. Projekt zur Errichtung der Auslaufbauwerke 38

3.24. Projekt zu Abdichtungsarbeiten 38

3.25. Zeitlicher Beginn der Böschungsabdichtung und der Auslaufbauwerke 39

3.26. Trennung von Mutterboden und sonstigem Abraum 39

3.27. Abstände: Kiessandtagebau - Zulauf Beekgraben 39

3.28. Wassereinleitung in die Ilse 39

3.29. Vollständiger Abbau der Kiessande 40

3.30. Einhaltung des Abbauregimes nach Anlage 7 des RBP 40

3.31. Trinkwasserfassung Börßum-Heinigen 40

4. Auflagen zum Hochwasserschutz 40

4.1. Hochwasserschutzmaßnahmen 40

4.2. Betrieb des Tieflöffelbaggers; Verbot stationärer Anlagen 40

4.3. Anforderungen an die Errichtung von Dämmen/Wällen 40

4.4. Lagerung von Materialien 41

4.5. Baum- und Strauchpflanzungen 41

4.6. Erosionserscheinungen 41

4.7. Errichtung des Sanitärcontainers 41

5. Auflagen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen 41

5.1. Vermeidung und Verminderung von Geräuschimmissionen 41

5.2. Verbot von Nachtarbeit 42

5.3. Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte 42

5.4. Angaben zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen 42

5.5. Verarbeitung und Lagerung von staubendem Material 42

5.6. Nachweis über die Bereitstellung von Brauchwasser 43

5.7. Reduzierung der Staubbelastung 43

6. Auflagen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen 43

6.1. Auflagen zu § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA (bekannte Kulturdenkmale) 43

6.1.1. Abstimmung von Untersuchungen und Maßnahmen 43

6.1.2. Fachgerechte Dokumentation 43

6.1.3. Beauftragte Person für die Anfertigung des Grabungsberichts 45

6.1.4. Begleitung und Kontrolle der Grabungs- und Dokumentationsarbeiten 45

6.1.5. Untersuchungs- und Dokumentationskosten 45

6.2. Auflagen zu § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale) 45

6.2.1. Anzeige der Erdarbeiten; Abstimmung von Untersuchungen und Maßnahmen 45

6.2.2. Auflagenvorbehalt im Falle der Entdeckung weiterer Kulturdenkmale 46

6.2.3. Beauftragte Person für die Anfertigung des Grabungsberichts 46

6.2.4. Übergabe des Grabungsberichts 46

7. Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen 46

7.1. Verbleib von Ackerflächen in landwirtschaftlicher Nutzung 46

7.2. Gewährleistung der landwirtschaftlichen Zuwegung 46

7.3. Errichtung/Ausbau von Betonfahrspuren 47

7.4. Erschließung anderer Grundstücke 47

7.5. Pflichten gegenüber den Bewirtschaftern 47

7.6. Ausgleich von Ertragsausfällen und Strukturschäden 47

7.7. Vertragliche Freihaltung von Rückzahlungsverpflichtungen 47

IV. HINWEISE 48

1. Allgemeine Hinweise 48

1.1. Bergrechtliche Sicherheitsleistung 48

1.2. Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses 48

1.3. Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten 48

1.4. Konzentrationswirkung, Erlöschen der Bergbauberechtigung 48

1.5. Rechtsnachfolge 49

1.6. Genehmigungsstufung , Grundstücksnutzungsrechte 49

1.7. Allgemeine bergrechtliche Pflichten 50

1.8. Beziehungen zwischen Vorhabenträger und Vorhabenbetroffenen 50

1.9. Pflichten in Bezug auf Subunternehmen 50

1.10. Kampfmittelbelastungen 51

1.11. Ende der Bergaufsicht 51

1.12. Öffentlicher Verkehr 51

2. Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen 51

2.1. Anzeige über das Austreten wassergefährdender Stoffe 51

2.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 52

2.3. Haftung 52

2.4. Gewässerunterhaltung 52

2.5. Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen 52

2.6. Wasserrechtliche Erlaubnis 53

3. Hinweise zu Belangen des Abfallrechts und des Bodenschutzes 53

3.1. Gesetzliche und verordnungsrechtliche Anforderungen 53

3.2. Abfallrechtliche Register 53

3.3. Verwertung entleerter Einsatzstoffbehältnisse 53

3.4. Erfassung und Verwertung gewerblicher Abfälle 53

3.5. Anforderungen des Bodenschutzes 54

3.6. Verwertung bergbaufremder Einbaumaterialien 54

4. Hinweise zu Belangen des Denkmalschutzes 54

4.1. Bodenfunde 54

4.2. Gesetzliche Meldefrist 54

4.3. Rahmenvereinbarung 54

5. Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen 55

6. Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen 55

7. Hinweise zu Belangen des Naturschutzes 55

7.1. Gebietsfremde Gehölze und gebietsfremdes Saatgut 55

7.2. Internationales Artenschutzrecht 55

7.3. Naturschutzrechtliche Sicherheitsleistung 55

8. Hinweise zu verkehrstechnischen Belangen 56

8.1. Sondernutzungserlaubnis 56

8.2. Einreichung der Planungsunterlagen 56

V. BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN 56

VI. KOSTENENTSCHEIDUNG 56

B. BEGRÜNDUNG 56

I. SACHVERHALTSDARSTELLUNG 56

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG 76

1. Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit 76

2. Umweltverträglichkeitsprüfung 77

2.1. Darstellung der Umweltauswirkungen 78

2.1.1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit 78

2.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 79

2.1.3. Schutzgut Boden 82

2.1.4. Schutzgut Wasser 84

2.1.5. Schutzgut Klima/Luft 87

2.1.6. Schutzgut Landschaft 90

2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 91

2.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 92

2.2. Bewertung der Umweltauswirkungen 94

2.2.1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit 94

2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 96

2.2.3. Schutzgut Boden 98

2.2.4. Schutzgut Wasser 100

2.2.5. Schutzgut Klima/Luft 103

2.2.6. Schutzgut Landschaft 105

2.2.7. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 108

2.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 109

2.3. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung 110

2.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung 111

3. Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG 112

3.1. Erfordernis der Vorprüfung 112

3.2. Vorprüfung 114

3.2.1. FFH – Gebiet 0044 „Ecker- und Okertal“ (DE 4029-301) 114

3.2.2. FFH – Gebiet 0173 „Stimmecke bei Suderode“ (DE 4029-302) 118

3.2.3. FFH – Gebiet 0045 „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (DE 3930-301) und Vogelschutzgebiet EU SPA 0027 121

3.3. Ergebnis der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung 125

4. Genehmigungsvoraussetzungen 126

4.1. Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG 126

4.2. Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG 128

4.2.1. Grundsätzliches 128

4.2.2. Vorbemerkung zu Belangen der Raumordnung, des Hochwasserschutzes und des Trinkwasserschutzes 132

4.2.3. Belange der Raumordnung 133

4.2.4. Belange des Hochwasserschutzes 138

4.2.5. Belange des Trinkwasserschutzes 141

4.2.6. Sonstige wasserrechtliche Belange 141

4.2.7. Belange des Immissionsschutzrechtes 143

4.2.8. Belange des Bodenschutzes 145

4.2.9. Belange des Naturschutzes 146

4.2.10. Belange des Denkmalschutzes 148

4.2.11. Belange des vorsorgenden Umweltschutzes 148

4.2.12. Belange des Klimaschutzes 148

4.2.13. Belange des Bauplanungsrechtes 149

4.2.14. Belange des Grundeigentums 153

4.2.15. Ergebnis 162

5. Genehmigung nach § 17 BNatSchG 162

6. Belange des Hochwasserschutzes 174

7. Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Herstellung eines Gewässers in Gestalt der 4 Bagger-/Kiesseen 175

8. Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur dauerhaften Beseitigung und Neuverlegung dreier überwiegend verrohrter Gewässer 2. Ordnung 180

9. Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA 183

10. Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA 185

11. Begründung der Nebenbestimmungen 186

11.1. Befristung und Bedingung; Auflagen zu bergrechtlichen Belangen 187

11.2. Auflagen zu naturschutzrechtlichen Belangen 189

11.3. Auflagen zu wasserrechtlichen Belangen 191

11.4. Auflagen zum Hochwasserschutz 193

11.5. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen 193

11.6. Auflagen zu Genehmigungen nach § 14 DenkmSchG LSA 194

11.6.1. Auflagen zur Genehmigung der Zerstörung bekannter archäologischer Kulturdenkmale nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG 194

11.6.2. Auflagen zur Genehmigung der Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG 195

11.7. Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen 196

III. BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN 197

1. Vorbemerkung zu den erhobenen Einwendungen 197

2. Zusammenfassende Würdigung der Einwendungen 197

2.1. Wertverlust von Grundstücken; sinkende Lebens-/Wohnqualität 197

2.2. Beeinträchtigung der Landwirtschaft; Wirtschaftliche Verluste; Ertragsverluste durch Grundwasserabsenkungen 199

2.3. Grunderwerb 202

2.4. Keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung; Verkehr; Immissionen durch Lärm und Staub; Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen; Flurneuordnungsverfahren 203

2.5. Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft, Landschaftsbild und Boden 205

2.6. Grundwasserregime, Grundwasserschutz, Trinkwassergewinnung 207

2.7. Hochwasserschutz 211

IV. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN 212

1. Vorbemerkung zu den eingereichten Stellungnahmen 212

2. Zusammenfassende Würdigung der Stellungnahmen 213

2.1. Belange der Raumordnung/Regionalplanung; Städtebau; Infrastruktur 213

2.2. Eigentum; Landwirtschaft; Kultur und sonstige Sachgüter 214

2.3. Schutzgut Mensch; Immissionen 215

2.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen; Wiedernutzbarmachung 215

2.5. Schutzgut Boden 217

2.6. Schutzgut Wasser 218

V. KOSTEN 221

VI. ZUSAMMENFASSUNG 221

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 223

A. TENOR

I. ENTSCHEIDUNGEN

1. Planfeststellung

Der Rahmenbetriebsplan des Herrn Friedrich-Wilhelm Michaelis Braun (erarbeitet durch das Planungsbüro Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung, Wolfgang-Borchert-Weg 9a, 38642 Goslar) für das Gewinnungsvorhaben

„Kiessandtagebau Bühne-Ost“

von Juli 2004 wird nebst Anlagen und unter Einschluss der ausweislich Punkt A. II. detailliert aufgeführten Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsunterlagen

planfestgestellt.

2. Reichweite und Wirkung

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Errichtung und Führung eines Betriebes zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ innerhalb des Bewilligungsfeldes Bühne-Ost (Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-320/95) im Nassschnitt sowie alle in unmittelbarem Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufläche. Er umfasst außerdem die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie die auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst nicht das Aufstellen und Betreiben einer Tankstelle, eines Werkstattcontainers einschließlich der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (Dieselkraftstoffe, Hydraulik- und Motorenöle, Farben, Lacke, Lösungsmittel und Schmierstoffe) und von Produkthalden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der unter Punkt A. II. bezeichneten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A. IV. sollen berücksichtigt werden.

3. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG und schließt die nachfolgend ausdrücklich bezeichneten Genehmigungen mit ein:

3.1. Eingriffsgenehmigung

- die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) hinsichtlich des durch das bergbauliche Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft auf einer Fläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufläche;

3.2. Wasserrechtliche Planfeststellung

- die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Herstellung eines Gewässers in Form von 4 Bagger-/Kiesseen mit einer Ausdehnung von insgesamt 33 ha durch Entnahme von Kiesen und Kiessanden aus dem Bereich des Grundwasserleiters sowie
- die wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG für die wesentliche Umgestaltung (ca. 1.600 m Beseitigung und ca. 2.200 m Neuverlegung) dreier überwiegend verrohrter Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerabschnitte des Wellengrabens, des Westeröder Grabens und des Wegbegleitgrabens, auch als Zulauf Beekgraben bezeichnet);

3.3. Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

- die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der von dieser Entscheidung umfassten Fläche und
- die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale (in dem über den Bereich der vorstehend benannten Kulturdenkmale hinausgehenden Vorhabenbereich).

4. Nicht eingeschlossene Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst keine bauordnungsrechtliche Genehmigung für den noch geplanten Sanitär-/Sozialcontainer und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Hinblick auf die Berieselung des Materials und der unbefestigten Fahrwege sowie die Befeuchtung des zu transportierenden Gutes mit Wasser jeweils zur Reduzierung der Staubbelastung im Kiessandtagebau Bühne-Ost bei hohen Windgeschwindigkeiten und langanhaltender Trockenheit.

II. ÜBERSICHT ÜBER DIE PLANFESTGESTELLTEN UNTERLAGEN

Der Entscheidung über die Planfeststellung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ und den darin eingeschlossenen Entscheidungen liegen die folgenden Antragsunterlagen zugrunde:

- Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2a BBergG für den Kiessandtagebau Bühne-Ost von Juli 2004 mit Zulassungsantrag vom 25.08.2004, bestehend aus

Ordner 1

Rahmenbetriebsplan

Anlage 01: Übersichtskarte M 1:200.000
Anlage 02: Lageplan M 1:25.000
Anlage 03: Nachweis der Bergbauberechtigung
Anlage 04: Plan der Flächennutzung M 1:5.000
Anlage 05: Umweltverträglichkeitsstudie
Anlage 06: FFH-Verträglichkeitsstudie
Anlage 07: Hydrogeologisches Gutachten

Ordner 2

Anlage 08: Biologisches Gutachten
Anlage 09: Ermittlung der Flächen
Anlage 10: Ermittlung der Vorräte
Anlage 11: Nutzungsdauer und jährlicher Bedarf
Anlage 12: Abbau- und Abraumlagerungspläne, im Einzelnen:

- 12/1 Abbauplan M 1:2.500 und
- 12/2 Abraumlagerungsplan zum Tagebauendstand M 1:2.500

Anlage 13: Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage 14: Fließbild Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen
Anlage 15: Liegenschaftskarte mit Betriebsplangrenzen und Grundeigentümerverzeichnis, im Einzelnen:

- 15/1 Liegenschaftskarte mit betrieblich genutzter Fläche
- 15/2 Grundeigentümerverzeichnis

Anlage 16: Datenblätter zu eingeschlossenen Entscheidungen
Anlage 17: Gutachterliche Stellungnahme nach § 15 BNatSchG
Allgemeinverständliche Zusammenfassung

- **Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom 08.06.2007**
- **Schreiben zur Konkretisierung des auf den 25.08.2004 datierenden Antrags vom 23.05.2012**
- **Aktuelle Flurkarte, Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Grundwasserflurabstandsmessung und Ergebnisse der Wassergütemessungen an der Messstelle (OwK 106/91) jeweils vom 14.08.2012**
- **Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und Aktualisierung der Gründaten jeweils vom 25.10.2016**
- **Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan vom 09.02.2017**
- **Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan, Lageplan Ersatzflächen, Anbindung an öffentlichen Verkehr und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag jeweils vom 02.03.2017**

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Entscheidung unter Punkt A. I. wird mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen versehen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

1.1. Auflösende Befristung und Bedingung

Die Wirksamkeit der Regelung unter Punkt A. I. des Planfeststellungsbeschlusses (Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“) endet mit Ablauf des 31.12.2049.

Die Wirksamkeit der Regelung unter Punkt A. I. des Planfeststellungsbeschlusses endet darüber hinaus (auch vor Ablauf der vorgenannten Frist), wenn die für das

Feld „Bühne-Ost“ bestehende Bewilligung betreffend den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-320/95) erlischt.

1.2. Auflagen

1.2.1. Kenntnisnahme und Einsichtnahme von Unterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss ist den in Ansehung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG – im Falle ihrer Auswechslung bzw. Neubestellung den jeweils nachfolgenden verantwortlichen Personen – spätestens mit Beginn der Verantwortlichkeit (z.B. durch ordnungsgemäße Bestellung) gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Eine Abschrift des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der unter Punkt A. II. aufgeführten Planunterlagen ist am Betriebsort in geeigneter Weise zur Einsichtnahme sowohl für das ausführende Personal als auch für die zuständigen Aufsichtsbehörden vorzuhalten.

1.2.2. Einhaltung der Betriebsplangrenzen

Es ist mittels geeigneter Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die planfestgestellten Grenzen des im obligatorischen Rahmenbetriebsplan dargestellten Gewinnungsbetriebs „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ nicht überschritten werden.

Die im Rahmenbetriebsplan dargestellte Fläche, innerhalb derer Gewinnungstätigkeiten erfolgen sollen, ist markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen.

1.2.3. Schutz vor betrieblichen Gefahren

Sämtliche zum Einsatz kommenden technischen Betriebsmittel müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie den jeweils aktuellen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sicherheitstechnischen Regeln sind einzuhalten. Im Tagebau betriebene Geräte und Fahrzeuge sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik von Fachfirmen bzw. zugelassenen Prüfstellen zu warten und zu überprüfen. Das Gewinnungsgerät darf nicht betrieben werden, wenn es Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

Für den Betrieb der Gewinnungstechnik sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Betriebsanweisungen anzufertigen, die jedem Beschäftigten im Betrieb auf geeignete Weise bekannt zu machen und für diese am Betriebsort in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorzuhalten sind. Die Betriebsanweisungen müssen die folgenden Punkte enthalten:

- Unterrichtung der Mitarbeiter über die Besonderheiten der Anlagentechnik, den Betriebsablauf einschließlich der Arbeitsschutzmaßnahmen,
- durchzuführende Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Boden-, Oberflächen- und Grundwasserkontaminationen.

An technischen Einrichtungen dürfen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nur dann durchgeführt werden, wenn der Betrieb der entsprechenden technischen Einrichtung zuvor eingestellt worden ist.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Böschungen unter Berücksichtigung der Gewinnungs- und Verkippungstechnologie so angelegt werden, dass die Standsicherheit in jedem Fall (so bspw. auch bei Starkniederschlägen) gewährleistet ist und somit Betriebstechnik, Beschäftigte und Dritte durch bergbauliche Tätigkeiten sowie durch die bergbaulichen Geräte und Maschinen nicht gefährdet werden. Ausgehend von den konkret angetroffenen geologischen/geomechanischen Verhältnissen sind im Rahmen der Aufstellung der Hauptbetriebspläne die vorgesehenen Böschungsgeometrien zu überprüfen und erforderlichenfalls neu anzupassen; dementsprechende Unterlagen sind beim LAGB als Bestandteil der Hauptbetriebspläne zur Zulassung einzureichen. Über das Erfordernis der Vorlage von Standsicherheitsnachweisen entscheidet das LAGB im Einzelfall.

Die Dimensionierung und standsichere Herstellung der Innenkippen und Dämme hat auf der Grundlage bodenmechanischer Berechnungen zu erfolgen. Diese sind dem LAGB im Rahmen des Verfahrens über die Zulassung der Hauptbetriebspläne vorzulegen.

1.2.4. Brandschutz

Ein Notfallplan für das „Verhalten im Brandfall“ ist aufzustellen und an den Arbeitsstätten gut sichtbar auszuhängen. An Telefonapparaten oder in deren unmittelbarer Nähe sind alle für die Alarmierung der Notdienste wichtigen Rufnummern gut sichtbar anzubringen.

Für den Betrieb ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und jedem Beschäftigten im Betrieb in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie soll die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes enthalten und ist betrieblichen Änderungen anzupassen.

Die territorial zuständige Feuerwehr ist in die betrieblichen Besonderheiten einzuweisen und die Zufahrt ständig zu gewährleisten (räumliche Zugänglichkeit zum Betrieb).

Feuerlöscher sind je nach Brandgefahr und Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Feuerlöscher müssen im Bereich der technischen Einrichtungen (Gewinnungs-/Gerätetechnik) bereitgestellt werden.

Rettungswege und – soweit einschlägig – Notausgänge sind als solche zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten.

Im Übrigen sind die weiteren Verpflichtungen ausweislich Punkt 1.4. zu Anhang 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) einzuhalten.

1.2.5. Betriebswegtechnische Belange

Die auf dem Betriebsgelände befindlichen Verkehrswege sind entsprechend den betrieblichen Erfordernissen auszubauen und zu unterhalten (vgl. zudem Nebenbestimmung 7.3.). Für den innerbetrieblichen Verkehr sind eindeutige Verkehrsregelungen in Anlehnung an die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu treffen und diese im Eingangsbereich des Betriebsgeländes kenntlich zu machen.

Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Betriebsgeländes und Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder – sofern unvermeidbar – zu reduzieren. Für dennoch entstandene Verschmutzungen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen bzw. diese unverzüglich zu beseitigen.

Für die Nutzung von privaten Wegen Dritter ist durch zivilrechtliche Verträge mit den jeweiligen Eigentümern eine Einigung über die Inanspruchnahme und Anbindung herbeizuführen.

Vor Aufnahme des Tagebaubetriebes ist dem LAGB eine Erlaubnis für die Anbindung des Tagebaus an den öffentlichen Verkehr vom zuständigen Straßenbaulastträger vorzulegen.

1.2.6. Ver- und Entsorgungsleitungen

Vor Beginn der Arbeiten sind aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen und im Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren vorzulegen.

Die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist in das marktscheiderische Risswerk aufzunehmen. Zu Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichend dimensionierte Sicherheitsabstände einzuhalten, so dass insbesondere keine Gefährdungen der im Tagebau Beschäftigten und Dritter zu besorgen sind.

Vor der Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen muss der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vorher) dem entsprechenden Versorger angezeigt werden. Die Forderungen und Hinweise der Versorgungsträger sind zu beachten und umzusetzen.

Bei der Umverlegung der vorhandenen Mittelspannungsfreileitung ist mindestens ein 10-wöchiger Planungsvorlauf für die Verlegung in Abstimmung mit der E.ON Avacon Netz GmbH einzuhalten. Die Kosten der Umverlegung trägt der für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG.

Bei ggf. weiteren notwendigen Verlegungen von Ver- oder Entsorgungsanlagen sind die jeweiligen Versorger frühestmöglich einzubeziehen. Die Kosten der Umverlegung trägt auch hier der für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG.

1.2.7. Geländesicherungsmaßnahmen

Das Betriebsgelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist wirksam gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren durch betriebsfremde Dritte zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind in den dem LAGB zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplänen darzustellen.

1.2.8. Abfallrechtliche- und bodenrechtliche Belange

Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art durch Dritte ist auf dem gesamten Betriebsgelände zu verhindern. Dennoch unbefugt abgelagerte Abfälle sind durch die verantwortlichen Personen im Betrieb (§§ 58, 59 BBergG) unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Sollten sich bei der Durchführung der Erdarbeiten auffällige Bodenverunreinigungen/organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Färbung, Aussehen) zeigen oder bisher nicht bekannte, kontaminierte Flächen aufgeschlossen werden, sind sowohl das LAGB als auch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich darüber zu informieren. Diese entscheiden über die dann erforderlichen Maßnahmen.

Die im Rahmen der Tagebauerschließung und der Wiedernutzbarmachung anfallenden Abfälle (Erdaushub, Straßenaufbruch, Beton etc.) sind in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz unter Beachtung des KrWG und erforderlichenfalls der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) – sofern eine Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen und ein Inverkehrbringen derselben beabsichtigt ist – ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen im Zuge der vorhabenbedingten Tätigkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke zu entfernen. Die natürlichen Bodenfunktionen auf den vorübergehend genutzten Flächen sind wiederherzustellen.

Anfallende, nicht bergbauspezifische Abfälle sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft bzw. beauftragten Dritten zur ordnungsgemäßen Entsorgung anzudienen. Die Entsorgungsfirmen sind namhaft zu machen.

Sofern im Rahmen der Maßnahmen Materialien dauerhaft auf- oder in den Boden (d.h. auf- oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht bzw. unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) auf- oder eingebracht werden, darf dies nur auf Grundlage eines diesbezüglichen, zugelassenen Haupt-/Sonderbetriebsplans erfolgen. Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gem.

§ 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. §§ 3 ff. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nebst den hierzu einschlägigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften, usw.) sind dabei zu beachten. Im Falle des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind auf Grundlage eines diesbezüglichen, zugelassenen Haupt-/Sonderbetriebsplans die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (insbesondere §§ 19 ff. nebst Ablagen 1 bis 2) einzuhalten.

1.2.9. Abschlussbetriebsplan, Wiedernutzbarmachung

Nach Einstellung der Gewinnung sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke, sofern keine Nachnutzung erfolgen soll, zu entfernen. Die Restflächen sind entsprechend den im Rahmenbetriebsplan dargestellten und in einem – vor der beabsichtigten Einstellung noch aufzustellenden und zur Zulassung beim LAGB einzureichenden – Abschlussbetriebsplan konkretisierten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen zu gestalten.

1.2.10. Fischereirechtliche Belange nach Betriebseinstellung

Die fischereirechtlichen Belange sind im Anschluss an die Gewinnungstätigkeit bei der Aufstellung des Abschlussbetriebsplans zu berücksichtigen. Mit dem Abschlussbetriebsplan ist eine gutachterliche Bewertung der vorhandenen Fischpopulation vorzulegen. Bei Fehlentwicklungen sind entsprechende Besatz- und Pflegemaßnahmen vorzusehen, um einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen, gesunden, ausgeglichenen und naturnahen Fischbesatz zu gewährleisten.

1.2.11. Fischereiausübung; Hegemaßnahmen

Die Fischereiausübung und/oder die erforderlichen Hegemaßnahmen zur Einhaltung der Ziele der Wiedernutzbarmachung sind zu gewährleisten. Erforderlichenfalls sind die Fischereiausübung und/oder die erforderlichen Hegemaßnahmen durch Abschluss eines Fischereipachtvertrages an einen qualifizierten Fischereiausübungsberechtigten (z. B. einen Anglerverein) zu übertragen.

1.2.12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist. Dabei sind neben den einschlägigen formalgesetzlichen Regelungen u.a. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VawS LSA) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten (DIN-Vorschriften, usw.).

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beachten. Die diesen Anforderungen entsprechenden Maßnahmen und die Maßnahmen im Havariefall sind in einer Betriebsanweisung festzulegen, die jedem Beschäftigten im Betrieb auf geeignete Weise bekannt zu machen und am Betriebsort in geeigneter Weise zur Einsichtnahme für das ausführende Personal vorzuhalten ist. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen. Auf dem Betriebsgelände ist kontinuierlich eine ausreichende Menge umweltverträglicher Ölbindemittel bereitzuhalten.

Die Betankung und Wartung der Fahrzeuge und Geräte sowie die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an Fahrzeugen und Geräten hat, ebenso wie das Abstellen außerhalb der Gewinnungs- und Verladearbeiten, außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz zu erfolgen. Notreparaturen von nicht mehr fahrbereiten Fahrzeugen und Geräten sind unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen durchzuführen. Für die Betankung und Wartung des Tieflöffelbaggers ist eine befestigte Fläche ausreichender Größe außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz vorzusehen. Die Fläche muss ausreichend dicht und beständig sein, so dass im Schadensfall auslaufende wassergefährdende Stoffe für den Zeitraum bis zu ihrer Beseitigung zurückgehalten werden. Die Fläche muss den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Die zum Betreiben der Maschinen und Aggregate verwendeten Öle und Fette sind ordnungsgemäß und unter Nachweisführung zu entsorgen.

Die Betankung der Transportfahrzeuge und Geräte darf nur durch hierfür nachweislich unterwiesene Mitarbeiter erfolgen. Die ordnungsgemäße Betankung und

die Einhaltung der Betreiberpflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen obliegt dem Verantwortungsbereich des gemäß §§ 59, 60 BBergG bestellten Betriebsleiters.

Soweit technisch möglich, sind biologisch abbaubare Treibstoffe und Hydrauliköle zu verwenden.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich dem LAGB und der zuständigen Einsatzstelle des Landkreises Harz anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder des Bodens nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

Das Betriebsgelände ist so zu sichern, dass der Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Unbefugte wirksam verhindert wird.

1.2.13. Verlegung des Ortsverbindungsweges

Im Zuge der Verlegung des durch das Vorhaben betroffenen Weges (Ortsverbindungsweg Bühne-Hoppenstedt, sog. „Kleiweg“, zugleich „Ilseradweg“) ist die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in die Planung einzubeziehen.

1.2.14. Bindung an Gutachten und Antragsunterlagen

Es sind jederzeit die Eingangsdaten, Randbedingungen und Empfehlungen der Gutachten und weiteren Antragsunterlagen, die Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ sind, einzuhalten.

1.2.15. Maximalauskiesung der Lagerstätte

Durch geeignete Maßnahmen, welche in den Hauptbetriebsplänen darzustellen sind, ist die betriebstechnisch maximale Auskiesung der Lagerstätte zu gewährleisten.

1.2.16. Anforderungen der Landesbauordnung

Vor Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten Sanitär-/Sozialcontainers sind etwaige genehmigungsrechtliche Anforderungen der Bauordnung des Landes

Sachsen-Anhalt zu wahren. Dementsprechende Zulassungsunterlagen sind zusammen mit dem ersten Hauptbetriebsplan einzureichen.

2. Auflagen zu naturschutzrechtlichen Belangen

2.1. Allgemeine Auflagen zur Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

2.1.1. Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind entsprechend den Darstellungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Nebenbestimmungen durchzuführen. Die Einzelmaßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz in den nachfolgenden Betriebsplänen örtlich und zeitlich zu konkretisieren und in Text (Fortführung und Konkretisierung der Maßnahmeblätter) und Riss beizufügen. Die Umsetzung soll von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz begleitet werden. Von dieser Abstimmung ist das LAGB im Zuge des Hauptbetriebsplanzulassungsverfahrens schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die vorliegenden Maßnahmeblätter sind bis zum Zeitpunkt der Vorlage des ersten Hauptbetriebsplans entsprechend folgender Angaben zu aktualisieren:

- Bezeichnung des Eingriffsvorhabens,
- Name und Anschrift des Vorhabenträgers,
- Name und Anschrift des für die Eingriffskompensation Verantwortlichen,
- Bezeichnung der Kompensationsmaßnahme,
- Größe der Fläche der Kompensationsmaßnahme,
- Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme,
- kartografische Darstellung auf Grundlage der topografischen Landeskartenwerke im Maßstab 1:10.000,
- Liste der vom Eingriffsvorhaben betroffenen Flurstücke,
- Angaben zur grundbuchrechtlichen oder vertraglichen Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmenflächen,
- Zeitplan zur Umsetzung der konkreten Maßnahmen,
- Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Flächen,
- erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (Art, Umfang, zeitlicher Ablauf),

- Ausgangsbiotop oder -biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung sowie
- Zielbiotop oder -biotopkomplex einschließlich ergänzender Hinweise zur naturschutzfachlichen Bewertung.

2.1.2. Kompensationsverzeichnis; Meldebogen „Eingriffsregelung“

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die erforderlichen Angaben dazu sind der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Harz sowie der zuständigen Bergbehörde (LAGB) zeitgleich mit der Vorlage des ersten Hauptbetriebsplans mit dem Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“, (siehe Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005, Az. 42.2-22301/3, MBL. LSA Nr. 34/2005 vom 29.08.2005) – s. Blankett in Anlage 1 – zu übermitteln.

2.1.3. Einverständnis Grundstückseigentümer und weiterer Berechtigter

Vor der Durchführung des Eingriffs sowie der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf betriebsfremden Grundstücken ist das Einverständnis der von dem Eingriff bzw. den landschaftspflegerischen Maßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten einzuholen, soweit deren Einverständnis nicht bereits erteilt worden ist. Die entsprechenden Unterlagen wie Flurkarte, Grundbuchauszug, ggf. Pachtvertrag o. ä. sind dem LAGB vorzulegen.

2.1.4. Nachweis der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Mit dem jeweiligen Hauptbetriebsplan, der den Zeitraum der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen umfasst, ist ein Nachweis der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die einzelnen inhaltlichen Anforderungen an die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG (u.a. Art des Sicherungsmittels) sind vor der Einreichung des ersten Hauptbetriebsplans mit dem LAGB abzustimmen.

2.1.5. Zeiträume der Baufeldfreiräumung

Die Durchführung der Baufeldfreiräumung, insbesondere die Beseitigung der Vegetation sowie die Errichtung der Zufahrt zum Tagebau, sind nur außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02. zulässig. Davon ausgenommen sind im laufenden Kalenderjahr abgeerntete Ackerflächen.

2.1.6. Handhabung von Ober- und Unterboden

Der Oberboden muss entsprechend DIN 18 915 behandelt werden. Danach ist dieser insbesondere von allen Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Betriebsflächen gesondert von allen anderen Bodenbewegungen abzutragen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, vermischt werden. Der Oberboden und für Vegetationszwecke vorgesehener Unterboden sind abseits vom Abbaubetrieb und außerhalb des Überschwemmungsgebietes „Ilse“ geordnet zu lagern. Der Oberboden darf nur bis zu einer Höhe von 1 m und nicht längs zur Grenze des Überschwemmungsgebietes gelagert werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorzunehmen. Die Ansaat ist nach DIN 18 917 auszuführen.

2.1.7. Verwendung des Oberbodens

Der Oberboden ist vorrangig für die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

2.1.8. Herstellung von Vegetationsflächen

Die Arbeiten für die Herstellung von Vegetationsflächen (Baugrund und Vegetationstragschicht sowie Regelungen zur Bodenverbesserung, Vorratsdüngung, Voranbau und der Behandlung bis zur Ansaat oder Pflanzung) haben nach DIN 18 915, 18 916 und 18 918 zu erfolgen.

2.1.9. Pflanz- und Saatarbeiten

Bei der Auswahl von Pflanzen und Rasen sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Pflanz- und Saatarbeiten sind die DIN 18 916 und 18 917 zu berücksichtigen.

2.1.10. Herkunft des Pflanzgutes

Grundsätzlich sind für die Anpflanzungen nur einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Es ist autochthones Pflanzgut mit Herkunftsnachweis zu verwenden; forstliches Pflanzgut ist nur aus den nach dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) angemeldeten Betrieben zu beziehen. Die detaillierten Artenlisten für sämtliche Anpflanzungen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des

Landkreises Harz abzustimmen. Eingegangene Anpflanzungen sind durch neue zu ersetzen, welche ebenfalls nach Sortiment, Standort und Verteilung abzustimmen sind.

2.1.11. Vorlage von Unterlagen zu realisierten Maßnahmen

Den zur Zulassung eingereichten Hauptbetriebsplänen sind Angaben zu den im abgelaufenen (insoweit vorangegangenen) Hauptbetriebsplanzeitraum realisierten Wiedernutzbarmachungsarbeiten, zu den Verminderungs-, Vermeidungs- sowie zu den festgelegten Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungmaßnahmen, deren Umsetzung und Erfolg sowie zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in Text und Riss beizufügen.

2.1.12. Gestaltung der Böschungssysteme

Die als Endböschungen vorgesehenen Böschungssysteme sind unmittelbar im Anschluss an die Gewinnungsarbeiten des betreffenden Abbauabschnittes zu gestalten, soweit diese Bereiche nicht mehr für die Durchführung von Gewinnungs- oder Abraumverkippungsmaßnahmen erforderlich sind.

2.1.13. Sicherungsbauweisen

Sollten zur Verhinderung bzw. Verringerung von Erosions- und Rutschungserscheinungen an Gewässerböschungen und auf Rekultivierungsflächen Sicherungsbauweisen erforderlich werden, sind diese entsprechend DIN 18 918 durchzuführen.

2.1.14. Zeitraum zur Fertigstellung von Maßnahmen

Die Fertigstellung der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ist weitestgehend parallel zum laufenden Gewinnungsbetrieb auszuführen und spätestens bis zum 30.09. des zweiten auf das Jahr der Einstellung der Gewinnungstätigkeit folgenden Jahres abzuschließen. Für bereits fertig gestellte Abschnitte kann eine Teilabnahme nach Feststellung des Anwuchsergebnisses durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz erfolgen. Dem LAGB ist das Abnahmeprotokoll im folgenden Hauptbetriebsplan vorzulegen.

2.1.15. Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege hat alle Maßnahmen zu umfassen, die zur Erzielung eines abnahmefähigen Zustandes von Gehölz- und Staudenpflanzungen nach DIN 18 916 und Rasen nach DIN 18 917 erforderlich sind.

2.1.16. Entwicklungspflege

Die Entwicklungspflege hat nach Maßgabe der DIN 18 919 und entsprechend ZTV La-StB 05 zu erfolgen. Sie dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes und schließt an die Fertigstellungspflege nach DIN 18 916, DIN 18 917 und DIN 18 918 an. Die Pflegemaßnahmen sind in Art, Umfang und Zeitpunkt an das Entwicklungsziel und die vorherrschenden Standortbedingungen anzupassen und zeitlich entsprechend den Gegebenheiten durchzuführen.

2.1.17. Zeitraum der Anwuchs- und Entwicklungspflege

Für die Gehölzpflanzungen ist durch den Vorhabenträger eine fünfjährige Anwuchs- und Entwicklungspflege gemäß den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL), sicher zu stellen. Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern und bei Abgang zu ersetzen.

2.1.18. Unterhaltungspflege

Die sich anschließende Unterhaltungspflege dient der Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes und ist in einem angemessenen Zeitraum entsprechend DIN 18 919 vorzunehmen. Die Festlegung der Dauer (Unterhaltungszeitraum) und der Verantwortlichkeit für die abschließende Unterhaltungspflege bleibt dem Abschlussbetriebsplanzulassungsverfahren vorbehalten. Als Bestandteil des Abschlussbetriebsplanes ist eine aktuelle Überprüfung der Bilanzierung des gesamten Eingriffes vorzunehmen. Zeigt die Bilanzierung, dass der Eingriff nicht ausgeglichen oder ersetzt ist, bleiben zusätzliche Auflagen zur Wiedernutzbarmachung der Zulassung des Abschlussbetriebsplanes vorbehalten.

2.2. Konkrete Auflagen zur Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

2.2.1. Gleitende Wiedernutzbarmachung; Abstimmungen

Abstimmungen zur Ausführungsplanung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind vor Beginn der einzelnen Gestaltungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz vorzunehmen. Grundlage bildet der Landschaftspflegerische Begleitplan vom Juli 2004. Es ist eine gleitende Wiedernutzbarmachung vorzunehmen, d. h. in bereits abgebauten Bereichen ist zeitnah mit der Geländegestaltung zu beginnen.

2.2.2. Weitere Abstimmungen

Die Maßnahmen des Pflege- und Entwicklungskonzeptes am Gewässerschonstreifen des Beekgrabens sind mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz sowie dem Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“ abzustimmen. Entsprechende Gesprächsprotokolle sind dem LAGB zeitnah nach den Abstimmungen zur Kenntnis vorzulegen.

2.2.3. Erfolgskontrolle; Kompensationsdefizite

Beginnend mit der der Bekanntgabe der ersten Hauptbetriebsplanzulassung folgenden Vegetationsperiode ist zweijährlich eine Kontrolle über den Erfolg der realisierten Maßnahmen durchzuführen. Der Antragsteller hat sich ggf. hierzu eines geeigneten Fachbüros zu bedienen. Ein mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz abgestimmter Bericht über diese Kontrolle ist jeweils zum 31.03. des darauffolgenden Jahres dem LAGB vorzulegen. Mit der Erfolgskontrolle ist auch die Kontrolle über die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt durch Überprüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu gewährleisten. Bei ggf. entstehenden Kompensationsdefiziten sind diese zu kompensieren.

2.2.4. Auflagenvorbehalt für das Nichterreichen von Zielstellungen

In Abhängigkeit vom Erreichen der naturschutzfachlichen Zielstellungen bleibt die Erteilung weiterer Auflagen vorbehalten. Nach den ersten durchgeführten Erfolgskontrollen kann der zeitliche Abstand zur nächsten Kontrolle in Absprache mit dem LAGB neu festgelegt werden.

2.2.5. Ökologische Baubegleitung

Das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ unterliegt der fortlaufenden ökologischen Baubegleitung in Verantwortung des Bergbauunternehmers; darauf gerichtete behördliche Kontrolltätigkeiten sind zu dulden.

Vor der abschnittsweise vorgesehenen Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle des im jeweiligen Hauptbetriebsplan ausgewiesenen Eingriffsgebietes auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten vorzunehmen (Bestandserfassung). Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz ist die Gelegenheit zu geben, an diesen Kontrollen teilzunehmen. Falls besonders oder streng geschützte Arten angetroffen werden, sind die weiteren Maßnahmen zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorliegt. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem LAGB zeitnah unaufgefordert vorzulegen.

Weitere Einzelheiten der ökologischen Baubegleitung bleiben – auch im Wege der Beauflagung – dem jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren vorbehalten.

2.2.6. Auflagenvorbehalt für das Auftreten artenschutzrechtlicher Verbote

Das LAGB behält sich im Falle des nachträglichen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Auftretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG die Erteilung weiterer Auflagen zur Vermeidung respektive Verminderung der Beeinträchtigung vor.

3. Auflagen zur wasserrechtlichen Planfeststellung

3.1. Grundwasserstandmessungen

Zur Beweissicherung sind Grundwasserstandmessungen an den vorhandenen Messanlagen (vgl. Anlage 7 zum Rahmenbetriebsplan: Hydrogeologisches Gutachten vom 09.05.2003, darin Anlage 2 – geologisch-hydrologische Übersicht, Messstellen OwK 106/91, OwK 107/91, OwK 108/91 und OwK 109/91) – soweit diese noch aktuell sind – jeweils am 1. Werktag jeden Monats durchzuführen. Sollten die vorgenannten Messstellen nicht mehr aktuell sein oder funktionsuntüchtig werden, sind mit der Vorlage des ersten Hauptbetriebsplans bzw. bei späterem

Aktualitäts-/Funktionsverfall mit den jeweiligen Hauptbetriebsplänen aktuelle Messstellen in gleicher Zahl und vergleichbarer Lage einzurichten, dem LAGB zu benennen, zu unterhalten und entsprechend zu messen.

3.2. Lattenpegel in den Bagger-/Kiesseen

In den Tagebauseen ist in Abstimmung mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst jeweils ein Lattenpegel zu errichten und für die gesamte Betriebsdauer zu unterhalten; die diesbezüglichen Einzelheiten bleiben dem Verfahren zur Zulassung des Hauptbetriebsplans vorbehalten. An den Lattenpegeln ist zum gleichen Zeitpunkt wie an den Grundwassermessstellen zu messen (vgl. dazu Nebenbestimmung 3.1.). Der jeweilige Pegelnullpunkt ist lage- und höhenmäßig einzumessen.

3.3. Lattenpegel in der Ilse

Der ausweislich Anlage 7 zum Rahmenbetriebsplan (Hydrogeologisches Gutachten vom 09.05.2003, darin Anlage 2 – geologisch-hydrologische Übersicht) in der Ilse vorhandene Lattenpegel ist in die Messungen nach Nebenbestimmung 3.1. einzubeziehen. An besagtem Lattenpegel ist zum gleichen Zeitpunkt wie an den Grundwassermessstellen zu messen. Sollte der Lattenpegel in der Ilse wegfallen oder funktionsuntüchtig werden, ist in Abstimmung mit dem Unterhaltungspflichtigen und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) dafür Sorge zu tragen, dass unter lage- und höhenmäßiger Einmessung des Pegelnullpunkts umgehend ein neuer Lattenpegel errichtet und unterhalten wird. Ein neuer Lattenpegel ist nachfolgend in die Messungen nach Nebenbestimmung 3.1. einzubeziehen.

3.4. Darstellungen im bergmännischen Risswerk

Die Lage und Höhe der Grundwassermessstellen und der Lattenpegel (vgl. Nebenbestimmungen 3.1. bis 3.3.) sind im bergmännischen Risswerk darzustellen.

3.5. Ersatz von Grundwassermessstellen

Überbaggerte oder zerstörte Grundwassermessstellen sind in Abstimmung mit dem LHW zu ersetzen und ebenfalls einzumessen und im bergmännischen Risswerk darzustellen. Die Ausbaupläne und Bohrprofile sind dem LAGB unaufgefor-

dert in dreifacher Ausführung vorzulegen. Zur Erstbewertung der Grundwasserbeschaffenheit sind in den neu zu errichtenden Grundwassermessstellen der Wasserspiegel zu bestimmen und die in Nebenbestimmung 3.7. genannten Parameter zu analysieren.

3.6. Dokumentation der Wasserstandmessergebnisse

Die hydrologische Dokumentation zu den Wasserstandmessergebnissen ist zusammen mit einer Ergebnisauswertung (verbale Einschätzung) für jedes Jahr anzufertigen und bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem LAGB vorzulegen.

3.7. Grundwasser-Messzeiträume; Parameter

Die Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit hat an den in der Nebenbestimmung 3.1. genannten Messstellen einmal jährlich im Zeitraum März bis Anfang April, zeitgleich mit den Beschaffenheitsuntersuchungen in den Tagebauseen zu erfolgen. Als Parameter werden festgelegt:

Vor-Ort-Messung: Wassertemperatur, Lufttemperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential, Säurekapazität.

Laboruntersuchung: Haupt-Ionen (Ca, K, Mg, Na, SO_4, Cl), Nährstoffwerte (NH_4, NO_3, NO_2, P_{ges}), weitere Messwerte (MKW, AOX, DOC, HCO_3, Fe_{ges}, Mn, As, Pb, B, Cd, Cr_{ges}, Co, Cu, Ni, Hg, Zn).

Mit den Untersuchungen sind akkreditierte Prüflabore zu beauftragen. Der Unternehmer hat im Rahmen der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die beauftragten Prüflabore die Nachweisgrenzen für die einzelnen Messgrößen so niedrig wie möglich halten.

3.8. Messzeiträume für Tagebauseen; Parameter

Die Untersuchung der Wasserbeschaffenheit in den jeweiligen Tagebauseen hat jährlich zur Frühjahrszirkulation im Zeitraum zwischen März und Anfang April zu erfolgen. Die Stelle der Probenahme soll sich ca. 30 cm unterhalb der Wasseroberfläche im Bereich der größten Wassertiefe der Tagebauseen befinden. Dieses Oberflächenwasser ist auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vor-Ort-Messung: ph-Wert, Wasser- und Lufttemperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Färbung, Trübung, Geruch und Sichttiefe (Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, Bewölkung, Wind und Niederschlag), Tiefenprofil Wassertemperatur/Sauerstoff in einem Meter Abstand von der Oberfläche bis zum Grund.

Laboruntersuchung: Nährstoffwerte (P_{ges}, o-PO_4, NH_4-N, NO_2-N, NO_3-N, TON, abfiltrierbare Stoffe, Chlorophyll-a); Haupt-Ionen (CL, SO_4, HCO_3).

Ab dem Frühjahr des auf die Bestandkraft dieses Planfeststellungsbeschlusses darauffolgenden Jahres ist das Untersuchungsspektrum auf folgende Parameter zu erweitern: $Fe_{ges,}$ Mn, Zn, Cu, Cr_{ges}, Pb, Cd, Hg, Ni, As, Ca, Mg, Na, K, MKW.

Mit den Untersuchungen sind akkreditierte Prüflabore zu beauftragen. Der Unternehmer hat im Rahmen der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die beauftragten Prüflabore die Nachweisgrenzen für die einzelnen Messgrößen so niedrig wie möglich halten.

3.9. Gewässergütebericht; Änderungsanträge

Die Untersuchungen des Grundwassers sind vor Aufnahme der Gewinnung, die Untersuchungen des Seewassers sind ein Jahr nach Aufschluss, danach beide Untersuchungen jährlich, in Form eines zusammengefassten Gewässergüteberichtes mit kurzer verbaler Einschätzung der Daten auszuwerten und dem LAGB bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Dieser Gütebericht soll die aktuelle und die prognostizierte Beschaffenheitsentwicklung in den Tagebauseen dokumentieren und auch die bisher erhobenen Daten früherer Jahre berücksichtigen.

Das LAGB behält sich vor, nach einer mindestens 5-jährigen Messreihe in Abhängigkeit von den erzielten Messergebnissen Abweichungen von den in den vorstehenden Nebenbestimmungen 3.7 und 3.8 enthaltenen Regelungen auf Antrag zuzulassen.

3.10. Überwachung der Randbedingungen und Prognosen

Mit dem abgestimmten Monitoring ist die Einhaltung der Randbedingungen und Prognosen aus den Antragsunterlagen zu überwachen. Bei Bekanntwerden von Abweichungen und Auffälligkeiten sind – über die routinemäßigen Jahresdokumentationspflichten gem. Nebenbestimmung 3.7. und die Vorlagepflicht für den

jährliche Gewässergütebericht nach Nebenbestimmung 3.9. hinausgehend – unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) das LAGB und der LHW zu benachrichtigen.

3.11. Gestaltung der Uferbereiche und Flachwasserzonen

Zur Gestaltung der Uferbereiche und Flachwasserzonen dürfen nur die im Rahmen des Kiessandabbaus anfallenden, unbelasteten systeminternen Abraummassen ohne Mutterboden verwendet werden. Eine flächenhafte Verkippung in die Tagebauseen ist untersagt. Das Material ist im Zuge des Kiessandabbaus zu trennen. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus ist in einem kontinuierlich fortzuschreibenden Bestandsplan die Verwertung des Materials aus den einzelnen Abbaufeldern zu dokumentieren.

3.12. Entnahmestellen für Bodenuntersuchungen

Die Entnahmestellen für Bodenproben von den Bodenuntersuchungen des Abraums (vgl. Hydrogeologisches Gutachten, Anlage 7 des Rahmenbetriebsplanes, Anhang, Prüfbericht-Nr. 0203040) sind mit dem ersten Hauptbetriebsplan lagemäßig zu belegen.

3.13. Ausbau der Tagebaugewässer

In Linienführung und Bauweise der entstehenden Tagebaugewässer ist nach Möglichkeit ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben; dabei sind Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaften sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Seen zu beachten.

Scharfe Winkel und lange Geraden sind bei der Ausbildung der Uferlinien zu vermeiden, sofern dem nicht die maximale Ausbeutung der Lagerstätte ausweislich Nebenbestimmung 1.2.15 entgegensteht und soweit es die Abbauführung zulässt. Die Sohle des Sees darf nicht durch die Einlagerung von festen Stoffen erhöht werden. Es ist, je nach Mächtigkeit des Bodenschatzes, eine maximal verbleibende Seetiefe anzustreben.

Die Uferzonen, soweit sie nicht als Flachwasserzonen vorgesehen sind, müssen auch bei niedrigstem Grundwasserstand eine Mindesttiefe von 2 m erreichen, um einer Verkrautung oder Verlandung vorzubeugen.

3.14. Abstand zur Kreisstraße K 1340

Zwischen dem Tagebau und der Kreisstraße K 1340 ist mindestens ein Abstand von 20 m einzuhalten. Maßgebend ist der Abstand zwischen der sich natürlich einstellenden Böschungsoberkante des Abbaufeldes und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße K 1340.

3.15. Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen

Gewinnungs- und Transportfahrzeuge sind so zu betreiben, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch auslaufenden Kraftstoff oder durch sonstige wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen werden kann.

3.16. Abwasserentsorgung

Die anfallenden sanitären/sozialen Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Gewässerverunreinigung durch diese Abwässer ist auszuschließen.

3.17. Grundwasserabsenkungen

Der Grundwasserspiegel auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine Grundwasserabsenkung darf ohne dementsprechende wasserrechtliche Erlaubnis auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden.

3.18. Handhabung von Mutterboden

Mutterboden darf nicht in das Gewässer eingebracht werden. Dieser ist sorgfältig abzuheben, außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu lagern und Zug um Zug bereits während der Materialentnahme ggf. auf die endgültig verbleibenden und vorschriftsmäßig abgeböschten Ufer so aufzutragen, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

3.19. Nutzungsfreiheit der Gewässer

Die Gewässer sind nutzungsfrei (kein Wegebau, keine Schaffung von Angel- oder Wassersportmöglichkeiten usw.) zu halten und unzugänglich zu gestalten, um den Prozessschutz unter vorrangigem Aspekt des Naturschutzes zu gewährleisten und die volle Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzusichern.

3.20. Abstimmungen zur Grabenbeseitigung/-umverlegung

Der Zeitpunkt der Beseitigung der Abschnitte des Westeröder Grabens und des Wellengrabens und die diesbezügliche Vorgehensweise sind mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz und dem Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme abzustimmen und im jeweiligen Hauptbetriebsplan zu konkretisieren.

3.21. Detailplanung zur Umverlegung des Wegbegleitgrabens

Eine von einer Fachfirma ausgearbeitete und mit den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden abgestimmte Detailplanung der Umverlegung des Wegbegleitgrabens (auch Zulauf Beekgraben) einschließlich des Weges und des Westeröder- und des Wellengrabens ist dem LAGB mit dem betreffenden Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan zur Zulassung vorzulegen.

3.22. Anforderungen an die Umverlegung des Wegbegleitgrabens

Der Wegbegleitgraben ist bei seiner Umverlegung so zu dimensionieren und entsprechend dieser Dimensionierung herzustellen, dass er sowohl seine bisherige Entwässerungs- und Drainagefunktion als auch die Zusatzfunktion, Wasser aus den an den Wegbegleitgraben anzubindenden Bagger-/Kiesseen 1 und 3 abzuleiten, tatsächlich übernehmen kann.

3.23. Projekt zur Errichtung der Auslaufbauwerke

Vor Errichtung der Auslaufbauwerke (Bagger-/Kiessee 1 und 3 in Vorflut) ist dem LAGB mit dem betreffenden Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan ein von einer Fachfirma bzw. von einem Wasserbauer angefertigtes Projekt zur Zulassung vorzulegen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass kein neuer Anschluss des aus den Bagger-/Kiesseen abzuleitenden Wassers an das Grundwasser entstehen kann. Die Hinweise aus dem Hydrogeologischen Gutachten, Anlage 7 des Rahmenbetriebsplans, sind zu berücksichtigen.

3.24. Projekt zu Abdichtungsarbeiten

Vor Beginn der Abdichtungsarbeiten ist dem LAGB mit dem betreffenden Hauptbetriebsplan oder einem Sonderbetriebsplan ein detailliertes und mit dem LHW abgestimmtes Projekt zur Zulassung vorzulegen. Über die Abstimmung mit dem Landesbetrieb ist ein Nachweis vorzulegen. Im Rahmen des für die Abdichtungsarbeiten maßgeblichen Haupt-/Sonderbetriebsplans ist ein Nachweis darüber zu

erbringen, dass der Abdichtungskörper bestehend aus Abraum in den Bagger-/Kiesseen 1 und 3 technisch einwandfrei unter Begleitung der Bauausführung durch eine Fachfirma hergestellt wird und eine Abdichtungswirksamkeit mit einem kf-Wert von $1 * 10^{-10}$ tatsächlich zu erzielen in der Lage ist. Kann die vorbezeichnete Abdichtungswirksamkeit nicht nachgewiesen werden, ist im Rahmen des maßgeblichen Haupt-/Sonderbetriebsplans eine alternative Bauweise einzuplanen, die der für die Dichtungsfunktion genannten Anforderung an den kf-Wert genügt (z.B. Verbau von Stahlspundwänden).

3.25. Zeitlicher Beginn der Böschungsabdichtung und der Auslaufbauwerke

Mit den Arbeiten zur Böschungsabdichtung und der Auslaufbauwerke ist – nach Vorliegen der diesbezüglichen Haupt-/Sonderbetriebsplanzulassung – zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beginnen.

3.26. Trennung von Mutterboden und sonstigem Abraum

Im Zuge der Innenverkippung ist eine strikte Trennung von Mutterboden und sonstigem Abraum zu gewährleisten. Der Eintrag von Mutterboden in das Grundwasser ist grundsätzlich zu verhindern.

3.27. Abstände: Kiessandtagebau - Zulauf Beekgraben

Die Abstände zwischen dem Kiessandtagebau Bühne-Ost und den im Vorhabenbereich umverlegten Beekgraben sind so zu wählen, dass die Standsicherheit der Sohlen und Böschungen dieser Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Auf beiden Seiten des Beekgrabens ist gemessen jeweils von Oberkante Böschung ein 5 m breiter Räumstreifen für das Befahren mit Grabenräumgeräten freizuhalten. Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern müssen von der Böschungsoberkante des Beekgrabens ebenfalls einen Abstand von 5 m einhalten.

3.28. Wassereinleitung in die Ilse

Die Einleitung des Bagger-/Kiesseewassers über die Gräben in die Ilse ist mit einer Beweissicherung zu kontrollieren. Hierzu ist ein entsprechendes Beweissicherungskonzept mit dem LHW abzustimmen und vor Aufnahme der Arbeiten dem LAGB vorzulegen.

Die Umsetzung des Konzeptes ist im jeweils vorausgehenden Hauptbetriebsplan darzulegen.

3.29. Vollständiger Abbau der Kiessande

Die Kiessande sind jeweils vollständig abzubauen, damit eine Gewässersohle aus den darunter anstehenden tonig-mergeligen Schichten entsteht.

3.30. Einhaltung des Abbauregimes nach Anlage 7 des RBP

Das im Hydrogeologischen Gutachten, Anlage 7 des Rahmenbetriebsplanes, vorgeschlagene Abbauregime ist unbedingt einzuhalten.

3.31. Trinkwasserfassung Börßum-Heinigen

Das Vorhaben ist so zu betreiben, dass keine Gefährdung der Trinkwasserfassung Börßum-Heiningen zu besorgen ist.

4. Auflagen zum Hochwasserschutz

4.1. Hochwasserschutzmaßnahmen

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Vorhabenstandort im „Vorrangs- und Vorbehaltsgebiet – Hochwasserschutzgebiet Ilse“ befindet, sind in den beim LAGB zur Zulassung einzureichenden Hauptbetriebsplänen detaillierte Hochwasserschutzmaßnahmen und Handlungsanweisungen für den möglichen Überflutungsfall darzustellen bzw. zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang kann auf bereits vorliegende Unterlagen zum Rahmenbetriebsplan Bezug genommen werden.

4.2. Betrieb des Tieflöffelbaggers; Verbot stationärer Anlagen

Der Betrieb des Tieflöffelbaggers im Überschwemmungsgebiet ist vor Aufnahme der Gewinnung in einem Betriebsplan darzustellen. Der Betrieb darf den Hochwasserabfluss der Ilse nicht beeinträchtigen. Die Errichtung und der Betrieb stationärer Anlagen im Überschwemmungsgebiet sind nicht gestattet.

4.3. Anforderungen an die Errichtung von Dämmen/Wällen

Die Errichtung von Dämmen/Wällen, die im Überschwemmungsgebiet als Querriegel wirken, darf den Hochwasserabfluss nicht beeinträchtigen; im Beeinträchtigungsfall ist die Errichtung untersagt. Die ursprüngliche Geländehöhe darf nicht überschritten werden.

4.4. Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Materialien aller Art ist nur in einem solchen Umfang vorzunehmen, wie es innerhalb einer Arbeitswoche benötigt wird. Sie hat nicht als Querriegel bzw. Damm in Hochwasserfließrichtung (zu- und ablaufendes Hochwasser) zu erfolgen.

4.5. Baum- und Strauchpflanzungen

Baum- und Strauchpflanzungen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sind unter Berücksichtigung der Strömungsrichtung anzulegen. Es sind nur Einzelbepflanzungen vorzunehmen, die den Hochwasserabfluss nicht behindern.

4.6. Erosionserscheinungen

Erosionserscheinungen im Vorhabengebiet sind zu beseitigen.

4.7. Errichtung des Sanitärcontainers

Der geplante Sanitärcontainer ist außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasser zu errichten.

5. Auflagen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

5.1. Vermeidung und Verminderung von Geräuschimmissionen

Für den Einwirkungsbereich des Tagebaus ist eine Gebietsausweisung der jeweils einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm vorzunehmen. Die maßgeblichen Immissionsorte in Bühne, Hoppenstedt und Stötterlingen sind auszuweisen. Die erforderlichen Angaben hierfür sind dem LAGB mit dem ersten Hauptbetriebsplan vorzulegen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung des zugehörigen Transportverkehrs so durchzuführen, dass die ausgewiesenen Richtwerte für Geräuschimmissionen an den ausgewiesenen, maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die den Richtwert am Tage um mehr als 30 dB (A) überschreiten, sind zu vermeiden.

5.2. Verbot von Nachtarbeit

Nachtarbeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten und Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen.

5.3. Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte

Nach der Aufnahme des Volllastbetriebes (Betrieb von Bagger, Abraumbeseitigung, Radlader und den Fahrbewegungen) ist die Einhaltung des oben aufgeführten Immissionsrichtwertes an den Messorten in Bühne, Hoppenstedt und Stötterlingen durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen. Das Messprotokoll nach TA Lärm über die durchgeführten Lärmmessungen ist dem LAGB unverzüglich nach Durchführung der Messung vorzulegen. Bei der Ermittlung der vom Betrieb verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm zu beachten. Die Ergebnisse der Messungen sind entsprechend Anhang 3.5 der TA Lärm in einem Bericht darzustellen. Durch das LAGB können bei Bedarf weitere Messungen angeordnet werden. Sofern dies der Fall sein sollte, sind die Messungen bei den Betriebszuständen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Lärmimmissionen führen sowie unter Berücksichtigung des Transportverkehrs; die Ergebnisse sind entsprechend Punkt 3.5 der TA Lärm, Anhang, in einem Bericht darzustellen und unverzüglich vorzulegen.

Sollten die Messungen zeigen, dass eine oder mehrere Immissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind unverzüglich Maßnahmen zur Immissionsminderung durchzuführen.

5.4. Angaben zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen

Die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Staubemissionen sind für die Vorfeldberäumung einschließlich des innerbetrieblichen Transportes in den Hauptbetriebsplänen mit konkreten technischen und technologischen Angaben zu untersetzen.

5.5. Verarbeitung und Lagerung von staubendem Material

Bei der Verarbeitung und bei der Lagerung von staubendem Material sind Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen zu treffen, z.B. Abdeckung des Materials, Befeuchtung der Oberfläche.

5.6. Nachweis über die Bereitstellung von Brauchwasser

Mit dem ersten, diesem Planfeststellungsbeschluss folgenden Hauptbetriebsplan ist nachzuweisen, wie die erforderliche Menge Brauchwasser für das Besprühen in Trockenperioden und das nötige Wasser für den Sozialcontainer bereitgestellt wird.

5.7. Reduzierung der Staubbelastung

Der gesamte Gewinnungsbetrieb – die Transport- und Umschlagprozesse eingeschlossen – sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Minimierung der Fahrgeschwindigkeit und Optimierung der Fahrwege, so zu gestalten, dass Staubemissionen minimiert werden. Zur Reduzierung der Staubbelastung ist bei hohen Windgeschwindigkeiten und langanhaltender Trockenheit eine Berieselung des Materials, der Produkthalden und der unbefestigten Fahrwege sowie eine Befeuchtung des zu transportierenden Gutes mit Wasser vorzunehmen. Eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis ist parallel zum Zulassungsverfahren des ersten Hauptbetriebsplans beim LAGB zu beantragen.

6. Auflagen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

6.1. Auflagen zu § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA (bekannte Kulturdenkmale)

6.1.1. Abstimmung von Untersuchungen und Maßnahmen

Rechtzeitig vor Inanspruchnahme der bekannten archäologischen Kulturdenkmale sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) notwendige archäologische Untersuchungen nach Art und Umfang abzustimmen und vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstimmung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll dieser Abstimmung ist dem LAGB unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

6.1.2. Fachgerechte Dokumentation

Vor der Veränderung der bekannten archäologischen Denkmale durch Zerstörung sind diese fachgerecht zu dokumentieren. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Die Abstimmungsprotokolle sind dem LAGB unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

Der Beginn der archäologischen Grabungs- und Dokumentationstätigkeit ist dem LDA und der genehmigenden Behörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Eine fachgerechte Dokumentation umfasst dabei insbesondere Maßnahmen wie:

- Erstellung eines Dokumentationskonzeptes unter Berücksichtigung regional-spezifischer Anforderungen, Prüfung und Freigabe durch das LDA (entfällt bei Durchführung durch das LDA),
- Einmessung der für die Dokumentation vorgesehenen Flächen sowie aller Funde und Befunde in Landeskoordinaten,
- archäologisch qualifizierte zeichnerische und photographische Dokumentation der Befunde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde,
- Dokumentation der Einzelbefunde und des Gesamtbefundes nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung anerkannter archäologischer und ggf. naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden gem. Anforderungen des LDA,
- Anfertigung von fachgerechten Schnitten und Profilen hinsichtlich der Ausdehnung und Qualität der Funde und Befunde,
- Verwendung geeigneter Feingeräte für die Erstellung des Planums und der Profile,
- Inventarisierung der Funde gem. Anforderungen des LDA,
- archäologisch qualifizierte restauratorische Konservierung der Funde,
- Vorbereitung einer sachgerechten Archivierung der Funde bzw. einer Bereitstellung für die Öffentlichkeit,
- archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmale,
- Erstellen eines Grabungsberichtes durch eine fachlich geeignete Person nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Standard und Übergabe gemeinsam mit den Funden an die genehmigende Behörde zur Weiterleitung an das LDA.

Die Freigabe des Kulturdenkmales / der Kulturdenkmale erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Grabungsberichtes seitens des LDA durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Bei Durchführung durch das LDA erfolgt die Freigabe durch die

zuständige Denkmalschutzbehörde, nachdem das LDA mitgeteilt hat, dass die Geländetätigkeiten abgeschlossen sind.

6.1.3. Beauftragte Person für die Anfertigung des Grabungsberichts

Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA dem LAGB bekannt zu geben.

6.1.4. Begleitung und Kontrolle der Grabungs- und Dokumentationsarbeiten

Den Mitarbeitern des LDA, deren Beauftragten sowie den Mitarbeitern der unteren Denkmalschutzbehörde ist die Möglichkeit, die Grabungs- und Dokumentationsarbeiten zu begleiten und zu kontrollieren, einzuräumen.

6.1.5. Untersuchungs- und Dokumentationskosten

Die Kosten für die Untersuchungen bzw. Dokumentationen trägt der für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG im Rahmen der Zumutbarkeit.

6.2. Auflagen zu § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale)

6.2.1. Anzeige der Erdarbeiten; Abstimmung von Untersuchungen und Maßnahmen

Da begründete Anhaltspunkte bestehen, dass im Vorhabenbereich über die bereits bekannten Funde hinausgehend Kulturdenkmale entdeckt werden könnten, sind Erdarbeiten rechtzeitig vor deren Aufnahme der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem LDA anzuzeigen. In Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden sind Untersuchungen/Maßnahmen vorzunehmen, um archäologische Befunde feststellen zu können (Anlegen von Suchschnitten, ggf. Dokumentation und Sicherung archäologischer Befunde/Funde). Art und Umfang dieser Untersuchungen sind mit dem LDA abzustimmen und zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG im Rahmen der Zumutbarkeit.

6.2.2. Auflagenvorbehalt im Falle der Entdeckung weiterer Kulturdenkmale

Sollten im Rahmen dieser Untersuchungen (vgl. Nebenbestimmung 6.2.1.) archäologische Funde oder Befunde festgestellt werden, in deren Ergebnis ein Kulturdenkmal entdeckt wird, behält sich das LAGB für den Fall, dass das Kulturdenkmal durch die bergbaulichen Arbeiten zerstört werden würde, vor, die im Planfeststellungsbeschluss aufgeführte denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG nachträglich mit weiteren Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation und die damit verbundenen Kosten zu verbinden.

6.2.3. Beauftragte Person für die Anfertigung des Grabungsberichts

Die Dokumentation und die Anfertigung eines Grabungsberichtes sind durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA dem LAGB bekannt zu geben.

6.2.4. Übergabe des Grabungsberichts

Der Grabungsbericht mit den Ergebnissen und der Dokumentation möglicher Funde und Befunde ist dem LDA und dem LAGB zeitnah unaufgefordert zu übergeben.

7. Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen

7.1. Verbleib von Ackerflächen in landwirtschaftlicher Nutzung

Die zum Abbau vorgesehenen Ackerflächen sind so lange wie möglich in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen, d.h. im Vorfeld ist nur so viel Oberboden zu beräumen, wie für den Abbaufortschritt benötigt wird.

7.2. Gewährleistung der landwirtschaftlichen Zuwegung

Sofern durch die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes erforderlich werden, sind in vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern bzw. Pächtern Ersatzlösungen anzubieten. Es ist jederzeit die Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

7.3. Errichtung/Ausbau von Betonfahrspuren

Soweit Wirtschaftswege im Rahmen der Zuwegung des Kiessandtagebaus Bühne-Ost durch betrieblich bedingten Schwerlastverkehr in Anspruch genommen werden müssen, sind diese vor ihrer erstmaligen Inanspruchnahme durch Errichtung bzw. Ausbau von Betonfahrspuren so herzurichten, dass sie dem Gewicht des Schwerlastverkehrs unter Berücksichtigung der Untergrundverhältnisse und des Grades der Verkehrsbelastung standhalten (Breite je 80 cm, Dicke mindestens 16 cm). Beschädigte Wirtschaftswege oder Drainagen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen, soweit dies technologisch möglich und notwendig ist. Für zu beseitigende Wege im Vorhabenbereich ist gleichwertiger Ersatz zu leisten.

7.4. Erschließung anderer Grundstücke

Beeinträchtigungen der Erschließung angrenzender Grundstücke sind zu vermeiden.

7.5. Pflichten gegenüber den Bewirtschaftern

Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen sind rechtzeitig kalenderjährlich die im Folgejahr vom Abbau betroffenen Teilflächen flurstückskonkret bekannt zu geben. Sollten im Stilllegungszeitraum oder nach Antragstellung beihilfefähige Flächen ohne rechtzeitige Abstimmung mit den Bewirtschaftern in Anspruch genommen werden und dadurch Sanktionen erwachsen, sind diese durch den Anspruchnehmenden zu tragen.

7.6. Ausgleich von Ertragsausfällen und Strukturschäden

Verursachte Ertragsausfälle sowie nachhaltige Strukturschäden sind zu beheben bzw. monetär auszugleichen.

7.7. Vertragliche Freihaltung von Rückzahlungsverpflichtungen

Die Wegeeigentümer, die zur zweckgebundenen Förderung von Wirtschaftswegen der Landwirtschaft EU-Subventionsmittel für die Landwirtschaft im Rahmen des Programms EFRE in Anspruch genommen haben und infolge der Beseitigung oder Verlegung eines solchen zweckgebunden geförderten Wirtschaftswegs (z.B. der Ortsverbindungsweg zwischen Bühne und Stötterlingen) im Rahmen der Realisierung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ oder infolge dessen Nutzung im Rahmen der Erschließung des Kiessandtagebaus für betrieblichen

Schwerlast- und sonstigen Kraftverkehr rückzahlungspflichtig geworden sind, sind bergbauunternehmerseitig von den subventionsmittelbezogenen Rückzahlungsverpflichtungen Dritter vollständig freizuhalten. Hierfür sind dementsprechende privatrechtliche Vereinbarungen abzuschließen.

IV. HINWEISE

Zu der Entscheidung unter Punkt A. I. ergehen die nachfolgend aufgeführten Hinweise:

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Bergrechtliche Sicherheitsleistung

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG wird zur Absicherung der Erfüllung der sich aus einer Einstellung des planfestgestellten Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ für den Bergbauunternehmer ergebenen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 2 BBergG) eine Sicherheitsleistung erhoben.

Die verbindliche Festlegung der Sicherheitsleistung nach Höhe, Art und Weise erfolgt bleibt dem Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren vorbehalten.

1.2. Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintreten der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt dieser Planfeststellungsbeschluss außer Kraft (vgl. § 75 Abs. 4 S. 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA).

1.3. Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten

Offensichtliche Unrichtigkeiten innerhalb dieses Planfeststellungsbeschlusses, z. B. Schreibfehler, können durch das LAGB jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat das LAGB zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.

1.4. Konzentrationswirkung, Erlöschen der Bergbauberechtigung

Gemäß § 57b Abs. 3 BBergG wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,

Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich. Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 ff. WHG. Daher wird in diesem Zusammenhang u.a. auch darauf hingewiesen, dass die Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-320/95 mit Ablauf des 31.12.2035 unabhängig von hiesigem Planfeststellungsbeschluss ohne weiteres erlischt, sofern sie nicht gem. § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG rechtzeitig verlängert wird. Die Stellung eines dementsprechenden Antrages obliegt dem Inhaber der genannten Bergbauberechtigung.

Die Einhaltung etwaiger bauordnungsrechtlicher Genehmigungserfordernisse im Hinblick auf den geplanten Sanitärcontainer wird auf den Zeitpunkt der Zulassung des ersten Hauptbetriebsplans verlagert.

1.5. Rechtsnachfolge

Diese Entscheidung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Antragstellers. Jede Rechtsnachfolge ist dem LAGB unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.

1.6. Genehmigungsstufung, Grundstücksnutzungsrechte

Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Haupt-/Sonderbetriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs hat auf Basis eines zugelassenen Abschlussbetriebsplans gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LAGB frühzeitig vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen.

Vor Inanspruchname bzw. Nutzung von Grundstücken im Rahmen bergbaulicher Arbeiten und/oder damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten sowie für Kompensationsmaßnahmen liegt es in der Eigenverantwortung des Bergbauunternehmers, sicherzustellen, dass für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte vorliegen. Eine Enteignungswirkung entfaltet dieser Planfeststellungsbeschluss nicht. Mit dieser Entscheidung werden daher

keine privatrechtlichen Befugnisse, insbesondere keine Befugnisse zur Inanspruchnahme fremden Eigentums ohne Zustimmung der Eigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten übertragen.

1.7. Allgemeine bergrechtliche Pflichten

Der Antragsteller ist gemäß § 61 Abs. 1 BBergG für die ordnungsgemäße Leitung und in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG für die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb verantwortlich. Die einzelnen Pflichten ergeben sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz und den auf Grundlage von § 57c BBergG erlassenen Bergverordnungen für alle bergbaulichen Bereiche (z.B. der Allgemeinen Bundesbergverordnung – ABBergV). Die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Regeln sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei den erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu berücksichtigen.

Maßgeblich verwiesen wird insbesondere auf die bergrechtlichen Verpflichtungen gem. Anhang 1 der ABBergV (gemeinsame Anforderungen für Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 1), so – unter Berücksichtigung der Eigenarten des geplanten Gewinnungsbetriebes – etwa zum Brandschutz (Punkt 1.4), zu Rettungs- und Fluchteinrichtungen (Punkte 2 und 3), zu Arbeitsstätten im Freien (Punkt 7) und – mit Blick auf den geplanten Sanitärcontainer – zu Sanitäreinrichtungen (Punkt 9, 9.2). Diese Verpflichtungen sind entsprechend Art und Umfang des Betriebes unbedingt einzuhalten, um die Sicherheit der Beschäftigten im Betrieb zu wahren.

1.8. Beziehungen zwischen Vorhabenträger und Vorhabenbetroffenen

Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Sich auf das Privatrecht stützende Ansprüche Dritter werden nicht berührt.

1.9. Pflichten in Bezug auf Subunternehmen

Bezüglich des Einsatzes von Subunternehmern (auch Bau- und Montageunternehmen) wird auf die Einhaltung der §§ 58 ff. BBergG sowie der §§ 4 ff. der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) hingewiesen.

1.10. Kampfmittelbelastungen

Sollten entgegen der bisher bekannten fehlenden Betroffenheit des Tagebauvorfeldes bzgl. Kampfstoffbelastungen dennoch Kampfmittel aufgefunden werden oder ist ein hinreichender Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorhanden, ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) zu verfahren. Die Funde sind unverzüglich dem LAGB, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. der Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Fund- oder Lagerstellen sind unverzüglich durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereich ausreichend zu kennzeichnen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot hingewiesen werden. Auf die Verbote gemäß § 3 KampfM-GAVO wird hingewiesen.

1.11. Ende der Bergaufsicht

Die Bergaufsicht endet erst nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes – ggf. des letzten Teilabschlussbetriebsplanes – bzw. nach dem Vollzug der Anordnung entsprechender Abschlussmaßnahmen durch die Bergbehörde.

1.12. Öffentlicher Verkehr

Mit der bergrechtlichen Planfeststellung werden keine Regelungen des öffentlichen Verkehrs getroffen.

2. Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen

2.1. Anzeige über das Austreten wassergefährdender Stoffe

Nach § 8 Abs. 2 VAwS LSA ist das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes in einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (hier dem LAGB) und dem Gewässerkundlichen Landesdienst anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist. Eine Anzeigepflicht kann auch gegenüber einer Polizeidienststelle erfüllt werden.

2.2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA), die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die Bestimmungen des WG LSA und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften etc.) zu beachten und einzuhalten.

2.3. Haftung

Die Erteilung der Genehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der aus anderen Rechtsvorschriften folgenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Genehmigung ergeben können. Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren. Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet der Unternehmer gemäß § 89 WHG. Soweit Rechte Dritter durch diese Genehmigung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

2.4. Gewässerunterhaltung

Die Verantwortlichkeit für die Unterhaltung der im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht hergestellten Bagger-/Kiesseen (Gewässer 2. Ordnung) bestimmt sich für den Zeitraum nach Beendigung der Bergaufsicht gem. § 54 Abs. 1 WG LSA i.V.m. Anlage 2 zum WG LSA; eine Entscheidung für den Zeitraum nach Beendigung der Bergaufsicht gem. § 62 Abs. 2 S. 1 WG LSA oder der Vorbehalt einer solchen Entscheidung sind mit dieser Planfeststellung nicht verbunden. Nach Beendigung der Bergaufsicht wird über eine Übertragung der Unterhaltungspflicht nach § 62 Abs. 2 S. 1 WG LSA auf entsprechenden Antrag hin parallel zur Zulassung des Abschlussbetriebsplans entschieden.

2.5. Nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss kann im Hinblick auf die darin eingeschlossene, wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 13 Abs. 1 WHG nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden bzw. Nebenbestimmungen können

nachträglich geändert bzw. ergänzt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden und auszugleichen.

2.6. Wasserrechtliche Erlaubnis

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss sind keine wasserrechtlichen Erlaubnisse für Benutzungstatbestände verbunden.

3. Hinweise zu Belangen des Abfallrechts und des Bodenschutzes

3.1. Gesetzliche und verordnungsrechtliche Anforderungen

Abfälle sind so zu entsorgen, dass den Anforderungen des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) und den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Harz genügt wird.

3.2. Abfallrechtliche Register

Mit dem vollständigen Inkrafttreten der Nachweisverordnung werden die bisher geführten abfallrechtlichen Nachweisbücher nunmehr durch Register abgelöst. Die Führung eines Registers ist für den Abfallerzeuger bei einem Anfall von gefährlichen Abfällen (hier z.B. Altöle, verbrauchte/verschmutzte Betriebsmittel) gesetzlich vorgeschrieben. Form und Inhalt eines Registers ergeben sich aus den Anforderungen der §§ 23, 24 und 25 der NachwV. Die Aufbewahrungsfristen der Nachweise regelt § 52 KrwG.

3.3. Verwertung entleerter Einsatzstoffbehältnisse

Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behältnisse sind, soweit sie nicht über die s.g. freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller/Lieferanten überlassen werden, vorrangig einer zugelassenen Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Ist eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht gesichert, so sind die entleerten Behältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle nachweislich zu entsorgen.

3.4. Erfassung und Verwertung gewerblicher Abfälle

Weiterhin sind gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV die gewerblich anfallenden Abfälle Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle getrennt voneinander zu erfassen

und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die anfallenden, nichtverwertbaren Restmüllabfälle sind der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz als entsorgungspflichtige Körperschaft zu überlassen.

3.5. Anforderungen des Bodenschutzes

Bei den Rekultivierungsarbeiten sind die Anforderungen des Bodenschutzes, insbesondere §§ 3 ff. BBodSchV, einzuhalten.

3.6. Verwertung bergbaufremder Einbaumaterialien

Die Verwertung bergbaufremder Einbaumaterialien im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

4. Hinweise zu Belangen des Denkmalschutzes

4.1. Bodenfunde

Werden bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten – welche rechtzeitig vor Beginn der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen sind – Sachen oder Spuren von Sachen aufgefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Kulturdenkmale i.S.d. Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, sind diese zu erhalten und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz und dem LAGB anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstellen nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

4.2. Gesetzliche Meldefrist

Die ausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

4.3. Rahmenvereinbarung

Auf die Möglichkeit einer Rahmenvereinbarung zwischen Antragsteller und LDA wird hingewiesen.

5. Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Entscheidung Anordnungen getroffen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt sind.

6. Hinweise zu landwirtschaftlichen Belangen

Der Auftrag des bei der Vorfeldberäumung anfallenden Mutterbodens kann in Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte erfolgen.

7. Hinweise zu Belangen des Naturschutzes

7.1. Gebietsfremde Gehölze und gebietsfremdes Saatgut

Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG dürfen ohne Genehmigung keine gebietsfremden Gehölze und gebietsfremdes Saatgut für Kompensationsmaßnahmen verwendet werden.

7.2. Internationales Artenschutzrecht

Mit Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 wurde das internationale Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat der Unternehmer eigenverantwortlich sicherzustellen.

7.3. Naturschutzrechtliche Sicherheitsleistung

Das LAGB kann im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleitung fordern.

8. Hinweise zu verkehrstechnischen Belangen

8.1. Sondernutzungserlaubnis

Die Nutzung der Anbindung der Zuwegung an das öffentliche Straßennetz bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 StrG LSA. Diese ist bei dem zuständigen Baulastträger zu beantragen.

8.2. Einreichung der Planungsunterlagen

Die konkreten Planungsunterlagen zur Straßenanbindung sind mit dem Antrag auf Sondernutzung rechtzeitig vor Baubeginn beim Baulastträger der Kreisstraße einzureichen.

V. BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Planung respektive verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers oder durch Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kostenpflichtig. Die Kosten, deren Festsetzung mittels gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid erfolgt, hat der Antragsteller zu tragen.

B. BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALTSDARSTELLUNG

Herr Friedrich-Wilhelm Michaelis-Braun, im Folgenden Antragsteller, ist Inhaber der durch das ehemalige Bergamt Staßfurt am 19.01.1996 erteilten Bewilligung Bühne-Ost (Nr. II-B-f-320/95) zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“.

Der Antragsteller beabsichtigt die Gewinnung des vorgenannten Bodenschatzes auf einer Gesamtfläche von 56 ha, davon 48 ha reine Abbaufläche, innerhalb des knapp 193 ha großen Bewilligungsfeldes Bühne-Ost. Die gewinnbare Rohstoffmenge beträgt ca. 4,2 Mio. t. Die geplante Jahresproduktion soll bei 0,2 Mio. t liegen. Der voraussichtliche Gewinnungszeitraum im Tagebau soll sich über einen

Zeitraum von 20 Jahren erstrecken, zzgl. eines Wiedernutzbarmachungszeitraums von maximal 5 Jahren.

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich der Gemeinden Lüttgenrode und Bühne im Landkreis Harz (heute Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck), nördlich der Kreisstraße K 1340, und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Der Abbau soll dort im Nassschnitt mittels eines Baggers mit Tieflöffel erfolgen, wodurch im Nachgang ein bleibendes Gewässer, bestehend aus 4 Bagger-/Kiesseen, entstehen würde (Nassauskiesungsverfahren). Das gewonnene Rohmaterial soll – so die aktualisierte Planung – auf LKW verladen und an anderer Stelle (also nicht – mittels mobiler Aufbereitungstechnik – am Gewinnungsstandort selbst) aufbereitet werden. Der Abraum soll einmal jährlich auf einer ausreichenden Fläche beseitigt und der anfallende Unterboden zur Teilverfüllung der Bagger-/Kiesseen verwendet werden. Der Mutterboden soll jeweils nur auf einer dem Jahresbedarf entsprechenden Fläche entfernt werden, so dass die verbleibenden Ackerflächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

Im Zuge des Abbaus ist es notwendig, drei Gewässer zweiter Ordnung zu beseitigen bzw. zu verlegen (Gewässerabschnitte des Wellengrabens, des Westeröder Grabens und des Wegbegleitgrabens, auch als Zulauf Beekgraben bezeichnet).

Im Hinblick auf das Vorhaben wurde ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und im Jahr 2000 mit einer landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass die geplante Gewinnung von Kiesen und Kiessanden mit den Erfordernissen der Raumordordnung und Landesplanung einschließlich der raumbedeutsamen Umweltbelange nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass

- das Vorhaben in einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz liege,
- sich das Gewinnungsgebiet im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Bühne-Rimbeck und Börßum-Heiningen befinde und
- die geplanten Maßnahmen aus Sicht der Träger öffentlicher Belange nicht geeignet seien, die Einhaltung der Schutzziele bei der Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz, Beschluss vom 21.04.2009 in der Fassung der – für den Vorhabenbereich allerdings

jeweils inhaltlich nicht einschlägigen – beiden Planänderungen vom 26.02.2010, der Planergänzung vom 17.11.2011 und der Teilfortschreibung um den sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ vom 27.04.2018) weist für ca. 90 % der Vorhabenfläche das Ziel der Raumordnung „Vorrang- bzw. Vorbehaltsflächen für Hochwasserschutz VII Ilse“ und für einen geringen Teil das Ziel „Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft“ aus.

Die obere Landesplanungsbehörde stellte in der landesplanerischen Stellungnahme vom 19.01.2005 wiederholt fest, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar sei.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich drei FFH-Gebiete:

FFH Gebiet Nr. 4029-301 „Ecker- und Okertal“

FFH Gebiet Nr. 4029-302 „Stimmecke bei Suderode“

FFH Gebiet Nr. 3930-301, „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“

Das FFH Gebiet Nr. 3930-301, „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ ist mit dem Vogelschutzgebiet EU SPA 0027 „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ flächengleich.

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden durch das Gewinnungsvorhaben nicht unmittelbar berührt. In einer Entfernung von ca. 650-700 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Fallstein und in einer Entfernung von ca. 1.200 m das Naturschutzgebiet (NSG) Kleiner Fallstein.

In unmittelbarer Umgebung des Abbaufeldes befinden sich mehrere bekannte archäologische Bodendenkmale. Mit dem Auftreten weiterer Fundstellen ist zu rechnen.

An der nördlichen Markscheide befindet sich das Wasserschutzgebiet (WSG) Börßum-Heiningen. Das Vorhaben liegt außerhalb des Schutzgebietes, jedoch im Grundwasserabstrom zur Ilse.

Bereits mit Schreiben vom 28.06.2004 wurden die nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen von dem Gewinnungsvorhaben in Kenntnis gesetzt. Dies betrifft folgende Naturschutzvereinigungen:

- Landesheimatbund Sachsen-Anhalt,

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND),
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU),
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. (SDW),
- Bund für Natur und Umwelt e.V. (BNU),
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- Grüne Liga Sachsen-Anhalt e.V.,
- Touristenverein „Die Naturfreunde“ Verband für Umweltschutz, Tourismus und Kultur und
- Ornithologenverband Sachsen-Anhalt.

Der zur Zulassung vorliegende, im Auftrag des Antragstellers durch das Planungsbüro „Dr. U.-E. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung und Umweltplanung“ erarbeitete obligatorische (nachfolgend nur) Rahmenbetriebsplan vom Juli 2004 wurde – nach Durchführung des Scoping-Termins im Jahr 2001 – mit Schreiben vom 25.08.2004 (Posteingang: 31.08.2004) beim LAGB eingereicht. Dem Rahmenbetriebsplan waren die in unter Punkt A. II. dieser Entscheidung bezeichneten Anlagen (u.a. eine Umweltverträglichkeitsstudie, eine FFH-Verträglichkeitsstudie, ein hydrogeologisches Gutachten und ein landschaftspflegerischer Begleitplan) beigefügt. Er enthielt zum damaligen Zeitpunkt noch vom heutigen Stand abweichende, mittlerweile partiell obsolet gewordene Planungen (vgl. dazu die Ausführungen weiter unten etwa zur Aufbereitung des Bodenschatzes).

Das LAGB eröffnete mit Schreiben vom 14.10.2004 das Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG und forderte die Gemeinden Bühne und Lüttgenrode, ferner die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen, mit Schreiben vom 09.12.2004 ergänzend niedersächsische Behörden und darüber hinaus mit Schreiben vom 15.12.2004 auch die DB Netz AG zur Abgabe einer Stellungnahme auf.

Beteiligt wurden (neben den zuvor bereits aufgezählten Naturschutzvereinigungen) im Einzelnen:

- der Landkreis Halberstadt,

- die Gemeinde Bühne über die Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck,
- die Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck,
- die Gemeinde Lüttgenrode über die Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck,
- das Landesverwaltungsamt,
- das Forstamt Halberstadt,
- das Landesamt für Straßenbau,
- das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte,
- das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt,
- die Regionale Planungsgemeinschaft „Harz“,
- die Bezirksregierung Braunschweig,
- der Landkreis Wolfenbüttel,
- der Zweckverband Großraum Braunschweig,
- die Samtgemeinde Schladen,
- die Salzgitter AG und
- die DB Netz AG.

Nachträglich wurden noch der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V, der Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz angehört.

Im Anhörungsverfahren gingen beim LAGB Stellungnahmen (SN) folgender Behörden, Institutionen, Gemeinden und Naturschutzvereinigungen ein:

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, SN vom 18.11.2004,
- Landesforstbetrieb, Forstamt Halberstadt, SN vom 13.12.2004,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, SN vom 14.12.2004,
- DB Netz AG, SN vom 11.01.2005,

- Landesverwaltungsamt, SN vom 19.01.2005 und 13.06.2006,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, SN vom 25.01.2005 und 21.12.2005,
- Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt e.V., SN vom 26.01.2005,
- Landkreis Wolfenbüttel, SN vom 26.01.2005,
- Gemeinde Bühne, SN vom 27.01.2005,
- Gemeinde Lüttgenrode, SN vom 27.01.2005,
- Landesbetrieb Bau, Niederlassung West, SN vom 27.01.2005,
- Landkreis Halberstadt, SN vom 27.01.2005, 19.04.2005, 28.11.2005 und 19.06.2006,
- Samtgemeinde Schladen, SN vom 28.01.2005,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), SN vom 01.02.2005,
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, SN vom 03.02.2005 und 13.06.2006,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., SN vom 13.05.2005,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft als Unterhaltspflichtiger der Ilse, SN vom 29.11.2005 und
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, SN vom 02.12.2005,
- Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme, SN vom 30.01.2006.

Auf Veranlassung des LAGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen in der Zeit vom 22.11.2004 bis zum 22.12.2004 im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Osterwieck. Einwendungen konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Es wurden weit mehr als 50 Einwendungen erhoben. Im Wesentlichen betreffen diese Einwendungen mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub, verursacht

durch den vorhabenbedingten Schwerlastverkehr, Belange des Hochwasserschutzes und solche des Grund- und Trinkwasserschutzes. Anwohner angrenzender Ortschaften beriefen sich auf einen etwaigen Wertverlust ihrer Wohngrundstücke und einen Verlust an Lebensqualität. Die Bewirtschafter der im Vorhabenbereich ansässigen Landwirtschaftsbetriebe wandten sich gegen den Verlust landwirtschaftlicher Flächen und machten Befürchtungen betreffend die Existenzgefährdung ihrer Betriebe sowie Bedenken hinsichtlich etwaiger Bewirtschaftungsnachteile/Ertragseinbußen (etwa infolge einer vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung) geltend. Die Grundeigentümer im Bereich der geplanten Abbauflächen wandten sich gegen eine Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und traten dem Verkauf, der Verpachtung oder sonstigen Zurverfügungstellung derselben für Zwecke der Vorhabenrealisierung entgegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Mit Schreiben vom 19.10.2005 legte der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 97 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA – a.F.) vor. Dieser wurde dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie dem Landkreis Harz, untere Wasserbehörde, zur Kenntnis gegeben.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung sowie Ladung des Antragstellers, der beteiligten Behörden und Gemeinden, der nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Einwender führte das LAGB am 14.06.2006 entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG einen Termin zur Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen durch.

Im Ergebnis des Erörterungstermins legte der Antragsteller dem LAGB mit Schreiben vom 08.06.2007 einen Nachtrag zu dem Rahmenbetriebsplan vom Juni 2007 vor, der u. a. ergänzende Aussagen zu den Schutzgütern Mensch (Immissionen), Wasser (Gewässer- und Trinkwasserschutz) und Hochwasserschutz beinhaltete. Auch wurde das hydrogeologische Gutachten ergänzt.

Mit Schreiben vom 25.06.2007 und 27.06.2007 erfolgte hierzu eine erneute Beteiligung der Einwender sowie der Behörden und Kommunen. Beteiligt wurden im Einzelnen:

- der Landkreis Halberstadt,

- die Gemeinde Bühne,
- die Gemeinde Lüttgenrode,
- der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft,
- der Landkreis Wolfenbüttel,
- die Samtgemeinde Schladen,
- der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
- der Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme,
- der Bund für Natur und Umwelt e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt und
- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.
- das Landesamt für Umweltschutz

In diesem Zusammenhang gingen im Nachgang folgende Stellungnahmen (SN) beim LAGB ein:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, SN vom 16.10.2006, 19.07.2007 und 10.08.2007,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, SN vom 18.01.2007, 20.08.2007 und 05.09.2007,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, SN vom 18.01.2007 und 05.09.2007, einschließlich einer integrierten SN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Geologischer Dienst von Niedersachsen, vom 11.01.2007,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, SN vom 08.08.2007,
- Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme, SN vom 08.08.2007,
- Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt e.V., SN vom 20.08.2007,
- Gemeinde Bühne, SN vom 22.08.2007,
- Landkreis Harz, SN vom 22.08.2007,

- Gemeinde Lüttgenrode, SN vom 22.08.2007,
- Samtgemeinde Schladen, SN vom 24.08.2007,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, SN vom 24.08.2007 und
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Geologischer Dienst von Niedersachsen, SN vom 30.11.2015.

Auch den Einwendern wurde oben genannter Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan mit Schreiben vom 25.06.2007 zugesandt, verbunden mit der Bitte um Prüfung und um Mitteilung, ob die zuvor vorgetragenen Einwendungen aufrechterhalten werden. Überwiegend wurden diese aufrechterhalten.

Im Kontext der vorstehend genannten Stellungnahmen und der Schreiben der Einwender ergab sich Ergänzungsbedarf hinsichtlich der Behandlung der Gewässer zweiter Ordnung bzw. deren Funktionsverlust und Bedarf an zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für deren Verlust. Weiterer Ergänzungsbedarf ergab sich hinsichtlich einer möglichen Rückstausituation im Hochwasserfall, zu den zeitlichen Angaben bei der Verlegung der Betriebsanlagen, hinsichtlich der vom Vorhaben betroffenen Eigentümer und zu weiteren Belangen, was dem Antragsteller mit Schreiben vom 09.11.2007 mitgeteilt wurde.

In einem Schreiben vom 14.01.2008 äußerte sich das Planungsbüro „Dr. Dorstewitz + Partner, Ingenieure für Anlagenprojektierung & Umweltplanung“ zu den Nachforderungen und teilte außerdem mit, dass Angaben zu den Grundeigentümern noch nicht vorliegen würden. Mit den Schreiben vom 18.08.2008, 26.01.2010, 05.03.2010 und 24.02.2012 bekundete der Antragsteller sein Interesse an der Fortführung des Verfahrens und einer abschließenden Entscheidung.

Mit Schreiben vom 07.05.2012 berichtete das LAGB dem Antragsteller zum bisherigen Verfahrensstand, zur weiteren Verfahrensweise und forderte den Antragsteller nochmals zur Ergänzung der Antragsunterlagen auf (Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens vom 08.05.2003 anhand aktueller Messwerte, Präzisierung des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis, Konkretisierung des Rahmenbetriebsplanes bzgl. des Antrags nach § 68 WHG zur Beseitigung und teilweisen Wiederherstellung der vom Abbau betroffenen Gewässer zweiter Ordnung, Aktualisierung der Anlage 15.1 des Rahmenbetriebsplanes –

vorhabenbezogene Liegenschaftskarte, kartenmäßige Darstellung der Standorte der semimobilen Betriebsanlagen wie Tankstelle, Sanitäranlagen, Werkstattcontainer, Aufbereitungsanlagen usw., Konkretisierung hinsichtlich der zwischenzeitlichen Ausweisung des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz „Ilse“, Vorlage eines Maßnahmeplanes bzgl. des Grundwasserschutzes im Hochwasserfall).

Daraufhin nahm der Antragsteller mit Schreiben vom 23.05.2012 die zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung gestellten Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zurück, um Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu vermeiden, und bekundete im Übrigen sein Interesse am zügigen Abschluss des Verfahrens. Am Standort sollte nunmehr lediglich noch die Gewinnung und Verladung der Bodenschätze mit einem Tieflöffelbagger – und nicht wie ursprünglich vorgesehen auch die Aufbereitung mittels mobiler Aufbereitungstechnik – erfolgen. Die Aufbereitung sollte vielmehr an eine andere Örtlichkeit außerhalb des Tagebaus Bühne-Ost verlegt werden. Das Gewinnungsgerät sollte nun, abweichend von der bisherigen Planung, täglich aus den hochwassergefährdeten Bereichen verbracht werden. Eine Einfriedung des Vorhabens und eine Umwallung sollten unterbleiben. Weiterhin äußerte sich der Antragsteller zu den im Schreiben vom 07.05.2012 genannten Nachforderungen. Es wurde die unverzügliche Mitteilung der Prüfergebnisse des LAGB zu den möglichen Konflikten mit den raumordnerischen Zielen gefordert.

Die Unterlagen und Angaben zu den Grundeigentümern, die Grundwasserflurabstandsmessungen und die Ergebnisse der Wassergütemessungen an der Messstelle (OwK 106/91) wurden dem LAGB mit Schreiben vom 14.08.2012 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.12.2012 teilte das LAGB dem Antragsteller mit, dass im Ergebnis der internen rechtlichen Prüfung das Vorranggebiet für Hochwasserschutz kein dem Vorhaben entgegenstehendes öffentliches Interesse i.S.v. § 48 Abs. 2 BBergG darstelle. Das LAGB beabsichtige nunmehr, unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen und Schreiben den Rahmenbetriebsplan für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ vom Juli 2004 positiv zu bescheiden.

Mit Schreiben vom 22.08.2013 bekundete der Antragsteller nochmals sein Interesse an der zügigen Fortführung des Verfahrens.

Veranlasst durch ein im Vorhabenbereich durchgeführtes und inzwischen beendetes Bodenordnungsverfahren wurden die aktuellen Grundstückseigentümer im geplanten Abbaubereich mit den Schreiben vom 13.03.2014 bzw. 14.03.2014 vom Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Einwender wurden aufgefordert mitzuteilen, ob ihre Einwendungen im Ergebnis des Erörterungstermines weiterhin Bestand haben sollen, was im Wesentlichen bestätigt wurde.

Am 13.10.2014 erhob der Antragsteller mit Schriftsatz vom 10.10.2014 Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (damals Az. 3 A 701/14 MD), gerichtet auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“.

Im Nachgang einer internen Auswertung der Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.12.2013 (1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08 – „Garzweiler“) wurde der Antragsteller mit Schreiben vom 29.10.2014 nochmals aufgefordert, Ergänzungen zum Rahmenbetriebsplan beizubringen. Im Einzelnen sollten eine Bedarfsprognose (Eignung des Vorhabens zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen), ein Unternehmerkonzept über die Durchführung der bergbaulichen Tätigkeiten sowie ein Grunderwerbskonzept vorgelegt werden. Auf diese Anfrage antwortete der damalige Prozessbevollmächtigte des Antragstellers im vorbezeichneten Klageverfahren – RA Dr. Burckhardt – mit Schreiben vom 06.10.2015. Ausgeführt wurde, dass aus Sicht des Antragsstellers eine Verpflichtung, langfristige Verträge oder Lieferverpflichtungen nachzuweisen, nicht gegeben sei. Das Vorhaben sei jedoch sehr wohl geeignet, einen substantiellen Beitrag zur Versorgung des Marktes mit Kiessand zu leisten. Zum bergbaulichen Unternehmerkonzept wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Aufbereitung des Kiessandes in den Betriebsanlagen des Kiessandtagebaus Bühne-Schwalbenberg in Schladen erfolgen solle. Zum geforderten Grunderwerbskonzept wurde ausgesagt, dass Tauschgrundstücke vorhanden seien. Damit könne später durchzuführenden Grundabtretungsverfahren die Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden.

Daraufhin wurde das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Geologischer Dienst für Niedersachsen, um Auskunft über geplante Vorhaben im näheren Umfeld vom Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ gebeten, um feststellen zu können, ob letzteres einen substantiellen Beitrag zur Sicherung

des niedersächsischen Rohstoffmarktes leisten könnte bzw. ob und in welchem Maße ein Bedarf an diesen Rohstoffen besteht. Diese Anfrage wurde vom LBEG mit Schreiben vom 30.11.2015 beantwortet. Darin wurde zu Betrieben in Niedersachsen, in denen Sand, Kiessand, Kies- und Quarzsand gefördert wird, ausgeführt. Es sei plausibel, dass sich aufgrund der Grenznähe des Standortes auch Lieferbeziehungen, allerdings nur von lokaler oder bestenfalls regionaler Bedeutung, nach Niedersachsen ergeben können.

In einem Gespräch am 08.06.2016 wurde der Antragsteller dazu aufgefordert, Auskünfte über die durch das Plangebiet verlaufenden Wege zu erteilen und die Aktualität der Gründaten zu prüfen.

Der Nachtrag zur Aktualisierung der Gründaten vom 25.10.2016 ging beim LAGB daraufhin am 26.10.2016 ein (vorab per Mail am 10.10.2016). Die in ihren Belangen berührten Behörden und die im Verfahren bisher beteiligten, nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden hierzu angehört. Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Naturschutzvereinigungen beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt,
- das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Landkreis Harz,
- der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt,
- der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- die NaturFreunde Deutschlands Land Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,

- der Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und
- der Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.
- der Landkreis Harz, obere Naturschutzbehörde

Hierzu gingen im Nachgang die Stellungnahmen (SN) folgender Beteiligter ein:

- Landkreis Harz, SN vom 17.11.2016,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt, SN vom 20.11.2016,
- Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt, SN vom 22.11.2016,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., SN vom 23.11.2016,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, SN vom 24.11.2016,
- Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde, SN vom 29.11.2016 und
- Naturschutzvereinigung Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V., SN vom 30.11.2016.

Auf Anfrage des LAGB gab das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF) mit Mail vom 18.11.2016 Auskunft über die Betroffenheit der im Vorhabenbereich tätigen Bewirtschafter. Die Bewirtschafter, die im Verfahren Einwendungen erhoben hatten, wurden aufgefordert, den Umfang ihrer Betroffenheit zu dokumentieren. Hierzu gingen die Schriftstücke vom 03.12.2016 (Einwender F), vom 04.12.2016 (Einwenderin G) und vom 05.12.2016 (Einwender H) ein.

In einem weiteren Gespräch am 24.11.2016 wurden mit dem Beauftragten des Antragstellers noch bestehende Unklarheiten besprochen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Antragstellers wurde die Bereitstellung fehlender Unterlagen zugesagt. Mit Schreiben vom 09.02.2017 wurden diese Unterlagen vorgelegt. Gegenstand der Unterlagen waren ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Was-

serentnahme zum Zweck der Staubbindung sowie weitere Angaben unter anderem zu den Sanitäranlagen, zum Hochwasserereignis 2014 und zur Reichweite der Grundwasserabsenkung.

In einem Arbeitsgespräch am 16.02.2017 wurde der Antragsteller aufgefordert, nähere Angaben zur geplanten Anbindung des Vorhabens an den öffentlichen Verkehr zu machen. Weiterhin sollten ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt und die vorliegende Verkehrslärmberechnung korrigiert werden. Dieser Forderung kam der Antragsteller mit einer Unterlage vom 02.03.2017 nach. Diese Unterlage wurde folgenden Behörden und nach § 63 BNatSchG in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen zur Einsicht vorgelegt:

- dem Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde,
- dem Landkreis Harz, untere Naturschutzbehörde,
- dem Landkreis Harz, Amt für Kreisstraßen,
- dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- dem Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- dem Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Sachsen-Anhalt,
- dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- dem NaturFreunde Deutschlands Land Sachsen-Anhalt e.V.,
- dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- dem Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- dem Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und
- dem Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.

Auf Nachfrage vom 06.03.2017 bestätigte das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF) mit Schreiben vom 13.03.2017, dass der Antragsteller mit ca. 30 ha an einem Flurordnungsprogramm beteiligt sei mit dem Ziel, den zur Zeit zersplitterten Grundbesitz in möglichst große Grundstücke zusammenlegen zu lassen.

Mit Schreiben vom 24.03.2017 wies die Gemeinde Schladen-Werla als Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinde Schladen darauf hin, dass die bisher im Verfahren geäußerten Bedenken aufrechterhalten bleiben.

Mit Schreiben vom 26.03.2017 bekräftigte der BUND seine Ablehnung des Vorhabens.

Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag äußerten sich folgende Beteiligte:

- obere Naturschutzbehörde, SN vom 30.03.2017 und
- Landesamt für Umweltschutz, SN vom 06.04.2017.

Aufgrund der fortgeschrittenen Verfahrensdauer und entsprechender Forderungen von Behörden (Landkreis Harz, untere Naturschutzbehörde, 15.03.2017) hat sich das LAGB dazu entschieden, die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden, die Gemeinden und die in Sachsen-Anhalt nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen erneut zu beteiligen und ihnen die Gelegenheit einzuräumen, den Rahmenbetriebsplan und die nach Antragstellung eingegangenen Änderungen und Ergänzungen zu prüfen und sich erneut zum Vorhaben zu äußern. Im Einzelnen wurden mit Schreiben vom 26.06.2017 beteiligt:

- der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Sachsen-Anhalt,
- der Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.,
- der Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.,

- der Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V.,
- der NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) – Landesverband Sachsen-Anhalt,
- der Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.,
- die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Sachsen-Anhalt,
- der Verband Deutscher Sportfischer (VDSF), Landesanglerband Sachsen-Anhalt e.V.,
- die Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.,
- die Regionale Planungsgemeinschaft Harz,
- die Stadt Osterwieck,
- die Gemeinde Schladen-Werla,
- der Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme,
- die DB Netz AG,
- die Deutsche Telekom AG,
- die EON Avacon,
- der Landkreis Harz,
- das Landesverwaltungsamt,
- das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr,
- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt,
- die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West,

- der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
- das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Geologischer Dienst von Niedersachsen und
- der Landkreis Wolfenbüttel.

Eingegangen sind hierzu folgende Stellungnahmen (SN):

- Avacon Netz GmbH, SN vom 26.06.2017,
- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, SN vom 11.07.2017,
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, SN vom 12.07.2017,
- Unterhaltungsverband Ilse/Holtemme, SN vom 13.07.2017
- Landesstraßenbaubehörde, SN vom 21.07.2017,

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, SN vom 24.07.2017, 28.07.2017, 31.07.2017 und 14.08.2017,

- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft über Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt, SN vom 28.07.2017,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, SN vom

  08.08.2017,
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V., SN vom 08.08.2017,
- Deutsche Telekom, SN vom 09.08.2017,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), SN vom 14.08.2017,
- Stadt Osterwieck, SN vom 14.08.2017,
- Landkreis Wolfenbüttel, SN vom 14.08.2017,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, SN vom 16.08.2017,

- Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt, SN vom 17.08.2017,
- Gemeinde Schladen-Werla, SN vom 18.08.2017,
- Landkreis Harz, SN an MLV vom 14.08.2017, eingegangen beim LAGB am 21.08.2017,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, SN vom 25.08.2017 über Landkreis Wolfenbüttel,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, SN vom 04.09.2017,
- Landesverwaltungsamt, SN vom 21.09.2017,
- Landkreis Harz, SN vom 27.09.2017 und
- Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde, SN vom 29.09.2017.

Unaufgefordert haben die Teilnehmergesellschaft Bühne (Schreiben vom 11.07.2017), die Teilnehmergesellschaft Stötterlingen-Unterhaltung (Schreiben vom 06.08.2017) und weitere Bürger (Schreiben vom 02.08.2017) Bedenken gegen das Vorhaben eingebracht.

Am 18.08.2017 ging beim LAGB ein Schreiben des Förderkreises für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V. „Rotmilanzentrum am Museum Heineanum“ ein.

Hinsichtlich der jeweiligen inhaltlichen Einzelheiten der Stellungsnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen wird auf die umfangreichen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Im Juni 2017 gingen beim LAGB bzw. beim Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt mehrere Schreiben von Bürgern ein, die ihre Bedenken zum Vorhaben äußerten. Diese Schreiben sind nach Ablauf der Frist eingegangen und gelten daher als präkludiert. Formell finden

diese Schreiben keine Berücksichtigung. Gleichwohl finden die vorgebrachten Belange Eingang in die behördlichen Überlegungen zur Behandlung der anderen Stellungnahmen.

Im August 2017 wurde unter Berücksichtigung der im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens sich neu ergebenen Eigentumsverhältnisse ein bislang nicht betroffener Eigentümer angeschrieben. Eine Rückantwort erfolgte nicht.

Im Ergebnis der Auswertung der im neuerlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gelangte das LAGB im weiteren Verlauf zu der Auffassung, dass der Rahmenbetriebsplan einschließlich der inzwischen vorgelegten Nachträge in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig sei. Mit Bescheid vom 05.02.2018 lehnte das LAGB den Antrag auf Planfeststellung nach voriger Anhörung vom 12.10.2017 und diesbezüglicher Stellungnahme des Antragstellers vom 10.11.2017 – im Rahmen derer letzterer die ihm angesonnene Neufassung der Antragsunterlagen verweigerte – ab. Der Ablehnungsbescheid wurde damit begründet, dass die Planunterlagen in ihrer Gesamtschau nicht dem planfeststellungsrechtlichen Problembewältigungsgebot genügen würden. Es wurden im Wesentlichen 6 Problembereiche benannt: 1. Die Erschließung des Betriebsgeländes sei nach beiden vom Antragsteller zur Genehmigung gestellten Varianten nicht ausreichend gesichert. 2. Die Grundabtretungsprognose falle negativ aus. Eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundflächen sei auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Rohstoffversorgung nicht durch das Allgemeinwohl gerechtfertigt. Mehrere Bewirtschafter seien in ihrer Existenz gefährdet. Ausreichende und angemessene Ersatzflächen würden nicht zur Verfügung stehen. 3. Ohne Aufbereitung stehe der Rohkies nur als Auffüllmasse zur Verfügung. Die Durchführbarkeit der Aufbereitung sei nicht nachgewiesen. 4. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag sei unzureichend. 5. Ein wasserrechtlicher Fachbeitrag nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fehle. 6. Mit dem Rahmenbetriebsplan sei eine fehlerhafte, auf veralteter Datengrundlage von 1997 beruhende Verkehrslärmprognose vorgelegt worden.

Die von dem Antragsteller bereits am 13.10.2014 vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhobene Untätigkeitsklage wurde darauf mit Schriftsatz vom 16.02.2018 auf eine gegen den Bescheid vom 05.02.2018 gerichtete Anfechtungsklage, verbunden mit einer Verpflichtungsklage auf positive Verbescheidung des

Antrages auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ (sog. Versagungsgegenklage) umgestellt (nunmehr Az. 3 A 154/16 MD).

Auf die mündliche Verhandlung vor der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts vom 08.10.2019, der der Austausch umfangreicher Schriftsätze vorausging, erließ das Verwaltungsgericht Magdeburg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Friedrichs, den Richter am Verwaltungsgericht Hartmann, den Richter am Verwaltungsgericht Zehnder sowie die ehrenamtlichen Richter Fahtz und Winkler das mit Datum vom 08.10.2019 verkündete Urteil zum Az. 3 A 154/16 MD mit folgendem Tenor:

„Der Bescheid des Beklagten vom 5.2.2018 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Rahmenbetriebsplan des Klägers für den Kiessandtagebau Bühne-Ost 2004 i.d.F. der im Bescheid vom 5.2.2018 genannten Nachträge durch Planfeststellungsbeschluss zuzulassen. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.“

Wegen der Einzelheiten der gerichtlichen Entscheidung, die ihrerseits das Ergebnis einer voll- und selbständigen, nach Maßgabe des Amtsermittlungsgrundsatzes umfassend durchgeführten Prüfung der erkennenden Kammer hinsichtlich des Bestehens des gebundenen Anspruchs auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ ist, wird auf selbige verwiesen.

Das LAGB beantragte daraufhin mit Schriftsatz vom 17.01.2020 – da die Berufung seitens des Verwaltungsgerichts Magdeburg nicht ausdrücklich zugelassen worden war – fristgerecht die Zulassung der Berufung gegen das dem LAGB mit Datum vom 20.12.2019 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 08.10.2019, Az. 3 A 154/16 MD.

Das Berufungszulassungsverfahren wurde vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt geführt und mit Beschluss des 2. Senates vom 20.03.2023, Az. 2 L 7/20, abgeschlossen. Der Beschluss hat folgenden Tenor:

„Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 8. Oktober 2019 – 3 A 154/16 MD – wird abgelehnt. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens. Der Streitwert für das Rechtsmittelverfahren wird auf 50.000 € festgesetzt.“

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt folgte unter vielfältigem Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG der nachvollziehbaren Argumentation des Verwaltungsgerichts Magdeburg und begründete – wie schon das Verwaltungsgericht Magdeburg – umfassend, weshalb sich die im Bescheid vom 05.02.2018 dargelegten Gründe für die Ablehnung des Antrages auf Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans vom Juli 2004 in der Fassung, die er durch die unter Punkt A. II. aufgeführten Änderungs-, Ergänzungs- und Nachtragsunterlagen (insbesondere der Schreiben vom 08.06.2007 und 23.05.2012) erfahren hat, als rechtswidrig erweisen und eine Anwendung des planfeststellungsrechtlichen Problembewältigungsverbots im hiesigen bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren schon nach der diesbezüglichen Konzeption des Bundesberggesetzes (BBergG) ausscheidet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts verwiesen.

Nach alledem steht rechtskräftig fest, dass der Antragsteller Anspruch auf Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ in der hier zur Entscheidung stehenden Fassung hat. Das LAGB ist hieran gebunden, d.h. zur Umsetzung des erstinstanzlichen Urteils des VG Magdeburg verpflichtet; ein eigener Entscheidungsspielraum des LAGB besteht diesbezüglich nicht.

Der Antragsteller ist mit Schreiben vom 21.02.2024 unter Vermittlung seines mandatierten Rechtsbeistandes – Herrn RA Dr. Thomas Reichelt – zu dieser Entscheidung angehört worden. Der Antragsteller hat sich hierauf mit Stellungnahme vom 18.04.2024 geäußert.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit

Bei dem Vorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ handelt es sich um ein solches, das der Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Her-

stellung von Betonzuschlagstoffen“ dient. Der Tagebau und dessen Wiedernutzbarmachung fallen somit nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 4 Abs. 2, 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Da die hier beantragte Abbaufläche 25 ha überschreitet und ein Gewässer hergestellt werden soll, handelt es sich bei dem geplanten Vorhaben gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b), Doppelbuchstaben aa) und bb) der UVP-V Bergbau i. V. m. den §§ 51 Abs. 1, 52 Abs. 2a, 57a BBergG um ein betriebsplanpflichtiges Vorhaben, für das ein so genannter „obligatorischer“ Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Das LAGB ist nach § 142 BBergG i. V. m. dem Beschluss der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt über die zuständigen Behörden nach § 142 des BBergG vom 23.01.1991, dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach BBergG im Land Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.03.1991 und dem Beschluss der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen im vorbezeichneten Sinne hat entsprechend des § 57a Abs. 2 S. 2 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu erfolgen. Basis bilden hierbei insbesondere die vorliegenden Antragsunterlagen sowie die hierzu eingegangenen Stellungnahmen.

2.1. Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Abbaufeld liegt in zentraler Lage zwischen den Ortslagen Bühne, Hoppenstedt, Stötterlingen und Lüttgenrode, nördlich der Kreisstraße K 1340. Die zum Abbau vorgesehenen Flächen unterliegen weitestgehend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landwirtschaft ist im Landschaftsraum als typisch und vorherrschend zu bezeichnen. Siedlungsflächen oder potentielle Siedlungsflächen werden nicht entzogen. Auf der geplanten Abbaufläche befindet sich keine Industriebebauung. Die Flächennutzungspläne der Gemeinden Bühne und Lüttgenrode aus dem Jahr 2002 weisen das Vorhabengebiet als „Flächen für den Hochwasserschutz“ und „Flächen für Landwirtschaft“ aus.

Da der Planungsraum als ländlicher, siedlungsarmer Bereich mit landwirtschaftlicher Nutzung beschrieben wird, gehen von diesen Flächen die üblichen periodischen Lärm- und Staubemissionen aus. Vorbelastungen sind ebenfalls durch den Schadstoffeintrag und Lärm infolge des Kfz-Verkehrs und durch die Landwirtschaft gegeben. Die Vorbelastung durch den Verkehr auf der Kreisstraße K 1340 Bühne - Stötterlingen ist als gering bis mäßig einzustufen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Stötterlingen ca. 250 m östlich, in Hoppenstedt ca. 270 m nördlich und in der Ortschaft Bühne mehr als 700 m westlich der Abbaufläche.

Der Abbau der Lagerstätte erfolgt im Nassschnitt mit einem Bagger mit Tieflöffel. Der Rohstoff wird zur Aufbereitung abtransportiert. In Vorbereitung der Gewinnung erfolgt, zeitlich begrenzt, die Abraumbeseitigung. Vorhabenbedingt entstehen Auswirkungen durch Lärm, Staub und Erschütterungen auf das Schutzgut Mensch, namentlich u.a. die menschliche Gesundheit.

Durch den Abbau ist mit Lärmeinwirkungen auf die Wohnbereiche zu rechnen. Diese gehen von den Gewinnungsarbeiten sowie dem inner- und außerbetrieblichen Schwerlasttransport aus.

Emissionen in Form von Abgasen sind vom Maschineneinsatz während des Abbaubetriebes und durch die Transportfahrzeuge zu erwarten. Der vorhabenbe-

dingte Verkehr verursacht eine zusätzliche Belastung. Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig überprüft und gewartet.

Nach den im Verfahren vorgelegten Unterlagen ist in den umliegenden Ortschaften eine Überschreitung der in der TA Lärm Punkt 6.1 c) ausgewiesenen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und nachts 45 dB(A) nicht zu erwarten.

Staubentwicklung ist grundsätzlich bei der Abraum-Beräumung, beim Verkehr auf unbefestigten Wegen durch Aufwirbelung sowie im Bereich der Freihalden, insbesondere bei trockener Witterung, möglich. Zur weiteren Minderung der Belastungen wird die Abraum-Beräumung nur bei hinreichender Bodenfeuchte erfolgen. Die Fahrstraßen werden bei trockener Witterung regelmäßig befeuchtet. Abraumaufschüttungen werden umgehend beseitigt. Bei der Gewinnung selbst (Nassgewinnung) ist eine Staubentwicklung nicht zu erwarten.

Die weiteren zu erwartenden Auswirkungen der Staubentwicklung werden bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter benannt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche selbst verursacht weitere Beeinträchtigungen, indem ein Teil der Existenzgrundlage ansässiger Landwirtschaftsbetriebe entzogen wird.

Bei den direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die im gesamten Untersuchungsraum vorkommen.

2.1.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei den Betrachtungen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen steht die nachhaltige Sicherung der aufgrund der natürlichen Standortfaktoren, der landschaftstypischen Nutzungssituation und des geschichtlich gewachsenen Landschaftscharakters derzeit möglichen Ausstattung verschiedenartiger Lebensgemeinschaften mit ihrem charakteristischen Arteninventar sowie entsprechenden Entwicklungspotenzial im Mittelpunkt.

Das zum Kiessandabbau beantragte Baufeld ist hauptsächlich durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit hohen

Nährstoffeinträgen führte zu einer erheblichen Vorbelastung des Vorhabengebietes. Die Ackerflächen werden aus diesem Grund nur von wenigen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum beansprucht.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder auch geschützte oder vorbehaltene Flächen entsprechend der FFH- und/oder Vogelschutzrichtlinie sind nicht direkt betroffen. Im unmittelbaren Eingriffsraum überwiegen Ackerflächen. Untergeordnet kommen auch Ackerbrachen, Grünflächen, Ruderalstrukturen und Fließgewässer vor. Insgesamt kommen neben den Nutzpflanzen vorrangig an die Landwirtschaft angepasste sowie ruderale, gering bis mittel einzustufende Pflanzengemeinschaften vor. Die Wertigkeit der Biotoptypen des gesamten Planungsraumes ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich Auewälder und Weiden-Auengebüsche, welche nach § 30 BNatSchG besonderem Schutz unterliegen. Diese Biotope liegen jedoch außerhalb der Eingriffsfläche und sind von den Abbautätigkeiten nicht betroffen. Im Abbaubereich selbst befinden sich keine besonders geschützten Biotope oder Pflanzenarten der Roten Liste. Der in der Umweltverträglichkeitsstudie genannte wegbegleitende Graben stellt nach Ansicht des Antragstellers kein geschütztes Biotop dar. Vielmehr handele es sich hier um einen künstlich entstandenen Graben, dessen Einordnung als geschütztes Biotop nicht sinnvoll sei. Das LAGB schließt sich dieser Argumentation an. Die untere und die obere Naturschutzbehörde trugen hier nichts Gegenstehendes vor.

Die dominierende und landschaftsprägende Vegetation besteht aus Kulturpflanzen des Ackerlandes. Die Ackerpflanzen sind zudem nicht permanent, sie unterliegen einer regelmäßigen Ernte, nach der die Flächen nahezu vegetationslos sind.

Saumgesellschaften und einzelne Gehölze finden sich nur entlang der Wege und Gräben. Die vorhandenen Vegetationselemente sind weit verbreitet, häufig und daher nicht geschützt oder gefährdet.

Für die Fauna haben die durch ihre landwirtschaftliche Nutzung geprägten Ackerflächen des Abbaugebietes eine geringe Bedeutung. Diese Flächen werden hauptsächlich als Nahrungshabitat genutzt, besonders von Vögeln. Die Ackerflächen spielen als Bruthabitat insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Insgesamt wurden im Planungsraum 51 Vogelarten, von denen 14 Arten als Brutvögel eingestuft werden, nachgewiesen.

Im Jahr 2016 erfolgte eine Überprüfung der im Plangebiet vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich gegenüber der Bestandssituation von 2001 kaum Veränderungen ergeben haben.

Bei der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die Flächeninanspruchnahme von ca. 56 ha der bisherigen terrestrischen Lebensräume selbst beeinträchtigt.

Die Nutzbarkeit des Gebietes als Nahrungsquelle ist von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Damit wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Zerstörung der Habitate von Tierarten beeinträchtigt. Zwar sind durch das Vorhaben überwiegend artenarme Ackerflächen betroffen. Es erfolgt jedoch auch eine Zerstörung der Saumvegetation und damit eine Zerschneidung von Vernetzungsstrukturen.

Die vorhabenbedingte Beeinflussung des Grundwasserregimes wird zu einer Grundwasserabsenkung oberstromig führen. Das kann die Standort- und Lebensbedingungen für die Landwirtschaft und für Pflanzen sowie die davon abhängige Tierwelt ändern.

Schadstoffeinträge wie Abgase und Staub, bedingt durch Abraumbetrieb, Verkippung, Verladung und Transporte, sind ebenfalls Folgen des Vorhabens. Hier werden durch Veränderungen der Standortbedingungen indirekt Lebensräume beeinträchtigt. Bei Havarien besteht das Risiko der Verschmutzung durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Mit der geplanten Abbautätigkeit ist ebenfalls eine Beeinträchtigung der Fauna durch Lärmentwicklung und visuelle Beeinträchtigung verbunden.

Zur Minderung dieser Auswirkungen sind Maßnahmen vorgesehen. So wird der jährliche Flächenentzug auf das jeweils unbedingt erforderliche Maß beschränkt, um andere Flächen zu schonen. Durch weitere Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Grundwasserdynamik bzw. das Risiko der Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser (siehe Schutzgut Wasser) minimiert. Auch Maßnahmen zur Vermeidung von Luftverunreinigungen und Lärmimmissionen sind vorgesehen (siehe Schutzgüter Mensch und Luft).

Durch die Überwachung des Erfolgs der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es möglich, eine Konkretisierung und Anpassung der Einzelmaßnahmen und ggf.

eine Korrektur der Entwicklungsziele im Laufe des langen Realisierungszeitraumes vorzunehmen.

Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Pflanzen- und Tierwelt durch den Menschen weitestgehend umgestaltet und geprägt worden.

2.1.3. Schutzgut Boden

Der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden beschränkt sich im Wesentlichen auf die direkt vom Abbau betroffenen Böden. Der Eingriffsraum befindet sich im Auebereich der Ilse. Die Bodenverhältnisse sind überwiegend durch einen stark schluffigen Schotter-/Kieskörper gekennzeichnet, der von sandig-lehmigen Substratauflagen (Auelehm) überlagert wird.

In den Niederungen der Ilse sind Gley-Vegas und Vegas als grundwasserbeeinflusste bzw. durch Überschwemmung geprägte Böden anzusprechen. Auf den Mittelterrassen sind Parabraunerde, Pseudogley-Parabraunerde, Pseudogley-Braunerde und Braunerde sowie Fahlerden vorherrschend.

Vom Vorhaben ist insgesamt eine Fläche von ca. 56 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche mit einer Bodenzahl von 79 Punkten betroffen.

Hinsichtlich der stofflichen Vorbelastung ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ortsübliche Grundbelastungen durch Düngemittel- und Pestizidrückstände vorhanden sind.

Innerhalb des Planungsraumes ist nach Angaben der unteren Abfallbehörde des Landkreises Harz kein Altlastenstandort registriert.

Im Zuge der Devastierung wird der Boden auf einer Fläche von ca. 48 ha beräumt. Es werden dauerhaft landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen. Bei dieser Maßnahme kommt es zur Veränderung der ursprünglichen Struktur und Schichtung des Bodens und damit seiner physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften. Die natürlichen Abläufe in diesem Bereich werden unterbrochen, d. h. der Boden als Träger landschaftsökologischer Funktionen wie Filterung, Pufferung und Quellung, als Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser, als Produktionsgrundlage und als Lebensraum geht, überwiegend dauerhaft, verloren. Die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) näher bestimmten Bodenfunktionen

werden überwiegend vollständig zerstört. So kann der Boden den natürlichen Funktionen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie den Nutzfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Vorhabenbereich nicht mehr vollständig gerecht werden.

Generell erhöht sich durch den Abbau des Oberbodens bzw. durch Entfernung der schützenden Vegetationsschicht die Kontaminationsgefahr für die freigelegten Bodenschichten.

Eine Verfüllung erfolgt nur untergeordnet. Die frisch geschütteten Rohböden sind am neuen Standort ungeschützt allen Umwelteinflüssen preisgegeben. Risiken entstehen dabei durch Verdichtungen und mögliche Schadstoffeinträge. Verdichtungen werden auch auf den Betriebsflächen (Fahrwegen, Bereich des Sanitärcontainers) verursacht.

Ein besonderer Schutz kommt dem separat gewonnenen Mutterboden zu. Durch Einsatz des Mutterbodens im Rahmen der Wiedernutzbarmachung sowie durch den abschnittsweisen Flächenentzug durch den Tagebau - wodurch auf den verbleibenden Flächen noch über mehrere Jahre eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist - können Beeinträchtigungen minimiert werden.

Die an das Abbaufeld angrenzenden Ackerflächen können durch vorhabenbedingte Staubemissionen beeinträchtigt werden. Auch die Qualität des abgelagerten Mutterbodens wird so beeinflusst. Des Weiteren kann eine Auswaschung von mobilisierten Nährstoffverbindungen vom Mutterbodenzwischenlager auf die umliegenden Böden nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Funktion des Bodens zur Regulierung des Wasserhaushaltes ist hoch zu bewerten. Diese Funktion kann aber durch Versickerung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Der Boden der Abbaufläche verliert die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vollständig.

Weitere vorhabenbedingte Risiken können durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etwa bei der Betankung mobiler Geräte und Fahrzeuge, entstehen.

2.1.4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich hinsichtlich „Grundwasser“ und „Oberflächengewässer“ differenzieren. Ziel der Umweltvorsorge ist die nachhaltige Sicherung funktionsfähiger Wasserkreisläufe durch den Schutz des Grundwassers vor Schadstoffbelastungen und vor Verringerung der Grundwasserneubildung (Trinkwasserversorgung) und die Sicherung der Regulations- / Regenerationsleistungen (Abflussfunktion, biologische Selbstreinigung, Lebensraumfunktion, Trinkwasserversorgung, Erholungsfunktion) von Oberflächengewässern.

Das Ilsetal verläuft im Planungsraum von Südosten nach Nordwesten zwischen den Höhenrücken Großer und Kleiner Fallstein und den Vorländern des Harzes.

Das Gelände fällt von den Rändern der flach ausgebildeten Talaue zur Ilse um wenige Meter ein. Das geplante Abbaufeld besitzt eine maximale Geländehöhe von 105 m NN im Südosten und eine minimale Geländehöhe von 100,5 m NN im Nordwesten.

Die Ilse bildet den Hauptvorfluter. Der ehemalige Mühlengraben stellt die Nordgrenze des Bewilligungsfeldes dar. Von Südwesten fließen der Ilse der Nonnenbach und der Beekgraben zu. Standgewässer sind nicht vorhanden.

Die hydrodynamischen Verhältnisse im relativ engen Strömungsraum des Ilsetals werden durch die Morphologie bestimmt. Das Grundwasser strömt von den Talrändern der Vorflut zu. Innerhalb der gut wegsamen Niederterrassenschotter ist eine talparallele Strömungskomponente von Südosten nach Nordwesten ausgebildet, da ein Teil des Gebietsabflusses über den Grundwasserleiter erfolgt. Für die Abbaufelder ergibt sich eine nordwestliche bis nördliche Fließrichtung.

Das Abbaugebiet liegt überwiegend im Retentionsraum der Ilse. Eine Verwallung der Abbauflächen ist nicht vorgesehen. Der Retentionsraum vergrößert sich nach dem Abbau um ca. 10 ha, was zu geringeren Abflussspitzen der Ilse führt. Das in den Bagger-/Kiesseen nach Hochwasserereignissen gespeicherte Wasser wird später über das Grundwasser und den Wegbegleitgraben wieder gleichmäßig in die Ilse zurückgeführt. Die Hochwasserschutzfunktion des Raumes wird somit nicht beeinträchtigt.

In Höhe der Abbaufläche liegt das Grundwassergefälle in Talmitte bei ca. 3 ‰. Zu den Talrändern ist mit der Verringerung der Grundwasserleitermächtigkeit und Durchlässigkeit ein Anstieg auf Werte um 5 ‰ anzunehmen.

Bei der Realisierung des Vorhabens werden der Grundwasserleiter freigelegt und Vorflutsysteme zerstört. Nach der Gewinnung verbleiben vier Gewässerflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 33 ha. Mit anfallendem Abraum wird der Nordteil der Abbaufelder rückverfüllt und die westlichen Böschungen von zwei Bagger-/Kiesseen (Bagger-/Kiessee 1 und 3) unterhalb der Wasserlinie abgedeckt. Durch die Verkippung wird im Westen und Norden ein direkter Kontakt zwischen den Bagger-/Kiesseen und dem Grundwasserleiter verhindert. Die Bagger-/Kiesseen 1 und 3 werden im Norden an die Vorflut angebunden. Hierdurch wird die Absenkung der Gewässerspiegel unter Grundwasserniveau erreicht, was zusätzlich einen Abstrom von Kieswasser in den Grundwasserleiter verhindert.

Im Rahmen von vorgenommenen Untersuchungen wurden Schadstoffgehalte im zur Verkippung vorgesehenen Boden, welche die Gewässerqualität beeinträchtigen könnten, nicht festgestellt.

Durch die geplante Innenverkippung und die damit verbundene Abdichtung der Bagger-/Kiesseen gegenüber dem Grundwasser ergibt sich eine Verminderung des unterirdischen Abflussquerschnittes im Schotterkörper des Ilsetals. Im Bereich der Abbaufelder 1 und 2 erreicht diese Minderung mit knapp 40 % den Maximalwert.

Die Bagger-/Kiesseen wirken im Wasserhaushalt als geringe Zehrflächen. Die geringen Bilanzverluste gehen zu Lasten des Vorflutabflusses der Ilse und anderer abbaunaher Vorfluter.

Die von den Bagger-/Kiesseen und damit vom Vorhaben ausgehenden Grundwasserstandveränderungen werden durch die weitgehende Abdichtung der unterstromigen Kiesseeböschungen stark vermindert und sind auf abbaunahe Flächen im Grundwasseran- und Abstrom begrenzt. Der Ausspiegelungseffekt, der bei der Errichtung eines ungedichteten Gewässers auftritt, tritt somit nicht in gleichem Maße ein. Im Bereich der West- und Nordböschungen wird der Ausspiegelungseffekt im Unterstrom nicht auftreten. Die Grundwasserabsenkung westlich des Abbaugebietes, verursacht durch den über die Bagger-/Kiesseen 1 und 3 in die Vorflut abgegebenen Grundwasseranteil sowie die auskiesungsbedingten Bilanzverluste, wird

durch Grundwasserneubildung und verringerte Grundwasseraufnahme der Vorfluter ausgeglichen. Der Betrag der Grundwasserabsenkung wird auf mehrere dm geschätzt. Bereits in der Ortslage Bühne bleibt das natürliche Grundwasserniveau erhalten.

Der Grundwasserstand im Oberstrom wird auch durch die Grundwasseraufnahme des Bagger-/Kiessees 4 beeinflusst. Der zu erwartende Bagger-/Kiesseespiegel wird ca. 101,0 bis 101,6 mNN betragen, so dass am östlichen Bagger-/Kiesseeufer ein Spiegelunterschied von ca. 2,5 m bestehen wird, was zu einer Absenkung des Grundwasserstandes führt. Die Reichweite dieser Absenkung beträgt östlich der Bagger-/Kiesseen maximal 240 m. Die Reichweite südlich der Abbaufelder ist sehr gering.

Durch das Abdichten der Endböschung mit lagerstätteneigenem Abraum wird zudem verhindert, dass mit Schadstoffen belastetes Grundwasser der Ilse zuströmt.

Im Bereich der geplanten Abbaufelder liegen drei überwiegend verrohrte Gewässer zweiter Ordnung, der Wellengraben, der Westeröder Graben und der Wegbegleitgraben (auch Zulauf Beekgraben), mit einem relativ kleinen Einzugsgebiet, die vor allem der Entwässerung der Ackerflächen dienen. Die durch das Vorhaben betroffenen Abschnitte werden beseitigt und neu verlegt. Die durch die Beseitigung der Gräben drohende Gefahr von Vernässungen im Bereich der Drainageflächen wird durch die Umverlegung und damit letztendlich durch den Erhalt der Funktion der Gräben minimiert.

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich das WSG Börßum-Heiningen. Das zu Verfahrensbeginn existente WSG Bühne-Rimbeck wurde inzwischen aufgehoben. Auswirkungen auf die ca. 12 km entfernte Wasserfassung des WSG Börßum-Heiningen werden nicht erwartet. Die Grundwasserqualität wird nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zwar werden in der Fassung Ilsewasser zur Grundwasseranreicherung verwendet. Der für die Verfüllung und Abdichtung in die Bagger-/Kiesseen vorgesehene Abraum beinhaltet jedoch keine wasserlöslichen Schadstoffe und ist unbedenklich. Die Bagger-/Kiesseen werden eine bessere Wasserqualität als die Ilse aufweisen und insbesondere deutlich weniger organische Wasserschadstoffe enthalten. Durch die Einleitung von Bagger-/Kiesseewasser über die Vorflut in die Ilse ist somit keine Verschlechterung des Ilsewassers und keine Gefährdung der Wasserqualität im Bereich der Wasserfassung Börßum-Heiningen zu befürchten.

Durch Beseitigung des Bodens sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen über den Luftpfad und im Hochwasserfall gegeben.

Gefährdungspotential ergibt sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Erfolgt dieser unsachgemäß oder im Havariefall kann es zum Austreten wassergefährdender Stoffe in den Boden und in das Grundwasser kommen.

Das Betanken der Fahrzeuge und Geräte sowie die Pflege- und Wartungsarbeiten werden auf eigens dafür hergerichteten Flächen außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz durchgeführt. Die Lagerung der dazu erforderlichen wassergefährdenden Stoffe wie Fette, Schmierstoff u. a. erfolgt in dafür geeigneten Behältnissen ebenfalls außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz. Da grundsätzlich auf größte Sorgfalt bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bei Reparaturarbeiten geachtet wird, kann eine Kontamination des Grundwassers nahezu ausgeschlossen werden.

2.1.5. Schutzgut Klima/Luft

Das Vorhabengebiet wird entsprechend seiner geographischen Lage der Klimaregion „nördliches Harzvorland“ zugerechnet. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,4°C und die mittleren Julitemperaturen liegen bei etwa 17°C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei 582 mm/a. Das Vorhabengebiet liegt im Regenschatten des Harzes, welcher ein orographisches Hindernis darstellt. Dadurch unterscheidet sich das Klima des Vorhabengebietes und des nördlichen Harzvorlandes wesentlich von dem des Mittelgebirges Harz. Im nördlichen Harzvorland entsteht ein Lee-Effekt. Folglich ist das Gebiet ärmer an Niederschlägen und wärmebegünstigt. Mit zunehmender Höhe vom Harzvorland in das Mittelgebirge erfolgt eine Abnahme der Temperatur sowie eine Erhöhung der Niederschläge, ein typisches Mittelgebirgsklima herrscht vor.

Das Planungsgebiet gehört aus klimatischer – lufthygienischer Sicht aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum und des Fehlens von Emittenten zu den durch Luftverschmutzung geringer belasteten Bereichen der Region.

Die Luft ist das Medium der Atmosphäre und ein wesentlicher Umweltfaktor. Ihr Zustand und ihre Zusammensetzung bestimmen als unmittelbare Lebensgrundlage Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Das Schutzgut Luft ist direkt den abbau- und transportbedingten Emissionen ausgesetzt und zählt als Transportmedium der Partikel zu den weiteren Schutzgütern, bei denen die eigentlichen Auswirkungen erst auftreten.

Luftschadstoffe können durch zu Transportzwecken eingesetzte LKW und das Gewinnungsgerät entstehen. Die im Zuge der Durchführung bergbaulicher Arbeiten, insbesondere bei der Gewinnung, Abraumbewegung und dem innerbetrieblichen Verkehr auftretenden Staubemissionen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Ortschaften, da sie zeitlich und räumlich begrenzt auftreten und zudem wirksam durch geeignete Minderungsmaßnahmen reduziert werden können.

Infolge des geringen Schadstoffausstoßes der Gewinnungsgeräte und Transportfahrzeuge sowie durch den Verdünnungseffekt in der Luft erhöht sich die Luftschadstoffkonzentration nicht in erheblichem Umfang. Da die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge dem Stand der Technik entsprechen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe nicht zu erwarten.

Auch die vorhabenbedingten Immissionen aus dem Verkehrsaufkommen zeigen, dass eine spürbare Änderung der bestehenden Vorbelastung nicht auftreten wird, da der vorhabenbedingte Anteil am öffentlichen Verkehr (s. a. Ausführungen zum Schutzgut Mensch) nicht erheblich über dem jetzigen Niveau liegen wird.

Auswirkungen auf das Makroklima können aufgrund der Größenordnung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf das Lokalklima. Durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen geht kaltluftproduzierende Fläche verloren. Gleichzeitig entstehen Bereiche, die durch partielle Erwärmung (größeres Wärmespeichervermögen) und erhöhte Luftfeuchtigkeit geprägt sind. In derartigen Senken ist die Windoffenheit deutlich herabgesetzt und gleichzeitig erfolgt ein Anstieg der Luftfeuchtigkeit. Insgesamt entsteht ein Bereich, der kleinklimatisch von den auf den Ackerflächen bestehenden Verhältnissen abweicht. Dies führt zur Entstehung beziehungsweise Entwicklung eines kleinen Habitatkomplexes mit spezifischen Eigenschaften.

Die vorhandenen Freiflächen wie Acker, Ackerbrache und Grünland im unmittelbaren Eingriffsgebiet stellen potentielle Kaltluftentstehungsgebiete dar. Aufgrund der geringen Wärmeaufnahme- und -speicherkapazität kühlen diese Flächen

nachts schnell aus. Der hohe Temperaturgegensatz zwischen Tag und Nacht (besonders häufig im Frühling und im Herbst) kann bei den Kaltluftentstehungsgebieten, speziell bei grundwassernahen Verhältnissen, wie sie im Planungsraum häufig anzutreffen sind, eine verstärkte Nebelbildung bewirken. Erwartet wird eine Zunahme von Nebelerscheinungen um ca. 5 %.

Im Vorhabenbereich kann davon ausgegangen werden, dass die Kaltluft, die sich auf den Freiflächen im Zentrum des Planungsraumes bildet, unter Beachtung der vorherrschenden Windrichtungen vorrangig nach Osten abfließt.

Größere Frischluftentstehungsgebiete mit überregionaler Bedeutung stellen Wald- und Forstgebiete dar, die im Nahbereich des Vorhabens jedoch nicht vorhanden sind.

Mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Klima ergeben sich aus der Herstellung der Gewässer, dem Eingriff in die Morphologie sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Bedingt durch das hohe Wärmespeicher- und Wärmeleitvermögen besitzt die Luft über freien Wasserflächen einen sehr ausgeglichenen Temperaturgang. An heißen Tagen wirken Gewässer kühlend und nachts wärmespendend auf ihre Umgebung. Frühfröste im Herbst und Spätfröste im Frühjahr werden verringert. Diese Eigenschaften sind zunehmend auch durch die entstehenden Tagebauseen zu verzeichnen, wobei die Reichweite auf die unmittelbare Uferzone des Sees beschränkt ist.

Kleinräumig ist mit einem Anstieg der relativen Luftfeuchte um 5 % zu rechnen. Auch dieser Effekt ist dabei auf die unmittelbare Uferzone beschränkt.

Durch die Eingriffe in die Oberflächengestalt (Gewässerflächen statt Ackerflächen) ist auch eine Zunahme der Windgeschwindigkeiten zu erwarten. Aufgrund der geringeren Oberflächenrauhigkeit der Gewässeroberfläche ist mit einer Zunahme der Windgeschwindigkeiten um 5 bis 10 % zu rechnen.

Durch den Gewässerausbau werden Flächen zur Kaltluftproduktion entzogen. Die geplanten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden als Frischluftproduzenten wirken.

2.1.6. Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt im nördlichen Harzvorland im Bereich der Flussauenniederung der Ilse und wird der naturräumlichen Einheit der Harzrandmulde zugeordnet. Im Norden wird die Harzrandmulde von Sätteln, insbesondere dem Huy (314 m) und dem Fallstein (288 m), umrahmt.

Die Landschaft entspricht generell dem Leitbild der naturräumlichen Einordnung und begründet so eine besondere Eigenart, in deren Folge Vielfalt und Natürlichkeit gering ausgeprägt sind.

Punktelemente wie Feldgehölze, Kleinstgewässer, Einzel- und Solitärbäume fehlen fast völlig. Die Hauptsichtachse folgt dem Verlauf der Ilse.

Für die Landschaft sind großflächige Ackerflächen, welche überwiegend nur durch Gehölzstrukturen und Saumgesellschaften entlang von infrastrukturellen Einrichtungen, wie Straßen und Wegen, gegliedert werden, charakteristisch.

Die relativ geringe Strukturierung im zentralen Bereich lässt weite Sichtachsen, die einem unterschiedlichen ästhetischen Anspruch gerecht werden, entstehen. Während sich landwirtschaftliche Produktionsanlagen und Industriebetriebe eher negativ auswirken, erzeugt die Raumwirkung der weitläufig von Wäldern umgebenen Acker- und Grünbereiche ein positives landschaftsästhetisches Empfinden.

Bei der Betrachtung wird abschnittsweise im westlichen Bereich eine gewisse Gliederung sichtbar, welche den sonst eher monotonen Charakter der Landschaft aufwertet. Dafür sind die Graben- und Grabenrandbereiche, deren hohe floristische Vielfalt zu bestimmten Zeiten ein reizvolles Bild bietet, ein wesentliches Element.

Positive Raumwirkungen entstehen durch die Gehölzbestände an Gräben und an der Straße im nördlichen Bereich. Hier besteht ein kleinflächiges Mosaik zwischen landwirtschaftlichen Nutzungen und Brachflächen, welches einen angenehmen Kontrast zu den ausgeräumten Ackerflächen bietet.

Als ein weiterer positiver Aspekt für das Landschaftsbild ist die relativ geringe Zerschneidung durch infrastrukturelle Einrichtungen zu erwähnen. Auffallend sind die Kreisstraße und z. T. die Hochspannungsleitungen.

Der vorbergbaulichen Landschaft wird überwiegend ein geringer und sehr geringer landschaftsästhetischer Wert zugeschrieben. Die Empfindlichkeit dieser Flächen gegenüber dem Vorhaben ist gering bis mittel.

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben hauptsächlich durch den Flächenverlust, die Inanspruchnahme der Ackerflächen und die Herstellung von Wasserflächen Veränderungen erfahren. Die Planungsabsichten, bauliche Anlagen (Betriebsanlagen) zu errichten, wurden vom Antragsteller zum großen Teil aufgegeben. Die Aufbereitungsanlage, die Tankstelle, der Werkstattcontainer und die Produkthalden sind nicht mehr vorgesehen. Lediglich ein Sanitärcontainer wird, und auch dies lediglich temporär, errichtet. Ein Einfluss auf vorhandene Sichtbeziehungen ist hier weitestgehend ausgeschlossen.

Das Landschaftselement Ackerfläche wird zum überwiegenden Teil dauerhaft zerstört. Die Bergbaufolgelandschaft wird geprägt sein durch eine Seefläche und sonstige, durch standortgerechte Bepflanzung naturnah gestaltete Bereiche.

2.1.7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzgut Kulturgüter lässt sich in Baudenkmäler, Naturdenkmäler und archäologische Denkmäler sowie Verdachtsflächen einteilen. Das Schutzgut Sachgüter umfasst Grundflächen, dort errichtete bauliche Anlagen, Medien und land- oder forstwirtschaftliche Anpflanzungen.

Im Bereich der geplanten Maßnahmen befinden sich drei durch Luftbilder bekannt gewordene archäologische Denkmale. Im Bereich des Feldeseckpunktes 5 nördlich der K 1340 befindet sich das archäologische Bodendenkmal „Wüstung Westerode“. Vor Inanspruchnahme der betreffenden Flächen wird eine sachgemäße Prospektion vorgenommen. Zusätzliche Funde werden an die zuständige Behörde gemeldet.

Wohngebäudeflächen befinden sich nur außerhalb des Eingriffsbereiches.

An öffentlichen Verkehrsflächen befindet sich im direkten Umfeld des Tagebaus die Kreisstraße K 1340, die aber nicht betroffen wird.

Vom bergbaulichen Vorhaben direkt betroffen ist der Landwirtschaftsweg zwischen Stötterlingen und Hoppenstedt. Ebenfalls betroffen ist die im Randstreifen dieses Weges verlegte Elektrofreileitung (20-kV – Mittelspannungsfreileitung) sowie der

Wegbegleitgraben (auch Zulauf Beekgraben). Weiterhin direkt betroffen sind zwei überwiegend verrohrte Gewässer zweiter Ordnung (Gewässerabschnitte des Wellengrabens und des Westeröder Grabens).

Insbesondere bzgl. der Standsicherheit der zu schützenden Sachgüter wie die Kreisstraße ist davon auszugehen, dass aufgrund der Berücksichtigung von Schutzstreifen und ausreichend bemessener Sicherheitsabstände Beeinträchtigungen der Sachgüter durch das bergbauliche Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Sonstige Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

2.1.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die von einem Vorhaben wie dem geplanten Kiessandabbau ausgehenden Folgen werden sich als mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter niederschlagen. Dabei werden sich diese Folgen nie isoliert auf ein einzelnes Schutzgut, sondern vielmehr komplex auf das Gesamtsystem Umwelt auswirken.

Wechselwirkungen sind Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Umweltmedien, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken, aber auch vermindern und aufheben können.

Im Folgenden sind die wesentlichen Auswirkungen nach Wirkkomplexen zusammengefasst:

Bodenverlust als landwirtschaftliche Nutzfläche/Flächenzerstörung/Massenbewegung:

Der Verlust an Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche kann Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter haben. In jedem Fall führt der Flächenverlust zu teilweise erheblichem, dauerhaftem und teilweise langjährigem Verlust der Bodenfunktionen. Gleichermaßen führt Flächenverlust zu dauerhaftem oder langjährigem Verlust von Flächen als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten sowie als Nahrungshabitat und kann, verursacht durch die zerstörte Pflanzendecke, zu ökoklimatischen Veränderungen führen. Zudem wirkt sich der Flächenverlust verändernd auf den Wasserhaushalt aus. Auch das Landschaftsbild erfährt durch den Flächenver-

lust eine Beeinträchtigung. Der Mensch ist durch die, wiederum zumindest zeitweise Beeinträchtigung der Umweltnutzung (als Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche o.a.) den Auswirkungen des Vorhabens unterlegen. Die Massenbewegung selbst führt ebenfalls zu einer Abnahme der biologischen Leistungsfähigkeit des Bodens durch Humusverlust, Zerstörung des Bodenlebens, Schaffung extremer Bedingungen durch Zerstörung der Pflanzendecke und Grundwassermangel. Der Boden neigt dadurch zu Verschlämmung, Verdichtung und geringer Wasserspeicherkapazität. Durch das Vorhaben werden bestehende Flächennutzungen und -funktionen zerschnitten. Landschaftlich betrachtet wird der Charakter der historisch gewachsenen Landschaft zerstört. Eine Zerschneidung des Wegenetzes bedingt teilweise längere Wege und kann zu wirtschaftlichen Einbußen führen. Die entstehenden Tagebauseen können zudem ein Hindernis mit Barrierewirkung für den Arten- und Individuen-Austausch darstellen.

Beeinflussung des Wasserhaushaltes:

Die vorhabenbedingte Beeinflussung des Wasserhaushaltes hat ebenfalls Auswirkungen auf viele Schutzgüter zur Folge. Tiere und Pflanzen werden beeinflusst durch den Stand des Grundwasserspiegels. Die Absenkung des Grundwasserspiegels könnte zur Unterversorgung der Pflanzen mit Wasser und Veränderung der Standort- und Lebensbedingungen führen. Dieser Effekt könnte die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft verändern.

Durch die Offenlegung des Grundwasserspiegels kommt es zu einer erhöhten Verdunstung und damit wiederum zu Grundwasserverlusten. Die offene Wasserfläche erhöht zudem die Gefahr von Schadstoffeinträgen und von Nebelbildung. Die dauerhafte Offenlegung des Grundwasserspiegels hat zudem massive Einschnitte in das Landschaftsbild zur Folge.

Schadstoffeinträge/Immissionen:

Durch die Massenbewegung steigt die Gefahr, dass belasteter Boden bzw. Mutterboden zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität führt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen birgt die Gefahr, dass bei unsachgemäßem Umgang oder bei Havarien diese Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Die vorhabenbedingten Immissionen (Abgase und Stäube durch Maschineneinsatz, Transportverkehr, Lärmimmission der Geräte) wirken im direkten Abbaubereich und in dessen Umfeld ebenfalls auf alle Schutzgüter. So werden die Qualität der Luft, des Bodens und des Wassers durch Schadstoffe beeinträchtigt.

Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen können sich negativ auf das Landschaftsempfinden und die Wohnqualität auswirken. Schadstoffeinträge sowie Lärm und Staub sind ebenfalls beeinflussende Faktoren für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Reliefveränderung:

Die abbaubedingte nachhaltige Veränderung des Reliefs kann zu Veränderungen des Lokalklimas führen. Auswirkungen auf die Niederschlagsverteilung, auf Temperatur- und Windverhältnisse können die Folge sein.

2.2. Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltbelastungen für den Menschen resultieren hauptsächlich aus der unmittelbaren Nähe von seinem Wohlbefinden abträglichen Nutzungen. Dies wirkt sich insbesondere dann negativ aus, wenn das in dem Umfeld passiert, welches für die Regeneration der Psyche und der Physis des Menschen besonders wichtig ist. Dazu zählen insbesondere Gebiete mit Wohnfunktion, Erholungsfunktion und Gebiete mit siedlungsrelevanten Klimafunktionen.

Ausweislich der im Verfahren vorgelegten Unterlagen kommt es während der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten sowohl tagsüber als auch nachts nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm. Mit den geplanten vorhabenbedingten LKW-Transporten sind zudem keine erheblichen Veränderungen bzgl. der Lärmimmissionen verbunden.

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sicherzustellen und bestehende Restrisiken auszuschließen, wurden die Nebenbestimmungen 5.1., 5.2. und 5.3. erlassen.

In den umliegenden Ortschaften werden die in der TA Lärm Punkt 6.1 c) ausgewiesenen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und nachts 45 dB(A) eingehalten.

Der Einsatz der Arbeitsgeräte und -maschinen erfolgt nach dem Stand der Technik.

Auch durch den abbaubedingten Transportverkehr wird der bestehende Geräuschpegel des öffentlichen Verkehrs nicht maßgeblich erhöht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner ergeben sich hieraus nicht.

Das Auftreten von Staubemissionen kommt durch das Freilegen, Bewegen und Verstürzen von Erd- und Rohstoffmassen zustande. Dabei spielt die Feuchtigkeit des zu bewegenden Materials eine große Rolle. Eine geringe Feuchte wirkt emissionsbegünstigend. Bei der Vorfeldberäumung kann es durch die Bewegung der Erdmassen selbst und den Einsatz staubaufwirbelnder Fahrzeuge bei trockenem Wetter zu erhöhten Staubbelastungen kommen. Diese können durch Besprengung mit Wasser vermieden bzw. minimiert werden. Durch die Gewinnungstechnologie im Nassschnitt sind während der Gewinnungsphase keine signifikanten Staubemissionen zu erwarten. Bei trockenem Wetter können auch durch den Transport und die Verladung der Rohstoffe Staubbelastungen entstehen. In diesen Fällen macht es sich erforderlich, dass derartige Arbeiten auf weniger prädestinierte Tage verlegt bzw. diese exponierten Bereiche befeuchtet werden.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich bei sachgemäßer Betriebsführung im Verhältnis zur Vorbelastung und zu den Bewertungsmaßstäben durch das Vorhaben nicht signifikant erhöhen. Dies wird mit den Nebenbestimmungen 5.4. ff. sichergestellt.

Um die Beeinträchtigungen hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu mildern, bleiben nicht sofort dem Abbau unterliegende Flächen so lange wie möglich der Landwirtschaft zugänglich (Nebenbestimmung 7.1.).

Bei ordnungsgemäßer Betriebsführung können unter Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens zu den nächsten Wohnbebauungen und der vom Antragsteller vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Lärm- oder Staubimmissionen auf die Nachbarschaft und insbesondere das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit auftreten. Auch eine damit einhergehende Verschlechterung der Lebensqualität kann ausgeschlossen werden.

2.2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens verbundene Umwandlung der bisherigen Ackerflächen in Abbauflächen und der damit verbundene Verlust von Lebensräumen für terrestrische Arten werden als deutliche Beeinträchtigung eingestuft. Für Pflanzen besteht nicht unmittelbar die Möglichkeit des Ausweichens. Tiere können sich aufgrund des langsamen Abbaufortschritts in benachbarte Bereiche zurückziehen, die in derselben Art in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden sind.

Der Kiessandtagebau nimmt landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch. Die vom Abbau betroffenen Ackerflächen wurden bisher intensiv bewirtschaftet. Durch den geplanten Kiessandabbau werden die in diesem Bereich lebenden Populationen dahingehend beeinflusst, dass sie ihren Lebensraum in die benachbarten Ackerflächen verlagern müssen. Da das Abbaufeld von ausreichend land- und grünwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, können die Arten ohne Probleme dorthin übersiedeln.

Heimische Pflanzenarten werden durch das Vorhaben in ihrem Bestand nicht gefährdet. Auf den vorhandenen Ackerflächen ist das Artenspektrum durch den Einsatz technischer und chemischer Hilfsmittel stark eingeschränkt. Im Zuge des Kiessandabbaus werden sich neue Arten ansiedeln und somit die floristische Zusammensetzung des Gebietes positiv verändern.

Aufgrund der bereits beschriebenen Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung werden die Ackerflächen nur von wenigen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum beansprucht. Neben der Beanspruchung von überwiegend artenarmen Ackerflächen erfolgt auch eine Zerstörung der Saumvegetation und damit eine Zerschneidung von Vernetzungsstrukturen. Diese Beeinträchtigung kann durch die Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan kompensiert werden.

Pflanzen, Tiere und ihre Lebensstätten sowie Biotope werden durch die vorhabenbedingten Begleiterscheinungen wie Lärmimmission und visuelle Beunruhigung nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Die auftretenden Geräuschimmissionen werden auf Grund ihrer Monotonie und des Gewöhnungseffektes keinen erheblichen Einfluss haben. Einträge von Staubpartikeln während des Tagebaubetriebes

werden keine erheblichen Belastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt darstellen. Durch die in den Ausführungen zum Schutzgut Mensch genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung wird die Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Durch den Kiessandtagebau werden dauerhaft Lebensräume und Nahrungsquellen zerstört. Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehende Bergbaufolgelandschaft wird langfristig naturschutzfachlich höher bewertet werden. Künftig werden die Bagger-/Kiesseen mit den Flachwasserbereichen und naturnah gestalteten Offenlandflächen vielen Arten Lebens- und Rückzugsflächen bieten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der unmittelbare Eingriff sich im Bereich des vorgesehenen Tagebaues nur auf die von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägte, relativ artenarme Flora der Ackerflächen auswirkt. Ackerflächen existieren in ausreichendem Maße und in ähnlichen Qualitäten im Umfeld des Vorhabens, so dass eine gravierende Verringerung der ohnehin artenarmen Populationen nicht zu erwarten ist und der Entzug als Nahrungshabitat keine erheblichen negativen Auswirkungen hervorrufen wird. Für angrenzende Biotope sind geringe Beeinträchtigungen durch Staubablagerungen, Nährstoffeintrag und Grundwasserstandsänderungen zu erwarten. Durch entsprechende Maßnahmen wie Befeuchtung von Straßen und Material in Trockenperioden, sollen diese Einflüsse möglichst minimiert werden, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten ist. Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind geeignet, den vorhabenbedingten Eingriff zu kompensieren. Es wird festgestellt, dass die Entwicklung der Gewässer und umliegender, nachfolgend nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen, zu einer ökologischen Bereicherung des Naturhaushaltes führen wird.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch entsprechende Überwachung der realisierten Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine Kontrolle der Kompensation des Eingriffs möglich.

Zwar sind durch das Vorhaben überwiegend artenarme Ackerflächen betroffen. Dieser Eingriff ist dennoch als erheblich, nachteilig und unvermeidbar zu betrachten, da auf einer Fläche von 56 ha, davon 48 ha Abbaufläche, in den Naturhaushalt eingegriffen wird. Zudem erfolgt auch eine Zerstörung der Saumvegetation und damit eine Zerschneidung von Vernetzungsstrukturen.

2.2.3. Schutzgut Boden

Es entspricht einer vorausschauenden Umweltvorsorge, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit und der natürlichen Funktionen des Bodens sind möglichst zu vermeiden.

Der durch das Vorhaben bedingte Bodenabtrag stellt zunächst einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verlust der Bodenfunktionen ist im Bereich der künftigen Wasserflächen dauerhaft, erheblich und nicht zu vermeiden. Weitere Auswirkungen sind der dauerhafte Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von Flächen als Lebensraum und als Nahrungsquelle. Folgen sind auch Pufferungsverluste für Niederschläge und Schadstoffe. Im Bereich der Innenverkippung werden diese Funktionen mit zunehmender Vegetation wiedereinsetzen.

Die im Weiteren mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe verbundenen Risiken lassen sich durch ordnungsgemäßen Umgang deutlich reduzieren. Für Havariefälle (Unfälle oder widerrechtliche Handlungen) sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Vorhalten Ölbindemittel, Bodenaushub und Entsorgung durch Fachunternehmen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere eines schonenden und differenzierten Abtrags sowie DIN-gerechter Zwischenlagerung, wird trotz der Nachhaltigkeit des Eingriffs in den Bodenhaushalt eine weitestgehende Wiederverwendung des Bodens (im Bereich der Innenkippen, benachbarte Ackerflächen) gewährleistet. Durch die Zwischenlagerung und Verwendung bei der Wiedernutzbarmachung bzw. durch die Bereitstellung des Mutterbodens für andere Maßnahmen

wird das Bodensubstrat erhalten und ein Verlust oder eine Verminderung der natürlichen Fruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit weitestgehend vermieden.

Insbesondere mit dem Verlust der Bodenfunktion als Pflanzenstandort zur landwirtschaftlichen Produktion kommt es durch das bergbauliche Vorhaben zu einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Der Boden erfüllt die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit dieser Zuordnung wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Eine Nutzung des Bodens als Rohstofflagerstätte ist immer mit erheblichen Einwirkungen auf den Boden verbunden. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Der Verlust des Bodens für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen und den im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen in vergleichbarer Qualität als hinnehmbar und kompensierbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht überwiegend entgegen.

Die Belastungen des Bodens durch Verdichtung sind auf die Zeit des Abbaus beschränkt und somit zeitlich und örtlich begrenzt. Durch entsprechende Maßnahmen, wie Entsiegelung befestigter Fahrwege und Auflockerung der Flächen, lassen sich die Risiken minimieren.

Die Auswirkungen des Vorhabens können durch den sorgsamen Umgang mit dem Boden vermindert werden wie gesonderter Abtrag von Mutterboden einschließlich gesonderter Lagerung und Lockerung von Betriebsflächen nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten und maximalmögliche Rückgewinnung von Bodenflächen durch Wiedereinbau des gesamten Abraums.

Durch die Entstehung der Landschaftsseen als Folge des Nassabbaus ergibt sich durch die Abbautätigkeit ein Totalverlust von Boden auf insgesamt ca. 33 ha. Bei der Lebensraumfunktion des Bodens wird dadurch eine Umstellung von terrestrischen zu aquatischen Ökosystemen erfolgen. Es entstehen Böden mit neuen charakteristischen Bodenfunktionen. Durch die oligo- bis mesotrophen Verhältnisse der vier Seen entstehen Unterwasserböden (subhydrische Böden), die vor allem in den Flachwasserbereichen schützenswerte Bodenfunktionen übernehmen. Der Verlust des Bodens und der Bodenfunktionen, insbesondere als Fläche zur Pro-

duktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wird hier als hinnehmbar eingeschätzt, da die im Vorhabengebiet anstehenden Böden in der weiteren Umgebung nicht selten und auch großflächig anzutreffen sind, so dass ein besonderer Schutz des Bodens an dieser Stelle nicht erforderlich ist. Nicht zuletzt verringert sich durch die zwangsweise Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Eintrag von Schadstoffen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) in den Boden und letztendlich in das Grundwasser.

Die bergbaubedingten Eingriffe in den Boden sind erheblich, nachhaltig und bei übertägigem Bergbau gleichzeitig unvermeidbar. Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen werden Standorte und Biotope mit hoher Wertigkeit entstehen. Diese Bodenformen besitzen spezifische Bodenfunktionen und entsprechende Schutzwürdigkeiten. Es erfolgt eine Aufwertung der vormals landwirtschaftlich genutzten und mit Düngemitteln belasteten Böden.

Die im Übrigen auftretenden Funktionsverluste als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden bei Durchführung von entsprechenden Dokumentationen der Kulturdenkmale als vernachlässigbar eingeschätzt.

Im Umfeld des Vorhabens werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens erwartet.

Das beantragte Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Schutzansprüchen des Bodens und seiner Funktionen. Es kommt zwar zu einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Boden, dieser kann aber hingenommen werden.

2.2.4. Schutzgut Wasser

Die hydrologische Situation wurde im hydrogeologischen Gutachten und den nachgereichten Unterlagen in ausreichendem Maße beschrieben und die hydrologischen Verhältnisse und deren Entwicklung im Gutachten festgestellt. Im Ergebnis dieses Gutachtens bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde gegen den Betrieb des Kiessandtagebaus Bühne-Ost keine Bedenken. Die im vorgelegten hydrogeologischen Gutachten gemachten Aussagen zur Hydrogeologie, den Grundwasserstandverhältnissen, der Grundwasserdynamik sowie zu möglichen und zu erwartenden Auswirkungen infolge der Nassauskiesung sind insoweit plausibel.

Die vorgelegten Unterlagen belegen, dass durch die Kiessandgewinnung im Nassschnitt und die Herstellung von bleibenden Wasserflächen während des Abbaubetriebes und nach Abschluss der Förderung nicht mit einer nachhaltigen Auswirkung auf den Wasserhaushalt zu rechnen ist. Da nach den Berechnungen des hydrogeologischen Gutachtens das Grundwassereinzugsgebiet ausreicht, die vorhabenbedingten Bilanzverluste auszugleichen, sind zur Verminderung von Bilanzverlusten daher keine Maßnahmen erforderlich. Die prognostizierten Grundwasserstandänderungen sind auf die unmittelbare Umgebung beschränkt, so dass diese den Wasserhaushalt nur in geringem Umfang beeinflussen. Aufgrund der Abdichtung der Bagger-/Kiesseen und der Überleitung von den Seen in den Wegbegleitgraben ergibt sich unterstromig nur eine geringe Aufhöhung, deren Reichweite zu vernachlässigen ist.

Grundwasserstandabsenkungen im Unter- und Oberstrom treten unmittelbar westlich, südlich und östlich der Abbauflächen auf. Die Grundwasserabsenkung westlich der Abbauflächen wird nur wenige dm betragen. In den Ortslagen Bühne und Hoppenstedt ist kein Einfluss mehr nachweisbar. Im Oberstrom am östlichen Kiesseeufer beträgt die Grundwasserabsenkung 2,5 m mit einer Reichweite von maximal 240 m. Die Reichweite der Absenkung südlich der Abbaufelder ist geringer.

Da die Grundwasseroberfläche im Kiessand liegt, herrschen Flurabstände vor, bei denen die landwirtschaftlichen Kulturen keinen Zugriff auf das Grundwasser haben. Im Bereich der bebauten Ortslagen Bühne und Stötterlingen werden keine vorhabenbedingten Wasserstandänderungen mehr nachweisbar sein und können somit nicht zu Setzungen an Bauwerken führen.

Durch den Erhalt bzw. die Umverlegung des Vorflutsystems werden Vernässungen vermieden. Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind demnach nicht zu erwarten. Nutzungseinschränkungen in der Landwirtschaft und negative Einflüsse auf Biotope sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist ausgeschlossen.

Bei einer technisch einwandfreien Herstellung der Innenkippen an den Böschungen kann der geplante Abdichtungseffekt erreicht werden. Mit der Umverlegung des Wegbegleitgrabens (Zulauf Beekgraben) entsteht ein neuer Anschluss des aus den Bagger-/Kiesseen abzuleitenden Wassers an das Grundwasser. Mit der Anbindung der teilweise gedichteten Bagger-/Kiesseen über den Beekgraben an

die Vorflut der Ilse wird ein Anstieg der Grundwasseroberfläche im Anstrom der Bagger-/Kiesseen (verbunden mit möglichen Geländevernässungen) unterbunden.

Mit der teilweisen Beseitigung und Umverlegung von offenen und geschlossenen Gewässern zweiter Ordnung (Wellengraben und Westeröder Graben) bleibt deren Funktion erhalten; Vernässungen von Ackerflächen können hieraus nicht abgeleitet werden.

Durch die Abdichtung der Bagger-/Kiesseen wird der Abstrom von Bagger-/Kiesseewasser in das Grundwasser und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität unterstromig vermieden. Die Grundwasserqualität des Wasserschutzgebietes Börßum-Heiningen bleibt somit erhalten. Ein nachweisbarer Einfluss auf die Brunnen der Wasserfassung Börßum-Heiningen wird auch wegen der langen Fließstrecke und der unabhängig vom geplanten Kiessandabbau vorhandenen, weiteren überlagernden Einflüsse nicht gesehen.

Da die Fassung Börßum-Heiningen Ilsewasser zur Grundwasseranreicherung verwendet, ist die Ilse-Wasserqualität besonders zu beachten. Durch die Abdichtung der Bagger-/Kiesseen werden diese eine bessere Wasserqualität haben. Eine Verschlechterung der Qualität der Ilse durch Einleitung von Bagger-/Kiesseewasser ist auszuschließen.

Das Risiko der Beeinträchtigung des Grundwasserchemismus durch das Einbringen von lagerstätteneigenem Abraum ist gering, da dieser bereits vor seiner Inanspruchnahme mit dem Grundwasser in Kontakt stand, so dass physikalische oder chemische Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässergüte mit sich bringen können, nicht zu erwarten sind, zumal Mutterboden auch nicht in das Gewässer gelangen darf. Bei Einhaltung aller behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften während des Kiessandabbaus besteht keine Gefahr einer Grundwasserkontamination. Die mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe verbundenen Risiken lassen sich durch ordnungsgemäßen Umgang deutlich reduzieren. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffe im Havariefall sind nicht auszuschließen, jedoch ist das Risiko gering. Für Havariefälle sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Weder die Schutzansprüche der Oberflächengewässer und ihre ökologische Funktion

noch die des Grundwassers und seiner Nutzung sind durch das Vorhaben gefährdet. Durch entsprechende Maßnahmen bzw. Vorkehrungen werden störende Umwelteinflüsse wie Schadstoffeinträge vermieden, indem z. B. Pflege- und Wartungsarbeiten ausschließlich außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz auf dafür vorgesehenen Flächen vorgenommen werden. Die Lagerung von Fetten und Schmierstoffen wird entsprechend den technischen Regeln durchgeführt.

Durch das Vorhaben und die entstehenden Gewässer wird sich die Größe der Retentionsfläche sowie das freie Abflussprofil erhöhen. Eine Verschärfung der Hochwassersituation bzw. erhebliche Beeinträchtigungen dahingehend ergeben sich nicht. Die Hochwasserschutzfunktion des Raumes wird somit nicht beeinträchtigt.

Durch die Abdichtung der Bagger-/Kiesseen ergibt sich eine Verminderung des unterirdischen Abflussquerschnittes im Schotterkörper des Ilsetals, die mit max. 40 % im Bereich der Abbaufelder 1 und 2 als erheblich zu bewerten ist. Durch die geplanten wasserbaulichen Maßnahmen (Anbindung der Bagger-/Kiesseen an die Vorflut) können Erscheinungen wie Grundwasserrückstau im Oberstrom der Bagger-/Kiesseen – Höhe Stötterlingen – und Veränderungen der natürlichen Grundwasserströmungsverhältnisse vermieden werden. Die Grundwasserstandveränderungen bleiben auf das unmittelbare Umfeld der Abbauflächen begrenzt. Negative Auswirkungen sind aus der Verminderung des unterirdischen Abflussquerschnittes demnach nicht abzuleiten.

Eine unzulässige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den geplanten Kiessandabbau kann sowohl hinsichtlich des Grund- als auch Oberflächenwassers ausgeschlossen werden. Umweltauswirkungen, sofern sie nachteilig sind, sind nicht als erheblich zu bewerten. Erhebliche Verschlechterungen des Zustandes des Grund- und des Oberflächenwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen bzw. Wechselwirkungen über Wasserpfade auf andere Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.5. Schutzgut Klima/Luft

Beim Schutzgut Luft geht es um die nachhaltige Sicherung möglichst unbeeinträchtigter Luft durch Verminderung bestehender bzw. Vermeidung und Minimierung zukünftiger Schadstoff- und Lärmemissionen.

Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt durch Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen ist bei den Betrachtungen zum Schutzgut Mensch zu finden.

Im Ergebnis der im Punkt 2.1 aufgeführten möglichen Umweltauswirkungen wird festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ebenso ausgeschlossen werden kann wie Folgewirkungen auf andere Schutzgüter.

Unter Klima wird das langfristige Zusammenwirken der Klimaelemente (z.B. Lufttemperatur, Wind, Niederschlag) verstanden. Zu unterscheiden sind das Makroklima und das Mikroklima. Es gilt, die Ausgleichswirkungen des Klimas durch den Schutz bioklimatisch bedeutsamer Flächen und ihr räumlich funktionelles Gefüge zu sichern.

Von dem geplanten Abbau sind wegen seiner Größe nur mikroklimatische Auswirkungen zu erwarten. Die in Punkt 2.1 genannten ausgleichenden Wirkungen auf die Temperatur wie langsame Speicherung und Abgabe der Wärmeenergie führen im Spätherbst und im Winter sowie im zeitigen Frühjahr, insbesondere bei windschwachen Strahlungswetterlagen, meist zu wärmeren Temperaturen, im weiteren Frühjahr und im Sommer ist es dagegen in der Regel kälter als in vom Gewässer unbeeinflussten Gebieten. Diese Erscheinungen treten jedoch nur im unmittelbaren Umfeld der Bagger-/Kiesseen auf. Vorhabenbedingte Einflüsse auf die jährlichen Niederschlagsmengen und die Durchschnittstemperaturen sind nicht zu erwarten.

Aus dem Verlust von kaltluftproduzierender Fläche sind keine erheblichen Auswirkungen abzuleiten. Die derzeit entstehende Kaltluft trägt nicht zur Durchlüftung der benachbarten Ortschaften bei. Eine negative klimatische Beeinträchtigung ist nicht ersichtlich.

Das vorhabenbedingt veränderte Relief im Abbaugebiet (Senken des Tagebaus) kann als Barriere für den Kaltluftfluss wirken, was aber keine negative klimatische Beeinträchtigung des Raumes befürchten lässt, da die auf diesen Flächen entstandene und abfließende Kaltluft für den Luftaustausch ohne Bedeutung ist.

Von der erhöhten Verdunstungsrate durch die entstehenden Wasserflächen gehen keine ökologischen Risiken aus. Die daraus resultierende erhöhte Luftfeuchte ist bioklimatisch positiv zu bewerten.

Die mit der Gewässerherstellung verbundene Erhöhung der Nebeltage hat keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge, da die Nebelbildung auf die Seefläche und deren Uferbereiche begrenzt bleibt. Die Bildung von Nebel außerhalb der entstehenden Bagger-/Kiesseen wird nicht nachhaltig verändert. Das infolge Nebelbildung verbundene Unfallrisiko für die Verkehrsteilnehmer auf der K 1340 wird sich insoweit nicht signifikant erhöhen.

Der lokalklimatische Effekt der Wasserflächen hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Windbedingte Bodenerosionen werden sich durch das Entstehen der Seefläche im Vorhabenbereich reduzieren.

Da die entstehenden Gewässer unterhalb des umgebenden Geländes liegen werden, werden die mikroklimatischen Auswirkungen im Wesentlichen auf die Seefläche begrenzt bleiben. Auf den temporär freigelegten Flächen ist die Verdunstung gegenüber vegetationsbedeckten Flächen geringer, da nur die Evaporation, nicht jedoch die Transpiration, zur Verdunstung beitragen. Die höhere Verdunstung über der offenen Wasserfläche wird sich nicht in entscheidendem Maß als erhöhte Luftfeuchtigkeit in den angrenzenden Landflächen auswirken. Die im Zuge der Wiedernutzbarmachung erfolgenden Anpflanzungen im Uferbereich der entstehenden Landschaftsseen werden sich insgesamt positiv auf die Klimaverhältnisse auswirken. Nachhaltig negative Auswirkungen in Bezug auf die klimatischen Verhältnisse sind nicht erkennbar.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.6. Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind die Erhaltung bzw. Entwicklung der historisch gewachsenen, naturraumtypischen Eigenart des Landschafts- und Ortsbildes und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Ungestörtheit der Wohnumwelt, d.h. Freiheit von Beeinträchtigungen durch Lärm, störende Gerüche oder Objekte, bedeutend. Dies umfasst die Erhaltung des Landschaftsbildes als Gesamtwirkung aller für den Menschen wahrnehmbaren Merkmale und Eigenschaften von Natur und Landschaft.

Unter Landschaftsbild wird die äußere, sinnlich wahrnehmbare (sichtbar, hörbar, fühlbar) Erscheinung von Natur und Landschaft verstanden. Dabei werden 3 Wahrnehmungsebenen unterschieden, die zusammen die Wahrnehmung der Landschaft als Landschaftsbild ermöglichen.

- Räumliche Orientierung und Steuerung der eigenen Fortbewegung
- Erkennen von Gegenständen und Ereignissen in ihrer Bedeutung für das Handeln
- Steuerung der sozialen Kommunikation

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen die Aspekte Erholung, Landschaftsbild und indirekt Landschaftsstruktur (unzerschnittene, störungsarme Räume) als wichtige Merkmale bedeutsamer, gewachsener Kulturlandschaften im Vordergrund.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben werden während der Abbauphase und darüber hinaus wirksam.

Während der Abbauphase ist durch die Auffahrung des Tagebaus und durch die dort betriebene Tagebautechnik eine Beeinträchtigung der Natürlichkeit des Landschaftsbildes vorhanden. Die beanspruchten 56 ha Fläche betreffen ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen. Durch den Abbau werden deshalb keine prägenden Landschaftselemente beseitigt.

Die Bergbaufolgelandschaft führt sogar zu einer höheren Strukturvielfalt und damit zu einer landschaftsästhetischen Aufwertung. Im Zuge der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden die Ufer der entstehenden Bagger-/Kiesseen durch entsprechende Strukturierung und gezielte Gehölzpflanzungen gestaltet. Somit werden sich diese Bereiche als Lebensräume für eine reichhaltige Tier- und Pflanzenwelt entwickeln und das Landschaftsbild wird eine Aufwertung der Attraktivität erfahren. Vom Betrachter werden die Gewässer und ihre Ufer als Bereicherung für die Landschaft und als besonders wertvoll für den Naturhaushalt empfunden werden.

Die Beeinträchtigungen durch die technischen Einrichtungen des Betriebes sind auf den Zeitraum der bergbaulichen Aktivitäten begrenzt.

Nach der Beendigung des Abbaus und der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommt es durch die Seen zu einer Bereicherung des Landschaftsbildes. Durch die Strukturierung der Ufer und gezielte Gehölzpflanzungen werden die Gewässer in die umgebende Landschaft eingebunden. Nach Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden damit zwar erhebliche und nachhaltige Veränderungen des Landschaftsbildes zurückbleiben, was aber nicht zu negativen Beeinträchtigungen führen wird.

Das Landschaftsbild wird durch den Eingriff erheblich und dauerhaft verändert. Durch eine abwechslungsreiche und naturnahe Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes kann hier ein Ausgleich geschaffen und langfristig die Vielfalt der Landschaft erhöht werden. Die endgültige Konturierung der Uferlinien sowie die Böschungsgestaltung werden sich an den Aspekten der Nachnutzung und sinnvollen Einordnung in das Landschaftsbild orientieren. Unter Beachtung der notwendigen Gestaltungsmaßnahmen entsteht eine neue, ökologisch intakte Landschaft mit vielfältigen und wertvollen Biotopen, deren Wert im Sinne des Naturschutzes höher einzuschätzen ist, als vor Beginn des Abbaus.

Im Hinblick auf eine breite Struktur- und Habitatvielfalt bzw. das Artenspektrum wird das Abbaugebiet aufgewertet. Bei der Gestaltung insbesondere der Wasserflächen mit landschaftsgerecht geführten Uferlinien, Flachwasserbereichen und standortgerechter Uferbepflanzung wird eine erhebliche Ausweitung des Artenspektrums stattfinden. Somit ist festzustellen, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes infolge des Abbauvorhabens durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind, zumindest in der Abbauphase, erheblich und nachteilig. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch den geplanten Kiessandtagebau Bühne-Ost ist gegeben, kann aber, insbesondere unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Landschaft, hingenommen werden.

2.2.7. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Den Informationen der Fachbehörden zufolge bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten im Vorhabenbereich Kulturdenkmäler entdeckt werden könnten. Drei bodenarchäologische Kulturdenkmale sind bekannt. Die nicht vermeidbare Zerstörung wurde unter Auflagen zugelassen. Die Erhaltung der Kulturdenkmäler ist nicht in jedem Fall möglich. Die rechtzeitige Kontrolle des Gebietes, Dokumentation und Bergung ermöglichen allerdings den Erhalt des wissenschaftlichen Wertes. Auf die im Zusammenhang mit den erteilten Genehmigungen erfolgte Begründung wird verwiesen.

Die Inanspruchnahme von Flächen potentieller archäologischer und kulturhistorischer Funde ist in ihrer Wirkintensität als hoch einzustufen. Mit dem vollständigen Verlust des Bodens im Bereich des Abbaufeldes ist eine Bestandserhaltung von Bodendenkmalen nicht möglich. Die nicht vermeidbare Zerstörung der Kulturdenkmale wurde unter Auflagen zugelassen. Die rechtzeitige fachgerechte und repräsentative Dokumentation und ggf. Bergung ermöglicht allerdings den Erhalt des wissenschaftlichen Wertes; somit bleiben die Bodendenkmale der Nachwelt in fachgerechter Form erhalten.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. können Beeinträchtigungen bekannter und bislang unbekannter Kulturdenkmale vermieden werden.

Vom Vorhaben sind der Ortsverbindungsweg Hoppenstedt-Stötterlingen, eine entlang des Weges vorhandene 20–kV – Mittelspannungsfreileitung und der Wegbegleitgraben sowie zwei weitere Gewässer zweiter Ordnung betroffen. Der Weg einschließlich des Wegbegleitgrabens wird entlang der Nordböschung im gewachsenen Bereich verlegt. Auch die 20-kV-Freileitung wird nach Absprache mit dem Betreiber in diesen Bereich verlegt.

Die beiden weiteren betroffenen Gewässer zweiter Ordnung werden ebenfalls so verlegt, dass ihre Funktion erhalten bleibt.

Zu den im Nahbereich vorhandenen Sachgütern werden ausreichend bemessene Sicherheitsabstände eingehalten. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter scheiden schon aus diesem Grund aus.

Sonstige erhaltenswerte Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

Stoffliche Emissionen, Erschütterungen oder Grundwasserabsenkungen, die zu Substanzschäden führen können, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

In der Summe wird eingeschätzt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen keine unzulässigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur und sonstige Sachgüter hervorrufen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern durch das Vorhaben Kiessandtagebau Bühne-Ost können durch entsprechende Maßnahmen und Nebenbestimmungen weitestgehend ausgeschlossenen werden.

2.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Betrachtung der Wechselwirkungen umfasst die Wirkungen:

- die durch Wechselbeziehungen der Umweltfaktoren (Schutzgüter) neben der primären Wirkung auf ein Schutzgut auch sekundäre Wirkungen bei anderen Schutzgütern hervorrufen und/oder
- die durch Interaktion oder Kausalwirkungen von Belastungsfaktoren zu einer verstärkten Belastungswirkung auf ein oder mehrere Schutzgüter führen können (kumulative Wirkungen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit vorhabenbedingten primären Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Luft und Klima einhergehende sekundäre Folgewirkungen auf die anderen Schutzgüter kaum zu quantifizieren und insofern nachweisbare Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Lediglich der als erheblich zu bewertende Eingriff auf das Schutzgut Boden und der damit einhergehende Verlust der Bodenfunktionen führt zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie der Verlust der Bodenfunktion als Pflanzenstandort, der Überformung der Landschaftsstrukturen und zu einem höheren Risiko hinsichtlich des Eintrages von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserleiter. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch kompensierbar. Die Überformung der Landschaftsstrukturen führt, zumindest in der Abbauphase, zu erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen. Langfristig jedoch können diese Veränderun-

gen insbesondere unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Landschaft, hingenommen werden. Dem Risiko des Eintrags wassergefährdender Stoffe wird durch die Nebenbestimmung 1.2.12 begegnet.

2.3. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Umweltanforderungen vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft bzw. auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich der Verminderung des unterirdischen Abflussquerschnittes im Schotterkörper des Ilsetals auftreten.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt wird.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Menschen (Lärm- und Staubemissionen), Tiere und Pflanzen (Beeinträchtigung von Saumgesellschaften mit Vernetzungsfunktionen), Wasser (Grundwasserstandänderungen, Wassergüte) sowie Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) und Landschaft (Umsetzung LBP) macht sich die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Entscheidung erforderlich. Die beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können bezüglich der Schutzgüter Boden und Landschaft minimiert und durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen kompensiert werden. Die Minderung des Abflussquerschnittes im Bereich der Abbaufelder 1 und 2 ist zwar mit 40 % erheblich, der größte Teil des Grundwassers wird aber trotzdem in den Ilseschottern abfließen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist bekannt, dass im Vorhabenbereich bekannte bodenarchäologische Denkmale vorhanden sind und es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass weitere Funde oder Befunde freigelegt werden könnten. Das Vorhaben ist dennoch mit den Zielen der archäologischen

Denkmalpflege unter Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten vereinbar, da Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen minimiert werden. Auch hier macht sich die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich.

2.4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung finden Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes sowie den von der Planfeststellung eingeschlossenen Genehmigungen.

So werden z. B. – um vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich Lärm und Staub ausschließen zu können – die Nebenbestimmungen unter 5.4 ff. in die Entscheidung aufgenommen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und TA Luft sowohl bei der Errichtung und dem Betrieb der Gewinnungstechnik als auch durch den anlagengebundenen Verkehr eingehalten werden und erhebliche Staubemissionen nicht auftreten.

Im Hinblick auf den Ausgleich des Eingriffs bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, werden die Nebenbestimmungen 2.1. und 2.2. unter Punkt A. III. 2. in die Entscheidung aufgenommen, mit denen gewährleistet werden soll, dass die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Um die bei der Durchführung des bergbaulichen Vorhabens tatsächlich auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich Grundwasserstandänderungen und Gewässergüte feststellen zu können, wird die Genehmigung zur Herstellung der Gewässer nach § 68 WHG mit den unter Punkt A. III. 3. aufgeführten Nebenbestimmungen versehen.

Den Forderungen und Restrisiken hinsichtlich des Hochwasserschutzes wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 4. Rechnung getragen.

Im Weiteren finden die Betrachtungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser Eingang in die von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen, hier die unter Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen ausweislich Punkt 1.2.12., mit denen insbesondere der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch im Havariefall) sichergestellt werden soll, so dass diese Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Wechsel- und/oder

Folgewirkungen betroffener anderer Schutzgüter mit den Schutzgütern Boden und Wasser sind bei dem Vorhaben nicht festzustellen.

Um Beeinträchtigungen auf die Kulturgüter auszuschließen, werden die Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 6. im vorliegenden Beschluss aufgenommen.

3. Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

3.1. Erfordernis der Vorprüfung

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich im Umkreis mehrere Gebiete des europäischen Schutzgebietssystem Natura 2000:

FFH – Gebiet „Ecker- und Okertal“ (DE 4029-301),

FFH – Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ (DE 4029-302),

FFH – Gebiet „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (DE 3930 – 301)

Das FFH Gebiet Nr. 3930-301, „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ ist mit dem Vogelschutzgebiet EU SPA 0027 „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ flächengleich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Der Begriff des Projekts wird nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH durch den Vorhabenbegriff des UVP-Rechts bestimmt (vgl. Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34, Rn 4). „Dieser erfasst vor allem die Errichtung und Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen."

Als Projekte gelten u. a. Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG sowie Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und soweit sie geeignet sind, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Hierunter fallen auch bestimmte Projekte außerhalb eines solchen Gebietes, deren Wirkungen geeignet sind, ein solches Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Der Projektbegriff ist hier erfüllt.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung). „Wenn und soweit sich dabei herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an." (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34, Rn 13).

Beeinträchtigungen können zum Beispiel dann erheblich sein, wenn:

- eine oder mehrere charakteristische FFH-Arten eines Lebensraumes geschädigt werden,
- Zerschneidungswirkungen zwischen dem Gebiet und der Umgebung bzw. zwischen Gebieten auftreten,
- die Wiederherstellungs- und/oder Entwicklungsziele beeinträchtigt werden,

- sie von außen auf das Natura-2000-Gebiet wirken (z.B. Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen),
- mehrere weniger bedeutsame Einzelfaktoren sich in ihrem Zusammentreffen gegenseitig verstärken.

Lässt sich dagegen ausschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

3.2. Vorprüfung

„Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele (…), also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie.“ (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34, Rn 8).

Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche überschlägig festgestellt.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Vorhabenbereich und den Schutzgebieten. Somit besteht nur über den Luft- und den Wasserpfad die Möglichkeit indirekter Auswirkungen.

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben betrachtet. Dabei werden solche Auswirkungen als erheblich beurteilt, die aufgrund ihrer Qualität (hohe Eingriffsintensität) oder Quantität (große Menge, große Fläche, langer Zeitraum) die relevanten Lebensräume bzw. Arten entweder existenziell schädigen oder in ihren Eigenschaften (z. B. Artenzusammensetzung) außergewöhnlich stark verändern oder in ihren Funktionen soweit beeinträchtigen, dass über Wechselwirkungen oder Wirkungsketten auch andere Bereiche des Naturhaushaltes in ihrem Bestand gefährdet werden.

3.2.1. FFH – Gebiet 0044 „Ecker- und Okertal“ (DE 4029-301)

Fläche: 267 ha

Entfernung: 4.448 m

Kurzcharakteristik: Naturnahe Flussläufe des Harzes und des Harzvorlandes mit Hang- und Schluchtwäldern, Erlen-, Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren, kleinflächigen Schwermetallrasen auf Flussschotter.

Biotopkomplexe: 1% Ackergebiete, 19 % Grünlandkomplexe trockener Standorte, 31% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte, 1 % Feuchtgrünlandkomplexe auf mineralischen Böden, 1 % Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil), 10 % Bergmischwaldkomplex, 6 % Nadelwaldkomplexe (bis max. 30 % Laubholzanteil), 1% Mischwaldkomplex (30 – 70 % Nadelholzanteil, ohne natürliche Bergmischwälder), 1% großflächige Gebüsch-/Vorwaldkomplexe.

Begründung: Uferbereiche teilweise mit rezenter Seitenerosion, Reste der Weichholzaue, einzige natürliche Schwermetallrasen in Sachsen-Anhalt, bemerkenswerte Artenvorkommen.

Kulturhistorische Bedeutung: Die Niederung war früher und ist heute noch siedlungsungünstig, es sind nur Einzelfunde bzw. historisch überlieferte Wüstungen bekannt.

Geowissenschaftliche Bedeutung: Weichselkaltzeitliche Niederterrassensedimente und holozäne Flussauensedimente in natürlich mäandrierenden Wildflussstrecken.

Gefährdung: Gefährdungen gehen von zum Teil fehlender Beweidung und Mahd bzw. von wasserregulierenden Maßnahmen aus.

Erhaltungsmaßnahmen: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und den Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Aus den für alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zutreffenden grundsätzlichen Erhaltungszielen sind unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände, die die im betrachteten Gebiet vorhandenen, erhaltungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten haben, individuelle grundsätzliche Erhaltungsziele abzuleiten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

4030 Trockene europäische Heiden

6130 Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

8220 Silikatfelsen mit Felsspatvegatation

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulu-Fagetum)

9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Trilo-Acerion)

91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incane, Salicion albae)

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

Groppe (Cottus gobio)

Kammmolch (Triturus cristatus)

Bachneunauge (Lampetra planeri)

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Weitere Arten:

Bachforelle (Salmo trutta fario)

Bachschmerle (Noemacheilus barbatulus)

Bergmolch (Triturus alpestris)

Blauer Laufkäfer (Carabus intricatus)

Blaugrüner Schnellläufer (Harpalus honestus)

Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Elritze (Phoxinus phoxinus)

Fadenmolch (Triturus helveticus)

Feld-Dammläufer (Nebria salina)

Feuersalamander (Salamandra salamandra)

Fransenfledermaus (Myotis natterreri)

Gold-Aster (Aster linosyris)

Grasfrosch, Taufrosch (Rana temporaria)

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Haselmaus (Muscardinus avellanarius)

Heller Rundbauchläufer (Bradycellus caucasius)

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Kreuzotter (Vipera berus)

Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)

Ringelnatter (Natrix natrix)

Sandschnellläufer (Harpalus solitaris)

Sand-Glattfußläufer (Olisthopus rotundatus)

Schlingnatter (Coronella austriaca)

Schwarzer Schnellläufer (Harpalus atratus)

Seefrosch (Rana ridibunda)

Siebenschläfer (Glis glis)

Teichfrosch (Rana kl. Esculenta)

Waldeidechse (Lacerta vivipara)

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Wildkatze (Felis silvestris)

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Zwergfeldermaus (pipistrellus pipistrellus)

Wirkfaktoren: Als einzige wirksame Faktoren der Auswirkungen des Vorhabens wurden der Wasserpfad über Grundwasserstandänderungen und Lärmimmissionen über den Luftpfad eingestuft.

Aufgrund der Mindestentfernung von annähernd 4.450 m werden Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur/-nutzung, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung, Strahlung, gezielte

Beeinflussung von Arten und Organismen und sonstige ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen. Auch für die nichtstofflichen Einwirkungen (akustische Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen) kann aufgrund der Entfernung, die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Lärm-, Staub- oder Abgasemissionen sowie ggf. klimatische Veränderungen können, den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung zufolge, vernachlässigt werden.

Für die Beurteilung der aus naturschutzfachlicher Sicht im Vordergrund stehenden Grundwasserstandänderungen wurde ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet. Es beinhaltet eine Analyse der Ist-Situation und eine Prognose der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Grundwassers.

Vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen der Lebensraumtypen lassen sich daraus nicht ableiten. Gefährdungen sind weder für die Nahrungsgrundlage der dort vorkommenden Tierarten noch für die floristische Ausstattung zu erkennen. Das beantragte Vorhaben kann die vorhandenen FFH-Lebensraumtypen weder direkt noch indirekt erheblich beeinträchtigen. Die Schutzziele des Schutzgebietes werden nicht gefährdet.

Es ist nicht erkennbar, dass o. g. Lebensraumtypen oder sonstige Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, die für Lebensraumtypen und Arten maßgeblich sind, oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Entwicklungspotentiale beeinträchtigt werden können. Es ist ebenfalls nicht erkennbar, dass erhaltungszielrelevante Arten erheblich beeinträchtigt werden könnten. Daher erübrigt es sich, weiterführende Untersuchungsschritte zu unternehmen, d. h. bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkprozesse detailliert zu analysieren.

Da es keine relevanten Wirkprozesse gibt und es keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen geben kann, entfällt die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.

3.2.2. FFH – Gebiet 0173 „Stimmecke bei Suderode“ (DE 4029-302)

Fläche:	5,7 ha
Entfernung:	1.985 m

Kurzcharakteristik: In den vergangenen Jahrhunderten zwecks Mühlenbetrieb begradigter Bachlauf am Nordrand des Harzes mit Vorkommen der Groppe.

Biotopkomplexe: Binnengewässer 100 %

Begründung: Es sind die einzigen sachsen-anhaltinischen Groppen-Vorkommen in der atlantischen Region. Von hier aus besteht die Möglichkeit zur Wiederbesiedlung angrenzender Gewässer.

Kulturhistorische Bedeutung: Einzelfunde bzw. historisch überlieferte Wüstungen am Niederungsrand bekannt. Mit Resten von alten Wegführungen ist zu rechnen. Niederung selber siedlungsgünstig.

Geowissenschaftliche Bedeutung: Holozäne Flussauensedimente.

Gefährdung: Gefährdungen gehen von gewerblichen und baulichen Aktivitäten aus.

Erhaltungsmaßnahmen: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und den Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

Aus den für alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zutreffenden grundsätzlichen Erhaltungszielen sind unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände, die die im betrachteten Gebiet vorhandenen erhaltungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten haben, individuelle grundsätzliche Erhaltungsziele abzuleiten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion

91E0 Auewälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

Groppe (Cottus gobio)

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Weitere Arten:

Bachschmerle (Noemacheilus barbatulus)

Bachforelle (Salmo trutta fario)

Braunes Langohr (Myotis auritus)

Fransenfledermaus (mytos nattereri)

Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)

Großer Abendsegler (Myotis noctula)

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Weinbergschnecke (Helx pomatia)

Zwergfledermaus (Myotis pipistrellus)

Wirkfaktoren: Als einzige wirksame Faktoren der Auswirkungen des Vorhabens wurden der Wasserpfad über Grundwasserstandänderungen und Lärm- und Staubimmissionen über den Luftpfad eingestuft.

Aufgrund der Entfernung von 1.985 m werden Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur/-nutzung, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung, Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen und sonstige ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen. Auch für die nichtstofflichen Einwirkungen (Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen) kann aufgrund der Entfernung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Lärm-, Staub- oder Abgasemissionen sowie klimatische Veränderung können, den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung zufolge, vernachlässigt werden.

Für die Beurteilung der aus naturschutzfachlicher Sicht im Vordergrund stehenden Grundwasserstandänderungen wurde ein hydrogeologisches Gutachten erarbeitet.

Auch für die Einwirkungen über den Luftpfad (akustische Reize, stoffliche Einwirkungen) kann aufgrund der Entfernung und des geplanten Nassabbaus die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.

Es ist nicht erkennbar, dass o. g. Lebensraumtypen oder sonstige Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, die für Lebensraumtypen und Arten maßgeblich sind, oder Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Entwicklungspotentiale beeinträchtigt werden können. Es ist ebenfalls nicht erkennbar, dass erhaltungszielrelevante Arten (Groppe) erheblich beeinträchtigt werden könnten. Daher erübrigt es sich, weiterführende Untersuchungsschritte zu unternehmen, d. h. bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkprozesse detailliert zu analysieren.

Da es keine relevanten Wirkprozesse gibt und es keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen geben kann, entfällt die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.

3.2.3. FFH – Gebiet 0045 „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (DE 3930-301) und Vogelschutzgebiet EU SPA 0027

Dieses FFH-Gebiet ist mit dem Vogelschutzgebiet EU SPA „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ flächengleich.

FFH – Gebiet 0045 „Fallsteingebiet nördlich Osterwieck“ (DE 3930-301)

Fläche: 1.390 ha

Entfernung: 1.234 m

Kurzcharakteristik: Naturnahes, relativ geschlossenes Laubwaldgebiet mit unterschiedlichen Buchen- und Eichenwaldgesellschaften. Kleinflächig Halbtrockenrasen. 6210 z.T. prioritär.

Biotopkomplexe: 1% Ackergebiete, 1% Gehölzkulturkomplexe, 1 % Grünlandkomplexe mittlerer Standorte, 87 % Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil), 2% Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil), 2% Mischwaldkomplexe (30 – 70% Nadelanteil, ohne natürliche Bergmischwälder).

Begründung: Isoliertes Waldgebiet im nördlichen Harzvorland, Halbtrockenrasen zum Teil orchideenreich. Grenzstandorte kontinentaler und atlantischer Pflanzenarten.

Brut- und Nahrungsgebiet sowie z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Wälder, Gebüsche und angrenzendem Offenland.

Kulturhistorische Bedeutung: Aus dem Gebiet sind vorgeschichtliche Grabhügel und Siedlungsstellen bekannt.

Geowissenschaftliche Bedeutung: Salinar geprägte Sattelstruktur mit Aufschlüssen des mittleren Muschelkalkes.

Gefährdung: Gefährdungen gehen in geringem Maße nur von den erhöhten Wildbeständen aus.

Erhaltungsmaßnahmen: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) und Arten nach FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie.

Aus den für alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zutreffenden grundsätzlichen Erhaltungszielen sind unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände, die die im betrachteten Gebiet vorhandenen erhaltungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten haben, individuelle grundsätzliche Erhaltungsziele abzuleiten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchwald (Galio-Carpinetum)

91E0 Auewälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

Buntspecht (Dendrocopos major)

Kammmolch (Triturus cristatus)

Hirschkäfer (Lucanus cervus)

Grauspecht (Picus canus)

Karmingimpel (Carpodacus erythrinus)

Kleinspecht (Dendrocoppus minor)

Mittelspecht (Dendrocopos medius)

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Großes Maisohr (Myotis myotis)

Neuntöter (Lanius collurio)

Rotmilan (Milvus milvus)

Schreiadler (Aquila pomoarina)

Schwarzmilan (Milvus migrans)

Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Sperber (Accipiter nisius)

Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)

Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Wendehals (Jynx torquilla)

Wespenbussard (Pernis apivorus)

Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Zwergschnepper (Ficedula parva)

Sonstige Arten:

Alpen-, Bergmolch (Triturus alpestris)

Bienen Ragwurz (Ophrys apifera)

Braunes Langohr (Plecotus auitus)

Breitblättriges Knabenkraut (Orchis mascula)

Breitflügelfledermaus (eptesicus serotinus)

Fransenfledermaus (mytos nattereri)

Grasfrosch, Taufrosch (Rana temporaria)

Grünspecht (picus viridis)

Haselmais (Muscardinus avellanarius)

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Kleinblättrige Stendelwurz (Epipactis microphylla)

Schwarze Teufelskralle (Phyteuma nigrum)

Violette Stendelwurz (Epipactis purpurata)

Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Weinbergschnecke (Helix pomatia)

Wildkatze (Felis silvestris)

Zauneidechse (lacerta agilis)

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Vogelschutzgebiet EU SPA 0027

Schutzwürdigkeit: Gebiet mit regional wichtigen Vogelansammlungen.

Entwicklungsziele: Da detaillierte Erhaltungsziele, die im Rahmen von Managementplänen erarbeitet und festgelegt werden, noch nicht vorliegen, wird zwischenzeitlich mit vorläufigen Entwicklungszielen gearbeitet. Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der VS-RL.

Aus den für alle SPA zutreffenden grundsätzlichen Erhaltungszielen sind unter Berücksichtigung der im betrachteten SPA vorhandenen erhaltungszielrelevanten Arten gebietsspezifische Erhaltungsziele abzuleiten.

Wirkfaktoren: Als einzige wirksame Faktoren der Auswirkungen des Vorhabens wurden die Lärmimmissionen eingestuft.

Aufgrund der Mindestentfernung von mehr als 1.230 m werden Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur/-nutzung, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung, Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen und sonstige ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen. Auch für die nichtstofflichen Einwirkungen (akustische Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen) kann aufgrund der Entfernung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.

Für die stofflichen Einwirkungen kann bereits nach Auswertung der Immissionsprognose festgestellt werden, dass keine stofflichen Immissionen verursacht werden.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die geplante Erschließung des Kiessandtagebaus mess- oder erfassbare Veränderungen des FFH und SPA hervorgerufen werden bzw. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen standörtlichen Parameter der zu den Gebieten gehörenden Bestandteile verändert werden. Eine dauerhafte, zeitlich unbegrenzte Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse im Schutzgebiet werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert. Daher erübrigt es sich, weiterführende Untersuchungsschritte zu unternehmen, d. h. anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkprozesse detailliert zu analysieren.

Da es keine relevanten Wirkprozesse gibt und es keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen geben kann, entfällt die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.

3.3. Ergebnis der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung

Durch das hier beantragte Vorhaben kann es offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Lebensräume i. S. d. der FFH-Richtlinie, Anhang I, oder Arten der FFH-Richtlinie, Anhang II, bzw. Arten der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I, kommen.

Im Ergebnis der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der im Umfeld des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebiete wird festgestellt, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben kann nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete bzw. deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig.

Bei der Prüfung der Verträglichkeit wurde berücksichtigt, dass die Standard-Datenbögen fortgeschrieben werden. In die Bewertung ist der aktuelle Stand eingeflossen. Auch hieraus haben sich keine Tatsachen ergeben, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.v. § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung nach § 34 BNatSchG ist im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsstufe – hier die obere Naturschutzbehörde – zu treffen. Das Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 29.11.2016 keine dem Vorhaben entgegenstehende Einwände vorgebracht.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

4.1. Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG

Die Prüfung des Rahmenbetriebsplanes und seiner Nachträge ergab, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt sind bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden können.

Der Antragsteller ist Inhaber der Bergbauberechtigung II-B-f-320/95 Bühne-Ost (§ 55 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BBergG). Das Vorhaben dient der Gewinnung des Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und fällt somit nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 BBergG i.V.m. § 4 Abs. 2, 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Aus dem vorgelegten Rahmenbetriebsplan und den zugehörigen Nachträgen geht in erforderlichem Umfang hervor, dass die für den Aufschluss des Kiessandtagebaus Bühne-Ost sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten in Betracht kommenden bergrechtlichen Vorschriften und sonstige zutreffende Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik im Betrieb bekannt sind und eingehalten werden. Die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb ist gewährleistet. Im Übrigen ist über die notwendige nachfolgende Vorlage und Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen eine ständige Einflussnahme auf die Vorsorge gegen Gefahren des Vorhabens gesichert.

Die Entscheidung wird sowohl auf Grundlage bergrechtlicher Bestimmungen als auch gemäß anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG (Arbeitsschutz und Betriebssicherheit) hinsichtlich der Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb mit aus den Prüfberichten herrührenden Forderungen verbunden.

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt durch die im Rahmenbetriebsplan und dessen Nachträgen dargestellten Maßnahmen nicht (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BBergG).

Mit dem Schutz der Oberfläche i.S. des § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BBergG ist die Pflicht des Bergbautreibenden gemeint, Vorsorge zu treffen, dass durch das bergbauliche Vorhaben keine Veränderungen der Erdoberfläche eintreten, die zu Gefahren für die persönliche Sicherheit führen können, wobei hier insbesondere die Gefährdung von Personen gemeint ist. Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs werden durch das Vorhaben nicht gefährdet oder behindert. Der § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme bei der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und dem Betrieb von Anlagen des öffentlichen Verkehrs und solchen des Bergbaus regelt, wird nicht berührt. Für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit wird ausreichend Sorge getragen. Der Schutz von angrenzenden Flächen und Anlagen kann mit Nebenbestimmungen gesichert werden (Nebenbestimmungen 1.2.2., 1.2.6. unter Punkt A. III.).

Im Rahmen der Bergbautätigkeit anfallende Abfälle (§ 55 Abs.1 S. 1 Nr. 6 BBergG) werden, soweit diese nicht vermieden werden können, verwertet, wie z. B. die Verwendung von Abraum zur Wiedernutzbarmachung. Der Umgang mit Mutterboden und Abraum wird mit den zu dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen geregelt. Eine Verwertung von fremden Böden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist nicht vorgesehen.

Sonstige im Betrieb anfallende Abfälle, die nicht verwertet werden können, werden entsprechend der geltenden Rechtslage ordnungsgemäß und schadlos beseitigt. Somit kann von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der während des Betriebes anfallenden Abfälle ausgegangen werden.

Die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG) kann durch die Umsetzung der planfestgestellten Unterlagen sowie durch die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. gewährleistet werden. Der Rahmenbetriebsplan und die Planergänzung lassen erkennen, dass durch den Antragsteller detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die durch den Abbau in Anspruch genommene Fläche einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Somit ist erkennbar, dass der Antragsteller die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung getroffen hat.

Im Nahbereich befinden sich keine anderen bergbaulichen Betriebe, deren Sicherheit bei Realisierung des hier beantragten Vorhabens gefährdet sein könnten (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BBergG, Schutz anderer Bergbaubetriebe).

Gemeinschädliche Einwirkungen des Vorhabens (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG) sind nicht zu befürchten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass bei sachgemäßer Durchführung der vorgesehenen Arbeiten das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden könnte.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 bis Nr. 9 BBergG sind erfüllt bzw. werden durch Aufnahme der Nebenbestimmungen ausweislich Punkt A. III. sichergestellt.

4.2. Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG

4.2.1. Grundsätzliches

Überwiegende öffentliche Interessen i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Der § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ermächtigt das LAGB, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG enthält darüber hinaus eine Handlungsanweisung, wie zu verfahren ist, wenn öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen. Der § 48 Abs. 2 BBergG ist eine die Befugnis der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren erweiternde Norm, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Somit ist der § 48 Abs. 2 BBergG demnach als Befugnisnorm aufzufassen, die es ermöglicht, bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung außer den in § 55 Abs. 1 BBergG konkret bezeichneten Belangen auch andere einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehende, überwiegende öffentliche Interessen zu berücksichtigen, soweit deren Berücksichtigung nicht bereits in einem spezifischen Genehmigungsverfahren erfolgt.

Das Nichtentgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen ist eine zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, ohne dass damit allerdings eine planerische Abwägung in das Betriebsplanverfahren eingeführt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom

02.11.1995, 4 C 14/94; BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, 4 C 25/86). Die Entscheidung bleibt eine „gebundene“ Entscheidung (vgl. Boldt/ Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 48, Rn 12 f.). Es handelt sich nicht um eine Ermessens-, sondern eine Befugnisnorm (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.1986, 4 C 31/84). Das haben auch das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg in dem das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ betreffenden Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) und das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes Sachsen-Anhalt in dem sich daran anschließenden Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) ausdrücklich klargestellt und hierüber den Prüfungsumfang in der bergrechtlichen Planfeststellung klar abgegrenzt.

So heißt es bereits im Urteil des VG Magdeburg vom 08.10.2019 auf den S. 17 ff. (mit weiteren Nachweisen) ausdrücklich: *„Die Betriebsplanzulassung ergeht als gebundene Entscheidung (§ 55: „Die Betriebsplanzulassung i s t z u erteilen“), weshalb sich die verwaltungsgerichtliche Prüfung bei der im vorliegenden Fall erhobenen Verpflichtungsklage nicht auf solche öffentlichen Interessen beschränkt, die der Beklagte zur Begründung seines Bescheids vom 5.2.2018 herangezogen hat. Vielmehr hat das Gericht selbständig zu prüfen, ob dem Kläger im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ein Anspruch auf Zulassung des eingereichten Rahmenbetriebsplans zusteht. […] Zu beachten ist insoweit bereits bei der Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans durch die zuständige Bergbehörde, dass Betriebspläne zwingend nicht zugelassen werden dürfen, wenn ihnen öffentliche Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegenstehen. […] Zu berücksichtigen hat die Bergbehörde dabei auch die sog. Rohstoffsicherungsklausel in § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG […]. Danach ist bei der Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die Grundstücke einem öffentlichen Zweck widmen oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks schützen, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Mit § 48 Abs. 1 Satz 2 gibt das Bundesberggesetz zu erkennen, dass es dem Interesse an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen grundsätzlich den Vorrang oder jedenfalls stets ein erhebliches Gewicht eingeräumt wissen will […]. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG verleiht der Bergbehörde eine umfassende Befugnis, auch über andere öffentliche Belange zu entscheiden […]. Ist nämlich schon bei der Zulassungsentscheidung erkennbar, dass überwiegende öffentliche*

Interessen einer Rohstoffgewinnung entgegenstehen, die Anlass geben, die Aufsuchung oder Gewinnung gem. § 48 Abs. 2 BBergG zu beschränken oder zu untersagen, so hat das zuständige Bergamt dies bereits bei seiner Entscheidung durch eine entsprechende Beschränkung oder Versagung der Zulassung zu berücksichtigen, weil es einer sinnvollen Gesetzesanwendung widerspräche, die Bergbehörde zu verpflichten, einen Betriebsplan ohne Einschränkung zuzulassen, wenn sie gem. § 48 Abs. 2 BBergG im Anschluss daran die Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen hätte […]. Diese Rechtsprechung schließt […] nicht aus, aus der Zulassung des Rahmenbetriebsplans solche Fragen auszuklammern, die sich sachgerecht erst beantworten lassen, wenn räumlich und zeitlich beschränkte Abschnitte genauer betrachtet werden können […]. Auch allgemeine Grundsätze des Planfeststellungsrechts zwingen nicht dazu, bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans abschließend bis ins Detail zu prüfen, ob […] der […]-abbau beschränkt oder untersagt werden muss. Der planfeststellungsrechtliche Grundsatz der Konfliktbewältigung bzw. Problembewältigung verbietet zwar in der Regel, die Berücksichtigung vorhabenbedingter Konflikte aus dem Abwägungsvorgang mit Rücksicht auf künftige Entscheidungen auszusparen. Grundsätzlich muss nämlich in einem Planfeststellungsverfahren das aus dem Abwägungsverbot folgende Konfliktbewältigungsgebot […] eingehalten werden. Danach müssen durch den Planfeststellungsbeschluss selbst alle aufgeworfenen Probleme des Vorhabens in angemessener Weise geregelt werden. Ein „Konflikttransfer“, d.h. eine Verlagerung in andere, spätere Verfahren ist nicht zulässig […]. Einzelheiten können nur dann einer späteren Regelung nach § 74 Abs. 3 VwVfG vorbehalten bleiben, wenn sicher feststeht, dass die erforderlichen späteren Ergänzungen tatsächlich möglich und rechtlich zulässig sind. Aufgrund seiner Herleitung aus dem allgemeinen fachplanerischen Abwägungsgebot, das hier im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren gerade nicht gilt, ist dieser Grundsatz auf die bergrechtliche Planfeststellung jedoch nicht anwendbar […]. Insbesondere ist es nach der eingeschränkten Bindungswirkung des § 57 a Abs. 5 Hs. 2 BBergG und dem gestuften System bergrechtlicher Entscheidungen möglich, einzelne Entscheidungen später zu erlassenden Sonder- oder Hauptbetriebsplänen vorzubehalten […]. Liegen aber zwingende Versagungsgründe insbesondere aus § 55 BBergG oder § 48 Abs. 2 BBergG nicht vor, hat die zuständige Bergbehörde den Planfeststellungsbeschluss zu erlassen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans

ist, auch soweit über sie gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG durch Planfeststellung zu entscheiden ist, eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Gestaltungsspielraum der Planfeststellungsbehörde. Liegen die gesetzlich normierten Versagensgründe nicht vor, hat mithin die zuständige Bergbehörde über die Zulassung des Vorhabens nicht aufgrund einer umfassenden Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zu entscheiden. Das allgemeine (und drittschützende) fachplanerische Abwägungsgebot gilt für die bergrechtliche Planfeststellung nicht […].“

Auch der vorbezeichnete Beschluss des OVG ist dahingehend eindeutig (vgl. dort S. 7 mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 15.12.2006, 7 C 6.06): *„Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, ist der Grundsatz der Problembewältigung aufgrund seiner Herleitung aus dem allgemeinen fachplanerischen Abwägungsgebot, das bei der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans gerade nicht gilt, auf die bergrechtliche Planfeststellung nicht anwendbar.“*

Als einem bergbaulichen Vorhaben entgegenstehende, sonstige überwiegende öffentliche Interessen kommen nur solche in Betracht, die nicht bereits Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG sind. Durch den § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG wird dieser Grundsatz noch modifiziert, dass auch die Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Durch diese Gleichstellung wird es ermöglicht, aus der Umweltverträglichkeitsprüfung resultierende materielle Anforderungen an den Umweltschutz, für die weder im Bergrecht noch in anderen Rechtsnormen eine Grundlage besteht, in den Entscheidungsprozess einzubinden, wenn ihnen eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden muss.

Überwiegende Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Um dies zu prüfen, wurden auf der einen Seite das Interesse des Bergbautreibenden an der Rohstoffsicherung sowie seine Interessen an der Grundrechtsausübung (Art. 14 GG: Bergbauberechtigung) und auf der anderen Seite das

im Einzelfall betroffene öffentliche Interesse (vgl. Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Auflage, § 48, Rn. 46) ermittelt, gewichtet und gegeneinander abgewogen.

4.2.2. Vorbemerkung zu Belangen der Raumordnung, des Hochwasserschutzes und des Trinkwasserschutzes

Wie bereits ausgeführt, wurde für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt und im Jahr 2000 mit einer Landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen, mit dem Ergebnis, dass die geplante Gewinnung von Kiesen und Kiessanden mit den Erfordernissen der Raumordordnung und Landesplanung einschließlich der raumbedeutsamen Umweltbelange nicht in Übereinstimmung zu bringen sei. Zur Begründung wurde angeführt, dass

- das Vorhaben in einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz liege,
- sich das Gewinnungsgebiet im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Bühne-Rimbeck und Börßum-Heiningen befinde und
- die geplanten Maßnahmen aus Sicht der Träger öffentlicher Belange nicht geeignet seien, die Einhaltung der Schutzziele bei der Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten.

Das Schutzgut Wasser wurde demnach als der wesentlichste Konfliktpunkt betrachtetet.

Im Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass die geplante Gewinnung den Erfordernissen der Raumordnung einschließlich der raumbedeutsamen Umweltbelange nicht entgegensteht. Die vorgesehenen Maßnahmen des Vorhabenträgers sind ausreichend und geeignet, die Einhaltung der Schutzziele, sofern noch notwendig, zu gewährleisten (z.B. tägliche Verbringung der Gerätschaften aus den hochwassergefährdeten Bereichen, Abdichtung der Gewässer). Restrisiken können mit geeigneten Nebenbestimmungen minimiert werden (z.B. Aufstellung des noch geplanten Sanitär-/Sozialcontainers außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz, s. Nebenbestimmung 4.7.).

Die in der Landesplanerischen Feststellung aufgeführten Gründe sind demnach nicht geeignet, das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ in der geplanten Gestalt zu verhindern. Im Einzelnen dazu wie folgt:

4.2.3. Belange der Raumordnung

Entgegenstehende Belange der Raumordnung müssten in öffentlich-rechtlichen Vorschriften konkretisiert sein. Belange der Raumordnung erfüllen dieses Kriterium, wenn sie als Ziele der Raumordnung in einem Landes- oder Regionalplan ausgewiesen sind und durch einen solchen Plan Vorrang gegenüber dem Bergbau erhalten (§ 48 Abs. 2 S. 2 BBergG; VGH Mannheim, Urteil vom 09.06.1988, 6 S 2972/84). Dazu müssen sie, orientiert an § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), sachlich, räumlich und zeitlich hinreichend konkret und einer unmittelbaren Rechtsanwendung im Einzelfall sowie keiner weiteren Abwägung zugänglich sein. Es muss sich also um planerische Letztentscheidungen handeln, die auf einer Abwägung landesplanerischer Gesichtspunkte beruhen und keiner Ergänzung bedürfen. Dies ist nicht gleichbedeutend mit einem Höchstmaß an Schlüssigkeit. Von einer Zielfestlegung kann freilich dann keine Rede mehr sein, wenn die Planaussage eine so geringe Dichte aufweist, dass sie die abschließende Abwägung noch nicht vorwegnimmt. Erhält der Adressat der Regelung die Möglichkeit, sich durch eine eigene Abwägungsentscheidung ohne landesplanungsbehördliche Beteiligung über die landesplanerische Abwägung hinwegzusetzen, so ist dem Erfordernis abschließender Abwägung nicht genügt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992, 4 NB 20/91; VGH Mannheim, Urteil vom 18.05.1999, 10 S 1443/97; BVerwG, Urteil vom 19.07.2001, 4 C 4/00).

Ob einer raumordnerischen Vorgabe die Qualität eines Ziels der Raumordnung zukommt, hängt nicht von deren Bezeichnung ab, sondern richtet sich nach dem materiellen Gehalt der Planaussage selbst. Erfüllt eine planerische Regelung die inhaltlichen Voraussetzungen, die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG umschrieben sind, so entsteht Kraft der Aussage ein konkretes Ziel der Raumordnung, unabhängig davon, ob dies dem Willen des Planungsträgers entspricht oder nicht. Ist dem nicht genügt, so ist die Planaussage nicht geeignet, diese Wirkung zu entfalten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.04.2003, 4 BN 25/03).

Plansätze, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, können die Merkmale einer verbindlichen Vorgabe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erfüllen, wenn der Plangeber neben den Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit selbst festlegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2003, 4 CN 20/02).

Ein Träger der Regionalplanung kann dementsprechend ein Gebiet dem Vorrang einer dominanten Nutzung mit der Maßgabe vorbehalten, dass andere Nutzungen zwar nicht ausgeschlossen sind, jedoch nur dann zugelassen werden können, wenn sie die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigen. Ein solcher Vorrang bewirkt, dass sich die weitere Entwicklung in dem Gebiet nur noch in dem durch die Vorrangfunktion abgesteckten Nutzungsrahmen vollziehen darf. In diesem Punkt wäre dann auf der Ebene der Raumordnung und Landesplanung eine Letztentscheidung gefallen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992, 4 NB 20/91; VGH Mannheim, Urteil vom 18.05.1999, 10 S 1443/97; BVerwG, Urteil vom 19.07.2001, 4 C 4/00).

Anhand dieser Maßstäbe sind danach im Rahmen der bergrechtlichen Zulassungsentscheidung die raumordnungsrechtlichen Belange im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, um zu entscheiden, ob sie überwiegende öffentliche Interessen darstellen können. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz, Beschluss vom 21.04.2009 in der Fassung der – für den Vorhabenbereich allerdings jeweils inhaltlich nicht einschlägigen – beiden Planänderungen vom 26.02.2010, der Planergänzung vom 17.11.2011 und der Teilfortschreibung um den sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ vom 27.04.2018) wurde der Bereich der Planungsfläche und dessen Umfeld zu ca. 90 % als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz, der Rest als Vorbehaltsfläche für Hochwasserschutz und Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Weiteren ist zu prüfen, ob durch diese regionalplanerischen Festlegungen Tätigkeiten verboten oder beschränkt werden, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen können, bzw. ob diese regionalplanerischen Festlegungen überwiegende öffentliche Interessen darstellen, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Im REPHarz ist unter 4.3.1 Z 1 zu den Vorranggebieten für Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass sie zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen oder beschleunigen, vorgesehen sind. Diese Gebiete sind zugleich in

ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems sowie für die landschaftsorientierte Erholung zu erhalten.

Um ein dem Vorhaben entgegenstehendes öffentliches Interesse zu begründen, müsste diese Regelung eine planerische Letztentscheidung darstellen, die keiner weiteren Abwägung zugänglich ist. Die Formulierungen „Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss“, „Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen“ sowie „Erhaltung ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft und für die landschaftsorientierte Erholung“ sind allerdings wenig konkret. Es ist nicht geregelt, welche Maßnahmen zur Erreichung dieser Vorgaben untersagt sein sollen, sondern vielmehr nur allgemein im Sinne eines Grundsatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG ausgesagt worden, wie die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sind. Dies wird schon durch die Formulierung „Vermeidung“ deutlich, da hierin keine abschließende Regelung (wie etwa bei einem Verbot) steckt, sondern durch Abwägung weiter ermittelt werden muss, was zu tun oder zu unterlassen ist, um die nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung zu vermeiden. Es handelt sich nicht um ein Ziel der Raumordnung, das als öffentliches Interesse dem Vorhaben entgegenstehen könnte.

Unter 4.3.1.Z 2 ist weiterhin festgelegt, dass Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten sind. Unter 4.3.1 G 3 wird bestimmt, dass bauliche Anlagen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in den Vorranggebieten zulässig sein könnten, wenn sie standortbedingt zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls nur in diesem Bereich errichtet werden können. Auch hier ist fraglich, ob eine planerische Letztentscheidung vorhanden ist. Es könnte sich um die oben erwähnte Regel-Ausnahme-Bestimmung handeln.

Bei der Bestimmung der ausgeschlossenen Tätigkeiten ist auf den Willen des Trägers der Regionalplanung abzustellen. Durch die Formulierung „von Neubebauung freizuhalten“ wird zunächst deutlich, dass der Planungsträger in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz jeglichen baulichen Eingriff in das Gebiet verhindern wollte. Insofern liegt es nahe, bei der Bestimmung dieses raumordnerischen Ziels den bauordnungsrechtlichen Anlagenbegriff heranzuziehen. Bauliche Anlagen

sind in § 2 Abs. 1 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) legaldefiniert. Orientiert man sich an dieser Definition, lässt sich hinreichend klar bestimmen, welche Tätigkeiten in dem Vorranggebiet für Hochwasserschutz ausgeschlossen sein sollen. Davon ausgenommen sind lediglich die unter 4.3.1 G 3 genannten Anlagen. Die Ausnahmen sind zumindest in einer hinreichend bestimmbaren Form beschrieben. Damit ist keine subjektive Abwägung mehr möglich. Die Regelung ist einer Rechtsanwendung im Einzelfall zugänglich und stellt eine planerische Letztentscheidung dar. Sie ist als Ziel der Raumordnung in einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift hinreichend genug konkretisiert.

Zu prüfen ist, ob damit Tätigkeiten verboten oder beschränkt werden, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen können. Unter § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauO LSA ist geregelt, dass Aufschüttungen und Abgrabungen bauliche Anlagen sind. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA sind zwar Anlagen unter Bergaufsicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Mit der Ausnahme werden bergrechtliche Anlagen aber lediglich von den weiteren bauordnungsrechtlichen Bestimmungen wie der Genehmigungspflicht freigestellt. Begrifflich sind Tagebaue jedoch Abgrabungen und damit bauliche Anlagen im Sinne der Definition.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 48 Abs. 2 BBergG (vgl. Urteil vom 02.11.1995, 4 C 14/94) verlangt zudem orientiert an § 48 Abs. 1 S. 1 BBergG kein ausdrückliches Verbot von bergbaulichen Tätigkeiten, sondern nur solcher, die der Art nach auch im Bergbau vorkommen können. Typisches Merkmal bergbaulicher Tätigkeiten im Tagebau ist das Abgraben der die Lagerstätte überdeckenden Gesteinsschichten. Mit dem Verbot von Abgrabungen sind somit der Art nach Tätigkeiten untersagt, die auch der Gewinnung von Bodenschätzen dienen können. Bei der Bestimmung der durch 4.3.1 Z 2 ausgeschlossenen Tätigkeiten muss ein Tagebau folglich als Neubebauung qualifiziert werden.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz wären damit nach 4.3.1 Z 2 u.a. von Tagebauen freizuhalten. Sie könnten aber unter die Ausnahmeregelung nach 4.3.1 G 3 fallen, wonach bauliche Anlagen, die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in den Vorranggebieten zulässig sein können, wenn sie standortbedingt zwangsläufig oder aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls nur in diesen Bereichen errichtet werden können. Bauliche Anlagen zum Aufenthalt von

Menschen sind nicht vorgesehen. Im Schreiben vom 23.05.2012 erklärte der Antragsteller den Verzicht auf die Errichtung einer Aufbereitungsanlage. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde der Verzicht auf die Tankstelle, den Werkstattcontainer und die Produkthalden erklärt. Der noch geplante Sanitär-/Sozialcontainer wird außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz aufgestellt. Dies wird durch die Nebenbestimmung 4.7. sichergestellt.

Tagebaue zeichnen sich gerade dadurch aus, durch die örtliche Lage und die Ausdehnung der Rohstofflagerstätte eingegrenzt zu sein. Kiessandlagerstätten finden sich zudem häufig in Flussniederungen, so dass die Realisierung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ zwangsläufig nur in dem geplanten Bereich im Vorranggebiet für Hochwasserschutz durchgeführt werden kann. Außerdem ist gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 BBergG dafür Sorge zu tragen, dass bei einer Kollision von Vorschriften, die Tätigkeiten verbieten oder beschränken, welche der Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung dienen können, die Aufsuchung oder Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Insofern liegen die Sicherung der Rohstofflagerstätte und die Durchführung des Vorhabens in dem geplanten Gebiet im Interesse der Allgemeinheit. Die Ausnahmeregelung ist hier einschlägig. Eine gesonderte Genehmigung ist nicht vorgeschrieben.

Die anderen Festlegungen unter 4.3.1 sind wiederum nicht als Ziele der Raumordnung einzuordnen, die bergbauliche Tätigkeiten verbieten. Z 4 legt laut Begründung lediglich noch einmal die Überschwemmungsgebiete aller Fließgewässer als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz fest, verbietet dort aber keine anderen Tätigkeiten. Es handelt sich damit nur um eine textliche Konkretisierung der im Kartenteil ausgewiesenen Vorranggebiete. G 6 und G 7 sind lediglich Grundsätze der Raumordnung und Z 5 und Z 8 beziehen sich schon räumlich nicht auf das Vorhabengebiet.

Durch das Vorranggebiet wird ein Großteil der Vorhabenfläche dem Hochwasserschutz vorbehalten. Da ein Tagebau der Art nach zwar dem Verbot nach 4.3.1 Z 2 aber auch der Ausnahmeregelung nach 4.3.1 G 3 unterliegt, ist es Wille des regionalen Planungsträgers, Tagebaue im Vorranggebiet für Hochwasserschutz zuzulassen. Das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz stellt damit kein dem Vorhaben entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse nach § 48 Abs.

2 BBergG dar. Nach der Regelung 4.3.1 G 3 im REPHarz sollen aber dabei entstehende Beeinträchtigungen des Retentionsvermögens und des Hochwasserabflusses durch geeignete Maßnahmen innerhalb des gleichen Fließgewässersystems ausgeglichen werden. Im Hinblick auf das Retentionsvermögen ist festzustellen, dass dies durch das Vorhaben vergrößert und der Hochwasserabfluss verlangsamt wird. Die beiden Folgen des Vorhabens sind jedoch, sofern sie als Beeinträchtigungen bezeichnet werden können, nicht nachteilig.

Zu den Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz und Landwirtschaft sind unter 4.5.1 und 4.5.4 im Textteil des REPHarz keine Tätigkeiten verboten oder beschränkt, die ihrer Art nach der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen dienen können. Es sind dort keine entgegenstehenden Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 BBergG enthalten.

Auch das VG Magdeburg hat in seinem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) klar konstatiert, dass die Inhalte des REPHarz (insbesondere die jeweilige raumordnungsrechtliche Ausweisung der Vorhabenfläche für den Hochwasserschutz) der Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ im Ergebnis nicht entgegenstehen (vgl. S. 32 f. des Urteils).

4.2.4. Belange des Hochwasserschutzes

Dem Vorhaben entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange könnten in den Regelungen zum Wasserrecht, und zwar zum Hochwasser- oder Trinkwasserschutz begründet liegen.

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 WHG sind Überschwemmungsgebiete Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Sie sind gemäß § 76 Abs. 2 WHG durch Rechtsverordnung festzusetzen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 Abs. 3 WHG zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern.

In § 100 Abs. 1 S. 1 WG LSA ist dazu geregelt, dass noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete als vorläufig gesichert gelten, wenn diese Gebiete in Ar-

beitskarten der zuständigen Wasserbehörden, die auf der Grundlage der Ermittlungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erstellt wurden, dargestellt und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Laut der Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, Referat 404, vom 13.06.2006 befindet sich das Vorhabengebiet in einem nach § 96 Abs. 5 WG LSA a.F. aufrechterhaltenen Überschwemmungsgebiet. Diese Gebiete seien in den Arbeitskarten des damaligen Landkreis Halberstadt entsprechend rechtlicher Regelungen nach § 96 Abs. 5 WG LSA a.F. dargestellt. Die Regelung entspricht inhaltlich der in § 100 Abs. 1 Satz 1 WG LSA n. F., so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen der vorläufigen Sicherung vorliegen.

Für die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind nach §§ 78 Abs. 8, 78a Abs. 6 WHG die für festgesetzte Überschwemmungsgebiete geltenden Regelungen in § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG zur Nutzbarkeit von Flächen in Überschwemmungsgebieten entsprechend anzuwenden (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 29.07.2010, 9 A 279/09 MD).

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt für den gesamten beplanten und unbeplanten Bereich einer Gemeinde, auch im Stadium der Planaufstellung (vgl. *Czychowski / Reinhardt*: WHG, 2010, § 78, Rn. 12). Wesentlich für die Einordnung in diesen Verbotstatbestand ist damit wieder das Merkmal der „baulichen Anlage“. Tagebaue sind zunächst als bauliche Anlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauO LSA einzuordnen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA werden aber Anlagen unter Bergaufsicht vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 02.11.1995, 4 C 14/94) genügt es jedoch zur Begründung von überwiegend entgegenstehenden öffentlichen Interessen, dass in einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift (wie z.B. § 78 WHG) Tätigkeiten untersagt oder beschränkt werden, die der Art nach auch der Gewinnung von Bodenschätzen dienen können. Ein typisches Merkmal bergbaulicher Tätigkeiten im Tagebau ist das Entfernen von Abraum, mithin das Abgraben der die Lagerstätte überdeckenden Gesteinsschichten. Der Art nach entspricht diese Tätigkeit der Definition baulicher Anlagen in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauO LSA, so dass das Verbot ihrer Durchführung

im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG ein entgegenstehendes öffentliches Interesse i.S.v. § 48 Abs. 2 BBergG begründet.

Gemäß § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten weiterhin das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche untersagt. Betroffen sind hiervon ebenfalls Eingriffe in die Geländetopographie durch Abgrabungen und Aufschüttungen (vgl. *Czychowski / Reinhardt*: WHG, 2010, § 78, Rn. 17). Wie bereits erwähnt, ist ein Tagebau unstreitig eine Abgrabung im vorbezeichneten Sinne und fällt unter den Verbotstatbestand. Der Errichtung des Tagebaus steht auch in diesem Fall ein überwiegendes öffentliches Interesse i.S.v. § 48 Abs. 2 BBergG entgegen.

Das Vorhaben unterfällt allerdings – worauf es hier entscheidend ankommt – gemäß §§ 78 Abs. 4 S. 2, 78a Abs. 1 S. 2 WHG der gesetzlichen Ausnahme von den Verbotstatbeständen. Danach gelten die Verbote nach § 78 Abs. 4 S. 1, 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Herstellung der Bagger-/Kiesseen als Gewässerausbau fällt unter die Ausnahme. Mit der Regelung sollen solche Maßnahmen von den Verboten befreit werden, die bereits ihrem Wesen nach grundsätzlich nicht mit den Anforderungen des wasserhaushaltsrechtlichen Hochwasserschutzes konfligieren können oder deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserbehördlichen Zulassungsverfahrens geprüft und positiv festgestellt worden ist (vgl. *Czychowski / Reinhardt*: WHG, 2010, § 78, Rn. 22).

Die Vereinbarkeit mit dem Hochwasserschutz könnte aber in der Zulassung des Gewässerausbaus geprüft werden. Der Gewässerausbau wird in § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG definiert als die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Mit der Realisierung des Vorhabens werden mehrere Bagger-/Kiesseen und damit unstreitig Gewässer in diesem Sinne hergestellt.

In der bergrechtlichen Planfeststellung wird die Entscheidung zum Gewässerausbau nach § 68 WHG konzentriert. Diese Entscheidung darf gemäß § 68 Abs. 3 Nr.

1 WHG u.a. nur ergehen, wenn dauerhafte und nicht ausgleichbare Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten sind. Im Rahmen dieser Zulassung sind also auch hochwasserrechtliche Bestimmungen und Zielsetzungen zu prüfen.

Da der Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 WHG zulässig ist, ist die Ausnahme nach §§ 78 Abs. 4 S. 2, 78a Abs. 1 S. 2 WHG einschlägig. Entgegenstehende öffentliche Interessen ergeben sich hier demnach im Endergebnis nicht, (s. hierzu auch weiterführend unter Punkt 7. der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses, „Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Herstellung eines Gewässers in Form von 4 Bagger-/Kiesseen“).

4.2.5. Belange des Trinkwasserschutzes

Dem Vorhaben entgegenstehende öffentlich-rechtliche Belange könnten in Verboten einer Trinkwasserschutzgebietsverordnung zu finden sein.

Dazu müsste sich das Vorhaben im Bereich einer Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes befinden (siehe § 51 WHG). Der Geltungsbereich der Verordnung für das Wasserschutzgebiet Börßum-Heinigen ragt zwar teilweise in das Bewilligungsfeld hinein, nicht jedoch in den Vorhabenbereich für den Kiessandtagebau Bühne-Ost. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass das Grundwassereinzugsgebiet groß genug ist, vorhabenbedingte Bilanzverluste auszugleichen. Durch wasserbauliche Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität unterstromig vermieden. Auch eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Qualität der Ilse ist laut den Gutachten des Antragstellers auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität des Wasserschutzgebietes Börßum-Heiningen ist ebenso auszuschließen. Insofern können daraus keine entgegenstehenden öffentlichen Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 BBergG abgeleitet werden.

4.2.6. Sonstige wasserrechtliche Belange

Die Genehmigung für die bergbau- bzw. vorhabenbedingte Herstellung von Gewässern bzw. für die wesentliche Umgestaltung von Gewässern zweiter Ordnung (Punkt 7, Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers in Form von 4 Bagger-/Kiesseen gemäß § 68 Abs. 1 WHG, und Punkt 8, Planfeststellung für die dauerhafte Beseitigung und Neuverlegung dreier überwiegend verrohrter Gewässer

zweiter Ordnung gemäß § 68 Abs. 1 WHG, in der Begründung zu dieser Entscheidung) werden, da § 57a Abs. 2 S. 1 BBergG eine verfahrensrechtliche Konzentrationswirkung zukommt, durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Sowohl das Verwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 08.10.2019, 3 A 154/16 MD, S. 33 ff.) als auch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 20.03.2023, 2 L 7/20, S. 12 ff.) sind sich einig darüber, dass die Vorlage eines wasserrechtlichen Fachbeitrages für die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ – ebenso wie auch die Vorlage eines Konzepts zur wasserwirtschaftlichen Beweissicherung sowie eines Konzepts für ein Monitoring zur Beobachtung der Grundwasserchemie im Abstrom des Kiesabbaus – nicht erforderlich ist; die vorliegenden, unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten maßgeblichen Antragsunterlagen zum Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ sind als inhaltlich vollständig anzusehen, sodass kein Aktualisierungs- und Ergänzungsbedürfnis, insbesondere auch nicht hinsichtlich hydrologischer Extremsituationen sowie deren Auswirkungen auf den Klimawandel, Starkregenereignisse mit Extremabflüssen aus südlichen Hanglagen, bestehende Nutzungsrechte verbunden mit den jeweiligen Wasserentnahmedaten sowie die konkrete Beschaffenheit der Oberflächen- und Grundwasserkörper, besteht. Bereits das VG Magdeburg hat in vorgenanntem Urteil u.a. ausgeführt, dass es an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage fehle, auf die gerade das Erfordernis der Vorlage eines wasserrechtlichen Fachbeitrages gestützt werden könne (vgl. S. 33 des Urteils). Zudem sei weder in neueren einschlägigen Kommentierungen zum Wasserrecht von einem wasserrechtlichen Fachbeitrag die Rede noch könnten aus dem Urteil des EuGH vom 01.07.2015, C-461/13, entsprechende (europarechtlich determinierte) Vorlageverpflichtungen hergeleitet werden. Die Erstellung eines wasserrechtlichen Fachbeitrages gehe – so das VG Magdeburg, ergänzt um Ausführungen des OVG des Landes Sachsen-Anhalt – vielmehr zurück auf bloße Empfehlungen von Handreichungen und Leitfäden, die sich an die Behörden richten, um die Vereinbarkeit von Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen der WRRL – Richtlinie 2000/60 – (insbesondere die – hinsichtlich des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost auch tatsächlich gewahrte – Einhaltung des Verschlechterungsverbotes und Verbesserungsgebotes, vgl. §§ 27 Abs. 1 und 47 Abs. 1 WHG)

prüfen und dokumentieren zu können (vgl. S. 33 f. des Urteils). Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, insbesondere das Hydrogeologische Gutachten nebst späterer Ergänzung, würden den formalen Anforderungen, eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ auf das Schutzgut Wasser zu geben und die vorgenannte Prüfung sowie Dokumentation zu ermöglichen, genügen (vgl. insbesondere auch S. 15 f. des OVG-Beschlusses). Dem ist mit Blick auf die nachvollziehbare Argumentation der 3. Kammer des VG Magdeburg und des 2. Senats des OVG des Landes Sachsen-Anhalt nunmehr behördlicherseits zuzustimmen. Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen gehört ein wasserrechtlicher Fachbeitrag demnach nicht; insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller es versäumt hätte, alle im UVP-Bericht erforderlichen Angaben nach § 57a Abs. 2 S. 2 bis 5 BBergG i.V.m. § 2 UVP-V Bergbau in der bis zum 28.07.2017 geltenden Fassung zu machen.

Fragen hinsichtlich des Monitorings zur Beobachtung des Grundwassers im Abstrom des Kiesabbaus werden hier – entsprechend der Hinweise des VG Magdeburg auf S. 34 des Urteils vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) und des OVG Sachsen-Anhalt auf S. 18 des Beschlusses vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – über dementsprechende Nebenbestimmungen ausweislich Punkt A. III. 3. geregelt.

4.2.7. Belange des Immissionsschutzrechtes

Als öffentliche Interessen kommen weiterhin die Belange aus dem Immissionsschutzrecht in Betracht. Gemäß § 22 BImSchG gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen das Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführte Immissionsprognose zum Kiessandtagebau Bühne-Ost aus dem Jahr 2004 kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen hinsichtlich Lärm- und Staubschutz eingehalten werden. Es kommt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Für das LAGB besteht kein Anlass, an dieser Prognose zu zweifeln.

Das VG Magdeburg hat in seinem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) konstatiert, dass die hier berücksichtigte Datengrundlage für die immissions-

schutzrechtliche Beurteilung zureichend sei (vgl. S. 36 des Urteils). Dass die Erstellung dieser Datengrundlage längere Zeit zurückliege, ändere an deren Aktualität nichts. Ein Rückgriff auf Bestandsdaten sei zulässig, soweit letztere den Status quo von Naturhaushalt und Landschaftsbild noch hinreichend wirklichkeitsgetreu beschreiben. Dies könne durchaus auch bei älteren Daten der Fall sein. Seien die Standortbedingungen unverändert geblieben und habe im Betrachtungszeitraum kein Nutzungs- und Strukturwandel stattgefunden, seien auch erheblich ältere Daten ohne weiteres noch verwertbar. Dies sei auch im Hinblick auf den Vorhabenbereich des Kiessandtagebaus Bühne-Ost der Fall. Sowohl die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Ilsetal als auch die Verkehrssituation mit der ländlichen Erschließung der Dörfer Bühne und Stötterlingen über die K 1340 sei unverändert geblieben. Die Verkehrszählung stamme aus dem Jahr 1997; allerdings gehe es im Hinblick auf letztere um Verkehrsverhältnisse, die nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBergG bergrechtlich nicht zu berücksichtigen seien (keine Reglementierung des bergbaulichen Transportverkehrs auf öffentlichen Straßen) und allein keinen Grund darstellen würden, einem Betriebsplan gem. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG die Zulassung zu versagen. Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) der Argumentation des VG Magdeburg zugestimmt und ergänzend ausgeführt, dass immissionsschutzbezogene Fragen und Auswirkungen der öffentlichen Straßenbenutzung durch den bergbaubezogenen Verkehr bei der Betriebsplanzulassung grundsätzlich außen vor zu bleiben hätten, da lediglich ein Zusammenhang mit dem Betrieb bestehe, aber unter keinem Gesichtspunkt mehr ein betrieblicher Vorgang gegeben sei (vgl. S. 20 des Beschlusses). Daher nehme § 2 Abs. 4 BBergG das Verladen, Befördern und Abladen von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen u.a. auf öffentlichen Wegen und Plätzen (Nr. 2) auch ausdrücklich vom Anwendungsbereich des BBergG aus. Dem ist behördlicherseits nichts hinzuzufügen.

Zu den vorgebrachten Hinweisen und Forderungen zum Immissionsschutz wie zu Beeinträchtigungen zu Lärm und Staub, zu den vorgesehenen Transportwegen, den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Auswirkungen auf das Grundwasser und den landwirtschaftlichen Flächenentzug wird im Übrigen auf die Ausführungen zu den Schutzgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung im Punkt 2 dieser Entscheidung und fachgesetzlichen Entscheidungen Bezug genommen.

Immissionsschutzrechtliche Belange im Sinne von § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen. Um bestehende Restrisiken bezüglich der Belange des Immissionsschutzes auszuschließen, wurden – unter Befolgung des Hinweises des VG Magdeburg im Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD, dort S. 37) – Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 5. aufgenommen.

4.2.8. Belange des Bodenschutzes

Zu den über § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigenden und hier in Frage kommenden Belangen gehören weiterhin die Anforderungen des Bodenschutzes und die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen. Die Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben zwar entgegen, überwiegen auf der betroffenen Fläche jedoch nicht gegenüber dem an die Lagerstätte gebundenen Vorhaben. Zwar werden mit dem Vorhaben die natürlichen Funktionen des Bodens zerstört. Jedoch gehören Rohstofflagerstätten zu den Nutzungsfunktionen des Bodens. Mit dem Abbau der Lagerstätte wird diese ihrer Bestimmung zugeführt.

Mit dem Vorhaben gehen erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens im unmittelbaren Vorhabengebiet einher. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Der Schutz des Bodens stellt hier jedoch keinen, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Gewinnungsvorhabens überwiegenden öffentlichen Belang dar.

Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund ihrer Standortgebundenheit und ihrer Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen wird eine Kompensation erzielt. Vor diesem Hintergrund sind die Bodenbeeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen und stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen (hierzu auch weiterführend unter Pkt. 2, Umweltverträglichkeitsprüfung).

Hinsichtlich der Abfallbelange ist nicht erkennbar, dass öffentliche Interessen dem Vorhaben entgegenstehen, schon gar nicht überwiegende öffentliche Interessen.

Von den beteiligten Behörden vorgetragene Bedenken konnte mit Nebenbestimmungen (vgl. u.a. 1.2.8. unter Punkt A. III.) und Hinweisen entsprochen werden.

4.2.9. Belange des Naturschutzes

Als überwiegende öffentliche Interessen in Betracht kommende Belange des Naturschutzes sind hier nicht ersichtlich. Naturschutzrechtliche Konflikte entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens nicht. Unbestritten ist ein erheblicher, unvermeidbarer Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG mit dem Vorhaben verbunden. Für diese Eingriffe gilt der § 17 Abs. 1 BNatSchG (siehe hierzu nachfolgend Punkt 5 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses). Einer Berücksichtigung im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG bedarf es nicht.

Eine etwaige Beeinträchtigung von FFH-Gebieten im näheren Umfeld des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ ist in der Vorprüfung oder auch Erheblichkeitseinschätzung unter Punkt 3 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses, Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG, dieser Entscheidung bereits erörtert und verneint worden. Einer neuerlichen Berücksichtigung im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG bedarf es nicht.

Ein überwiegendes Interesse an sonstigen naturschutzrechtlichen Belangen, insbesondere auch ein überwiegendes Interesse am Artenschutz/an Artenvielfalt, ist derzeit nicht erkennbar. Am direkten Standort sind keine artenschutzrechtlich relevanten Arten nachgewiesen. Die Arten im Umfeld werden nicht beeinträchtigt.

Das VG Magdeburg hat in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) ausgeführt, dass der Antragsteller unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Vorhabenbereich den Bestand der dort bzw. in dem vom Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ relevant betroffenen Umfeld vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume ausreichend erfasst habe; ein lückenloses Arten-Inventar habe er nicht zu erstellen brauchen (keine Pflicht zu Untersuchungen „ins Blaue hinein“, vgl. S. 30 des Urteils). Der in diesem Verfahren vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag, in dem eine Betrachtung der geschützten Tierarten Eisvogel, Rotmilan und Neuntöter erfolgt sei, erweise sich als inhaltlich ausreichend und nachvollziehbar (vgl. die nähere Begründung auf S. 30 f. des Urteils). Darüberhinausgehende Untersuchungen zu den geschützten Tierarten

Feldlerche, Feldhamster und Fledermaus seien naturschutzfachlich nicht vertretbar und habe der Antragsteller daher auch nicht vornehmen müssen; hieraus seien keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, um die Planfeststellungsbehörde in die Lage zu versetzen, die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht zu prüfen. Über Feldlerchen enthalte bereits der vom Antragsteller vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan weiter verwertbare Bestandserfassungen und Angaben, was – mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 09.11.2017, 3 A 4/15 – völlig ausreiche. Demgegenüber fehle es für vorhandene relevante Populationen von Feldhamstern und Fledermäusen im Vorhabenbereich an hinreichenden Belegen und Anhaltspunkten. Insbesondere für den Feldhamster sei ein individuenbezogener Standortnachweis auf Grundlage aussagekräftiger Kontrolldaten nicht gegeben (auch folge er nicht – worauf später auch das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen hat – aus der insoweit zu ungenauen Verbreitungskarte des Feldhamsters auf S. 73 der Veröffentlichung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt „Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang, 2004, Sonderheft, Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt“). Da aufgrund des unstreitig im Plangebiet bestehenden hohen Grundwasserstandes eine Habitateignung für den Feldhamster, der tiefe Baue anlege, ausgeschlossen erscheine, fehle es zudem an unzweifelhaften Feststellungen der zuständigen Naturschutzbehörde über ein Hamstervorkommen in der näheren Umgebung. Für die Unzulässigkeit eines Tagebauvorhabens wegen überwiegender naturschutzrechtlicher Belange i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG genüge die bloße Möglichkeit der naturschutzrelevanten Beeinträchtigung potentieller Vorkommen geschützter Arten nicht (kein Schutz eines reinen „Lebensstättenpotenzials“). Vielmehr müsse die Wahrscheinlichkeit vorliegen, dass die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Dass geeignete Schutzmaßnahmen zukünftig nicht getroffen werden könnten, sei nicht ersichtlich. Den natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken könne durch diesbezügliche Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden. Nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten seien jedenfalls kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn ein wirksames Risikomangement auferlegt werde. Dem ist mit Blick auf die bestätigende Entscheidung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – vgl. dort S. 10 ff. – behördlicherseits nichts hinzuzufügen.

Um bestehende artenschutzbezogene Restrisiken auszuschließen, werden die Nebenbestimmungen 2.2.5. und 2.2.6. erlassen.

4.2.10. Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes werden in den in diesem Planfeststellungsbeschluss zu konzentrierenden Genehmigungen (vgl. Punkte 9 und 10 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses) berücksichtigt. Einer zusätzlichen Berücksichtigung im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG bedarf es nicht.

4.2.11. Belange des vorsorgenden Umweltschutzes

Belange des vorsorgenden Umweltschutzes, die als überwiegende öffentliche Interessen zur Beschränkung oder Versagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG und § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG führen können, waren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. im Rahmen der Anhörung ebenfalls nicht ersichtlich. Dauerhafte negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts treten bei Realisierung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sowie bei Realisierung des umfangreichen Grundwassermonitorings nicht auf. Durch Festlegung erforderlicher Schutz- und Kontrollmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen wird auch die gemäß § 32 Abs. 2 WHG geforderte Reinhaltung von Gewässern gewährleistet.

4.2.12. Belange des Klimaschutzes

Unter dem Gesichtspunkt des globalen Klimaschutzes bzw. der Klimaverträglichkeit ergeben sich keine überwiegenden öffentlichen Belange, die zur Versagung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ führen. Aus dem Übereinkommen von Paris zum Klimaschutz vom 12.12.2015 ergeben sich keine sektorenspezifischen Vorgaben für Emissionsreduzierungen hinsichtlich des hiesigen Vorhabens. Selbiges gilt mit Blick auf den für sich besehen zur Rechtfertigung staatlicher Eingriffe zu unbestimmten Art. 20a GG. Aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), welches Art. 20a GG konkretisiert, folgen wiederum keine spezifischen Vorgaben für den Abbau von Rohstoffen. Zwar haben die Träger öffentlicher Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger

– wie hier – zwingende Vorgabe mit Optimierungsgebot enthält § 13 Abs. 1 KSG jedoch nicht. Ungeachtet dessen ist das Berücksichtigungsgebot vorliegend herangezogen worden. Im Ergebnis folgen daraus aber mit Blick auf diese Planfeststellung keine die Versagung des Vorhabens rechtfertigenden Momente. Soweit das Berücksichtigungsgebot im Rahmen behördlicher Einzelfallentscheidungen herangezogen wird, genügt eine Entscheidung den daraus resultierenden Anforderungen, wenn im Rahmen der Gesamtabwägung – derer es hier aber bergrechtsspezifisch aufgrund des gebundenen Anspruchs auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplans wohlweislich nicht bedarf – die Auswirkungen der Planungsentscheidung (eine solche echte Planungsentscheidung wie etwa bei straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren gibt es im Bergrecht ebenfalls nicht) auf den Klimaschutz – bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele – ermittelt und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung eingestellt werden. Ein größerer Verwaltungsaufwand für die Ermittlung klimarelevanter Auswirkungen muss dabei nicht erfolgen (BVerwG, Urt. vom 04.05.2022, 9 A 7/21). Im Hinblick auf das Vorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ ist zu konstatieren, dass mit CO_2-Immissionen in allenfalls sehr geringen Mengen durch den Einsatz von Geräten im Tagebau (in erster Linie des Tieflöffelbaggers und der Transportfahrzeuge) zu rechnen sein wird. Wie schon im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeführt wurde, die jedoch auf globale Klimaauswirkungen des Vorhabens nicht einzugehen brauchte (vgl. BVerwG, Urt. vom 05.05.2022, 9 A 7/21), ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima hier nicht zu befürchten. Die Herstellung der Abbaugewässer und die Anpflanzungen im Uferbereich der entstehenden Landschaftsseen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung wird sich raumklimatisch positiv auswirken und langfristig zur Bindung von ungebundenem CO_2 aus der Luft beitragen (positive Klima-Gesamtbilanz). Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele bleibt das Vorhaben in seinen negativen Auswirkungen auf die Menge von Treibhausgasemissionen also insgesamt unbedeutend (keine Klimaschädlichkeit).

4.2.13. Belange des Bauplanungsrechtes

Das Bauplanungsrecht betreffende Belange, die dem Vorhaben überwiegend entgegenstehen, sind nicht erkennbar.

Ein Abbauvorhaben kann untersagt werden, wenn eine qualifizierte Beeinträchtigung der Planungshoheit kommunaler Gebietskörperschaften vorliegt (BVerwG, Beschluss vom 15.7.1994, ZfB 1994, 215, 216). Das kommt in Betracht, wenn das Vorhaben entweder eine hinreichend bestimmte gemeindliche Planung nachhaltig stört oder wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht. Hier ist zunächst an die Bauleitplanung zu denken. Diese ist Gegenstand der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstbestimmung (Art. 28 GG) und kann grundsätzlich von den Kommunen geltend gemacht werden.

Hinsichtlich von Flächennutzungsplänen gilt allgemein, dass öffentliche Planungsträger gemäß § 7 Baugesetzbuch (BauGB) ihre Planungen einem Flächennutzungsplan anzupassen haben, dem sie nicht widersprochen haben. Flächennutzungspläne entfalten jedoch ausdrücklich keine bindende Wirkung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren, schon allein deswegen, weil sie keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalten.

Ein Einvernehmen mit den Gemeinden bedarf es gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BauGB nicht, da es sich um ein der Bergaufsicht unterliegendes Vorhaben handelt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB. Entgegenstehende kommunale Planungen im Bereich des Vorhabens liegen nicht vor. Damit sind Verletzungen der Planungshoheit der Kommunen nicht vorhanden. Die betroffenen Gemeinden wurden nach bergrechtlichen Erfordernissen beteiligt.

Hinsichtlich des städtebaulichen Belangs der ausreichenden Erschließung ist in Entsprechung der Ausführungen des VG Magdeburg in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) – dort S. 21 ff. – und der Ausführungen des OVG des Landes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – dort S. 7 – zu konstatieren, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob die Erschließung des hiesigen Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ – insbesondere durch Zuwegungen zur Sicherstellung des Abtransports des bergbaulich gewonnenen Materials – gesichert ist, erst der den Abbau freigebende Hauptbetriebsplan ist. Dem steht – wie weiter oben bereits ausgeführt wurde – der planfeststellungsrechtliche Grundsatz der umfassenden Problembewältigung, der seine Herleitung im fachplanerischen Abwägungsgebot findet, nicht entgegen, weil

er im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gerade nicht anwendbar ist (vgl. S. 20, 22 des Urteils).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist – so auch das VG Magdeburg – lediglich zu prüfen, ob der ausreichenden Erschließung schon bei gegenwärtiger Betrachtung ein schlechterdings nicht ausräumbares Hindernis entgegensteht. Gesichert ist die Erschließung, wenn verlässlich angenommen werden kann, dass die für bauliche und/oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Erschließungsanlagen spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen vorhanden und benutzbar sein werden. Ein dieser Annahme bereits jetzt schlechterdings entgegenstehendes Hindernis ist hier nicht ersichtlich. Das VG Magdeburg hat zutreffend ausgeführt, dass zwar beide vom hiesigen Antragsteller vorgeschlagenen Erschließungsvarianten (Erschließungsstraße oder Nutzung von Wirtschaftswegen) letztlich auf die Nutzung der Kreisstraße K 1340 angewiesen seien und derzeit hierfür Hindernisse bestehen würden. Diese Hindernisse seien jedoch nicht unüberwindlich.

Kein zwingendes Hindernis – so das VG Magdeburg – liege darin, dass der Landkreis Harz für einen lediglich vorübergehenden Zeitraum (nämlich bis zur grundhaften Sanierung der Kreisstraße) eine Beschränkung der Widmung der K 1340 auf Fahrzeuge bis 15 t Gesamtgewicht wegen des schlechten Straßenzustands und möglicher gravierender Probleme beim Lkw-Lkw-Begegnungsverkehr beabsichtige. Offenkundig gelte derzeit keine Tonnagebeschränkung (eine solche ist auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt) und es komme künftig eine Ausbauverpflichtung gem. § 9 Abs. 1 StrG LSA in Frage, deren Kosten dem hiesigen Antragsteller als Verursacher der Mehrkosten für den aufwändigeren Ausbau auferlegt werden könnten (vgl. § 16 Abs. 1 StrG LSA). Die für straßenrechtliche Maßnahmen zuständige Behörde und die ebenfalls für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 22 Abs. 2 StrG LSA für die Schaffung einer Zufahrt zur K 1340 zuständige Behörde (beides der Landkreis Harz) habe bislang weder den Verkehr schwerer Lkw auf der Straße ausgeschlossen noch einen Antrag auf Sondernutzung bezüglich der Zufahrt zur K 1340 vom hiesigen Antragsteller erhalten und abgelehnt. Der Landkreis sei überdies als Straßenbaubehörde und Straßenbaulastträger für die Kreisstraße gehalten, bei der Entscheidung über die in seiner Zuständigkeit liegenden Gesichtspunkte allein straßenverkehrsrechtliche und auf

den Straßenbau bezogene Belange zu berücksichtigen und sich nicht als Sachwalter privater Drittinteressen (geringe Verkehrsdichte, Abwehr von Lkw-Lärm) zu gerieren.

Kein zwingendes Hindernis – so das VG Magdeburg – liege ferner darin, wenn zur Erschließung zu nutzende Wirtschaftswege als nur für die geringeren Gewichte landwirtschaftlicher Fahrzeuge geeignet angesehen werden. Denn es komme ein vom Kläger zu leistender Ausbau der Betonfahrspuren in Betracht. Dies könne bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans zur Auflage gemacht werden (so geschehen über Nebenbestimmung 7.3. unter Punkt A. III.).

Schließlich liege ein zwingendes Hindernis – so das VG – auch nicht darin begründet, dass im Rahmen der Erschließungsvariante 2 im Privateigentum stehende und mit EU-Subventionsmitteln für die Landwirtschaft (Programm EFRE) zweckgebunden geförderte Wege benutzt werden sollen. Es sei nicht ersichtlich, dass keinerlei Aussichten für den hiesigen Antragsteller bestehen, dass ihm die Wegenutzung künftig gestattet werde. Dem Antragsteller könne durch Nebenbestimmungen auferlegt werden, die Wegeeigentümer von etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen betreffend die Fördermittel freizustellen (so geschehen über Nebenbestimmung 7.7. unter Punkt A. III.). Es sei unabhängig davon nicht von vornherein auszuschließen, dass das private Grundeigentum an den Wegen in einem späteren Grundabtretungsverfahren gegen Geldentschädigung entzogen werde.

Angesichts der das Urteil des VG Magdeburg bestätigenden Entscheidung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt ist den vorgenannten Ausführungen behördlicherseits vollumfänglich zu folgen. Mithin steht das Merkmal der ausreichenden Erschließung des Vorhabens der Zulassung des hiesigen Rahmenbetriebsplans nicht entgegen.

Soweit die Gemeinden ausschließlich Rechte oder Interessen ihrer Bürger geltend machen, ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar.

Die Gemeinden Bühne und Lüttgenrode (seit der Fusion zum 01.01.2010 Einheitsgemeinde „Stadt Osterwieck“) haben in den Stellungnahmen vom 27.01.2005 und 22.08.2007 Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Hinweise und Forderungen betreffen öffentliche und private Belange, die bei der Entscheidung, so-

weit erforderlich, berücksichtigt wurden. Die Beeinträchtigung eigener Rechte, insbesondere eine erhebliche Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinden, ist aus dem Vorbringen jedoch nicht abzuleiten.

4.2.14. Belange des Grundeigentums

Weiterhin ist der Rahmenbetriebsplan nur dann zulassungsfähig, wenn dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen, auch nicht solche des Eigentums privater Dritter, entgegenstehen.

Nach § 48 Abs. 2 BBergG kann auch der Grundeigentümer verlangen, dass zu seinem Schutz die Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen im Einzelfall untersagt oder beschränkt wird (BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, 4 C 36.85). Das ergibt sich mittelbar aus § 48 Abs. 2 S. 3 BBergG. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegriffen. Er hat zum einen anerkannt, dass § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG Anforderungen schon an die Zulassung von Betriebsplänen normiert. Zum anderen hat der Gesetzgeber mit § 48 Abs. 2 S. 2 bis 5 BBergG der Bergbehörde ein verfahrensrechtliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ermöglicht, auch mit Blick auf die betroffenen Interessen Dritter der Funktion insbesondere des Rahmenbetriebsplans gerecht zu werden, die grundsätzliche Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens umfassend mit Blick auf die davon berührten öffentlichen und privaten Interessen Dritter zu prüfen.

Für die Zulassungsfähigkeit des Vorhabens kommt es darauf an, ob das Abbauvorhaben durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, den dort anstehenden Bodenschatz zur Sicherung der Rohstoffversorgung abzubauen, und ob deshalb die großflächige Inanspruchnahme von Grundstücken mit der Umsiedlung zahlreicher Menschen unter völliger Umgestaltung der Landschaft mit öffentlichen Interessen vereinbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2006, 7 C 11.05) – „positive Grundabtretungsprognose“. Es ist im Kontext der Grundabtretungsprognose eine Gesamtabwägung zwischen den für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelangen einerseits und den durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen andererseits vorzunehmen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.06.2006 ,7 C 11.05, „Garzweiler“) sind als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG auch die

Interessen der vom Abbau betroffenen Eigentümer zu berücksichtigen. Zwar ist die Entscheidung im Zusammenhang mit der großflächigen Inanspruchnahme fremden Eigentums durch einen Braunkohlentagebau ergangen (während das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ flächenbezogen um ein Vielfaches kleiner ausfällt), gleichwohl ist davon auszugehen, dass diese grundsätzlichen Erwägungen auch bei anderen Bergbauvorhaben mit zumindest nicht unbedeutender flächenhafter Inanspruchnahme einschlägig sind. So haben es bezogen auf dieses Verfahren auch das VG Magdeburg ausweislich des Urteils vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) – dort S. 26 ff. – sowie das OVG des Landes Sachsen-Anhalt ausweislich des Beschlusses vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – dort S. 22 – gesehen.

Das BVerwG führt in der vorgenannten Entscheidung aus, dass ein Tagebauvorhaben dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG widerspricht, wenn bereits bei der Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens generell (also unabhängig von den Verhältnissen des einzelnen Grundstücks) daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Belange des Allgemeinwohls gerechtfertigt ist. Bei diesem Verständnis lässt § 48 Abs. 2 BBergG (wie schon oben angedeutet) Raum auch dafür, gesteuert durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Interessen der betroffenen Grundeigentümer mit den berechtigten Belangen des Bergbaus abzuwägen.

Der mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans verbundene Eingriff in das Eigentum der Grundeigentümer ist nur gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen einer Enteignung von Grundeigentum für Erfordernisse des Tagebaus jedenfalls dem Grunde nach erfüllt sind. Die Rahmenbetriebsplanzulassung ist aus enteignungsspezifischer Sicht rechtmäßig, wenn:

- das Tagebauvorhaben ein zulässiges Gemeinwohlziel im Sinne des § 79 Abs. 1 BBergG verfolgt,
- das Tagebauvorhaben zur Erreichung des Gemeinwohlziels erforderlich ist, wobei es ausreicht, dass es vernünftigerweise geboten ist,
- verfahrensrechtliche Mindestanforderungen eingehalten werden und
- die Zulassung das Ergebnis einer enteignungsspezifischen Gesamtabwägung ist

(vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08).

Zum zulässigen Gemeinwohlziel

§ 79 Abs. 1 BBergG führt Regelbeispiele der Allgemeinwohldienlichkeit auf, d. h. dass das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens zu bejahen ist, wenn dasselbe der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen oder der Erhaltung der Arbeitsplätze im Bergbau oder dem Bestand oder der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder letztlich dem sinnvollen und planmäßigen Abbau der Lagerstätte dient. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerfG steht dabei allein das Gemeinwohlziel „der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ mit Art. 14 Abs. 3 GG im Einklang. Diesem Gemeinwohlziel dient das Vorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ offenkundig.

Zur Erforderlichkeit

Die Erforderlichkeit zur Erreichung des Gemeinwohlzieles „Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen“ ist zu bejahen. Das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ ist vernünftigerweise geboten und rechtfertigt den Eingriff gegenüber den Enteignungsbetroffenen.

Das Vorhaben stellt in der zum Abbau vorgesehenen Größe zwar ein kleines Vorkommen dar. Die diesbezügliche Wirtschaftlichkeitsentscheidung unterliegt jedoch dem Risiko des Antragstellers.

Das Vorhaben kann zur Sicherung des Marktes mit Rohstoffen in Sachsen-Anhalt jedenfalls beitragen; es ist kein unabweisbares Bedürfnis vonnöten, wie auch das OVG des Landes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) auf S. 8 klargestellt hat. Die rohstoffgeologische Einschätzung, dass der in Bühne-Ost gelegene Bodenschatz von hoher Qualität ist, streitet hierfür (in Bezug auf den Kiesgehalt weist die Lagerstätte einen überdurchschnittlichen Wert im Vergleich mit anderen Kiesvorkommen in Sachsen-Anhalt auf). Zudem vermochte das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht auszuschließen, dass sich aufgrund der Grenznähe des Standortes Lieferbeziehungen nach Niedersachsen ergeben können. Zu berücksichtigen ist nach zutreffender Auffassung des VG Magdeburg ausweislich des Urteils vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) – dort S. 29 – zudem der lange Zeitraum der Geltung des vorgelegten Rahmenbetriebsplans, sodass unerheblich ist, ob gegenwärtig in einem Umkreis von Bühne die

Nachfrage nach Kies und Sand zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen noch aus anderen Lagerstätten gedeckt werden könnte. Letzteres hat auch das OVG des Landes Sachsen-Anhalt in vorgenanntem Beschluss auf S. 8 bestätigt (vgl. ferner BVerwG, Urteil vom 20.11.2008, 7 C 10/08). Für die Zulegung müsse – so das OVG – nicht rechnerisch nachgewiesen werden, dass ohne den Abbau aktuell eine Unterversorgung des Marktes eintritt. Anderenfalls ließe sich für fast jeden Tagebau begründen, dass er nicht erforderlich sei, solange aktuell ein verbleibender Tagebau in der Lage sei, den Rohstoff zu liefern.

Dass der in Bühne-Ost lagernde Bodenschatz – vielleicht nicht generell, jedenfalls aber am Standort Bühne-Ost – keiner spezifischen Aufbereitung (abschlämmbare Bestandteile, Klassierung, Überkorn brechen) zugeführt werden soll, ist – um dies vorwegzunehmen – nicht nur im Kontext der Grundabtretung unbeachtlich. Die Aufbereitung spielt auch sonst im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG nach Auffassung des VG Magdeburg (vgl. dessen Urteil vom 08.10.2019, 3 A 154/16 MD, S. 29 f.), welcher behördlicherseits auch mit Blick auf die bestätigende Entscheidung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – gefolgt wird, keine Rolle, denn der klare Wortlaut des § 48 Abs. 2 BBergG – so das VG Magdeburg – erfasse ausschließlich die Aufsuchung und Gewinnung, nicht jedoch die Aufbereitung; mithin dürfe keine Untersagung oder Beschränkung eines Bergbaubetriebes wegen fehlender Aufbereitung ausgesprochen werden. Eine entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 2 BBergG verbiete sich. Die Frage der Aufbereitung sei im Planfeststellungsverfahren bei der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans auch nicht aus Gründen des Problembewältigungsgebots zu klären, welches – wie bereits vielfach ausgeführt wurde – im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gerade nicht anwendbar ist.

Das OVG des Landes Sachsen-Anhalt hat in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – vgl. dort S. 8 f. – darüber hinaus grundabtretungsbezogen ausgeführt, dass die fehlende Aufbereitung der Gebotenheit des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ nicht entgegenstehen könne, weil hierdurch die Erbringung eines substantiellen Beitrages zur Sicherung der Versorgung des sachsen-anhaltinischen Marktes mit Rohstoffen nicht geschmälert werde. Selbst wenn die Rohkiese ohne Aufbereitung nur als Auffüllmassen einsetzbar seien, was nicht

dem höchstmöglichen Verwendungszweck des Vorkommens entspreche, degradiere dieser Umstand den Bodenschatz – mit Verweis auf einen vergleichbaren, vom BVerwG mit Urteil vom 20.11.2008 unter dem Az. 7 C 10.08 entschiedenen Fall – nicht zu einem minderwertigen Bodenschatz.

Davon abgesehen, soll nach Aussagen des Antragstellers letztlich eine Aufbereitung erfolgen, eben nur nicht am Standort Bühne-Ost, sondern voraussichtlich am Standort Bühne-Schwalbenberg.

Zu verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen

Die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren sind insofern erfüllt, als die Betroffenen in diesem Verfahren beteiligt worden sind und weitergehender effektiver Rechtsschutz gegen die Grundabtretung – worauf auch das VG Magdeburg in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) (S. 28) zutreffend hingewiesen hat – noch in dem bzw. in den eigentlichen Grundabtretungsverfahren möglich sein wird. Grundabtretungsrechtliche Detailfragen sind in eben diesen nachgelagerten Verfahren zu klären.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Grundstückseigentümer über das Vorhaben und die beabsichtigte Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes informiert. Durch die öffentliche Bekanntmachung des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses gem. § 74 Abs. 5 VwVfG i.V.m. § 1 Abs 1 S. 1 VwVfG LSA ist sichergestellt, dass effektiver Rechtsschutz nicht verwehrt wird. Einer weitergehenden Beteiligung vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bedurfte es in Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts Magdeburg nicht.

Zur enteignungsspezifischen Gesamtabwägung

Im Ergebnis der enteignungsspezifischen Gesamtabwägung überwiegen die öffentlichen Allgemeinwohlinteressen die dem Vorhaben entgegenstehenden privaten Interessen der jeweiligen Grundeigentümer. Damit stehen private Rechte Dritter der Zulassung des hiesigen Planfeststellungsbeschlusses nicht generell und von vornherein entgegen. Eine dementsprechende Abwägungsentscheidung hat das VG Magdeburg bereits in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) getroffen, indem es dort ausdrücklich konstatiert hat, dass die behördlicherseits vorgenommene Grundabtretungsprognose zu Unrecht negativ gestellt worden sei

(vgl. S. 24 des Urteils: dies impliziert aber denklogisch eine positive Grundabtretungsprognose des Gerichts mit dementsprechender Abwägungsentscheidung), und dem LAGB nicht lediglich eine Neubescheidung auferlegt hat (kein Bescheidungsurteil), sondern zur Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans explizit verpflichtet hat (Verpflichtungsurteil). Die öffentlichen Interessen an der Rohstoffgewinnung sowie das bergbauliche Interesse des Antragstellers seien nicht angemessen berücksichtigt worden; eine Gewichtung zugunsten des Antragstellers sei angezeigt (vgl. S. 28 des Urteils). Es lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren, dass die öffentlichen Interessen an der Rohstoffsicherung und die Belange des Antragstellers als Inhaber einer bergrechtlichen Bewilligung zurückzustehen haben hinter den Grundrechten etwa der vorhabenbedingt betroffenen Landwirte.

Bereits daraus, dass § 77 Abs. 1 BBergG die Grundabtretung für die Errichtung und Führung eines Gewinnungsbetriebs zulässt, ergibt sich im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 BBergG der verfassungsrechtlich gebotene Allgemeinwohlbezug des gesetzlich bestimmten Enteignungszwecks.

Die Enteignungsermächtigung stellt in dieser Voraussetzung Zielkonformität mit § 1 Nr. 1 BBergG her, der die Sicherung der Rohstoffversorgung als einen der zentralen Zwecke des Bundesberggesetzes bestimmt. Rohstoffe, zu deren Gewinnung für Zwecke der Marktversorgung enteignet werden darf, können nach der Systematik des Bundesberggesetzes nur die in § 3 BBergG namentlich aufgezählten bergfreien und grundeigenen Bodenschätze sein.

Danach ist es nämlich Zweck des Bundesberggesetzes, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes zu ordnen und zu fördern. Dieses vom Gesetzgeber bestimmte öffentliche Interesse u. a. an der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen kommt auch in der Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 S. 1 BBergG zum Ausdruck. Danach ist bei der Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die Grundstücke einem öffentlichen Zweck widmen oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks schützen, dafür Sorge zu tragen, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Wenn also ein Bergbauunternehmer zur Sicherung der Rohstoffversorgung Bodenschätze aufsucht und gewinnt, dann erfüllt er damit

– wenn auch für sich mit dem Motiv des Erwirtschaftens eines Gewinns verbunden – unmittelbar den Zweck, den das Bundesberggesetz als dem öffentlichen Zweck dienend bestimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.1990, 7 C 5.90, ZfB 1991 S. 129, ZfB 2007 S. 51).

Bedeutend ins Gewicht fällt hier, dass – wie bereits ausgeführt wurde – das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ vernünftigerweise geboten ist, weil der Kies- und Sandabbau im Ilsetal in der Lage ist, einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels (Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen) zu leisten, wobei der lange Zeitraum der Geltung des vorgelegten Rahmenbetriebsplans mit zu berücksichtigen ist (vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil des VG Magdeburg vom 08.10.2019 zum Az. 3 A 154/16 MD, S. 27 f., wonach die Abwägung nach differenzierter Argumentation zugunsten der Realisierung des Gewinnungsvorhabens und damit zugunsten der Zulassung dieses Rahmenbetriebsplans ausfällt).

Der Antragsteller ist Inhaber einer Bergbauberechtigung, die den Bereich der vom Vorhaben betroffenen Flurstücke überlagert. Die bereits 1996 vom Bergamt Staßfurt erteilte bergrechtliche Bewilligung gewährt ihrem Inhaber ausweislich § 8 Abs. 1 Nr. 4 BBergG ausdrücklich das Recht, nach den Vorschriften des BBergG die Grundabtretung zu verlangen. Hierin ist ein nach Art. 14 Abs. 1 GG eigentumsgrundrechtlich geschützter Belang des Bewilligungsinhabers mit nicht unerheblichem Gewicht zu erblicken.

Dass sich die durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Flurstücke gegenwärtig zu 100 % nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist unbeachtlich. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, dass mehr als 50 private Grundeigentümer Einwendungen gegen das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ erhoben haben und sich derzeit nicht zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung von Grundstücken an den Antragsteller bereit zeigen. Darauf hat das VG Magdeburg in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) auf S. 27 ausdrücklich hingewiesen. Die Grundeigentümer sind für die Zukunft nicht an ihre Einwendungen und Vorbehalte gebunden. Es ist mithin nicht von vornherein auszuschließen, dass sie oder deren Rechtsnachfolger die bisherigen Einwendungen und Vorbehalte zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise wieder aufgeben.

Worauf es zugunsten der Vorhabenrealisierung auch ankommt ist der Umstand, dass nicht ersichtlich ist, dass sich der Antragsteller als potenziell Grundabtretungsbegünstigter entgegen § 79 Abs. 2 BBergG künftig nicht ernsthaft um den freihändigen Erwerb der für die Durchführung des Vorhabens benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter Grundstücke aus dem eigenen Vermögen, oder um die Vereinbarung eines ausreichenden Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemühen wird.

Tauschgrundstücke in den Grundbuchbezirken Bühne und Lüttgenrode (damit also in der Nähe des Gewinnungsvorhabens) wurden durch den Antragsteller nachgewiesen (nach Auskunft des Antragstellers 33,09 ha). Es besteht die Möglichkeit, dass hier noch einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Eine generelle Aussichtslosigkeit ist nicht anzunehmen. Es steht bei derzeitiger Betrachtung im Rahmen der Prüfung, ob geeignete andere Grundstücke aus dem eigenen Vermögen des Grundabtretungsbegünstigten angeboten werden könnten, insbesondere nicht fest, dass es sich nicht um geeignetes Ersatzland handelt und die Flächen in unzumutbarer Entfernung zu den jeweiligen Hofstellen liegen, worauf auch das VG Magdeburg in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) auf S. 26 hingewiesen hat.

Mit dem Angebot gleichwertiger Tauschgrundstücke kann die Beeinträchtigung der Belange – das Grundeigentum betreffend – nicht als so erheblich bewertet werden, als wenn keine entsprechenden Angebote unterbreitet werden könnten. Davon abgesehen – und auch darauf hat das VG Magdeburg in dem Urteil auf S. 26 hingewiesen – kommt es nicht darauf an, ob der Antragsteller bereits jetzt über genügend große Ersatzflächen – etwa in der Größe von 48 ha – verfügt, denn wegen des Vorrangs der Geldentschädigung kommt eine Zurverfügungstellung von Ersatzland vornehmlich gegenüber denjenigen Grundeigentümern in Betracht, die hier als Landwirte durch eine Grundabtretung wegen des für sie entstehenden Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche in ihrer Existenz tatsächlich ernsthaft gefährdet sind. Letzteres ist erst dann der Fall, wenn mehr als 5 % ihrer Flächen verloren gehen, indem sie vorhabenbedingt entzogen werden. Die Planfeststellungsbehörde kann hingegen regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirt-

schaftlichen Sachverständigengutachtens (das dann unter Anlegung objektiver betriebswirtschaftlicher Maßstäbe zu erstellen wäre) davon ausgehen, dass ein Vorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbbetriebes führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) ausgeführt (vgl. dort S. 27 f.), dass die Planfeststellungsbehörde im Falle des ernsthaften Sich-Abzeichnens eines Existenzgefährdung nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen dürfe. Sei die Frage des Existenzgefährdung oder -vernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung ausschlaggebend, müsse sich die Planfeststellungsbehörde Klarheit darüber verschaffen, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebs zu vermeiden. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Einwand sei lediglich dann entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde die behauptete Existenzgefährdung im Wege der Wahrunterstellung ihrer Abwägung (hypothetisch) zugrunde lege, was unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sei, und dabei deutlich mache, dass sie die für das Vorhaben streitenden Belange für so gewichtig halte, dass es auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebs verwirklicht werden soll. Werde die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, könne sich die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen. Nach diesen Grundsätzen seien in Ansehung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ voraussichtlich nur 2 landwirtschaftliche Betriebe im engeren Sinne wegen Überschreitens der 5-%-Hürde von einer möglichen Existenzgefährdung betroffen. Die 5-%-Grenze sei auch dann eingehalten, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote von Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens sei der hiesige Antragsteller jedoch über die gemachten Angaben hinaus nicht zu noch näherer Substantiierung seines Grunderwerbskonzepts und seiner Rohstoffplanung unter Vorlage geeigneter Verträge verpflichtet gewesen. Daran anknüpfend ist unter Zugrundelegung der bestehenden Aktenlage davon auszugehen, dass

eine Existenzgefährdung oder -vernichtung durch Zurverfügungstellung geeigneten Ersatzlandes im Falle der beiden vom VG Magdeburg in Bezug genommenen landwirtschaftlichen Betriebe ausgeräumt werden kann. Das vom Antragsteller bereits nachgewiesene Ersatzland erscheint dafür geeignet. Die Prüfung im Einzelfall bleibt den diesbezüglichen Grundabtretungsverfahren vorbehalten.

Im Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Sachverhalte bekannt, die gegen einen freizügigen Erwerb der noch nicht im Besitz des Antragstellers befindlichen Flurstücke sprechen.

Bei der gebotenen Gesamtabwägung ist auch zugunsten des Gewinnungsvorhabens einzustellen, dass die betroffenen Grundstückeigentümer – insbesondere solche, die ihre Grundstücke landwirtschaftlich bewirtschaften – noch in den eigentlichen Grundabtretungsverfahren effektive Rechtsschutzmöglichkeiten haben werden (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 08.10.2019, 3 A 154/16 MD, S. 28).

Letztlich liegt das wirtschaftliche Risiko, dass der Realisierung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ die dafür erforderliche Inanspruchnahme fremden Grundeigentums im Einzelfall entgegensteht, bei dem Antragsteller.

Die Erfolgsaussichten einer Enteignung von Grundeigentum zur Durchführung des Vorhabens können aber jedenfalls nicht von vornherein generell ausgeschlossen werden. Deswegen darf die Planfeststellung nicht versagt werden.

4.2.15. Ergebnis

Somit wird festgestellt, dass der Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Versagensgründe gem. § 48 Abs. 2 BBergG ergeben sich nicht. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wurde der Beschränkung durch Nebenbestimmungen Vorrang gegenüber der Versagung gegeben.

5. Genehmigung nach § 17 BNatSchG

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung, die erteilt wird, wenn die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eingriffe i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beinträchtigen können. Erheblich sind Beeinträchtigungen in der Regel dann, wenn sie von einer gewissen Nachhaltigkeit sind.

Der Begriff des Naturhaushalts umfasst die Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Dabei begründet nicht jede Beeinträchtigung eines zum Naturhaushalt gehörenden Umweltguts bereits einen Eingriff. Vielmehr gelten nur solche Beeinträchtigungen als Eingriffe, die sich über das einzelne Naturgut hinaus auf das Funktionieren des Naturhaushalts auswirken. Von einer Beeinträchtigung spürbaren Ausmaßes ist dann auszugehen, wenn eine Einwirkung die einzelnen Faktoren oder deren ökologisches Zusammenspiel derart beeinflusst, dass das Funktionieren des Naturhaushalts gestört wird.

Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, d. h. die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen, bestimmt. Dabei finden die landschaftsästhetischen Funktionen - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft - Berücksichtigung.

Das hier beantragte Vorhaben dient dem Abbau von Rohstoffen auf einer Fläche von 56 ha (davon 48 ha reine Abbaufläche) bisher landwirtschaftlich genutzter Grundfläche und führt zur Veränderung der Gestalt und Nutzung dieser Flächen. Vier offene Gewässerflächen mit einer Größe von ca. 33 ha werden nach Beendigung des bergbaulichen Vorhabens bestehen bleiben. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche geht dadurch dauerhaft verloren.

Das Schutzgut Boden wird durch den Abtrag im Rahmen des bergbaulichen Vorhabens erheblich und nachhaltig beeinflusst. Bodeneigenschaften wie Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindevermögen für Schadstoffe gehen auf einer Fläche von ca. 33 ha dauerhaft verloren. Das Vorhaben ist danach grundsätzlich geeignet, den Tatbestand eines Eingriffs zu erfüllen und Bedarf einer entsprechenden Genehmigung.

Die Erteilung der Eingriffsgenehmigung ist an die in § 15 BNatSchG normierte Voraussetzungen gebunden. So ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Diese Regelung konkretisiert das Vermeidungsgebot, verpflichtet aber nicht zu Standortalternativen, sondern nur zu der für Natur und Landschaft günstigsten Ausführungsvariante am selben Ort.

Weiterhin sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Landschaftsprogramme und Pläne zu berücksichtigen. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Schließlich sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs.

Kann ein Eingriff nicht vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range den Belangen des Natur-schutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG ist von der Behörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Das Prüfungsverfahren zur Zulässigkeit des Eingriffs richtet sich nach § 17 BNatSchG. Danach entscheidet das LAGB im Planfeststellungsbeschluss darüber, ob und welche Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. ob und welche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erforderlich und wann letztere zu treffen sind, ob die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers oder sonstiger haftender Personen zu veranlassen sind, ob und in welcher Höhe Ersatzzahlungen zu leisten sind und ob und welche bereits durchgeführten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzurechnen sind. Darüber hinaus kann die Eingriffsgenehmigung von der Hinterlegung einer Sicherheit gemacht werden.

Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA hat das LAGB im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu entscheiden.

Um über die Zulässigkeit und die erforderlichen Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen entscheiden zu können, ist zu klären, ob ein Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG stattfindet und worin der Eingriff im Einzelnen besteht.

Wie bereits festgestellt, wird das Schutzgut Boden durch den Bodenabtrag nachhaltig und erheblich beeinflusst. Die Gestalt und Nutzung der Grundfläche werden unstrittig verändert. Natürliche Bodenfunktionen gehen im Bereich der künftigen Wasserflächen auf einer Fläche von ca. 33 ha dauerhaft, auf weiteren 15 ha vorübergehend verloren.

Durch den Bodenabtrag geht grundsätzlich Lebensraum verloren für Pflanzen- und Tierarten. Zwar sind vorwiegend artenarme Ackerflächen betroffen. Daneben werden aber auch Saumgesellschaften und Vernetzungsfunktionen beseitigt. Der Eingriff ist schon daher als erheblich zu bewerten. Zudem führt die mit dem Abbau einhergehende Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Verlust des Nahrungshabitats für an derartige Lebensräume angepasste Tierarten.

Im Weiteren kommt es bei Realisierung des bergbaulichen Vorhabens auch zu einem Eingriff in das Schutzgut Landschaft; das Landschaftsbild wird sich durch den Aufschluss des Kiessandtagebaus erheblich ändern. Zwar sind Eigenart, Vielfalt und Natürlichkeit des Vorhabenbereiches eher gering ausgeprägt. Durch die Flächenumwandlung wird auf diese Kriterien aber erheblich Einfluss genommen.

Nicht zuletzt ist ausschlaggebend, dass die Veränderungen in der Landschaft bleibend sind. So wird aus der strukturarmen Agrarlandschaft nach den vorliegenden Planungen eine Landschaft, die durch vier Gewässerflächen geprägt sein wird. Auch die Beseitigung des den Abbaubereich querenden Weges mit dem teilverrohrten, wegbegleitenden Graben bewirkt eine Veränderung des Landschaftsbildes.

Diese nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sowohl die äußere Erscheinungsform der Landschaft als auch die das Landschaftsbild prägende Nutzung mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens im beantragten Bereich verändert wird (vgl. Ausführungen VG Dessau, Urteil vom 12.04.2001, 2 A 424/98 DE). Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Störung der Wahrnehmung von Gesamträumen.

Darüber hinaus sind mit dem Betrieb bergbaulicher Anlagen und Einrichtungen Lärmemissionen – zumindest für den Zeitraum der Betriebsphase – nicht auszuschließen, die nicht nur auf die Anwohner, sondern auch auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenbereich und angrenzend einwirken. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nicht erheblich.

Gegenüber den bisher auf den vorhandenen Ackerflächen vorherrschenden Verhältnissen wird sich im Vorhabenbereich das Mikroklima ändern (Kaltluftentstehungsgebiet geht verloren, geringe Zunahme der Nebelhäufigkeit). Allerdings werden diese Veränderungen unerheblich sein und nur kleinräumig auftreten.

Zu erwartende Grundwasserstandänderungen werden in Betrag und Reichweite nicht erheblich sein. Dagegen besteht das Risiko einer Beeinträchtigung der Gewässergüte im Havariefall (Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das See- oder Grundwasser) oder im Hochwasserfall (direkter Eintrag von Ilsewasser). Die Freilegung des Grundwasserspiegels an sich verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässergüte.

Die Verminderung des Durchflussquerschnittes im Schotterkörper des Ilsetals mit max. 40 % wird in der Umweltverträglichkeitsstudie zunächst einmal als erheblich bezeichnet. Die teilweise gedichteten Bagger-/Kiesseen (Rückverfüllung der nördlichen Bereiche, Innenverkippung der unterstromig gelegenen westlichen Ufer der Seen 1 und 3) werden über Anbindungen der Seen 1 und 3 an die Vorflut (Wegbegleitgraben) angebunden. Dadurch wird ein Anstieg der Grundwasseroberfläche

im Anstrom der Bagger-/Kiesseen, und damit mögliche Geländevernässungen, vermieden.

Negative Auswirkungen auf das Retentionspotential der Ilse sind auszuschließen. Die Retentionsflächen werden vergrößert, so dass sich im Hochwasserfall gegenüber den derzeitigen Verhältnissen keine negativen Beeinträchtigungen ergeben werden.

Die Beseitigung von Abschnitten der teilweise offenen und verrohrten Entwässerungssysteme (Wellengraben, Westeröder Graben, Wegbegleitgraben) könnte zunächst zu Vernässungen auf den Ackerflächen und damit zu einem Eingriff führen.

Darüber hinaus sind noch stoffbedingte Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch Immissionen zu beachten (möglicher Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot in FFH-Gebieten). Hier ist jedoch festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Vorprüfung durch die vorhabenverursachten Immissionen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind (weiterführend hierzu Punkt 3 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses „Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG“).

Die Prüfung hat im Weiteren ergeben, dass auch andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen (s. Begründung der sonstigen von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen).

Die vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist bei bergbaulichen Vorhaben nicht möglich. Bergbauliche Vorhaben weisen immer einen engen Bezug zu einer Lagerstätte auf. Bei dem Eingriff handelt es sich wegen eben dieser naturgemäß vorhandenen Bindung an die Lagerstätte Bühne-Ost um ein ortsgebundenes Vorhaben, das nicht an anderer Stelle – schon gar nicht mit vertretbarem Aufwand – realisiert werden kann. Die Vermeidung der Beeinträchtigung des Bodens (Verlust verschiedener Bodenfunktionen, z.B. als Pflanzenstandort) und damit der Verlust der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist aufgrund der Standortgebundenheit nicht möglich. Eine Vermeidung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist ebenfalls nicht möglich. Die Verminderung des Durchflussquerschnittes des Schotterkörpers der Ilse ist bei Durchführung des Vorhabens ebenfalls nicht zu vermeiden.

Mögliche Alternativen, um den verfolgten Zweck des Eingriffs, nämlich die Errichtung und den Betrieb des Kiessandtagebaus, zu erreichen, sind der Verzicht auf dieses Vorhaben oder die Wahl eines anderen Standortes. Vom Gesetzgeber ist hier ausdrücklich nicht die Prüfung anderer alternativer Standorte vorgesehen. Zumutbare Alternativen sind hier nicht gegeben.

Auch die Beseitigung des Weges einschließlich begleitender Gräben ist zunächst unverzichtbar. Jedoch ist vorgesehen, den Ortverbindungsweg Bühne-Hoppenstedt einschließlich des Wegbegleitgrabens entlang der Nordgrenze der Abbaufelder zu verlegen. Auch die Entwässerungsgräben Westeröder Graben und Wellengraben werden verlegt, so dass deren Funktion erhalten bleibt.

Eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung der Gewässergüte durch Zutritt von Bagger-/Kiesseewasser in das Grundwasser wird durch die weitgehend geplante Abdichtung der unterstromigen Gewässerufer vermieden. Eine erhebliche Beeinträchtigung während der Ausführungsphase wird durch die gewählte Technologie ebenfalls weitestgehend vermieden. Die Ausführungen des Antragstellers hierzu sind plausibel. Durch den Abbau selbst bzw. von den Geräten ausgehend ist das Risiko von Beeinträchtigungen, z.B. aufgrund der eingesetzten Treib- und Schmierstoffe, gering.

Durch den Antragsteller wird eine schonende Ausführung geplant. Damit können Beeinträchtigungen, wenn auch nicht vollständig, doch zumindest teilweise vermieden werden. So erfolgt am Standort nunmehr lediglich die Gewinnung und Verladung der Bodenschätze mit einem Tieflöffelbagger. Die Aufbereitung soll dann an anderer Stelle außerhalb des Tagebaus Bühne-Ost erfolgen. Das Gewinnungsgerät wird täglich aus den hochwassergefährdeten Bereichen verbracht. Der Umgang mit dem Boden erfolgt schonend. Durch fachgerechte Zwischenlagerung und Wiederverwendung wird die vollständige Zerstörung der Bodenfunktionen teilweise vermieden.

Zumindest teilweise vermeidbar ist der Eingriff bzgl. des kulturfähigen Oberbodens, sofern dieser ordnungsgemäß zwischengelagert, im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung innerhalb des bestehenden Tagebaus oder ggf. auch an anderer Stelle wiederverwendet wird. Entsprechende, dies sicherstellende Regelungen enthält der Beschluss. Die Wiederverwendung des abgetragenen Oberbodens trägt den Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes Rechnung.

Abraum wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung verwendet. Sonstige Abfälle werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Auch beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die geltenden Vorschriften eingehalten. Das Risiko von Umweltschäden, etwa im Havariefall, wird so minimiert.

Durch bergbauliche Vorhaben werden die Schutzgüter somit nicht mehr beeinträchtigt oder gefährdet, als dies für die Durchführung des Vorhabens notwendig ist (s. hierzu auch die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Eingriff kann also in zumutbarem Umfang nicht vollständig vermieden werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Mögliche Maßnahmen zur teilweisen Vermeidung und Verminderung sind, wie vorstehend beschrieben, vorgesehen.

Entsprechende, dies sicherstellende Nebenbestimmungen wie z. B. die Nebenbestimmungen 1.2.8. und 1.2.12. finden in dieser Entscheidung (vgl. dazu Punkt A. III.) ihren Niederschlag.

Nicht vollständig vermeidbar sind die durch den Bodenabtrag verursachten Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.

Das Risiko des mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundenen Eingriffs in das Landschaftsbild während der Abbauphase (Betreiben von Gewinnungstechnik, fortschreitende Entstehung von Gewässern) und nach Abschluss des Vorhabens (verbleibende Restseen), welcher zum dauerhaften Verlust von ca. 48 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche führt, ist nicht ganz oder teilweise vermeidbar, denn dies hätte die Antragsrücknahme oder zumindest -reduzierung zur Folge (vgl. VG Dessau, Urteil vom 12.04.2001, a. a. O.). Auch ein Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild i.S.v. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist nicht möglich, denn einen Ausgleich im Rechtssinne stellen Maßnahmen in Bezug auf ein durch den Eingriff gestörtes Landschaftsbild immer nur dann dar, wenn durch sie in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fort-führt (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, 4 C 44/87).

In den Antragsunterlagen hat der Antragsteller Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen im betroffenen Naturraum die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise hergestellt werden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird (Ersatzmaßnahmen). Der Kiessandabbau wird das Landschaftsbild in einem begrenzten Raum verändern, die Natürlichkeit und Naturnähe werden aber gegenüber dem derzeitigen Zustand gesteigert.

Durch die vorhabenbedingte Freilegung des Grundwasserspiegels entstehen vier Tagebauseen. Eine vollständige Verkippung der Fläche und die anschließende Herstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan nicht vor. Schon parallel zum Abbaubetrieb werden Maßnahmen zur Gestaltung der bereits abgebauten Flächen bzw. der unmittelbaren Umgebung des Tagebaus durchgeführt. Ein Ausgleich in o. g. Sinne ist hinsichtlich des Landschaftsbildes mit der vorliegenden Planung daher nicht möglich. Die vier entstehenden Bagger-/Kiesseen kommen zweifellos einer Neugestaltung gleich.

Die bereits genannten, im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen wurden u. a. auch dahingehend untersucht, ob diese geeignet sind, den durch den Abbau erfolgenden Eingriff auszugleichen oder zu ersetzen (Risiko Bodenverlust und Veränderung Landschaftsbild). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der vorgesehene Vorrang des Ausgleichs bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen „im Rahmen eines im Bundestag verabschiedeten Kompromisspakets zur Eingriffsregelung durch die Gleichstellung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ersetzt“ wurde (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG, Neuer Handkommentar 2011, § 15, Rn 1). „Zur weiter aufrechterhaltenen Abgrenzung zwischen Ausgleich und Ersatz bietet sich in Bezug auf die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes an, für einen Ausgleich einen strengeren Maßstab im Hinblick auf die beeinträchtigten Funktionen anzulegen. Die landschaftsgerechte Neugestaltung muss daher zu einer gleichartigen Landschaft ohne qualitative Einbuße am selben Ort führen, um als Ausgleichsmaßnahme anerkannt zu werden. Die landschaftsgerechte Neugestaltung als Ersatzmaßnahme komme darüber hinaus in Betracht, wenn sie zu einem gleichwertigen Landschaftsbild im Naturraum führt“ (vgl. Lütkes/Ewer, a.a.O., § 15, Rn 24).

Als Maßnahmen sind Pflanzungen von weg- und grabenbegleitendenden Gehölzstrukturen, Modellierung vielfältiger Feuchtbereiche im Zuge der Innenverkippung

mit Initialpflanzung und die Unterstützung natürlicher Sukzession durch Initialpflanzung der Randbereiche der Bagger-/Kiesseen geplant.

Es sind Pflanz- und Pflegemaßnahmen vorgesehen. Durch Ansaat, Anpflanzung oder durch gerichtete Sukzession wird eine Bodenbedeckung unterstützt. Es entwickelt sich eine standortgerechte Vegetation, die zur Bodenbildung beitragen wird.

Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Beendigung des bergbaulichen Vorhabens zu erwarten, die nicht vermieden oder ausgeglichen oder ersetzt werden können. Ziel der Wiedernutzbarmachung ist die schonende Einbindung der Tagebauseen in die bestehenden weiträumigen Landwirtschaftsflächen. Landschaftsgerecht geführte Uferlinien, standortgerechte Uferbegrünung sowie das Belassen der Flachwasserbereiche und der unmittelbaren Uferzonen als Sukzessionsflächen werden die Mannigfaltigkeit der Landschaft sowie die Artendiversität erhöhen.

Die entstehenden Gewässer können sich zu wertvollen Biotopen entwickeln und zur Kompensation des Eingriffs beitragen. Durch unregelmäßige Gestaltung des Untergrundes und der Uferlinie, Flachwasserbereiche und Initialpflanzungen werden Landschaftselemente geschaffen, die bisher in der Landschaft nicht vorhanden waren, diese aber aufwerten werden und zu mehr Natürlichkeit und Naturnähe führen werden.

Mit diesen Maßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in ausreichendem Umfang ausgeglichen oder ersetzt (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 27.01.2005. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden eine Bestands- und Konfliktanalyse vorgenommen und Maßnahmen zur Folgenbewältigung dargestellt. In seiner Stellungnahme stellte der Landkreis Harz (zum Zeitpunkt der Stellungnahme Landkreis Halberstadt) fest, dass diese mit ihr abgestimmten Maßnahmen geeignet und erforderlich seien, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu kompensieren. Das LAGB als für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung zuständige Behörde schließt sich dieser Auffassung an.

Wie bereits festgestellt, können durch fachgerechte Bewirtschaftung des Oberbodens bereits Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden. Trotzdem gehen Bodeneigenschaften wie Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindevermögen für Schadstoffe auf einer Fläche von ca. 33 ha dauerhaft verloren.

Hierzu ist festzustellen, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BBodSchG der Boden auch die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte erfüllt. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d.h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Der Verlust des Bodens für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird daher auch im Hinblick auf die im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualitäten als hinnehmbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht überwiegend entgegen. Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen und den geplanten Maßnahmen zur Wiederverwendung des Bodens wird festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden verbleiben.

Auch ist festzustellen, dass dem Eingriff Schutzvorschriften der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen. Hierzu sei auf die Ausführungen im Punkt 3 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses „Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG“ verwiesen. Um einen Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG auszuschließen, werden entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. 2.2.5. und 2.2.6. unter Punkt A. III.) festgelegt.

Die Prüfung hat im Weiteren ergeben, dass auch andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen (s. Begründung der sonstigen, von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen).

Die Ersatzmaßnahmen werden auf vom Eingriff betroffenen Flächen umgesetzt. Es werden demzufolge keine zusätzlichen land- oder forstwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der planfestgestellten Fläche in Anspruch genommen. Lediglich die Wegtrasse als Ersatz für den beseitigten Weg und den Wegbegleitgraben wird entlang der nördlichen Tagebaukante auf Ackerfläche verlegt.

Aus den Stellungnahmen ergaben sich keine Hinweise darauf, dass die Kompensationsmaßnahmen im Widerspruch zu Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen (§ 10 BNatSchG) bzw. Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen (§ 11 BNatSchG) stehen. Auch sind im Umfeld für die Landwirtschaft geeignete Böden vorhanden.

Zwar besteht nach § 15 Abs. 3 BNatSchG eine Prüfpflicht für bestimmte Kompensationsmaßnahmen, wie Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen. Absatz 3 regelt jedoch die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das Ziel ist, zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Nutzung genommen werden (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG, Neuer Handkommentar 2011, § 15, Rn 52). Dies ist hier vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Wesentlichen auf Flächen vorgenommen, die bereits für die Gewinnung in Anspruch genommen wurden.

Agrarstrukturelle Belange werden somit auch nicht über das durch den Abbau selbst verursachte Maß hinaus beeinträchtigt (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Der Realisierungszeitraum wird mit der Nebenbestimmung 2.1.1. festgelegt. Die rechtliche Sicherung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege werden insbesondere durch die Nebenbestimmungen 2.1.15., 2.1.16., 2.1.17. und 2.1.18. gewährleistet. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben.

Die bisher skizzierten, mit dem beantragten Vorhaben verbundenen Risiken, die auf die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild einwirken können, sind teilweise vermeidbar, ausgleichbar oder ersetzbar. Die im Rahmenbetriebsplan und speziell im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind demnach geeignet, die mit dem Eingriff einhergehenden Risiken zu vermeiden bzw. auszugleichen oder zu ersetzen.

Eine Abwägung i.S.v. § 15 Abs. 5 BNatSchG ist in diesem Verfahren entbehrlich. Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, werden nicht verbleiben.

Die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG werden erfüllt oder können mit Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Weder die obere noch die untere Naturschutzbehörde haben in ihren Stellungnahmen Sachverhalte hervorgebracht, die dem entgegenstehen. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA hat das LAGB die obere Naturschutzbehörde angehört. Das Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe wurde somit hergestellt, § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA.

Der Aspekt des Artenschutzes wurde bereits im Zusammenhang mit § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG unter Verweis auf das Urteil des VG Magdeburg vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) – dort S. 29 ff. – und den Beschluss des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – dort S. 10 ff. – erörtert. Unter Berücksichtigung des vorliegenden, artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Ergebnis keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände berührt.

Die Eingriffsgenehmigung ist zu erteilen.

6. Belange des Hochwasserschutzes

Das in diesem Verfahren gegenständliche Planungsgebiet befindet sich zu ca. 80% in einem festgestellten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG.

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG). Sie sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen für einen möglichst ungehinderten und gefahrminimierenden Hochwasserabfluss zu erhalten.

Nach § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6 WHG ist es in Überschwemmungsgebieten u.a. untersagt, Mauern und Wälle oder ähnliche Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen zu errichten, wassergefährdende Stoffe auf dem Boden abzulagern oder aufzubringen oder außerhalb von Anlagen zu lagern,

Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, nicht nur kurzfristig abzulagern, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen sowie Baum- oder Strauchpflanzungen anzulegen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen. Die durch das Vorhaben initiierten Maßnahmen könnten einem oder mehreren dieser Verbote unterfallen. Die Nr. 7 und 8 sind hingegen offenkundig nicht einschlägig.

In § 78a Abs. 1 S. 2 WHG werden einzelne Maßnahmen von den Verboten des S. 1 Nr. 1-6 ausgenommen. „Von den Verboten befreit sind allgemein solche Maßnahmen, die bereits ihrem Wesen nach grundsätzlich nicht mit den Anforderungen des wasserhaushaltsgesetzlichen Hochwasserschutzes konfligieren können oder deren Vereinbarkeit mit den hochwasserrechtlichen Bestimmungen und Zielsetzungen im Rahmen eines wasserbehördlichen Zulassungsverfahrens geprüft und positiv festgestellt worden ist.“ (Czychowski/Reinhardt, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, § 78, Rn22). In Betracht kommen hier unter anderem Maßnahmen des Gewässerausbaus.

Hier vorliegend handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG und § 67 Abs. 1 WHG zulässig ist (siehe weiterführend Punkt 7 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses, „Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Herstellung eines Gewässers in Form von 4 Bagger-/Kiesseen“). Die darin normierten Voraussetzungen liegen vor.

Die Ausnahmeregelung gemäß § 78a Abs. 1 S. 2 WHG ist einschlägig; mithin greifen die Verbote nach § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 WHG nicht ein.

7. Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur Herstellung eines Gewässers in Gestalt der 4 Bagger-/Kiesseen

Mit der geplanten Gewinnung des Kiessandes in der Lagerstätte Bühne-Ost ist die Herstellung von vier Gewässern (Bagger-/Kiesseen) verbunden, die nach einer teilweisen Verkippung von Abraum eine Gesamtwasserfläche von 33 ha haben werden. Diese Gewässerherstellung bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG, wie auch das OVG des Landes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) auf S. 14 zutreffend konstatiert hat.

Durch Rückverfüllung des Nordteils der Abbaufelder mit anfallendem Abraum wird Landfläche wiedergewonnen, sodass die Bagger-/Kiesseen eine Gesamtwasserfläche von 33 ha erreichen werden.

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers wird im Wasserrecht unter dem Begriff „Herstellung“ subsumiert (§ 67 Abs. 2 WHG).

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

In § 70 Abs. 1 WHG wird die Anwendbarkeit der § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG normiert.

Das LAGB ist vorliegend die für die wasserrechtliche Planfeststellung zuständige Behörde.

In der Umweltverträglichkeitsstudie und dem hydrogeologischen Gutachten wurden die Auswirkungen des Gewässerausbaus bewertet mit dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Führung des Betriebes erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwasserregimes bzw. Beeinträchtigungen anderer Gewässer etwa bzgl. Grundwasserstände und Wasserqualität ausgeschlossen werden können.

Die Verminderung des unterirdischen Abflussquerschnittes im Schotterkörper des Ilsetals wird, auch durch entsprechende Maßnahmen wie etwa die Regulierung

des Wasserstandes in den Bagger-/Kiesseen durch Auslaufbauwerke (zur Wasserableitung aus den Bagger-/Kiesseen 1 und 3 in den Wegbegleitgraben), keine erheblichen Auswirkungen haben.

Die Verringerung der Neubildungsrate ist gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, da die Neubildung nur einen geringen Anteil an der Grundwasserdynamik des Untersuchungsraumes hat.

Eine Durchströmung der Abgrabungsgewässer bzw. der Abstrom von Bagger-/Kiesseewasser in das Grundwasser sollen durch die Abdichtung der unterstromigen Bagger-/Kiesseeböschungen (Nordböschungen aller Bagger-/Kiesseen und Westböschungen der Bagger-/Kiesseen 1 und 3) und durch Senkung des Seewasserspiegels unter den Grundwasserstand erreicht werden. So ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität nicht zu erwarten.

Durch den Umstand, dass die Bagger-/Kiesseen eine bessere Wasserqualität als die Ilse haben werden, ist eine Verschlechterung der Vorflutwasserqualität durch die Einleitung von Bagger-/Kiesseewasser auszuschließen.

Die Gefahr des Schadstoffeintrages kann durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden wie z.B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes ist weder durch vorhabenbedingte Grundwasserstandänderungen noch durch Beeinträchtigungen der Gewässergüte zu erwarten.

Durch die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ilse werden ca. 10 ha zusätzliche Retentionsräume geschaffen, was zu geringeren Abflussspitzen der Ilse führt. Das in den Bagger-/Kiesseen nach Hochwasserereignissen gespeicherte Wasser wird später über das Grundwasser und den Wegbegleitgraben wieder gleichmäßig in die Ilse zurückgeführt. Die Hochwasserschutzfunktion des Raumes wird somit nicht beeinträchtigt.

Durch den Gewässerausbau erhöhen sich die Retentionsflächen und das Retentionsvolumen sowie das freie Abflussprofil im Hochwasserfall gegenüber dem vorbergbaulichen Zustand. Eine Beeinträchtigung der Belange des Hochwasserschutzes wird durch das Vorhaben nicht verursacht (weiterführend hierzu auch

Punkt 2 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses, „Umweltverträglichkeitsprüfung“, Punkt 12 selbiger, „Behandlung der Einwendungen“ und Punkt 13.8 selbiger, „Behandlung der Stellungnahmen zu wasserrechtlichen Belangen dieser Entscheidung“).

Die zu erwartenden Grundwasserstandveränderungen im Umfeld des Vorhabens werden westlich der Abbauflächen nur wenige dm betragen. Im Oberstrom am östlichen Bagger-/Kiesseeufer beträgt die Grundwasserabsenkung 2,5 m mit einer Reichweite von maximal 240 m. Die Reichweite der Absenkung südlich der Abbaufelder ist geringer.

Andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nicht erfüllt werden, sind nicht ersichtlich.

Bestehende Risiken möglicher Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter können durch geeignete Nebenbestimmungen (vgl. unter Punkt A. III. 3. der Nebenbestimmungen) auf der Grundlage der § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG vermieden werden.

§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3-6 WHG regelt die Vermeidung nachteiliger Wirkungen für Dritte, sofern entsprechende Einwendungen erhoben wurden. Mit den in diesem Verfahren erhobenen Einwendungen im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau wurde gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke für den Gewässerausbau vorgegangen (i.S.v. § 14 Abs. 4 Nr. 2 WHG) und gegen andere nachteilige Wirkungen wie Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, Veränderungen des Grundwasserregimes, Grundwasserabsenkungen oder Vernässungen mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft, Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität und -quantität, Beeinträchtigung von Grundstücken und Wohnhäusern im Hochwasserfall und Beeinträchtigung der Wassergewinnungsanlage Börßum-Heiningen (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 und 3 WHG). Benutzungsrechte wurden nicht geltend gemacht.

Die Belange der Grundeigentümer der für den Gewässerausbau vorgesehenen Flächen wurden im Punkt 4.2 der Begründung der Planfeststellungsbeschlusses, „Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG“, geprüft und gewürdigt.

Die anderen von den Einwendern befürchteten nachteiligen Wirkungen wurden vorstehend, unter Punkt 2 der Begründung, „Umweltverträglichkeitsprüfung“, und insbesondere unter Punkt 12 derselben, „Behandlung der Einwendungen“, gewürdigt.

Die Herstellung der Gewässer steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 WHG.

Gemäß § 27 WHG sind künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Halberstadt bzw. der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz als seit der Kreisgebietsreform 2007 zuständige Behörde und der oberen Wasserbehörde wurden die Antragsunterlagen zur Kenntnis gegeben. Den Behörden wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken wurden unter Punkt 13.8 der Begründung, „Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser“, gewürdigt.

Die obere Wasserbehörde äußerte in ihrer Stellungnahme vom 13.06.2006 Bedenken, die ebenfalls im Punkt 13.8 gewürdigt wurden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielstellungen gemäß § 6 WHG. Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Die Bewirtschaftung hat dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner zu dienen; Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sind zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Dieser Forderung wird durch die Herstellung der Landschaftsseen mit naturnaher Ufergestaltung mit Flachwasserbereichen entsprochen.

Versagensgründe liegen nicht vor, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßer Durchführung der Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen ausgeschlossen ist. Zur Sicherstellung werden entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen 3.1. ff. unter Punkt A. III.) in die Entscheidung aufgenommen.

Die wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers in Gestalt von 4 Bagger-/Kiesseen ist zu erteilen.

8. Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG zur dauerhaften Beseitigung und Neuverlegung dreier überwiegend verrohrter Gewässer 2. Ordnung

Mit der geplanten Gewinnung des Kiessandes in der Lagerstätte Bühne-Ost ist die teilweise Beseitigung und Neuverlegung dreier überwiegend verrohrter Gewässer zweiter Ordnung (ca. 1.600 m Beseitigung und 2.400 m Neuverlegung von Gewässerabschnitten des Wellengrabens, des Westeröder Grabens und des Wegbegleitgrabens) verbunden. Dieser Sachverhalt wird im Wasserrecht unter dem Begriff „Ausbau“ subsumiert (§ 67 Abs. 2 WHG). Diese Maßnahmen bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 WHG.

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das LAGB ist vorliegend die für die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung zuständige Behörde.

Der Westeröder Graben und der Wellengraben sind ihrer Funktion nach verrohrte oder teilweise verrohrte Meliorationsgräben, die aus dem Süden kommen und in den Wegbegleitgraben oder Beekgraben abfließen. Diese Gräben besitzen ein relativ kleines Einzugsgebiet und dienen vor allem der Entwässerung der Ackerflächen. Im Zuge der Kiessandgewinnung werden diese Gräben unterbrochen bzw. beseitigt. Nach dem Abbau verliert das Einzugsgebiet weiter an Größe. Es ist dann

nur zeitweilig eine geringe Wasserführung anzunehmen. Trotzdem besteht zunächst die Gefahr von Vernässungen im Bereich der Drainageflächen. Der Wegbegleitgraben mit seiner Funktion zur Grundwasserentlastung ist, insbesondere aus diesem Grund, zu erhalten. Dazu wird der Graben zusammen mit dem ebenfalls beseitigten Ortsverbindungsweg Bühne-Hoppenstedt entlang der Nordgrenze der Abbaufelder (in den gewachsenen Bereich) wiederhergestellt und in Richtung Osten bis zum Rand des Feldes 4 verlängert. Der Graben wird so errichtet, dass das Grabenbett bis an die Oberfläche der Talschotter reicht, um den Grundwasserzutritt zu ermöglichen.

Die Funktion der beiden Gräben Wellengraben und Westeröder Graben wird erhalten bleiben. Dazu ist eine Einleitung in die Bagger/-Kiesseen 3 bzw. 2 und Ableitung über den Wegbegleitgraben in die Ilse geplant (über Auslaufbauwerke in den Seen 3 und 1). Alternativ wird vom Antragsteller eine Zusammenführung der beiden Gräben genannt und die verrohrte Ableitung über den Rohstoffdamm zwischen den Feldern 2 und 3 zum Wegbegleitgraben.

Diese geplanten Maßnahmen stellen genehmigungspflichte Tatbestände wie Beseitigung und wesentliche Umgestaltung dar.

Die hier beschriebenen Maßnahmen haben keinen Einfluss auf das Hochwasserverhalten, es sind keine erhöhten Hochwasserrisiken zu erwarten. Naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden ebenfalls nicht beeinträchtigt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers werden nicht erwartet.

Die zunächst durch die Beseitigung der Gräben drohenden Vernässungen werden durch die Um-/Neuverlegung verhindert. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht ersichtlich. Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die nicht erfüllt werden, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

In § 70 Abs. 1 WHG wird die Anwendbarkeit der § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG normiert.

Das Einzugsgebiet der beiden Gräben ist nach dem Abbau relativ klein. Es ist nur zeitweilig eine geringe Wasserführung anzunehmen. Die Einleitung der Gräben in die Bagger-/Kiesseen wird eine wesentliche Beeinflussung der Wasserqualität nicht verursachen.

Durch die Einleitung des Wellengrabens und des Westeröder Grabens in die Bagger-/Kiesseen bzw. alternativ die verrohrte Zusammenführung und Ableitung zwischen den Bagger-/Kiesseen 3 und 2 bleiben die Gräben als Entwässerungselemente erhalten. Folglich ist die Umgestaltung hinsichtlich der Entwässerungsfunktion unbedeutend und unwesentlich. Im Übrigen führen die Gräben jahreszeitlich bedingt nicht ständig Wasser und dienen auch nicht der Speisung eines Biotops. Die Gefahr von Vernässungen von Ackerflächen ist nicht zu besorgen.

Bestehende Risiken von möglichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritte können durch geeignete Nebenbestimmungen (vgl. u.a. 3.21. f. unter Punkt A. III.) auf der Grundlage der § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG vermieden werden.

§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3-6 WHG regelt die Vermeidung nachteiliger Wirkungen für Dritte, sofern entsprechende Einwendungen erhoben wurden. Mit den in diesem Verfahren erhobenen Einwendungen im Zusammenhang mit der Beseitigung und Neuverlegung von Gewässern zweiter Ordnung wurde gegen nachteilige Wirkungen wie Vernässungen mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft (§ 14 Abs. 4 Nr. 1 und 2 WHG) vorgegangen. Benutzungsrechte wurden nicht geltend gemacht.

Die von den Einwendern befürchteten nachteiligen Wirkungen wurden vorstehend unter Punkt 2 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses, „Umweltverträglichkeitsprüfung“, und insbesondere unter Punkt 12 derselben, „Behandlung der Einwendungen“, gewürdigt.

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Halberstadt bzw. der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz als seit der Kreisgebietsreform 2007 zuständige Behörde und der oberen Wasserbehörde wurden die Antragsunterlagen zur Kenntnis gegeben. Den Behörden wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die in den Stellungnahmen vorgetragenen Bedenken wurden unter Punkt 13.8 der Begründung, „Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser“, gewürdigt.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielstellungen gemäß § 6 WHG. Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Die Bewirtschaftung hat dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Ein-

zelner zu dienen; Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sind zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Dieser Forderung wird durch die Herstellung der Landschaftsseen mit naturnaher Ufergestaltung mit Flachwasserbereichen entsprochen.

Versagensgründe liegen nicht vor, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßer Durchführung der Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen ausgeschlossen ist. Zur Sicherstellung werden entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen.

Die wasserrechtliche Planfeststellung für die dauerhafte Beseitigung und Neuverlegung dreier überwiegend verrohrter Gewässer zweiter Ordnung ist zu erteilen.

9. Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA

Nach den Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 18.11.2004 und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Halberstadt vom 27.01.2005 befinden sich drei bekannt gewordene archäologische Denkmale innerhalb des Bewilligungsfeldes.

Die beantragten bergbaulichen Arbeiten haben die Zerstörung dieser archäologischen Denkmale in ihrer bisherigen Form zur Folge und bedürfen somit einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Die grundsätzliche Zielstellung des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA der Schutz und die Erhaltung von Denkmalen. Einschränkend dazu nennt der § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Eingriff in ein Kulturdenkmal nach § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA zu genehmigen ist. Danach ist der Eingriff zu genehmigen, wenn er aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt (Nr. 1) oder ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt (Nr. 2) oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmales den Verpflichteten unzumutbar belastet (Nr. 3). Mit dem § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird sichergestellt, dass Eingriffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmales führen, als unzulässige Eingriffe zu qualifizieren sind, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen. Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nach

Maßgabe des § 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.

Die entsprechend des § 10 Abs. 2 und 3 DenkmSchG LSA erforderliche Abwägungsentscheidung führt zu folgendem Ergebnis:

- Zu den maßgeblichen öffentlichen Belangen, mit denen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen sind, zählen u.a. auch hier die öffentlichen Belange der Rohstoffsicherung. Wegen der außerordentlichen Qualität der Lagerstätte (hochwertige Betonkiese) und der Bedeutung dieser Lagerstätte für die Versorgungssicherheit überwiegen die Belange der Rohstoffsicherung die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- Auch arbeitsmarktpolitisch kann dieses Vorhaben einen positiven Beitrag leisten.
- Nicht zuletzt werden den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung tragend in die Entscheidung Nebenbestimmungen (vgl. 6.1. unter Punkt A. III.) aufgenommen, mit denen sichergestellt ist, dass vor den Gewinnungsarbeiten Voruntersuchungen (erster Dokumentationsabschnitt) durchgeführt werden bzw. vor der Zerstörung der Kulturdenkmale diese ordnungsgemäß dokumentiert werden. Darüber hinaus werden bezüglich vermuteter Kulturdenkmale entsprechende Regelungen verbindlich gemacht.

Die summarische Prüfung und Abwägung der öffentlichen Belange führt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht überwiegen. Dies insbesondere auch deshalb nicht, da mit den in der Entscheidung enthaltenen Regelungen bzgl. Dokumentation (Überführung des Kulturdenkmals von der „Erdform“ in die „Papierform“) und Erhaltungspflicht den denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Belangen entgegengekommen wird.

Die von den Denkmalschutzbehörden und vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie angeordneten Maßnahmen werden berücksichtigt.

Der Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA für die Durchführung bergbaulicher Arbeiten im Bereich des Abbaufeldes und somit zur Zerstörung der bekannten archäologischen Kulturdenkmale stehen somit keine Versagensgründe entgegen.

10. Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA

Aufgrund des Vorhandenseins von bekannten archäologischen Fundstellen im Vorhabenbereich kann mit der Entdeckung weiterer, bislang unbekannter Denkmale gerechnet werden.

Erd- und Bauarbeiten – darunter fallen unzweifelhaft eben auch die hier beantragten bergbaulichen Arbeiten – bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, bedürfen nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA einer Genehmigung. Mit dieser Genehmigung wird die Ausführung der Erdarbeiten geregelt, darüber hinaus aber auch die denkmalrechtliche Eingriffsgenehmigung i.S.v. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA erteilt mit der Besonderheit, dass die Denkmale noch nicht bekannt sind (folgt aus VG Dessau, Beschluss vom 07.06.2006, AZ: 1 B 129/06 DE). Dementsprechend müssen auch für eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 10 DenkmSchG LSA vorliegen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA besteht ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung. Nach den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie ist das Vorhandensein weiterer Denkmale zwar hinreichend begründet; Aussagen zu Art, Lage, Zustand und Ausdehnung dieser vermuteten Denkmale sind zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht möglich. Die erforderliche Abwägungsentscheidung entsprechend des § 10 Abs. 2 und 3 DenkmSchG LSA kann somit nicht getroffen werden.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf eine beantragte Genehmigung nicht versagt werden, wenn entgegenstehenden öffentlichen Interessen oder betroffenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen Dritter auch durch Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Im Hinblick auf die vermuteten Denkmale können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen dazu getroffen werden, welche Nebenbestimmungen ggf. noch

fehlende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen können. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es, ohne die Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu verletzen, nachträgliche Belastungen durch Hinzufügen neuer bzw. Änderung und Ergänzung bestehender Auflagen zu erlassen. Dies ist notwendig, da die Auswirkungen der Erdarbeiten auf vermutete Denkmale noch nicht zu übersehen sind. In der Nebenbestimmung unter Punkt A. III. 6.2.2. wurde der Vorbehalt weiterer Auflagen festgeschrieben. Da ggf. weitere Bodendenkmale aufgefunden werden, muss der Antragsteller damit rechnen, dass er mit weiteren Auflagen belastet wird. Aber erst, wenn genauere Erkenntnisse über den potentiellen Fund vorliegen, lassen sich Aussagen darüber treffen, ob Dokumentation bzw. weitere Untersuchungen und ggf. in welchem zeitlichen, finanziellen und personellen Umfang erforderlich sind.

In ihren Stellungnahmen stimmen die Denkmalschutzbehörden dem Vorhaben zu.

Den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung tragend werden die in den Stellungnahmen vorgetragen Forderungen in die Entscheidung aufgenommen, mit denen sichergestellt ist, dass vor Aufnahme der bergbaulichen Arbeiten in dem fraglichen Bereich festgestellt werden kann, ob tatsächlich Kulturdenkmale vorhanden und ggf. erforderliche Dokumentationen anzufertigen sind. Auf die bezüglich unvorhersehbarer Funde bestehenden Pflichten wird hingewiesen.

Die summarische Prüfung und Abwägung der öffentlichen Belange, hier insbesondere der öffentliche Belang der Rohstoffsicherung sowie des Arbeitsmarktes, mit den Belangen des Denkmalschutzes führt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht überwiegen. Dies insbesondere auch deshalb nicht, da mit den in der Entscheidung enthaltenen Regelungen den denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Belangen entgegengekommen wird.

Der Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA mit den in dieser Entscheidung verfügten Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmung 6.2. unter Punkt A. III.) für die Durchführung bergbaulicher Arbeiten im Vorhabengebiet stehen somit keine Versagensgründe entgegen.

11. Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG darf ein begünstigender Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen

versehen werden, wenn diese durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dienen.

Die im Hinblick auf hiesigen Planfeststellungsbeschluss nach pflichtgemäßem Ermessen erteilten Nebenbestimmungen (vgl. unter Punkt A. III.) begründen sich wie folgt:

11.1. Befristung und Bedingung; Auflagen zu bergrechtlichen Belangen

Die Wirksamkeit der Regelung unter Punkt A. I. dieses Planfeststellungsbeschlusses endet im Anschluss an den beantragten, voraussichtlichen Gewinnungszeitraum von 20 Jahren zuzüglich eines Aufschlags von weiteren 5 Jahren in Ansehung der sich an die Gewinnung anschließenden Wiedernutzbarmachung mit Ablauf des 31.12.2049 (auflösende Befristung, Nebenbestimmung 1.1.). Die im Interesse der Planmäßigkeit und zeitlichen Vorhersehbarkeit des Bergbaubetriebs ausgesprochene Befristung wird durch Einbeziehung des geplanten Nutzungszeitraums der unternehmerseits intendierten Amortisation langfristiger Vorhabeninvestitionen gerecht.

Die Wirksamkeit der Entscheidung unter Punkt A. I. dieses Planfeststellungsbeschlusses endet – im Interesse der Wahrung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBergG – auch dann, wenn die Bewilligung für das Feld „Bühne-Ost“ betreffend den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-320/95) erlöschen sollte (auflösende Bedingung, Nebenbestimmung 1.1.). Die vorgenannte Bergbauberechtigung erlischt mit Ablauf des 31.12.2035, sofern sie nicht gem. § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG rechtzeitig verlängert wird.

Die Nebenbestimmungen 1.2.1. bis 1.2.16. sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Bergbaubetriebes sowohl hinsichtlich der bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 BBergG als auch im Hinblick auf die weiteren, über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften (außerbergbauliche, sonstige Belange) sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen 1.2.1., 1.2.3., 1.2.4., 1.2.6., 1.2.7. und 1.2.13. werden originär zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3

BBergG hinsichtlich der Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb und zum Schutz von Sachgütern in die Entscheidung aufgenommen.

Mit der Nebenbestimmung 1.2.15. wird die betriebstechnisch maximal mögliche Ausbeutung der Lagerstätte eingefordert. Eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, ist somit ausgeschlossen. Rechtsgrundlage bildet insoweit § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG. Zudem wird mit dieser Nebenbestimmung den Forderungen nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden aus dem § 1 Nr. 1 BBergG Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmung 1.2.5. dient der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und findet ihren Niederschlag in § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle i.S.v. § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG sowie der sonstigen über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG Eingang findenden, abfallrechtlichen Belange nach KrWG (insbesondere § 15), wird die Nebenbestimmung 1.2.8. in die Entscheidung aufgenommen.

Mit den Nebenbestimmungen 1.2.2., 1.2.9. bis 1.2.11. und 1.2.14. wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 9 BBergG (Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit, erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß und Vermeidung von Gemeinschäden durch die Gewinnung) gewahrt werden.

Bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommene Regelungen (Nebenbestimmung 1.2.12.) sichern die Einhaltung des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sowie die über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigenden, jeweils einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften, hier insbesondere § 62 und 63 WHG sowie die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA).

Da das Bundesberggesetz keine Vorschriften enthält, die ausdrücklich das Bauordnungsrecht betreffen, wird zur Gewährleistung der Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften für die Errichtung des Sanitärcontainers die Nebenbestimmung 1.2.16. erlassen. Zwar enthält die BauO LSA Ausnahmeregelungen für bergbauliche Anlagen. Soweit es sich, wie hier vorliegend, um Gebäude handelt, wird diese Ausnahme insofern wieder eingeschränkt, dass die bauordnungsrechtlichen

Vorschriften auch für Gebäude gelten. Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmung ist insofern § 48 Abs. 2 BBergG i.V.m. § 58 BauO LSA.

Ein Auflagenvorbehalt bei Betriebsplanzulassungen ist nicht notwendig. § 56 Abs. 1 S. 2 BBergG gestattet die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen, sofern sie die in § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bis 13, Abs. 2 BBergG und § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG i.V.m. den jeweils einschlägigen, außerbergrechtlichen Bestimmungen aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen sicherstellen sollen und die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

Darüber hinaus gehende Regelungen bzgl. der Vermeidung von Gemeinschäden werden in den von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen getroffen.

11.2. Auflagen zu naturschutzrechtlichen Belangen

Die Nebenbestimmungen 2.1. und 2.2. dienen der ordnungsgemäßen Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans und der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsplanung. Rechtsgrundlage bilden die §§ 15 und 17 BNatSchG als für die Herstellung sowie Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege einschlägige Normen.

Mit den Nebenbestimmungen 2.1.1. bis 2.1.3., 2.1.5. bis 2.1.9., 2.1.11. bis 2.1.14. und 2.2.1. bis 2.2.3. soll die korrekte Darstellung (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) und die korrekte Umsetzung der Maßnahmen (§ 17 Abs. 6 und 7) gewährleistet werden, ferner die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), den Ausgleich bzw. Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG) und die Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Mit den Nebenbestimmungen 2.1.4. und 2.1.15. bis 2.1.18. wird gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt. Soweit in der Nebenbestimmung 2.1.17. für die Anwuchs- und Entwicklungspflege ein Unterhaltungszeitraum von 5 Jahren veranschlagt wird, ist dies auf die Empfehlungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) zurückzuführen, die auch von der unteren und der oberen Naturschutzbehörde herangezogen werden. Hiernach sind für die Anwuchspflege 2 Jahre und für die Entwicklungspflege 3 Jahre anzusetzen.

Die Nebenbestimmung 2.1.10. trägt dem § 40 Abs. 1 BNatSchG Rechnung, wonach in der freien Natur keine gebietsfremden Gehölze oder Saatgut ausgebracht werden sollen. Das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzmaterialien kann zu einer Florenverfälschung und den Verlust an genetischer Variabilität führen.

Die Nebenbestimmungen 2.2.5. und 2.2.6. unter Punkt A. III. dienen gleichermaßen der Vermeidung des Auftretens artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit der Sicherstellung, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen an das Gewinnungsvorhaben gewahrt bleiben. Eine fortlaufende ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 2.2.5.) gewährleistet in diesem Zusammenhang, dass die Auswirkungen der bergbaulichen Arbeiten im Hinblick auf etwaige wildlebende Tiere der besonders geschützten, der streng geschützten und der europäischen Vogelarten im Sinne einer kontinuierlichen Bestandaufnahme (Monitoring) überwacht und im Ergebnis der Überwachung ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung dieser Auswirkungen zum Schutz von Biodiversität und Lebensräumen ergriffen werden können. Die ökologische Bestandsaufnahme ist unverzichtbarer Bestandteil des hiesigen Gewinnungsvorhabens. Artenschutzrechtliche Belange kommen als öffentliche Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in Betracht. Insofern dienen diese Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG i.V.m. § 44 BNatSchG. Sie orientieren sich an der Empfehlung des OVG des Landes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – dort S. 12 – zum Zwecke des Artenschutzes Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss vorzusehen, wonach die jeweils aktuelle Bestandserfassung der betroffenen Arten sowie die gegebenenfalls erforderliche Anpassung der erforderlichen Maßnahmen in den späteren Betriebsplänen vorgesehen werden kann.

Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der angeordneten artenschutzrechtlichen Untersuchungen relevante Arten angetroffen werden. Ob dabei artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden. Die Behörde kann daher erforderlichenfalls nach dem Ausüben des pflichtgemäßen Ermessens weitere Auflagen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung erlassen (Nebenbestimmung 2.2.6.). Das Erfordernis des Vorbehalts solcher weiterer Auflagen resultiert

aus der diesbezüglichen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auflösbaren tatsächlichen Unsicherheit.

Nachträgliche Auflagen werden auch für den Fall vorbehalten, dass sich – was derzeit nicht absehbar ist – später herausstellt, dass die maßgeblichen naturschutzfachlichen Zielstellungen nicht erreicht worden sind (Nebenbestimmung 2.2.4.).

11.3. Auflagen zu wasserrechtlichen Belangen

Mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 3.1. bis 3.31. werden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch den Gewässerausbau verhütet oder ausgeglichen bzw. die Grundsätze für den Gewässerausbau gewährleistet. Sie sind notwendig und verhältnismäßig. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und § 68 Abs. 3 WHG.

Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 67 Abs. 1 WHG wird durch die Nebenbestimmungen ebenfalls Rechnung getragen.

Insbesondere zum Schutz des Grundwassers ist es erforderlich, die Beeinflussung infolge des Rohstoffabbaus als Beweissicherung zu überwachen, zu dokumentieren und dem LAGB zur Auswertung vorzulegen.

Berücksichtigung finden insbesondere die Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde und des Landkreises Harz als untere Wasserbehörde.

Hinsichtlich der Nebenbestimmung 3.14. wird angemerkt, dass sich die Einhaltung eines Abstands zwischen der Gewinnungsfläche des Tagebaus (natürliche Böschungsoberkante des Abbaufeldes) und der Kreisstraße K 1340 von 20 m an der Regelung in § 24 Abs. 1 S. 2 StrG LSA orientiert, hier jedoch nur klarstellenden Charakter hat. Die Entfernung zwischen Gewinnungsfläche des Tagebaus und Kreisstraße K 1340 soll ausweislich des den Antragsunterlagen beigefügten Abraumlagerungsplans im Maßstab 1:2.500 (Anlage 12, 12/2) ohnehin annähernd 100 m betragen.

Ausweislich Nebenbestimmung 3.22. muss der Wegbegleitgraben bei seiner Verlegung so dimensioniert und entsprechend dieser Dimensionierung hergestellt werden, dass er sowohl seine bisherige Entwässerungs- und Drainagefunktion als

auch die Zusatzfunktion, Wasser aus den an den Wegbegleitgraben anzubindenden Bagger-/Kiesseen 1 und 3 abzuleiten, tatsächlich übernehmen kann. Es ist ein ausreichendes, allseitig auf die entstehenden Bagger-/Kiesseen gerichtetes Grundwassergefälle und hierüber ein grundwasserseitiges Umströmen der Bagger-/Kiesseen sicherzustellen. Die Anbindung der Bagger-/Kiesseen an den Vorfluter im Abstrom des Abbaubereiches muss so erfolgen, dass nach Beendigung des Abbaus der Wasserstand in den entstehenden Bagger-/Kiesseen ca. 0,5 bis 1 m unter dem Grundwasserniveau gehalten wird. Ein Hochdrücken von Vorflutwasser in die Bagger-/Kiesseen einerseits und ein Eindringen von Seewasser in das Grundwasser andererseits wird so zum Zwecke der Erhaltung des natürlichen Grundwasserchemismus vermieden, zumal – ungeachtet der Wasserchemie des Vorflutwassers – für die entstehenden Bagger-/Kiesseen künftig eine Eutrophierung prognostiziert werden kann, die eine Abnahme der Sauerstoffsättigung und damit eine Nitratkonzentration zur Folge haben würde, ggf. auch eine Zunahme von Nitrit und Ammonium.

Gem. Nebenbestimmung 3.24. ist im Rahmen des für die Abdichtungsarbeiten maßgeblichen Haupt-/Sonderbetriebsplans ein Nachweis darüber zu erbringen, dass der Abdichtungskörper bestehend aus Abraum in den Bagger-/Kiesseen 1 und 3 technisch einwandfrei unter Begleitung durch eine Fachfirma hergestellt wird und eine Abdichtungswirksamkeit mit einem kf-Wert von $1 * 10^{-10}$ tatsächlich zu erzielen in der Lage ist. Kann die vorbezeichnete Abdichtungswirksamkeit nicht nachgewiesen werden, ist im Rahmen des maßgeblichen Haupt-/Sonderbetriebsplans eine alternative Bauweise einzuplanen, die der für die Dichtungsfunktion genannten Anforderung an den kf-Wert genügt (z.B. Verbau von Stahlspundwänden). Die Begleitung durch eine Fachfirma ist zweckmäßig, da – schon angesichts der besonderen Lage des Kippenkörpers unterhalb des Wasserspiegels – nur so sichergestellt ist, dass die angestrebte Dichtheit auf Grundlage sachkundig durchgeführter, technischer Maßnahmen auch wirklich erreicht wird (kein normales Tagesgeschäft). Letztere muss im Zusammenhang mit der konkret beabsichtigten Bauausführung nachgewiesen werden, da sie maßgeblich für das Funktionieren des Auslaufbauwerkkomplexes ist. Sollte – wie beantragt – das Abraummaterial eingebaut werden (und keine Spundwand zum Einsatz kommen), wäre zum Errei-

chen des oben genannten kf-Wertes ein lageweiser Einbau im Trockenen inkl. Gütekontrolle erforderlich. Hierfür müsste eine separate Baugrube ausgehoben und entwässert werden.

Nachträgliche Nebenbestimmungen (einschließlich Auflagen) sind erforderlichenfalls nach § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG möglich. Eines dahingehenden Vorbehalts bedarf es nicht,

11.4. Auflagen zum Hochwasserschutz

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 4.1. bis 4.7. sind zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen sowie zur Regelung des Hochwasserabflusses, mithin zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 9 BBergG sowie über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zur Sicherstellung der außerbergrechtlichen Anforderungen erforderlich. Zu letzteren zählen die Belange des Hochwasserschutzes (insbesondere § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 2 WHG).

11.5. Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Mit den immissionsschutzrechtlichen Auflagen unter Punkt A. III. 5. (5.1. bis 5.7.) wird zum einen sichergestellt, dass nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG keine gemeinschädlichen Einwirkungen der Gewinnung zu erwarten sind.

Zudem kommen die Belange aus dem Immissionsschutzrecht als öffentliche Belange i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in Betracht. Gemäß § 22 BImSchG gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen das Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu tragen die vorgenannten Nebenbestimmungen bei.

Die mit der Nebenbestimmung 5.1. erfolgte Begrenzung der Geräuschimmissionen ist im Speziellen erforderlich, um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu gewährleisten. Die Nebenbestimmung 5.3. dient der Überwachung der festgelegten Geräusch-Immissionsgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort unter Berücksichtigung des Betriebes der neu genehmigten Anlage.

Die Nebenbestimmungen im Punkt 5.4. bis 5.7. dienen der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

11.6. Auflagen zu Genehmigungen nach § 14 DenkmSchG LSA

11.6.1. Auflagen zur Genehmigung der Zerstörung bekannter archäologischer Kulturdenkmale nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 6.1. versehen. Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 1 VwVfG erlaubt Nebenbestimmungen, wenn sie durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dienen. Das DenkmSchG LSA eröffnet mit dem § 14 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA (im letzteren Fall speziell für die denkmalschutzrechtliche Dokumentation) die Möglichkeit zum Erlass von Auflagen. Diese stehen im Ermessen der Behörde.

Die Auflagen unter Punkt A. III. 6.1.1. bis 6.1.5. sind verhältnismäßig, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen, den durch das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ beeinträchtigten Belangen des Denkmalschutzes gerecht zu werden und somit die ungünstigere Entscheidung, nämlich die Versagung, zu vermeiden. Durch die denkmalschutzfachliche Dokumentation wird ein Zeugnis des maßgeblichen Bodendenkmals als Ersatz für dessen Zerstörung geschaffen. Dadurch wird erreicht, dass die Belange des Denkmalschutzes gegenüber dem Interesse an der Verwirklichung des Gewinnungsvorhabens nicht überwiegen bzw. dass den Belangen des Denkmalschutzes entsprochen wird.

Mit den Nebenbestimmungen unter den Punkten A. III. 6.1.1. bis 6.1.4. wird die Umsetzung der Dokumentationspflicht bei Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen sichergestellt.

Da die Kenntnisse auch zu den bereits bekannten Kulturdenkmalen sehr lückenhaft sind, können noch keine abschließenden Anforderungen an die Dokumentation formuliert werden. Die geforderten Untersuchungen und Dokumentationen dienen gleichermaßen der Ermittlung der Ausdehnung der bekannten als auch zur Feststellung weiterer vermuteter archäologischer Kulturdenkmale.

Nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen – hier der für das Gewinnungsvorhaben maßgebliche

Bergbauunternehmer, gegenwärtig also der Antragsteller – im Rahmen des Zumutbaren (vgl. S. 3 der Norm) zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden (Nebenbestimmung unter Punkt A. III. 6.1.5.). Die Dokumentation dient hierbei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen. In einem Genehmigungsverfahren ist die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Sache des Veranlassers. Nach der Erteilung der Genehmigung ist er auch für die Einhaltung des Inhalts und der Nebenbestimmungen des Verwaltungsaktes verantwortlich. Letztendlich nimmt er mit dem Antrag und der daraufhin erteilten Genehmigung ein Recht wahr, an welches bestimmte Pflichten gebunden sind (Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Untersuchungen und Dokumentation), die wiederum mit Kosten einhergehen.

Mit der Formulierung „Die Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der Dokumentationskosten verpflichtet werden.“ können unbeabsichtigte Härtefälle und eventuell damit verbundene Verzögerungen oder gar Verhinderungen von Investitionen vermieden werden.

In den Nebenbestimmungen zur denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA kann gegenwärtig nur die grundsätzliche Forderung nach Kostenübernahme im Rahmen des Zumutbaren erhoben werden. Aufgrund der noch lückenhaften Kenntnisse über das Bodendenkmal sind Aussagen zum zeitlichen, personellen und finanziellen Umfang der Dokumentation zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Somit können auch keine Aussagen der mit der denkmalrechtlichen Genehmigung verbundenen Kosten im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen bzw. im Verhältnis zum monetären Nutzen dieser Genehmigung getroffen werden. Die Konkretisierung der Verpflichtung zur Kostenübernahme muss demnach zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Im Übrigen steht es dem Antragsteller frei, einen Nachweis über das wirtschaftlich Zumutbare zu erbringen.

11.6.2. Auflagen zur Genehmigung der Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA wird mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 6.2. (6.2.1. bis 6.2.4.) versehen. Auch hier eröffnet das DenkmSchG LSA mit dem § 14 Abs. 4 sowie § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA die Möglichkeit zum Erlass von Auflagen. Diese stehen im Ermessen der Behörde.

Die Nebenbestimmungen sind zulässig, da sie dem Zweck der zu erteilenden, denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und der Erfüllung der Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes dienen. Mögliche Konsequenzen eines Absehens von Auflagen wären Veränderungen, Beschädigung oder Zerstörung der Denkmale, für deren Vorhandensein nach derzeitigen Erkenntnissen begründete Anhaltspunkte bestehen. Die Auflagen sind verhältnismäßig.

Die bei der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen anfallenden Kosten sind im Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen bzw. im Verhältnis zum monetären Nutzen dieser Genehmigung gering. Die Verpflichtung zur Kostenübernahme ist zulässig und verhältnismäßig.

Der Auflagenvorbehalt (vgl. Nebenbestimmung 6.2.2.) sichert die behördliche Einflussnahme gegenüber derzeitig noch nicht überschaubaren Auswirkungen der Abbaumaßnahmen auf bislang noch nicht bekannte, archäologische Bodendenkmale (Bestehen einer tatsächlichen Unsicherheit, die derzeit nicht aufklärungsfähig ist). Er dient dem Zweck, die Zulassungsvoraussetzungen der zu erteilenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zu sichern (insbesondere die ausreichende Dokumentation nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA).

11.7. Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 7. (7.1. bis 7.7.) tragen dem Umstand Rechnung, dass hier durch das bergbauliche Vorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen bzw. dass mit dem Vorhaben potenziell Einfluss auf die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen genommen wird. Damit werden Rechte Dritter berührt. Die Belange und Rechte Dritter kommen als öffentliche Interessen i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in Betracht. Insofern dienen diese Nebenbestimmungen der Gewährleistung der außerbergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen.

Um die Beeinträchtigungen des Vorhabens zu minimieren, werden mit Rücksicht auf §§ 1, 2, 14 und 15 Landwirtschaftsgesetz LSA (LwG LSA) die o. a. Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen.

Mit den Auflagen betreffend die Errichtung bzw. den Ausbau von Betonfahrspuren auf erschließungsrelevanten Wirtschaftswegen im Falle ihrer Erschließung für das

Vorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ (Nebenbestimmung 7.3.) und betreffend die Freihaltung der Empfänger von Subventionsmitteln der EU für die Landwirtschaft – Programm EFRE – von etwaigen Rückzahlungsverpflichtungen infolge der Beseitigung oder Verlegung eines zweckgebunden geförderten Wirtschaftswegs im Rahmen der Realisierung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ oder infolge dessen Nutzung im Rahmen der Erschließung des Kiessandtagebaus für betrieblichen Schwerlast- und sonstigen Kraftverkehr (Nebenbestimmung 7.7.), wird den dahingehenden Empfehlungen des VG Magdeburg im Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) – dort S. 23 – sowie des OVG des Landes Sachsen-Anhalt im Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – dort S. 7 – Rechnung getragen.

III. BEHANDLUNG DER EINWENDUNGEN

1. Vorbemerkung zu den erhobenen Einwendungen

Die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu diesem Planfeststellungsverfahren vorgebrachten Einwendungen sind behördlicherseits zur Kenntnis genommen und in den Entscheidungsprozess betreffend die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ einbezogen worden; durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. wird vermeidbaren Beeinträchtigungen umfassend Rechnung getragen. Die Würdigung der Einwendungen erfolgt in zusammengefasster Form und nach der Maßgabe, dass die Zulassung des hiesigen obligatorischen Rahmenbetriebsplans als gebundene Entscheidung ergeht, welcher – wie den vorstehenden Ausführungen entnommen werden kann – Ablehnungsgründe nicht entgegenstehen und die dem planfeststellungsrechtlichen Grundsatz der Konflikt-/Problembewältigung, der dem allgemeinen fachplanerischen Abwägungsgebot entspringt, wegen dessen Unanwendbarkeit im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nicht unterliegt. Im Übrigen wird zu den inhaltlichen Einzelheiten der geltend gemachten Einwendungen auf die umfangreichen Verwaltungsvorgänge beim LAGB verwiesen.

2. Zusammenfassende Würdigung der Einwendungen

2.1. Wertverlust von Grundstücken; sinkende Lebens-/Wohnqualität

Mehrere Einwender haben vorgetragen, dass bei einer Genehmigung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ ein Wertverlust ihrer Grundstücke

und der darauf befindlichen Bebauung eintreten könne. Aufgrund des vorhabenbedingten Transportverkehrs könne es zu einer Gefährdung von Kindern sowie zu Beschädigungen an den Gehwegen, Straßen und Häusern kommen. Die Lebens-/Wohnqualität der Anwohner werde sich in Relation zu der gegenwärtigen Lebens-/Wohnqualität verschlechtern. Bedenken wurden vereinzelt auch hinsichtlich eigener finanzieller Dispositionen, etwa in Bezug auf grundstücksinvestitionsbedingte Verpflichtungen, vorgetragen.

Die allgemeine Befürchtung einer Gefährdung von Kindern durch den vorhabenbedingten Transportverkehr und eine Gefährdung von Straßen und Gehwegen spiegelt Interessen der Allgemeinheit wieder. Es ist nicht ersichtlich, dass hiermit eigene Belange der Einwender berührt werden.

Soweit ein Wertverlust an Häusern und Grundstücken sowie finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit Grundstücksinvestitionen in Rede stehen, vermag sich eine Betroffenheit in erster Linie für die jeweiligen Eigentümer zu ergeben. Diese haben ein begründetes Interesse daran, dass ihr Grundstück keinen Wertverlust erleidet bzw. die Grundstücksnutzung unbeschadet bleibt.

Ein bergbauliches Vorhaben darf zu keiner erheblichen, durch physische Einwirkungen hervorgerufenen Wertminderung umliegender Grundstücke führen. Im vorliegenden Fall kommen physische Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen in Betracht. Diese Einwirkungen sind, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zeigen, sowohl für sich genommen als auch in der Summe betrachtet unerheblich und begründen deshalb keine erhebliche Wertminderung der sich im Umfeld des Tagebaus Bühne-Ost befindenden Grundstücke. Aufgrund der zu erwartenden Immissionen kann nicht von einem enteignungsgleichen Eingriff ausgegangen werden; vielmehr ist zu erwarten, dass die Anforderungen nach TA Luft und TA Lärm eingehalten werden. Erhebliche Nachteile für Eigentümer der an das Vorhaben angrenzenden Grundstücke sind somit nicht zu erwarten.

Anhaltspunkte für gemeinschädliche Einwirkungen bestehen nicht. Es bleibt den Einwendern unbenommen, bei nachgewiesenen vorhabenbedingten Schäden an den Gebäuden die entsprechenden Bergschadens-Regelungen des Bundesberggesetzes (§ 114 ff BBergG) in Anspruch zu nehmen.

Für Einwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität führen können, gibt es keine hinreichenden objektiven Anhaltspunkte.

Soweit sich die Einwender in ihrem Grundrecht auf Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2008, 7 B 20/08). Somit ist eine solche Grundrechtsverletzung gegenwärtig ausgeschlossen.

2.2. Beeinträchtigung der Landwirtschaft; Wirtschaftliche Verluste; Ertragsverluste durch Grundwasserabsenkungen

Vielfach wurden Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Umwandlung von Ackerflächen in bergbauliches Abbaugebiet vorgetragen. Der Entzug qualitativ hochwertiger Böden in günstiger Lage sei wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht hinnehmbar. Zum Teil wurde ein flächenentzugsbedingter Verlust wesentlicher Teile der wirtschaftlichen Existenzgrundlage landwirtschaftlicher Betriebe und externer Arbeitskräfte eingewandt. Der tatsächliche Flächenentzug könne sich in seiner Tragweite durch eine etwaige Unrentabilität bergbaulich lediglich angeschnittener Flächen potenzieren. Im Gegenzug für den Flächenentzug angebotene Ersatzflächen seien möglicherweise agrarstrukturell weniger hochwertig als die entzogenen Flächen. Einige Einwender haben Zweifel an der Notwendigkeit des Weiteren Abbaus von Kiessanden in der Region geäußert, da dort andere Kiessandtagebaue wie Bühne Schwalbenberg, Deersheim, Wegeleben, Großalsleben und Deerenburg anzutreffen seien.

Vorgetragen wurde darüber hinaus, dass das Gewinnungsvorhaben aufgrund verschiedener Faktoren neben dem Verlust von Ackerflächen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen und Ertragsverlusten auf benachbarten Flächen führen könne (u.a. Ertragsminderung durch Absenkung des Grundwasserspiegels, Beeinträchtigungen durch Hochwasser und durch die Zerstörung von Vorflut und Drainagen, Vernässung nördlich des Abbaugebietes belegener Flächen; Verschmutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch vorhabenbedingte Immissionen).

Die Belange der Landwirtschaft stehen einem Abbau im Vorhabengebiet im Ergebnis nicht überwiegend entgegen. Nach § 15 des Landwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LwG LSA) darf landwirtschaftlich genutzter Boden zwar nur

in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Bei der Bestimmung der begründeten Ausnahmefälle ist zu berücksichtigen, dass nach § 1 Abs. 1 LwG LSA die Landwirtschaft innerhalb der Gemeinschaft gesellschaftspolitische Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit erfüllen soll; nach dem Wortlaut des § 2 LwG LSA dient sie der Allgemeinheit. Gem. § 1 Nr. 1 BBergG ist jedoch u. a. Zweck des Bundesberggesetzes, die Gewinnung und Aufbereitung von heimischen Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern. Das Vorhaben des Antragstellers dient mithin ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit. Dieser Zweck ordnet sich der Landwirtschaft nicht pauschal unter.

Das öffentliche Interesse an den Belangen der Rohstoffsicherung wird hier höher gewichtet als das öffentliche Interesse am Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ ist standortgebunden und kann nicht an anderer Stelle realisiert werden; es dient – wie bereits ausgeführt – der Sicherung der Versorgung des Marktes mit einem nachweislich hochwertigen Rohstoff. Unbeachtlich ist, dass sich in der Region weitere Kiessandtagebaue konzentrieren. Für die hiesige Zulegung muss nicht nachgewiesen sein, dass ohne den Abbau aktuell eine Unterversorgung des Marktes eintritt. Andernfalls ließe sich für fast jeden Tagebau begründen, dass er nicht erforderlich ist, solange aktuell ein verbleibender Tagebau in der Lage ist, den Rohstoff zu liefern (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.12.2013, 1 BvR 3139/08). Die landwirtschaftlich nutzbaren Böden der vorhabenbedingt betroffenen Flächen sind im Umfeld nicht selten anzutreffen.

Zum Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist zudem festzustellen, dass ein unabweisbarer Bedarf an Rohstoffen besteht. Die großflächige Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden gehört zu den unvermeidbaren Beeinträchtigungen eines Kiessandtagebaus. Um die Auswirkungen des Eingriffs zu minimieren, erfolgt der Umgang mit dem Oberboden besonders sorgsam. Der Oberboden wird getrennt vom Abraum gewonnen und umgehend einer Verwertung zugeführt. Ist dies nicht möglich, wird der Mutterboden schonend so zwischengelagert, dass die Bodeneigenschaften erhalten bleiben. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Wiederverwendung des Mutterbodens vermindert. Der Flächenentzug

erfolgt sukzessive; es wird im Vorfeld nur so viel Oberboden beräumt, wie für den Abbaufortschritt benötigt wird. Auf diese Weise bleiben die Eingriffsflächen so lange wie möglich für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Die nicht vorhabenbedingt entzogenen landwirtschaftlichen Flächen bleiben durch entsprechende Zuwegungen erreichbar. Einzelheiten bleibt den nachfolgenden, ihrerseits genehmigungsbedürftigen Haupt-/Sonderbetriebsplänen vorbehalten (bergrechtliche Verfahrensstufung).

Hinsichtlich der Frage einer etwaigen Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe wird nochmals auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Urteil des VG Magdeburg vom 08.10.2018 (Az. 3 A 154/16 MD) auf den Seiten 24 ff. und die in diesem Planfeststellungsbeschluss auf eben dieser Grundlage unter Punkt B. II. 4.2.14. getroffene Grundabtretungsprognose einschließlich Abwägungsentscheidung verwiesen, die der genannten Gerichtsentscheidung vollumfänglich entspricht. Dem Grunde nach erscheint ein Ausgleich von Flächenverlusten mittels Ersatzflächen möglich. Einer Existenzgefährdung kann entgegengewirkt werden.

Die Befürchtung wirtschaftlicher Verluste unabhängig von dem Flächenentzug erweist sich als unbegründet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass bei der Durchführung des bergbaulichen Vorhabens weder mit unzumutbaren Immissionsbelastungen noch mit erheblichen Grundwasserabsenkungen zu rechnen ist.

Eine qualitätsbeeinträchtigende Belastung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Staub im Zuge der Nassgewinnung ist ausgeschlossen. Staubentwicklung ist zwar möglich während der Abraumberäumung und beim Verkehr auf unbefestigten Wegen, insbesondre bei trockener Witterung. Zur Minderung der Belastungen wird jedoch die Abraumberäumung nur bei hinreichender Bodenfeuchte erfolgen. Die Fahrstraßen werden bei trockener Witterung regelmäßig befeuchtet.

Beeinträchtigungen durch Hochwasser über das jetzige Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das Gefährdungspotential für Hochwasserereignisse durch das Bergbauvorhaben erhöht.

Grundwasserstandveränderungen sind westlich, östlich und südlich der Abbauflächen zu erwarten. Die Grundwasserabsenkung westlich der Abbauflächen wird nur wenige dm betragen. In den Ortslagen Bühne und Hoppenstedt ist kein Einfluss

mehr nachweisbar. Im Oberstrom am östlichen Kiesseeufer beträgt die Grundwasserabsenkung 2,5 m mit einer Reichweite von maximal 240 m. Die Reichweite der Absenkung südlich der Abbaufelder ist geringer. Auch in der Ortslage Stötterlingen werden Grundwasserstandveränderungen nicht mehr nachweisbar sein. Da die Grundwasseroberfläche im Kiessand liegt, herrschen zudem Flurabstände vor, bei denen die landwirtschaftlichen Kulturen keinen Zugriff auf das Grundwasser haben. Die Antragsunterlagen enthalten hierzu entsprechende Nachweise und stellen zudem verbindliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dar.

Die Befürchtung, aufgrund der Beseitigung von Entwässerungsgräben würde es zu Vernässungserscheinungen kommen, ist unbegründet. Inhalt der Planung ist es, die unterbrochenen Entwässerungssysteme wiederherzustellen. Dazu wird der Wegbegleitgraben oder auch Zulauf Beekgraben entlang der Nordgrenze der Abbaufelder verlegt. Auch der Westeröder Graben und der Wellengraben werden verlegt und bleiben so in ihrer Funktion erhalten.

2.3. Grunderwerb

Soweit sich die jeweiligen Grundstückseigentümer gegen die vorhabenbedingte Inanspruchnahme ihrer Grundstücke verwehrt und sich gegen einen Verkauf, die Verpachtung oder sonstige Zurverfügungstellung sowie gegen eine Enteignung im Rahmen der Grundabtretung ausgesprochen haben, wird erneut auf die diesbezüglichen Ausführungen in dem Urteil des VG Magdeburg vom 08.10.2018 (Az. 3 A 154/16 MD) auf den Seiten 24 ff. und die in diesem Planfeststellungsbeschluss auf eben dieser Grundlage unter Punkt B. II. 4.2.14. getroffene Grundabtretungsprognose einschließlich Gesamtabwägungsentscheidung Bezug genommen.

Hinzuweisen ist darauf, dass der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss die vorrangig zivilrechtliche Inanspruchnahme der vorhabenbedingt benötigten Grundstücke genauso wenig regelt wie die einzelfallbezogene Grundabtretung und insofern durch diesen Beschluss kein unmittelbarer Eingriff in das Eigentum erfolgt (explizit keine normativ enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.2008, 7 B 20/08). Der Antragsteller hat sich primär ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Grundstücke zu angemessenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm das möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen, oder um die Vereinbarung eines für die

Durchführung des Vorhabens ausreichenden Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen zu bemühen. Erst bei vergeblichem Bemühen vermag sich daran auf Antrag ein Grundabtretungsverfahren anzuschließen.

Eigentümer können in sich später ggf. anschließenden Grundabtretungsverfahren noch gegen die spezifischen Anforderungen der Enteignung im Einzelfall vorgehen.

2.4. Keine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung; Verkehr; Immissionen durch Lärm und Staub; Inanspruchnahme von Wirtschaftswegen; Flurneuordnungsverfahren

Soweit Einwendungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ mit den Zielen der Raumordnung vorgetragen worden sind, ist zu konstatieren, dass die Wahrung der Belange der Raumordnung eine öffentliche Aufgabe darstellt. Eine Betroffenheit in eigenen Rechten privater Dritter ist – zumal in Ermangelung substantiierter Darlegungen zu Art und Umfang einer eigenen Beeinträchtigung – nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.3. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Hinsichtlich solcher Einwendungen, die auf den mit dem Vorhaben verbundenen Transportverkehr bezogen sind (u.a. potenzielle Beeinträchtigungen und Behinderungen im Begegnungsverkehr), wird darauf hingewiesen, dass das Bundesberggesetz keine Reglementierung des Transportverkehrs auf öffentlichen Straßen enthält. Gem. § 2 Abs. 4 BBergG gilt dieses Gesetz gerade nicht für das Befördern von Bodenschätzen, Nebengestein und sonstigen Massen i.S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBergG im Kraftfahrzeugverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Hintergrund der rechtlichen Auslagerung der in § 2 Abs. 4 BBergG genannten Tätigkeiten aus dem Bundesberggesetz ist, dass es hierzu bereits gesetzliche Regelungen gibt, die vom Bergrecht nicht überlagert werden sollen. Für den bergbaulichen Transportverkehr sind dies etwa die Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts oder sonstiger Vorschriften, die den Gütertransportverkehr auf öffentlichen Straßen betreffen. Mangels straßenrechtlicher Zuständigkeit des LAGB bleiben mithin vom vorhabenbedingten Verkehr ausgehende Auswirkungen im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens weitgehend unberücksichtigt. Für die Anbindung des Vorhabens an den öffentlichen Verkehr ist eine Sondernutzungser-

laubnis beim zuständigen Straßenbaulastträger zu erwirken. Sollte der Antragsteller die Benutzung von Privatwegen erwägen, sind hierfür Regelungen auf privatrechtlichem Wege außerhalb des Bergrechts zu treffen.

Die Einwendungen zum Immissionsschutz (Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub im Zuge des Einsatzes der Gerätetechnik im Tagebau und des die Umgebung frequentierenden Schwerlastverkehrs) tragen nicht. Diesbezüglich wird zunächst auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.7 verwiesen. Die Verkehrslärmprognose 1997 wurde nach Vorgaben der 16. BImSchV mit dem Ergebnis vorgenommen, dass ein wesentlicher Anstieg des Verkehrslärms nicht zu erwarten sei. Dieses Ergebnis ist plausibel. Es wurde u.a. für Stötterlingen rechnerisch eine Grundbelastung von 59 dB(A) ermittelt. Der Richtwert beträgt tagsüber 64 dB(A). Durch das Vorhaben wird eine Zusatzbelastung von 1 dB(A) verursacht. Eine Überschreitung des Grenzwertes ist damit auszuschließen. Auf Grund der Entfernung potentieller Emissionsquellen im Tagebau von mindestens 250 m zur nächsten Wohnbebauung der Ortslage Stötterlingen und 270 m der Ortslage Hoppenstedt kann eine umweltunverträgliche Beeinträchtigung durch Lärm ausgeschlossen werden. Erhebliche Immissionsbelastungen durch Staub sind auf Grund des Nassabbaus ausgeschlossen. Auch für die angrenzenden Ackerflächen sind die auftretenden Staubimmissionen ohne Bedeutung. Lediglich das Entstehen von Staubimmissionen durch den Transportverkehr und während der Abraumberäumung ist nicht ausgeschlossen. Die hier entstehenden Staubimmissionen sind nicht als erheblich zu bewerten. Als Minderungsmaßnahme ist durch den Antragsteller die regelmäßige Befeuchtung der Fahrstraßen vorgesehen. Zudem wird die Abraumberäumung nur bei hinreichender Bodenfeuchte erfolgen.

Soweit die vorgebrachten Einwendungen die weitere Erschließung des Tagebaus betreffen (u.a. unzureichende Antragsunterlagen, Bedenken hinsichtlich etwaiger Rückzahlungen öffentlicher Fördermittel zur zweckgebundenen Förderung von Wirtschaftswegen nach EFRE; Kostentragung für die Verlegung von Wegen und Gräben) wird auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.13. verwiesen. Die vorliegenden Antragsunterlagen sind unter dem Gesichtspunkt der Erschließung inhaltlich zureichend. Detailplanungen sind folgenden Hauptbetriebsplänen vorbehalten. Im Übrigen sind erschließungsrelevante Nebenbestimmungen unter Punkt

A. III. aufgenommen worden. Der Antragsteller hat versichert, dass er als Verursacher der Umverlegung der Wege und Gräben alle anfallenden Kosten, auch Vermessungskosten und möglicherweise Teilungskosten von Grundstücken, übernehmen werde. Es handele sich bei dem Weg um einen Privatweg im Besitz der Teilnehmergesellschaft (TG) Stötterlingen. Der Antragsteller wird rechtzeitig vor der Devastierung des Weges Abstimmungen mit den Gemeinden Lüttgenrode und Bühne sowie der TG Stötterlingen durchführen.

2.5. Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft, Landschaftsbild und Boden

Gegen das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ wurde im Hinblick auf Belange des Naturschutzes eingewandt, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur unkalkulierbare Risiken in sich bergen würden. Die Lebensräume seltener Vögel wie Eisvogel, Reiher sowie Schwarzstorch würden zerstört werden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – insbesondere durch bauliche Anlagen – sei nicht ausgleichbar.

Eine Betroffenheit eigener Rechten ist – mangels diesbezüglich substantiierten Vortrages – nicht ersichtlich. Die Einwender sprechen lediglich die Wahrnehmung öffentlicher Interessen an.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz (zum Zeitpunkt der Stellungnahme Landkreis Halberstadt) hat nichts dem Vorhaben Gegenstehendes vorgebracht. In ihrer Stellungnahme vom 27.01.2007 hat sie ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Planung umfassend ermittelt und bewertet worden seien. Hieran bestehen für das LAGB keine Zweifel. Demgegenüber wird der neueren Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Harz vom 27.09.2017 nicht gefolgt, da sie sich zu der früheren Stellungnahme – auch unter Beachtung des rechtkräftigen Verpflichtungsurteils des VG Magdeburg vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) und des Beschlusses des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – ohne nachvollziehbare Begründung in Widerspruch setzt.

Die obere Naturschutzbehörde stellte in ihrer Stellungnahme vom 29.11.2016 fest, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen geeignet und ausreichend seien, den Eingriff zu kompensieren. Dieser Auffassung schließt sich das LAGB an. Demgegenüber wird der neueren Stellungnahme der

oberen Naturschutzbehörde vom 29.09.2017 nicht gefolgt, da sie sich zu der früheren Stellungnahme – auch unter Beachtung des rechtkräftigen Verpflichtungsurteils des VG Magdeburg vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) und des Beschluss des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – ohne nachvollziehbare Begründung in Widerspruch setzt.

Eine Beeinträchtigung der Avifauna, durch die das Vorhaben umweltunverträglich wäre, ist nicht zu erwarten. Zu der vermuteten Zerstörung von Habitaten seltener Vögel der vorbezeichneten Art ist zu konstatieren, dass diese Habitate in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich nicht enthalten sind.

Hinsichtlich der angesprochenen baulichen Anlagen wird darauf hingewiesen, dass, mit Ausnahme eines Sanitärcontainers, der jedoch zeitlich befristet für die Dauer des Abbaus und außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz aufgestellt wird, keine weiteren baulichen Anlagen entstehen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.9. und 5. verwiesen. Artenschutzrechtlichen Restrisiken wird durch Nebenbestimmungen ebenso Rechnung getragen wie dem Schutz des Landschaftsbildes.

Soweit Einwender das Schutzgut Boden in Bezug genommen und u.a. vorgetragen haben, dass die in der Umweltverträglichkeitsstudie für die Minderung der Bodenkategorien angebotene Kompensation in Gestalt einer Minderung der Nutzungsintensität (positiver Effekt durch verringerten Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) nicht hinnehmbar sei, durch den Abtrag des Bodens keine Kompensation sondern Degradierung des Bodens erfolge, keine ausreichende Sanierung durchgeführter Bodenmaßnahmen ersichtlich sei und das Aufbringen abgetragenen Oberbodens auf benachbarte Ackerflächen (erosionsgefährdeter Hangbereich am Goschenberg) eine Bodenerosion nur teilweise aufhalte, ist eine Betroffenheit eigener Rechte – mangels diesbezüglich substantiierten Vortrags – ebenfalls nicht ersichtlich. Die Einwender sprechen lediglich die Wahrnehmung öffentlicher Interessen an.

Gleichwohl wird nochmals darauf hingewiesen, dass die großflächige Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden zu den unvermeidbaren Beeinträchtigungen eines Kiessandtagebaus zählt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 a) BBodSchG erfüllt der Boden auch die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit der Zuordnung der Rohstof-

flagerstätte als Nutzungsfunktion wird klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d.h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i.S.d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar.

Um die Auswirkungen des Eingriffs zu minimieren erfolgt der Umgang mit dem verwertbaren Oberboden besonders sorgsam. Der humose Oberboden wird getrennt vom Abraum gewonnen. Der abgetragene Mutterboden wird möglichst umgehend nach Abtrag einer Verwertung zugeführt. Ist dies nicht möglich, wird der Mutterboden schonend so zwischengelagert, dass die guten Bodenfruchtbarkeitseigenschaften (hohes Wasser- und Nährstoffhaltevermögen) erhalten bleiben. Im Übrigen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, insbesondere durch die Wiederverwendung des Mutterbodens und des Abraums, vermindert. Durch gezielte Abraumverkippung erfolgt eine Flächenrückgewinnung von ca. 9 ha.

Die im Abbaugebiet anstehenden Böden sind in der weiteren Umgebung großflächig und in vergleichbaren Qualitäten anzutreffen. Ein besonderer Schutz des Bodens über die allgemein zu treffenden Bodenschutzmaßnahmen hinaus ist nicht erforderlich. Der Verlust des Bodens für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird daher als hinnehmbar eingeschätzt.

2.6. Grundwasserregime, Grundwasserschutz, Trinkwassergewinnung

Zahlreiche Einwender sind um Beeinträchtigungen der Trinkwassergewinnung und Trinkwasserqualität in den umliegenden Fassungen (insbesondere der Trinkwasserfassung Bühne-Rimbeck) besorgt. Es ist im Wesentlichen eingewandt worden, dass Schadstoffe aus den Ackerflächen im Zuge des Abbaus in die Bagger-/Kiesseen und hierüber in das Trinkwasser gelangen könnten. Eine Abdichtung der Bagger-/Kiesseen durch Verkippen von Abraum sei nicht möglich. Selbst im Falle einer wirksamen Abdichtung seien die Bagger-/Kiesseen ohne Anbindung an den Grundwasserkörper biologisch nicht im Gleichgewicht und würden eutrophieren. Sie würden eine Beeinflussung und nachteilige Beeinträchtigung der hydraulischen Strömungsverhältnisse im Grundwasserkörper herbeiführen. Durch die Veränderung der Grundwasser-Höhenstände würden sich die Fließgeschwindigkeiten im Grundwasserkörper verändern. Dadurch sei eine Veränderung der physikalisch-chemischen Eigenschaften des Grundwassers nicht auszuschließen. Bei Hochwasser könne es darüber hinaus zu einem Austreten von Öl- und Kraftstoffen aus Bergbaugeräten und hierüber – sowie auch durch weitere Schadstoffe in den

Hochwassermengen – zu einer sich potenzierenden Kontamination des Grundwassers kommen.

Eingewandt wurde darüber hinaus, dass die nördlich der Abbaufelder gelegenen Ackerflächen von Vernässungen bedroht seien. Die Vorflut und das Drainagesystem würden zerstört werden. Die in den Antragsunterlagen beschriebene Absenkung der Bagger-/Kiesseewasserstände unter den Grundwasserstand könne langfristig zu Grundwasserabsenkungen und damit zu negativen Folgen für die Wasserversorgung (so u.a. die WSG Börßum-Heiningen, die WSG Bühne-Rimbeck sowie private Trinkwasserbrunnen in der jeweiligen Ortslage betreffend) und für die Landwirtschaft führen. Zudem bedeute die Ableitung von Trinkwasser über den bestehenden Vorflutgraben in die Ilse einen nicht auszugleichenden Wasserverlust.

Eine Betroffenheit in eigenen Rechten kommt jedenfalls hinsichtlich der Anwohner der von dem Gewinnungsvorhaben beeinflussten Region in Betracht, soweit diese gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund vorhabenbedingt kontaminierten Grundwassers sowie quantitative Defizite der Trinkwasserversorgung eingewandt haben. Flächeneigentümer und Bewirtschafter können sich darüber hinaus auf negative Veränderungen des Grundwasserregimes und daraus resultierend Vernässungen von Ackerflächen oder Grundwasserabsenkungen und damit zusammenhängende negative Folgen für die Wasserversorgung und für die Landwirtschaft berufen.

Die Trinkwasserfassung Bühne-Rimbeck wurde gem. Amtsblatt des Landkreises Harz 1/2012 am 10.01.2012 aufgehoben. Diesbezügliche Einwendungen sind gegenstandslos. Selbiges gilt für die in Bezug auf private Trinkwasserbrunnen vorgetragenen Bedenken, da im Erörterungstermin am 14.06.2006 festgestellt wurde, dass sich in den Gemeinden Lüttgenrode und Bühne keine Hausbrunnen befinden, die zur Trinkwassergewinnung dienen. Angemerkt wird fernerhin, dass nach den Aussagen des hydrogeologischen Gutachtens Grundwasserabsenkungen nicht bis in die jeweiligen Ortschaften reichen.

Durch die Abdichtung der Bagger-/Kiesseen (Nordböschungen der Bagger-/Kiesseen und Westböschungen der Bagger-/Kiesseen 1 und 3) wird ein Durchströmen des Kieswassers in das Grundwasser und damit ein Übergang von Schadstoffen in den Grundwasserleiter verhindert. Um die Bagger-/Kiesseewasserstände unter

Grundwasserniveau zu halten, wird in den Seen 1 und 3 jeweils ein Ablauf in den Wegbegleitgraben errichtet. Durch diese Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung der unterstromigen Grundwasserqualität vermieden. Die Bagger-/Kiesseen werden eine bessere Wasserqualität haben als die Ilse. Eine Verschlechterung der Wasserqualität der Ilse durch Vorflutwasser ist somit auszuschließen. Die Fassung Börßum-Heinigen verwendet Ilsewasser zur Grundwasseranreicherung. Eine Beeinträchtigung ist hier auszuschließen.

Zu der Wirksamkeit der Abdichtung der Bagger-/Kiesseen sei folgendes ausgeführt: Der in den Antragsunterlagen angegebene kf-Wert für den Abraum ist mit 10^{-10} bis 10^{-11} m/s sehr niedrig. Auelehme haben in der Regel wegen der schwankenden Sandanteile eine deutlich bessere Wasserwegsamkeit. Wird nur das Schlämmkorn bei der Böschungsdichtung berücksichtigt, sind die Werte repräsentativ. Bei einer technisch einwandfreien Herstellung der Innenkippen an den Böschungen kann der rechnerisch nachgewiesene Abdichtungseffekt erreicht werden.

Zu der Frage des nachteiligen Einflusses der abgedichteten Bagger-/Kiesseen auf den Grundwasserabstrom (Verringerung des Abflussquerschnittes) wird festgestellt, dass der Einfluss des Kiesabbaus auf die Verminderung des Abflussquerschnittes im Ilsetal im hydrogeologischen Gutachten ermittelt wurde. Mit der Anbindung der teilweise gedichteten Bagger-/Kiesseen über den Wegbegleitgraben an die Vorflut der Ilse wird ein Anstieg der Grundwasseroberfläche im Anstrom der Bagger-/Kiesseen (verbunden mit möglichen Geländevernässungen) unterbunden.

Zu der angesprochenen, mit einem Ilsehochwasser verbundenen Gefahr des Eintrags von mit Schadstoffen belastetem Oberflächenwasser über die Bagger-/Kiesseen in das Grundwasser wird ausgeführt, dass die Bagger-/Kiesseen in das Retentionspotential für die Ilse-Hochwässer einbezogen werden sollen. Das heißt, dass bei einem Ilsehochwasser das Oberflächenwasser in die Bagger-/Kiesseen eintreten und von dort trotz der Abdichtung der Abstromufer mit Innenkippen in den Grundwasserleiter gelangen kann. Das Maß dieses Einflusses auf die Grundwasserqualität hängt von der Höhe und Dauer des jeweiligen Hochwasserereignisses ab und kann im Vorfeld nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Durch das bereits

vorhandene Bagger-/Kiesseewasser findet ungeachtet dessen aber eine Verdünnung potenzieller Schadstoffe statt. Die Überleitung von Bagger-/Kiesseewasser in die Vorflut führt auch im Hochwasserfall nicht zu einer Verschlechterung der Wasserqualität der Vorfluter.

Die Gefahr einer nachweisbaren, vorhabenbedingten Verschlechterung der ca. 12 km entfernten Trinkwasserfassung Börßum-Heiningen ist nicht gegeben. Lediglich hypothetisch bei Ableitung schadstoffbelasteter Wasser über den Wegbegleitgraben in die Ilse wäre hier ein Einfluss möglich. Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in der Stellungnahme vom 11.01.2007 steht dem geplanten Vorhaben insoweit aber grundsätzlich nichts entgegen. Das LBEG führt aus, dass eine Gefährdung der Trinkwassergewinnung über den Grundwasserpfad für unwahrscheinlich gehalten wird. Eine Gefährdung des Zustroms über die Ilse sei zwar nicht auszuschließen. Jedoch sei in der Kanal-Ilse ein Frühwarnsystem aus Sensoren installiert.

Die Freilegung der Grundwasseroberfläche ist ein möglicher Risikofaktor für die Erhöhung der Nitratgehalte im Grundwasser. Infolge des Sauerstoffeintrags kommt es zu einer Verringerung des Nitratabbaupotentials im Grundwasserleiter. Der mit dem Kiesabbau verbundene Sauerstoffeintrag in den Grundwasserleiter kann zu einer Verschlechterung der natürlichen Denitrifikation im Grundwasser führen. Ein nachweisbarer Einfluss auf die Wasserfassung Börßum-Heiningen (Anstieg von Nitrat im Rohwasser) wird wegen der langen Fließstrecke nicht gesehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität im Bereich des Trinkwasserschutzgebietes Börßum-Heiningen ist aus Sicht des Antragstellers ausgeschlossen. Das LAGB kann den Argumentationen und Gutachten des Antragstellers folgen und stellt fest, dass keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität an der Wasserfassung Börßum-Heinigen zu besorgen sind.

Die Gefahr eines nachhaltigen Eintrags von Schadstoffen über das Wasser der Bagger-/Kiesseen in das Grundwasser und/oder in die Ilse geht vor allem von der südlich verlaufenden Straße Stötterlingen-Bühne (Unfall, Haverien) aus. Dieses Risiko kann durch entsprechende Maßnahmen, etwa durch Abtrag kontaminierten Bodens im Havariefall, minimiert werden.

Auf Grund der fehlenden Strukturen im Umfeld ist die Belastung mit Luftschadstoffen im Gebiet gering. Einträge von Schadstoffen in den Boden und insbesondere in das Grundwasser sind unerheblich.

Entgegen der Einwendungen ist aus den Antragsunterlagen die Beeinflussung der Grundwasserstände ersichtlich. Im hydrogeologischen Gutachten (Anlage 7 zum RBP) sind die von Grundwasserabsenkungen betroffenen Flächen ersichtlich. Die maximale Absenkung liegt im Gewässer 4 bei 2,5 m. Die maximale Reichweite dieser Absenkung im Oberstrom beträgt 240 m. Im Unterstrom wird die Absenkung auf wenige Dezimeter geschätzt. Im Bereich der Ortslagen Bühne und Rimbeck werden keine nachweisbaren Grundwasserstandänderungen mehr erwartet.

Nach den Angaben aus dem hydrogeologischen Gutachten liegen im Vorhabenbereich Grundwasserflurabstände vor, bei denen die landwirtschaftlichen Kulturen nicht aus Grundwasser versorgt werden, sondern lediglich aus Niederschlagswasser. Vorhabenbedingte Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Abbaugewässer haben keinen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Ackerflächen.

Entgegen den Einwendungen sind die zukünftigen Verläufe der Entwässerungsgräben im hydrogeologischen Gutachten und in der UVS (für Wellengraben und Westeröder Graben zwei Alternativen) dargestellt.

Durch die Ableitung im Wellengraben verringert sich zwar das Grundwasserdargebot, die Auswirkungen werden jedoch im Bereich der Ortslage Bühne enden und an den Wasserfassungen Börßum-Heinigen nicht messbar sein.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Vorhabenbereich betreffend Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes erweist sich insgesamt als unwahrscheinlich.

2.7. Hochwasserschutz

Zahlreiche Einwendungen beschäftigen sich mit den Belangen des Hochwasserschutzes. Allgemein wird eine Erhöhung des Gefährdungspotentials im Hochwasserfall befürchtet, verbunden insbesondere mit Schäden für die umliegenden Gemeinden und Ortschaften. Hochwasser könne sich über die Gräben und Bäche bis an den Ortsrand Stötterlingen zurückstauen.

Soweit eine Betroffenheit in eigenen Rechten jedenfalls bei Anwohnern und/oder Flächeneigentümern in Betracht kommt, ist zu konstatieren, dass durch das hydrogeologische Gutachten eine Vergrößerung des Retentionsraums nach Abbauende in einer Größenordnung von ca. 10 ha nachgewiesen ist. Eine Verschärfung der Hochwasserproblematik ist daher ausgeschlossen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind in den Antragsunterlagen insofern vorgesehen, als dass auf eine Verwallung und – mit Ausnahme des Sanitärcontainers – die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, die den Abflussquerschnitt und das Volumen des Retentionsraumes der Ilse verringern könnten, verzichtet wird. Der Container wird außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz errichtet. Weiterhin wirkt risikomindernd, dass die Aufbereitung nunmehr an einem anderen Standort vorgesehen ist. Das Gewinnungs- und das Verladungsgerät werden täglich aus potentiell hochwassergefährdeten Bereichen verbracht.

Die Querschnittsverengung im Grundwasserprofil ist ohne Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss. Der größte Teil des Grundwassers fließt weiterhin in den Ilseschottern ab. Die Bagger-/Kiesseen und die rückverfüllten Bereiche unterschreiten die ursprüngliche Geländehöhe und sorgen so im Hochwasserfall für mögliche Überflutungswässer der Ilse durch eine Vergrößerung des freien Abflussquerschnittes.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass vom geplanten Vorhaben im Hochwasserfall geringere Risiken ausgehen, als würde das Vorhaben nicht durchgeführt.

IV. BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

1. Vorbemerkung zu den eingereichten Stellungnahmen

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten, umfangreichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzvereinigungen sind zur Kenntnis genommen und in den Entscheidungsprozess betreffend die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ einbezogen worden; durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. wird vermeidbaren Beeinträchtigungen und berechtigten Bedenken ausweislich des Inhalts der Stellungnahmen – soweit erforderlich – Rechnung getragen. Wegen des Inhalts der einzelnen Stellungnahmen

wird im Detail auf die umfangreichen Verwaltungsvorgänge beim LAGB verwiesen. Deren Würdigung ist z.T. bereits unter Punkt B. II. erfolgt.

2. Zusammenfassende Würdigung der Stellungnahmen

2.1. Belange der Raumordnung/Regionalplanung; Städtebau; Infrastruktur

Soweit das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzorganisationen als unvereinbar mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung angesehen wurde, wird nochmals auf die umfangreichen Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.3. rekurriert. Die in den Stellungnahmen behauptete Unvereinbarkeit der Bodenschatzgewinnung mit diesen Anforderungen besteht demnach nicht.

Auch in städtebaulicher Hinsicht sind Bedenken gegen das Gewinnungsvorhaben zurückzuweisen (vgl. dazu im Einzelnen Punkt B. II. 4.2.13.). Auf die vereinzelte Forderung, den Rückbau von Anlagen und die Beseitigung von Bodenversiegelungen nach dauerhafter Aufgabe des Vorhabens durch nach Landesrecht vorgesehener Baulast sicherzustellen, wird entgegnet, dass die Baulast vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgesehen ist. Mit der Formulierung „…oder in anderer Weise die Einhaltung der Verpflichtung … sicherstellen“ stehen andere Möglichkeiten offen. Mit der Nebenbestimmung 1.2.9. unter Punkt A. III. wird dem Antragsteller auferlegt, diese Verpflichtungen einzuhalten. Im Übrigen sind, mit Ausnahme des Sanitärcontainers, keine weiteren Bauwerke vorgesehen.

Die mit dem Vorhaben verbundene Beseitigung des Ortsverbindungsweges und Radweges zwischen Stötterlingen und Bühne („sog. Kleiweg“, zugleich „Ilseradweg“) stellt kein der Vorhabenrealisierung überwiegend entgegenstehendes Vorhabenhemmnis dar. Grundsätzliche Aussagen zur Lage des vom Abbau betroffenen Wirtschaftsweges nach dessen geplanter Umverlegung sind im Rahmenbetriebsplan, Anlage 5 (Umweltverträglichkeitsstudie), enthalten. Der Erwerb des Privatweges hat zuvörderst auf privatrechtlichem Weg außerhalb des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen. Allerdings besteht nach § 77 Abs. 1 BBergG die grundsätzliche Möglichkeit des Antragstellers, eine Grundabtretung für die Errichtung und Führung des Gewinnungsbetriebs zu beantragen.

Die Erlaubnis zur Nutzung umliegender Wirtschaftswege zwecks Abtransportes des Gewinnungsgutes ist durch den Bergbauunternehmer selbst beizubringen.

Grundsätzlich besteht hier die Möglichkeit, eine Grundabtretung für die Errichtung und Führung des Gewinnungsbetriebs zu beantragen. Wirtschaftswege sind so auszubauen, dass sie den Belastungen des vorhabenbedingten Schwerlastverkehrs standhalten. Entschädigungsleistungen für mögliche Rückzahlungsverpflichtungen in Bezug auf zweckgebunden subventionierte Wirtschaftswege (EFRE-Programm) trägt der Bergbauunternehmer.

Im Übrigen ist in infrastrukturell-verkehrstechnischer Hinsicht noch einmal darauf hinzuweisen, dass das BBergG keine Regelungen zum Eingriff in den öffentlichen Verkehr enthält. Im Kontext der Anbindung des Gewinnungsvorhabens an eine öffentliche Straße endet die Zuständigkeit des LAGB. Notwendige Regelungen sind durch den Träger der Straßenbaulast zu treffen. Demnach ist die Frage einer Ortsumgehung für die Gemeinde Lüttgenrode nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Die vorliegenden Antragsunterlagen sind unter allen in Bezug genommenen Belangen in sich stimmig und inhaltlich vollständig. Infrastrukturell ist darauf hinzuweisen, dass die vom Antragsteller geplante Aufbereitung „an anderer Stelle“ nicht die Erstellung eines verkehrlichen Konzepts erfordert, in dem die möglichen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung beschrieben und bewertet werden.

2.2. Eigentum; Landwirtschaft; Kultur und sonstige Sachgüter

Die neue Ordnung des Eigentums im Vorhabenbereich im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Stötterlingen-Feldlage, Verfahren Nr. 0308003, wurde berücksichtigt. 2014 wurden die aktuell ermittelten Eigentümer letztmalig angehört. Im Übrigen ist über den vorliegenden Zulassungsantrag auf Grundlage der rechtkräftigen gerichtlichen Verpflichtung des LAGB zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ (vgl. Urteil des VG Magdeburg vom 08.10.2019, Az. 3 A 154/16 MD, Tenor Ziff. 1) entschieden worden.

Auf die positive Grundabtretungsprognose und Gesamtabwägung unter Punkt B. II. 4.2.14. wird nochmalig Bezug genommen.

Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Belange der Landwirtschaft ist nicht ersichtlich.

Den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Forderungen der Denkmalschutzbehörden wird mit der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG und den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Bescheid entsprochen.

Mit Nebenbestimmungen entsprochen wird zudem sowohl dem Vorbringen der EON-Avacon/Avacon Netz GmbH hinsichtlich der den Vorhabenbereich kreuzenden 1 kV- und 20 kV-Freileitungen als auch dem Vorbringen der Deutschen Telekom/Deutschen Telekom Technik GmbH in Ansehung ihrer im Vorhabenbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen. Bahnseitige Belange sind durch das Gewinnungsvorhaben nicht berührt.

2.3. Schutzgut Mensch; Immissionen

Erhebliche vorhabenbedingte Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten; die vorliegende Verkehrslärmprognose ist hinreichend aktuell und nachvollziehbar. Um Restrisiken auszuschließen und den Anforderungen der TA Lärm gerecht zu werden, werden – zusätzlich zu den im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen – Nebenbestimmungen erlassen. Das gilt auch im Hinblick auf etwaige Staubimmissionen. Auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.7. wird verwiesen.

2.4. Schutzgut Tiere und Pflanzen; Wiedernutzbarmachung

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz (zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch Landkreis Halberstadt) hat – im Zuge der Herstellung des Benehmens gem. § 24 NatSchG LSA hinsichtlich der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen – mit Stellungnahme vom 27.01.2007 festgestellt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planung umfassend ermittelt und bewertet worden seien. Die obere Naturschutzbehörde erachtet die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen ihrer ursprünglichen Stellungnahme als geeignet, um den naturschutzrechtlichen Eingriff zu kompensieren. Dem ist nichts hinzuzufügen. Hinsichtlich der neueren Stellungnahmen der beiden vorgenannten Behörden vom 27.09.2017 – uNB – und 29.09.2017 – oNB – wird auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 12.2.5. und weiter unten in diesem Punkt (B. IV. 2.4.) verwiesen.

Dem Vorschlag des Forstamtes Halberstadt, die Bereiche der Abbaufelder 2 und 4 mit der Bepflanzung einer größeren Ausgangszahl an Gehölzen so zu modellieren, dass Waldflächen im Sinne des § 2 Abs. 1 WaldG LSA begründet werden können, wird nicht gefolgt. Bei zusätzlichen Gehölzanpflanzungen besteht die Gefahr, dass diese den Hochwasserabfluss behindern könnten.

Für eine Neubewertung der Gründaten wird vor dem Hintergrund des Verpflichtungsurteils des VG Magdeburg vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) kein Anlass gesehen. Weiterhin wird festgestellt, dass sich die Ilse in einem Abstand von ca. 250 bis 500 m zum Vorhaben befindet. Beeinträchtigungen des Gewässers selbst bzw. der angrenzenden Biotope konnten anhand der dem Rahmenbetriebsplan zugehörigen Gutachten ausgeschlossen werden. Die Erhebung neuer Daten ist hier nicht geboten. Zum Ackerboden wird ausgeführt, dass dieser intensiv genutzt wird. Eine Aktualitätsprüfung ist hier nicht weiter erforderlich. Eine bodenkundliche Prüfung hinsichtlich des Bodenlebens einschließlich einer Erhebung von Gründaten und Bewertung des Mikrolebens ist nicht vorgesehen.

Für eine Zerstörung von Habitaten seltener Vögel wie dem Rotmilan sind zureichende Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat im Erörterungstermin erläutert, dass die vom Abbau betroffene Fläche diese Habitate nicht enthalte. Im Übrigen seien aus der Praxis Beispiele bekannt, bei denen Vögel schon nach kurzer Zeit in unmittelbarer Nähe von Betriebsanlagen brüten. Im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25.10.2016 wurde festgestellt, dass sich an den Biotopstrukturen gegenüber 2001 keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Lediglich für den Rotmilan stelle das Untersuchungsgebiet in eingeschränktem Maße ein Nahrungshabitat dar.

Um Bedenken hinsichtlich artenschutzrechtlicher Fragestellungen zu begegnen bzw. um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu verhindern, werden entsprechende Nebenbestimmungen erlassen. Im Übrigen wird auf Punkt B. II. 4.2.9. (insbesondere das dort näher erörterte Nichtbestehen eines Erfordernisses zur artenschutzfachlichen Untersuchung „ins Blaue hinein“ hinsichtlich der geschützten Arten Feldlerche, Feldhamster und Fledermaus) und Punkt B. II. 5. verwiesen.

Die im Hinblick auf die genannten Belange relevanten Antragsunterlagen, insbesondere zur Erfassung der Biotoptypenkartierung und zur Erfassung der Avifauna,

ferner der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, werden gegenwärtig als inhaltlich zureichend und hinreichend aktuell betrachtet. Die neueren Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Harz vom 27.09.2017 sowie jene der oberen Naturschutzbehörde vom 29.09.2017 sind insofern nicht nachvollziehbar, da sie sich ohne ausreichende Begründung in Widerspruch zu früheren Aussagen begeben und mit den Entscheidungen des VG Magdeburg sowie des OVG des Landes Sachsen-Anhalt nicht in Einklang zu bringen sind. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere die Annahme der unteren Naturschutzbehörde aus dem Jahr 2017 zur Vermeidbarkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs.

2.5. Schutzgut Boden

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Abwägung sowohl unter dem Aspekt der Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche als auch hinsichtlich der anderen Bodeneigenschaften bewertet worden. Zwar werden mit dem Vorhaben die natürlichen Funktionen des Bodens zerstört. Jedoch gehören Rohstofflagerstätten zu den Nutzungsfunktionen des Bodens. Mit dem Abbau der Lagerstätte wird diese ihrer Bestimmung zugeführt. Es bleibt bei dem Ergebnis, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden insgesamt zulässig ist.

Der durch das Vorhaben bedingte, nicht zu vermeidende Bodenabtrag stellt zwar einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die im Abbaugebiet anstehenden Böden sind jedoch in der weiteren Umgebung nicht selten und auch großflächig anzutreffen, so dass ein besonderer Schutz des Bodens über die allgemein zu treffenden Bodenschutzmaßnahmen hinaus nicht erforderlich ist.

Das anfallende humose Oberbodenmaterial wird gem. Rahmenbetriebsplan (Anlage 13, Landschaftspflegerischer Begleitplan) zur Verbesserung der Bodenqualität auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld verwendet. Der Forderung, den Oberboden auf bestimmte erosionsgefährdete Hangbereiche in der näheren Umgebung zu bestimmten Zwecken aufzutragen, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, kann nicht nachgegeben werden. Eine dementsprechende Regelung würde über den gesetzlichen Rahmen der Ermächtigung zum Erlass des Hauptverwaltungsakts hinausreichen.

Für die Wiedernutzbarmachungs- bzw. Abdichtungsmaßnahmen in Bezug auf die Innenkippen findet ausschließlich lagerstätteneigener Abraum Verwendung. Die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften werden eingehalten, was durch Nebenbestimmungen abgesichert ist.

Der Empfehlung, Entsiegelungs-, Rekultivierungs- und Agrarstrukturierungsmaßnahmen sowohl in der Region als auch überregional zu prüfen, wird nicht gefolgt. Zwar besteht nach § 15 Abs. 3 BNatSchG eine Prüfpflicht für bestimmte Kompensationsmaßnahmen wie Entsiegelungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen. Absatz 3 regelt jedoch die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Das Ziel ist, zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus der Nutzung genommen werden. Dies ist im Zusammenhang mit dem Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ jedoch nicht der Fall. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Wesentlichen auf Flächen vorgenommen, die bereits für die Gewinnung in Anspruch genommen wurden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.8. verwiesen.

2.6. Schutzgut Wasser

Im Kontext der Regelungen zum Wasserrecht, zum Hochwasser- oder Trinkwasserschutz wurden keine Sachverhalte ermittelt, die zu einer Versagung des Vorhabens führen.

Im Umfeld des Bewilligungsfeldes befindet sich lediglich noch das WSG Börßum-Heinigen. Die Schutzgebiete Bühne-Rimbeck und Stötterlingen wurden demgegenüber aufgehoben. Beeinträchtigungen sind hier nicht zu besorgen. Durch verschiedene Maßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität unterstromig vermieden. Ein nachweisbarer Einfluss auf die Brunnen der Wasserfassung Börßum-Heiningen wird auch wegen der langen Fließstrecke und der unabhängig vom geplanten Kiessandabbau vorhandenen, weiteren überlagernden Einflüsse nicht gesehen. Auch eine Verschlechterung über eine Beeinträchtigung der Ilsewasserqualität ist nicht zu erwarten.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass sich die Hochwassersituation im Bereich Bühne und Hoppenstedt nicht verschlechtern wird. Die Retentionsfläche wird bei Realisierung des Vorhabens um ca. 10 ha vergrößert.

Für die Gewinnung im Tagebaubereich ist ein Gewinnungsgerät vorgesehen, welches täglich aus der potentiell hochwassergefährdeten Zone verbracht werden soll. Von den im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Bauwerken verbleibt lediglich der Sanitärcontainer. Dieser wird außerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz aufgestellt. Dies ist mit einer Nebenbestimmung 4.7. unter Punkt A. III. sichergestellt. Auf die Aufbereitungsanlage, die Tankstelle und den Werkstattcontainer wird verzichtet.

Sofern dennoch Gefährdungen durch Hochwasser und eine damit verbundene Gefährdung des Trinkwassers befürchtet werden, wird noch auf die Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 5 des Rahmenbetriebsplanes) und auf das hydrogeologische Gutachten (Anlage 7 des Rahmenbetriebsplanes) verwiesen. In diesen Unterlagen wird dargelegt, dass eine Verschärfung der Hochwassersituation weder für Ober- noch für Unterlieger der Ilse zu erwarten ist. Auch eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung in der Wasserfassung Börßum-Heiningen ist nicht zu befürchten.

Nach den Angaben des Rahmenbetriebsplanes erfolgt der Aufschluss der Teilfelder 3 und 4 jeweils von Westen her und auf gesamter Mächtigkeit des Nutzbaren. Nach einem Abbaufortschritt von etwa 100 m wird jeweils mit der Innenverkippung begonnen. Der freie Durchflussquerschnitt der Böschungen wird auf diese Weise so gering wie möglich gehalten. Die in den Gutachten angegebene Verringerung des Durchflussquerschnittes der Ilseschotter um max. 40 % ist durch Berechnung belegt. Unbestritten erfolgt durch das Vorhaben, insbesondere durch die Innenverkippung, eine Verminderung des unterirdischen Abflussquerschnittes im Schotterkörper des Ilsetales. Der größte Teil des Grundwassers kann jedoch weiterhin in den Ilseschottern abfließen. Das Grundwasser, welches infolge der Querschnittsverengung nicht abfließen kann, wird überwiegend in den Bagger-/Kiessee 4 eintreten, fließt in den Bagger-/Kiessee 3 und wird von hier in den Wegbegleitgraben abgeleitet. Geländevernässungen sind somit nicht zu befürchten.

Zum nachteiligen Einfluss der abgedichteten Kiesseen auf den Grundwasserabstrom (Verringerung des Abflussquerschnittes) wird ausgeführt: Der Abraum

wurde hinsichtlich seiner chemischen Zusammensetzung untersucht. Hieraus lässt sich keine Gefährdung des Schutzgutes Wasser ableiten.

Die Einleitung des Bagger-/Kiesseewassers über die Vorflutgräben in die Ilse ist erforderlich. Mit dieser Maßnahme soll Grundwasser, was in den Kiessee 4 eintritt, abgeleitet, und so der Seewasserspiegel unter den Grundwasserstand der Umgebung gehalten werden.

Durch das Absenken des Grundwasserspiegels wird der Seewasserspiegel unterhalb des Grundwasserspiegels gehalten. Hierdurch wird der Durchfluss von Seewasser in den Grundwasserleiter verhindert. Nach den Angaben aus dem hydrogeologischen Gutachten liegen im Bereich des Abbaufeldes Grundwasserflurabstände vor, bei denen die landwirtschaftlichen Kulturen nicht aus Grundwasser versorgt werden, sondern lediglich aus Niederschlagswasser. Vorhabensbedingte Grundwasserabsenkungen im Umfeld der Abbaugewässer haben keinen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Ackerflächen. Nach Aussagen des Antragstellers besteht hier schon eine Vorbelastung durch Melioration. Im Falle von Beeinträchtigungen entgegen aller Prognosen ist der Gebietsabfluss durch Maßnahmen an den Meliorationseinrichtungen neu zu regeln.

Bei vollständigem Abbau der Kiessande besteht die Gewässersohle aus tonigmergeligen Schichten. Diese sind nahezu wasserundurchlässig und sind als Stauhorizonte anzusehen. Durch die Nebenbestimmung 3.29. unter Punkt A. III. ist sichergestellt, dass die Kiessande jeweils vollständig abgebaut werden.

Das Risiko eines Eintrags von Schmiermitteln in den Grundwasserleiter ist unerheblich. Durch die Nebenbestimmung 1.2.12. unter Punkt A. III. wird dieses Risiko weiter reduziert. Durch das Vorhaben werden zudem zusätzlich zu den durch die Landwirtschaft eingebrachten Dünge- und Pflanzenschutzmittel keinerlei weiteren Schadstoffe in den Boden oder in das Grundwasser gelangen. Eine Verschlechterung des Zustandes von Grund- oder Oberflächenwasser ist somit nicht zu besorgen.

Dem Ansatz, es würde durch das Vorhaben eine aufaddierende Wirkung zum bereits bestehenden Kiesabbau im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Börßum geben, auch bezüglich eines Nitratanstieges, kann nicht gefolgt werden.

Zu den vom Vorhaben betroffenen Gräben wird festgestellt, dass sie mit ihrer Umverlegung und bei fachgerechter Ausübung der Maßnahme in ihrer Funktion erhalten bleiben. Weitere Aussagen können hierzu nicht getroffen werden.

Die in Ansehung des Schutzgutes Wasser maßgeblichen Antragsunterlagen sind inhaltlich zureichend und aktuell. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des VG Magdeburg in dem Urteil vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) – S. 33 ff. – und des OVG des Landes Sachsen-Anhalt in dem Beschluss vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) – S. 12 ff. – wird hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt B. II. 4.2.4. bis 4.2.6. und B. II. 6. bis 8. verwiesen.

V. KOSTEN

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA), Kostentarif lfd. Nr. 5, Tarifstelle 2.1.2, ist die Entscheidung über die Zulassung eines bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes kostenpflichtig. Selbiges gilt unter anderem auch für die im Rahmen der Entscheidung erteilte naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung und die wasserrechtliche Planfeststellung (vgl. Kostentarife lfd. Nr. 29, Tarifstelle 1.1, lfd. Nr. 163, Tarifstelle 7.1). Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung liegen nicht vor. Da der Antragsteller Anlass zur Amtshandlung gegeben hat, ist er Kostenschuldner (§ 5 VwKostG LSA).

Zu diesem Bescheid ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Der Antragsteller beabsichtigt, am Standort Bühne-Ost innerhalb der Bewilligung Nr. II-B-f-320/95 den Bodenschatz „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen“ zu gewinnen. Ihm wurde mit der Erteilung der Bergbauberechtigung ein Recht zur Gewinnung der anstehenden Vorräte in diesem Bereich eingeräumt, so dass er auch berechtigt war, für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne-Ost“ die Zulassung des eingereichten Rahmenbetriebsplans in Gestalt der hierzu vorliegenden Nachträge zu beantragen.

Die Zulassung des eingereichten Rahmenbetriebsplans ist für das LAGB infolge der Entscheidungen des VG Magdeburg vom 08.10.2019 (Az. 3 A 154/16 MD) und des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2023 (Az. 2 L 7/20) rechtlich determiniert. Nach erstgenannter Entscheidung steht – da der Antrag auf Berufungszulassung seitens des OVG unanfechtbar abgelehnt wurde – rechtskräftig fest, dass das LAGB den Rahmenbetriebsplan durch Planfeststellungsbeschluss zuzulassen hat. Aufgrund der damit bestehenden Rechtsverpflichtung (sog. Verpflichtungsurteil) ist kein Raum mehr für die Ausübung behördlicher Ermessensspielräume (kein sog. Bescheidungsurteil).

Im Hinblick auf das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie 3 bis 9 BBergG ist ohnehin festzustellen, dass dem beantragten Vorhaben aus bergrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegenstehen.

Es wurden ungeachtet dessen keine öffentlichen und privaten Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen und so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder Beschränkung des beantragten Vorhabens nach § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG vorgenommen werden müsste, ermittelt. Insofern war dem gebundenen Anspruch auf Zulassung also zu genügen. Einer umfassenden Problembewältigung bedurfte es nicht, da das fachplanerische Abwägungsgebot im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren keine Geltung beansprucht.

Festzustellen ist im Ergebnis auch, dass das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Umweltanforderungen des Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserrechts vereinbar ist. Auch die weiteren gesetzlichen Bestimmungen (etwa des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Denkmalschutzrechts) stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Hinsichtlich der von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen ergeben sich demnach keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen, die die beteiligten Gebietskörperschaften, die Behörden, die nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereine und andere Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Stellungsnahmen gefordert haben, werden in diesen Beschluss aufgenommen, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass es in keinem Fall zu schädlichen Einwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Das beantragte Vorhaben wird planfestgestellt und der Rahmenbetriebsplan somit zugelassen.

C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Pabst

Anlage: Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“, vgl. Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005, Az. 42.2-22301/3 (MBL. LSA Nr. 34/2005 vom 29.08.2005)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 06.05.2024 übereinstimmt.

Halle (Saale), den 06.05.2024

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

- Siegel -

Andes